Universität für Bodenkultur Wien

Jagdgesetze Mitteleuropas aus wildbiologischer Sicht

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science

im Rahmen des Studiums Wildtierökologie und Wildtiermanagement

Eingereicht von: Markus Richard DEIßLER
Matrikelnummer: 01633355

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Betreuer:
Univ.Prof. Dipl.-Biol. Dr.rer.nat. Klaus Hackländer
Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung (DIB)

Co-Betreuerin:
Mag.iur. Dr. Kathrin Bayer
Institut für Rechtswissenschaften
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo)

Wien, April 2019

Universität für Bodenkultur Wien

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen genutzt habe als jene, die im Text und in der Literaturliste erwähnt werden. Ich erkläre weiters, dass alle Personen und Institutionen, die direkt oder indirekt bei der Erstellung der Arbeit geholfen haben, erwähnt sind und dass die Arbeit oder Teile davon an keiner anderen Institution als Abschlussarbeit eingereicht worden ist.

10.04.2019	
Datum	Unterschrift

Inhaltsverzeichnis:

Eidesstattliche Erklärung ..... - 3 -

1a - Zusammenfassung: ..... - 6 -

1b - Abstract: ..... - 6 -

2 - Einleitung ..... - 7 -

3 - Material und Methoden ..... - 10 -

3.1 Lokale Einschränkung ..... - 10 -

3.2 Rechtliche Abgrenzung ..... - 14 -

3.3 Thematische Einschränkung ..... - 15 -

4 - Rechtsvergleich ..... - 17 -

4.1 Die Rechtsnormen ..... - 17 -

4.2 Lokaler Typus des Revierjagdsystems ..... - 23 -

4.3 Jagdreviere ..... - 27 -

4.4 Jagdpacht ..... - 39 -

4.5 Tierarten und Wild ..... - 49 -

4.6 Jagdzeiten ..... - 60 -

4.7 Aussetzen von Wild ..... - 85 -

4.8 Trophäen ..... - 93 -

4.9 Wildökologische Raumplanung ..... - 99 -

4.10 Zeitlicher Rahmen der Jagd ..... - 105 -

4.11 Füttern und Kirren ..... - 112 -

4.12 Der Begriff der Waid-/Weidgerechtigkeit ..... - 119 -

4.13 Schießübungs- und Treffgenauigkeitsnachweis ..... - 122 -

5 - Fazit ..... - 124 -

6 - Quellenverzeichnis ..... - 128 -

7 - Danksagung ..... - 137 -

1a - Zusammenfassung:

Jagdrechtsnormen werden regelmäßig novelliert, mit der vom Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien und dazugehörigen Kommentaren wiedergegebenen Absicht, die Rechtslage dadurch zu verbessern. Der Wert solcher Novellen ist allerdings stark umstritten. Deshalb ist eine Analyse einer Anzahl der in diesem Zusammenhang wichtigen Aspekte des Jagdrechts von einem wissenschaftlichen, neutralen Standpunkt aus empfehlenswert. Im Großraum Mitteleuropa, der sich jagdrechtlich primär durch die deutsche Sprache und das Revierjagdsystem auszeichnet, herrscht eine ausreichende Homogenität um die verschiedenen regionalen Rechtsnormen nicht nur mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft, sondern auch untereinander zu vergleichen und Verbesserungspotenzial aufzuzeigen. Dem so definierten Großraum Mitteleuropa sind 36 Regionen aus fünf Staaten zuzurechnen, aus welchen wiederum 111 Rechtsnormen zur Analyse der jagdrechtlichen Situation herangezogen wurden. Der Fokus wurde auf Aspekte der Wildbiologie und des allgemeinen Jagdwesens gelegt, Themenbereiche anderer Fachrichtungen wurden deshalb ausgespart. Der Vergleich der Rechtsnormen der 36 Regionen hinsichtlich verschiedener Themenbereiche zeigte deutlich die Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten und Regionen. Beim Abgleich mit wissenschaftlichen Erkenntnissen wurde erkenntlich, dass eine Summe von Rechtsnormen nicht den Erfordernissen einer nachhaltigen Jagd entspricht. Da es in allen Regionen positive und negative Regelungen gibt, ist es jedoch nicht möglich eine abschließende Bestbewertung nach dem Grad der Nachhaltigkeit durchzuführen.

Schlüsselwörter: Jagdrecht, Wildbiologie, Mitteleuropa, Nachhaltigkeit

1b - Abstract:

Hunting legislation gets perpetually renewed, with the lawmaker's intent shown in the legal materials and additional commentaries, of improving the legal situation. The value of such amendments is highly controversial though. For this reason an analysis of a number of, in this context important, aspects of hunting legislation from a scientific, neutral point of view is recommended. In the greater area of Central Europe, which is, concerning hunting legislation, mostly defined by the German language and the district hunting system, prevails a sufficient homogeneity for comparing the different regional legal norms not only to the recent state of science, but also amongst each other and show up improvement potential. To the so defined greater area of central Europe 36

regions from five countries can be ascribed, from which again 111 legal norms were brought into the analysis of the hunting legislative situation. The focus was set onto topics from wildlife biology and general game keeping; topics from other subject areas were excluded because of that. The comparison of the 36 regions concerning different topics showed clearly the differences between the different countries and regions. The contrast with scientific insights showed, that a number of legal norms does not conform to the requirements of sustainable hunting. For there are positive and negative regulations in every region, it is not possible to carry out a final ranking by the degree of sustainability.

Keywords: Hunting Legislation, Wildlife Biology, Central Europe, Sustainability

2 - Einleitung

Regelmäßig wird in den Medien über eine erneute Jagdrechtsnovellierung in dem einen oder anderen Bundesland oder Staat, berichtet. Als Ziel wird hierbei immer die Verbesserung des bisherigen Systems nach modernsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere hinsichtlich Ökologie und Umweltschutz, genannt. In Baden-Württemberg gibt es zum Beispiel seit wenigen Jahren ein „Jagd- und Wildtiermanagementgesetz“, und auch im „Gesetz zur Jagd und zum Wildtiermanagement“ des Saarlandes wurde der Jagd im Titel des Gesetzes die Aufgabe des Wildtiermanagements zur Seite gestellt. Diese Titel sollen bereits auf die nächste Generation des Jagdrechts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten verweisen. Die Begleitkommentare zu Jagdrechtsnovellen erläutern die maßgeblichen Verbesserungen des neuen Gesetzes besonders hinsichtlich der heutzutage so wichtigen Umweltkomponente (). Basierend auf der gegenwärtigen, wissensbasierten Vorstellung von Tierschutz, Tierethik und Mensch-Tier-Beziehung soll ein Wildtiermanagement nach ökologischen und tierethischen Gesichtspunkten geschaffen werden (Winkelmayer 2015). Allerdings herrscht bezüglich der tatsächlichen Qualität der rechtlichen Verbesserungen oft große Uneinigkeit. Ein besonders schlechtes Licht warfen die Novellierung und anschließende Renovellierung des Landesjagdgesetzes in Nordrhein-Westfalen auf die Glaubhaftigkeit derartiger Gesetzesnovellierungen. Die erste Novelle durch die damalige rot-grüne Landesregierung wurde von den Naturschutzverbänden als ökologisch sinnvoll begrüßt, während die Jägerschaft dem Gesetz ideologische Prägung vorwarf. Wenig später wiederholte sich der Sachverhalt, diesmal aber mit vertauschten Rollen, als die neue schwarz-gelbe Landesregierung einen Großteil der Änderungen revidierte. Es zeigt sich hier sehr deutlich ein Mangel an Objektivität, bei

dem politisches Lagerdenken eine wissenschaftliche Grundlage verdrängt.[1] *„Jagdmotivation und die Wirkungen unterschiedlicher Jagdmethoden auf Populationen und Ökosysteme stehen gegenwärtig nicht nur in Deutschland auf dem Prüfstand. Grund dafür ist nicht nur ein Wandel in der Einstellung der Menschen zu vielen Tieren, sondern neue Erkenntnisse in den Naturwissenschaften[…] und Veränderungen nationaler und internationaler Natur- und Tierschutzgesetze sowie neue Biokonventionen“* (Müller 2003, S. 49). Ein Mangel an wissenschaftlichen Grundlagen für Jagdsysteme ist aber keineswegs ein europäisches Lokalproblem. So diagnostizierten beispielsweise Artelle et al. 2018 genau dieses Problem für die Mehrzahl der Wildtiermanagement-Systeme in den USA und Kanada.

Viele der analysierten Jagdgesetznovellen in den vergangenen Jahren dienten der Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse - insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Jagd. Als richtungsweisender Leitfaden für nachhaltige Jagd in den Revieren Mitteleuropas ist die „Nachhaltigkeit der Jagd“ von Forstner et al. (2006) zu nennen. Anhand eines Katalogs von 13 Prinzipien, 24 Kriterien und 51 Subkriterien aus den drei Kernbereichen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziokultur), kann die Nachhaltigkeit des eigenen jagdlichen Tuns damit überprüft werden. *„Die Studie wendet sich primär an die einzelnen Jagdausübenden und deren individuelles jagdliches Verhalten. Sollte sich dies im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen als erwünscht erweisen und einer nachhaltigen Ressourcennutzung dienlich sein, kann die Definition von Prinzipien und Kriterien einer nachhaltigen Jagd aber auch Anregungen bereitstellen, die zu zeitgemäßen jagdgesetzlichen Neuregelungen führen“* (Forstner et al. 2006, S.22). In den Folgejahren wurde dieser Katalog von einem Expertenteam auch auf andere Bereiche der Landnutzung ausgeweitet. Ähnliche Selbsttests für nachhaltiges Wildtiermanagement können neben Jägern nun auch Land- und Forstwirte, sowie angehörige des Tourismus- bzw. Freizeit-Sektors vornehmen und so ein Höchstmaß an Intersektoralität erzielen (Daim et al. 2017, 2017a, 2017b, 2017c). Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht nur national auf Österreich oder regional auf Mitteleuropa anwendbar, sondern hat bereits gesamteuropäische und globale Dimensionen angenommen, für die jeweils Kataloge an Prinzipien und Kriterien der Nachhaltigkeit von verschiedensten Autoren aufgestellt wurden und auf zahlreiche Interaktionen von Menschen und Wildtieren angewandt werden können. Mit dem Schwerpunkt Jagd auf europäischer Ebene seien insbesondere die „Guidelines on Sustainable Hunting in Europe“ (Casaer et al. 2006) sowie die „European Charter on Hunting and Biodiversity“ (Brainerd 2007) genannt. Global und nicht spezifisch auf Wildtiere ausgerichtet wird die allgemeine

[1] siehe hierzu z.B.
https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/2012_03_BUNDpositionen_Jagd.pdf
https://www.jagdverband.de/node/4180
https://nrw.nabu.de/news/2018/24607.html

Biodiversität und Nachhaltigkeit von Prinzipien-Katalogen wie den „Malawi Principles of the Ecosystem Approach“[2] oder den „Addis Abeba Principles and Guidelines for the Sustainable Use of Biodiversity” (Secretariat of the Convention on Biological Diversity 2004) behandelt, die als Vorläufer der speziell jagdlich ausgerichteten Kataloge verstanden werden können. Diese kurze Aufzählung derartiger Kataloge unterstreicht ihre Vielseitigkeit bezüglich räumlicher und inhaltlicher Anwendungsbereiche und somit auch ihren Wert als Argumentationsgrundlage.

In der „Nachhaltigkeit der Jagd“ findet sich bereits die indirekte Aufforderung, Jagdgesetze hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit zu analysieren und zu vergleichen, da dies bisher noch nicht gemacht wurde: *„Ein weiterer Ansatz wäre die Prüfung von Jagdgesetzen auf Regelungen, die für die Nachhaltigkeit der Jagd relevant sind.“* (Forstner et al. 2006, S. 121) *„[Es] ist darauf hinzuweisen, dass die Jagdgesetzgebung – wie jede Rechtsmaterie – ein dynamischer Prozess ist, und die meisten Jagdgesetze noch nicht umfassend auf Kompatibilität mit Nachhaltigkeitskriterien geprüft wurden“* (Forstner et al. 2006, S. 28). In seinem Aufsatz „Ethik der Jagd im Kontext der Nachhaltigkeit“ spricht Angel (2003) bereits einige der aus Sicht der Nachhaltigkeit als kritisch zu betrachtenden Aspekte der Jagd an und leitet daraus ebenfalls eine Pflicht zur Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Gesetze an neuste Erkenntnisse ab.

Dieser Aufforderung soll mit dieser Arbeit Folge geleistet werden. Hierfür werden aus wildökologischer Sicht die jagdlichen Rechtsvorschriften von 36 mitteleuropäischen Bundesländern, Kantonen, Provinzen und Staaten - im Folgenden der Einfachheit halber gesamtheitlich als Regionen bezeichnet - betrachtet und einander gegenübergestellt, um eine kompakte Zusammenstellung der verschiedenen Rechtsnormen und Rechtssysteme als Überblick zu schaffen. Mittels Vergleichen der diversen Normen untereinander und mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft, soll eine sachliche Argumentationsbasis für die Qualitätsbewertung der jeweiligen Gesetze gelegt werden. Damit sollen schlussendlich die zugrunde liegenden Fragen beantwortet werden können:

- Wie unterscheiden sich die Regionen Mitteleuropas in Bezug auf das Jagdrecht voneinander?
- Wo besteht bei den mitteleuropäischen Jagdrechtsnormen noch Verbesserungspotential hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit?
- Gibt es eine Region, deren Rechtsnormen am nachhaltigsten sind, und die als Vorbild genutzt werden kann?

[2] https://www.cbd.int/ecosystem/principles.shtml

3 - Material und Methoden

3.1 Lokale Einschränkung

Diese Arbeit behandelt die jagdrechtliche Situation in 36 mitteleuropäischen Regionen. Die Auswahl der Regionen bedarf erster Erklärungen: Um ein ausreichendes Maß an Vergleichbarkeit zwischen den Regionen und ihren jeweiligen jagdrechtlichen Bestimmungen gewähren zu können, wurden nur Regionen ausgewählt, die geographisch und historisch bedingt ähnlich geprägt sind. Ein mögliches Modell hierfür findet sich bei Lecocq (Putman et al. 2011), der Europa in vier jagdkulturelle Großräume einteilte. Für diese Arbeit relevant ist von diesen lediglich der Großraum der dem Zentraleuropäischen oder Deutschen Modell folgt. Dieser umfasst grob definiert die heutigen Staaten auf dem Gebiet der beiden ehemaligen deutschen und österreichischen Kaiserreiche. Die Jagd dort zeichnet sich durch starke Reglementierung und Anforderungen, eine weitreichende Jagdtradition mit traditionellem Verhaltenskodex, die primäre Motivation zur Jagd in der Bestandskontrolle des Wildes mit speziellem Augenmerk auf Jagdtrophäen und Organisation der Jägerschaft in traditionsreichen und anerkannten Verbänden aus. Gerade die Traditionen und kulturellen Eigenheiten der verschiedenen Großräume und Regionen Europas besitzen einen hohen intrinsischen Wert. Ebner (2005, S. 184) spricht sich dafür aus *„daher weiterhin das soziokulturelle Erbe der regionalen und weit verbreiteten Jagdgebräuche [zu] verteidigen. Vor allem, weil sie der eigentliche Ausdruck des Reichtums des europäischen, ländlichen Kulturerbes sind. Werden sie bewusst und sanft kontrolliert durchgeführt, verfügen sie über eine Legitimität, die sich aus ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht ergibt. Ökosystemgerechte Jagd ist immer mit regionaltypischen Unterscheidungen gekoppelt. Wollen wir diese regionaltypischen Lebensräume erhalten, so dürfen wir nur das ändern, was wir auch wirklich sinnvoll ändern können“*. Allerdings ist diese jagdkulturelle Eingrenzung doch noch sehr weit gefasst und erscheint nicht ganz stimmig, weshalb andere aktuelle Überblickswerke darauf verzichten (Trouwborst et Hackländer 2018). Für eine regionale Betrachtung der kulturell noch homogeneren Regionen, die dem Urbild der zentraleuropäischen/deutschen Jagd entsprechen, wurde darum eine eigenständige Eingrenzung anhand zweier Kriterien gewählt.

Kriterium I - Sprache

Der vermutlich einfachste Indikator für die kulturelle Zusammengehörigkeit ist die gemeinsame Sprache. Daher ist die erste vorgenommene Einschränkung die auf alle Gebiete mit (regionaler) Amtssprache Deutsch. Es wird jedoch schnell klar, dass eine Erweiterung der sprachlich bedingten Einschränkung vonnöten ist, da in einigen Gebieten zwar noch Deutsch als (eine der) Amtssprache(n) geführt wird, jedoch keine (jagdlichen) Gesetzestexte in deutscher Sprache zur

Verfügung stehen. Ein Beispiel hierfür wäre das Großherzogtum Luxemburg, das sämtliche Gesetzestexte nur in französischer Sprache ausfertigt und deshalb aus der Liste der zu untersuchenden Regionen ausscheidet, obwohl es das zweite Kriterium der lokalen Einschränkung erfüllt (Scholz 1996; Service Central de Législation 2011).

Kriterium II - Reviersystem

Ein kurzer Blick zurück in der Geschichte zeigt, dass die jagdrechtlichen Verhältnisse in den deutschen Staaten der Neuzeit vom Jagdregal, der Vorherrschaft des Landesherrn in jagdlichen Belangen, geprägt waren. Zusätzlich hatten diese auch die Kompetenzen der jagdlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit inne, was als Jagdhoheit bezeichnet wird. Aufbauend auf dieser Machtposition, regelten die Fürsten das Jagdwesen in ihren Ländern bereits ab dem 16. Jahrhundert mittels Verordnungen (Rösener 2004). Die Deutsche Revolution oder Märzrevolution von 1848/49 brachte schließlich die Wende und beseitigte die jahrhundertealten Privilegien des Adels. Es entstand das Revierjagdsystem, in dem die Berechtigung zur Jagd mit Grundbesitz verbunden ist, und das in seinen Grundsätzen bis heute fortbesteht (Rösener 2004; Scholz 1996). Dies gilt in seiner Gänze allerdings nur für die Gebiete, die damals dem Deutschen Bund angehörten. In der Schweiz dominierte zunächst weiter das Lizenz- oder Patentsystem. Das Reviersystem etablierte sich im weiteren Verlauf der Geschichte jedoch auch dort in einigen Kantonen. Die Kompetenz der Kantone über ihr Jagdsystem unabhängig voneinander zu entscheiden, blieb auch in der Bundesverfassung von 1874 gewahrt (Scholz 1996).

Das zweite Kriterium der lokalen Einschränkung ist deshalb die Gültigkeit des Reviersystems in der jeweiligen Region. Die Regionen, die es erst nach 1848 angenommen haben, sind ebenfalls hinzuzuzählen. Dadurch scheiden Regionen wie zum Beispiel der Kanton Bern aus der Liste der zu untersuchenden Regionen aus, die zwar das erste Kriterium erfüllen, aber ein anderes Jagdsystem anwenden. Das Reviersystem ist allerdings nicht nur, als Zeichen gemeinsamer Geschichte, als kulturelles Kriterium anzusehen. Es wäre vielmehr ohnehin kaum möglich, das Jagdrecht von Regionen unterschiedlicher Systeme sinnvoll miteinander zu vergleichen, da sich diese zu stark voneinander unterscheiden. Um diesen Aspekt noch einmal zu verdeutlichen, eine kurze Definition der verschiedenen Jagdsysteme:

Staats- oder Regiejagdsystem:

Privaten Jägern ist die Jagausübung gänzlich untersagt, stattdessen werden jagdliche Aufgaben des Wildtiermanagements ausschließlich durch staatlich angestellte Wildhüter erledigt.

Lizenz- oder Patentsystem:

Jäger können bei der zuständigen Behörde Jagdlizenzen für bestimmtes Wild erwerben und dieses dann während der meist recht kurzen Jagdzeit auf der Fläche der ganzen Region bejagen.

Reviersystem:

Jäger erwerben das exklusive Jagdausübungsrecht für ein begrenztes Jagdgebiet (Revier) entweder durch Pacht oder einhergehend mit Grundbesitz. Die Jagdzeiten sind deutlich länger angelegt. Durch die räumliche Bindung des Jägers erhält die Hege „seines" Wildes einen erhöhten Stellenwert. Die Festlegung der Reviere kann durch den Zusammenschluss der betroffenen Grundeigentümer zu einer Jagdgenossenschaft oder aber vonseiten des Staates kraft Gesetzes, z.B. anhand der Gemeindegrenzen erfolgen.

Als Endprodukt dieser Einschränkung verbleiben nach Anwendung beider Kriterien folgende Regionen für die Analyse:

- Sämtliche 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland:
  Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Sämtliche neun Bundesländer der Republik Österreich:
  Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien

- Neun Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
  Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Sankt Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zürich

- Das Fürstentum Liechtenstein

- Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

Das ergibt eine Gesamtsumme von 36 Regionen aus fünf Nationalstaaten. Die Lage der Regionen und ihrer Zwischengrenzen ist in Abbildung 1 zu erkennen. Alle unbearbeiteten Regionen und Nationen verbleiben grau und lediglich internationale Grenzen bleiben eingezeichnet. Dieses Schema wird in allen folgenden Karten beibehalten.

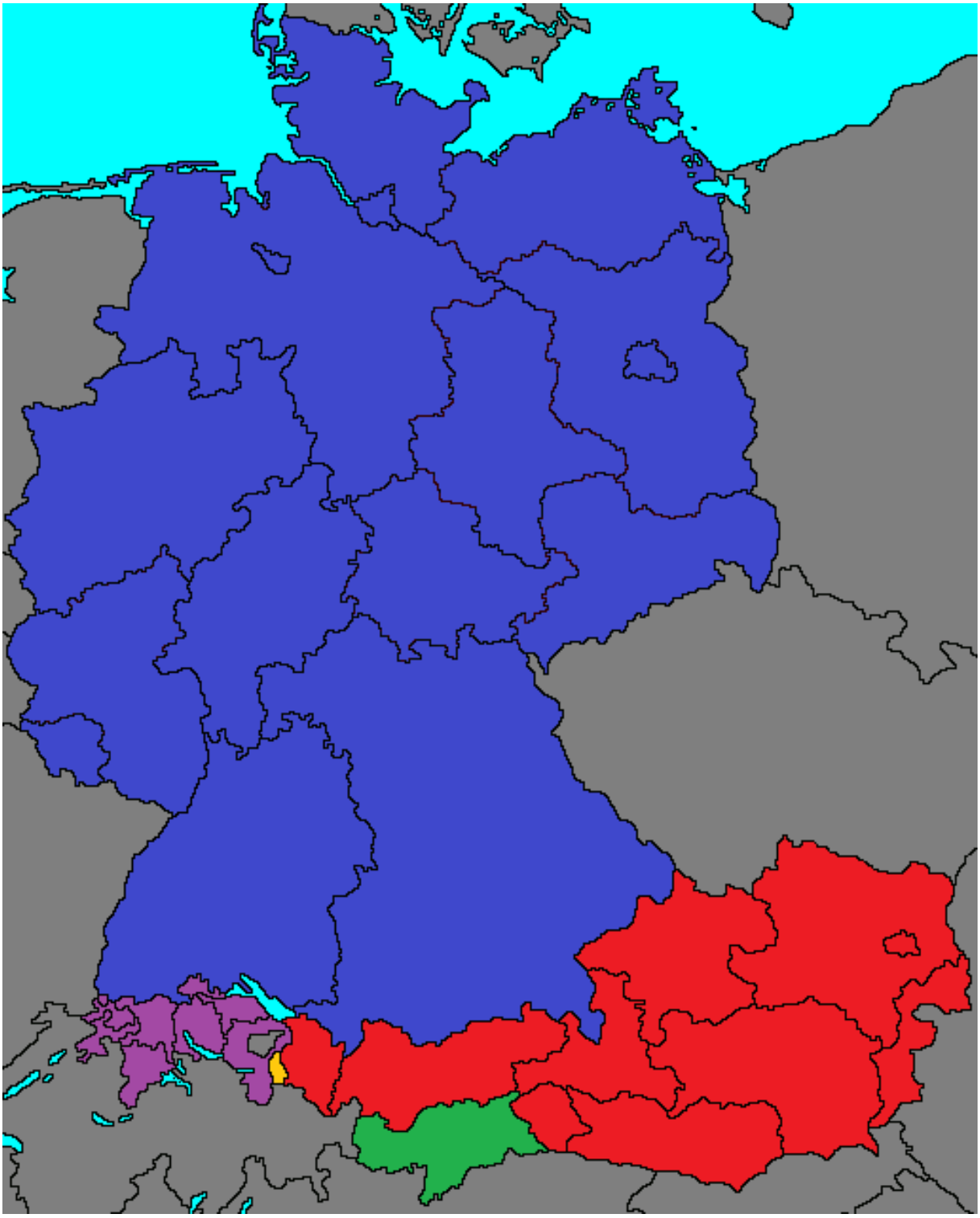

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet der Arbeit: Alle 36 Regionen eingefärbt nach nationalstaatlicher Zugehörigkeit

Legende: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Italien

3.2 Rechtliche Abgrenzung

Jagd und Wildtiermanagement sind äußerst komplexe Themen und mit vielen weiteren Themenbereichen - sowohl fachlich, als auch rechtlich - verflochten. Daher gibt es Regelungen dazu in vielen verschiedenen Rechtsnormen. Es ist deshalb notwendig, auch den betrachteten Katalog an Rechtstexten auf ein, für die Analyse erforderliches, vernünftiges Maß zu beschränken. Dazu wurden für diese Arbeit vier Kriterien aufgestellt.

Kriterium I - Regionale Ebene

Da sich die Arbeit mit der Jagdgesetzgebung auf regionaler Ebene befasst, wurde als erstes Kriterium festgelegt, keine supra- und internationalen Abkommen bzw. Normen in die Analyse mit einzubeziehen. Neben der Vogelrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) der EU, sind davon auch internationale Konventionen wie z.B. die Berner Konvention (Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats), Bonner Konvention (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) oder die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity - CBD) betroffen. Auch wenn diese auch jagdrechtliche Belange betreffen, sind sie für die Analyse in dieser Arbeit nicht von besonderer Bedeutung. Zwar nimmt insbesondere die EU über ihre Kompetenzen im Natur- und Umweltschutz auch immer mehr Einfluss auf die Jagd in ihren Mitgliedsstaaten, jedoch sind diese verpflichtet, die gemeinsamen Bestimmungen jeweils in nationales Recht umzusetzen (Rösener 2004). Auch die übrigen internationalen Abkommen finden sich, meist in spezifischerer Form, in der nationalen Gesetzgebung. Außerdem sind die internationalen Normen meist sehr breit aufgestellt und betreffen weit mehr als nur die Jagd, was die Zielsetzung und den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Kriterium II - Jagdliche Thematik

Mit der jagdlichen bzw. außerjagdlichen Thematik befasst sich auch das zweite Kriterium. Aus dem Pool der verbleibenden nationalen und regionalen Gesetze, wurden nur diejenigen für die Arbeit in Betracht gezogen, deren Titel auf eine ausdrücklich jagdliche Thematik verweist. Zwar sind auch stets die jeweiligen Forst-, Tierschutz-, Waffen- sowie Strafgesetze für das Jagdwesen von Relevanz, es sind jedoch starke Einschränkungen erforderlich, um dem Umfang der Arbeit gerecht zu werden.

Kriterium III - Offizieller Charakter

Das dritte Kriterium ist der offizielle Charakter der Dokumente. Hierdurch verbleiben nur die staatlichen Jagdgesetze und -verordnungen in der Analyse, während nicht bindende z.B. Hege-

Richtlinien von Hegeringen oder Bewirtschaftungsgemeinschaften, sowie die Satzungen der Jagdverbände ausgeschlossen werden.

Kriterium IV - Thematische Relevanz

Zuletzt wurden kleinere Rechtsnormen, mit für die Fragestellungen irrelevanter Thematik, ausgeschlossen. Zu diesen zählen beispielsweise Gesetze und Verordnungen, die speziell nur die Personengruppe der Berufsjäger betreffen. Diese sind zwar national, jagdlich und offiziell, jedoch thematisch so spezifisch, dass ihre Analyse für die Fragestellungen dieser Arbeit nicht hilfreich wäre. Genauere Informationen zu den, als relevant eingestuften, Themengebieten finden sich im Anschluss unter Punkt 3.3.

Diese Eingrenzungen der relevanten Rechtstexte führten schlussendlich zu einer Liste von 111 Normen (Tabelle 1). Als Stichtag, ab dem weitere Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten, wurde der 01.07.2018 festgelegt.

3.3 Thematische Einschränkung

Selbst eine Beschränkung nur auf die ausgewählten Rechtsnormen der ausgewählten Regionen wäre immer noch zu umfangreich für diese Arbeit, weshalb eine weitere finale Einschränkung anhand zweier Kriterien getroffen wurde.

Kriterium I -Relevanz für die Nachhaltigkeit

Nicht alle in den Gesetzen behandelten Themen sind von gleicher Relevanz für eine nachhaltige Jagd im Sinne der drei Sphären bzw. Bereiche der Nachhaltigkeit. Deshalb wurde bei der Themenwahl erneut zur Orientierung auf die, in den einschlägigen Prinzipien-Katalogen aufgezählten, Kriterien geblickt, und mit diesen zusammenhängende Rechtsnormen betrachtet. Hierdurch gelangten nur Themenbereiche mit besonderer Relevanz für die Nachhaltigkeit in die Analyse.

Kriterium II - Fachliche Expertise

Des Weiteren wurden die, beim Studium der Rechtstexte angetroffenen, Themen auch hinsichtlich persönlicher Expertise in Wildbiologie und Jagdkunde kategorisiert, und darauf basierend in die Arbeit aufgenommen. *„Die Wildbiologie ist eine naturwissenschaftliche Disziplin, die sich mit denjenigen Wildtieren befasst, an denen ein jagdliches Interesse des Menschen besteht. Ihr gegenüber steht die Jagdkunde, deren Objekt im weitesten Sinn der jagende Mensch und die Lehre von der Bejagung der Wildtiere ist. Die Jagdkunde besitzt eine naturkundliche, eine wirtschaftliche und eine kulturwissenschaftliche Komponente und ist demnach stark interdisziplinär ausgerichtet“* (Rösener 2004, S. 19). In die jagdliche Gesetzgebung wirken folglich verschiedene

Wissenschaftsrichtungen mit ein, die nur schwerlich alle von einem Experten abgedeckt werden können. Deshalb beschränkt sich die Arbeit zum größten Teil auf die biologischen/ökologischen, sowie generell jagdlichen Aspekte. Dabei werden einige sehr aktuelle und kontrovers diskutierte Themenbereiche übergangen, deren Analyse Kollegen aus den entsprechenden Fachbereichen ans Herz zu legen ist.

Zu den exkludierten Themenbereichen zählen vornehmlich:

- Wildkrankheiten und Wildbrethygiene aus dem Bereich der Veterinärmedizin
- Jagdgenossenschaften und Wildschadensersatz aus dem Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts
- Jagdhundewesen und Fallenjagd für deren Diskussion der Ethik eine übergeordnete Bedeutung zufällt
- Waffentechnik deren kritische Aspekte ebenfalls vornehmlich im juristischen Bereich zu verorten sind

Trotz dieser drei Eingrenzungen, verbleibt eine so große Menge an Themen für die Analyse, dass das Material ausreichend, die jeweilige Behandlung gleichzeitig aber primär als Grundlage für den Rechtsvergleich zu verstehen ist. Jeder einzelne Punkt könnte mit entsprechendem Aufwand genug Inhalte für eine eigenständige Arbeit liefern. Die Zielsetzung ist es jedoch nicht ein einzelnes Thema detailliert (und damit isoliert vom Rest) aufzuarbeiten, sondern vielmehr durch den umfassenden Überblick über die Summe der Themenfelder und Regionen einen gesamthaften und systematischen Mehrwert zu generieren.

4 - Rechtsvergleich

4.1 Die Rechtsnormen

Wie unter Punkt 3.2 dargelegt, wurde eine Menge von 111 Rechtsnormen (Tabelle 1) für diese Arbeit herangezogen. Es handelt sich um keine abschließende Betrachtung; weitere Normen existieren, die auf einer weiteren Bezugsebene durchaus relevant für die Thematik der nachhaltigen Jagd sind. Bevor die Rechtstexte inhaltlich miteinander verglichen werden, ist an dieser Stelle noch ein vorausgehender Vergleich der Normen an sich eingeschoben.

Aspekt I: Anzahl

Bei einer Gesamtsumme von 111 Normen (wovon jedoch fünf überregional für ganz Deutschland, bzw. die ganze Schweiz gelten) aus 36 Regionen, wären im Durchschnitt etwa drei Normen pro Region zu erwarten. Allerdings besteht - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - die häufigste Normenverteilung aus einem Jagd-Gesetz und einer dazugehörigen Aus- bzw. Durchführungs- oder Jagd-Verordnung (20 von 36 Regionen). Es gibt jedoch einige Regionen, die von dieser Standardvariante nach oben abweichen, das Maximum stellen hierbei Tirol mit acht (ein Jagdgesetz und sieben Durchführungsverordnungen) sowie Salzburg mit sieben Normen (ein Jagdgesetz und sechs für diese Arbeit relevante VO - wobei dem Jagdgesetz noch etliche weitere VO beigefügt sind, die mangels Relevanz nicht bearbeitet wurden). Abweichungen nach unten gab es einzig im Kanton Basel-Stadt, welcher lediglich über eine JagdVO als einzige Rechtsnorm verfügt (Abbildung 2). Durch diese Extrema verzerrt, weist Österreich im Schnitt die meisten relevanten Rechtsnormen pro Region auf, die Schweiz am wenigsten.

Die bereits angesprochenen fünf interregionalen Rechtsnormen betreffen dreimal die Bundesrepublik Deutschland und zweimal die Schweizerische Eidgenossenschaft. Auch Italien verfügt über nationale Jagdgesetzgebung, die jedoch nicht in diese Arbeit eingeflossen ist, da sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist. Da es sich beim Fürstentum Liechtenstein um einen eigenen Staat handelt, sind die Rechtsnormen dieser Region ebenfalls als nationale Gesetzgebung einzustufen. Einzig die Republik Österreich besitzt von den in dieser Arbeit behandelten Staaten - aus verfassungsrechtlichen Gründen - keine gesamtnationalen Jagdrechtsnormen.

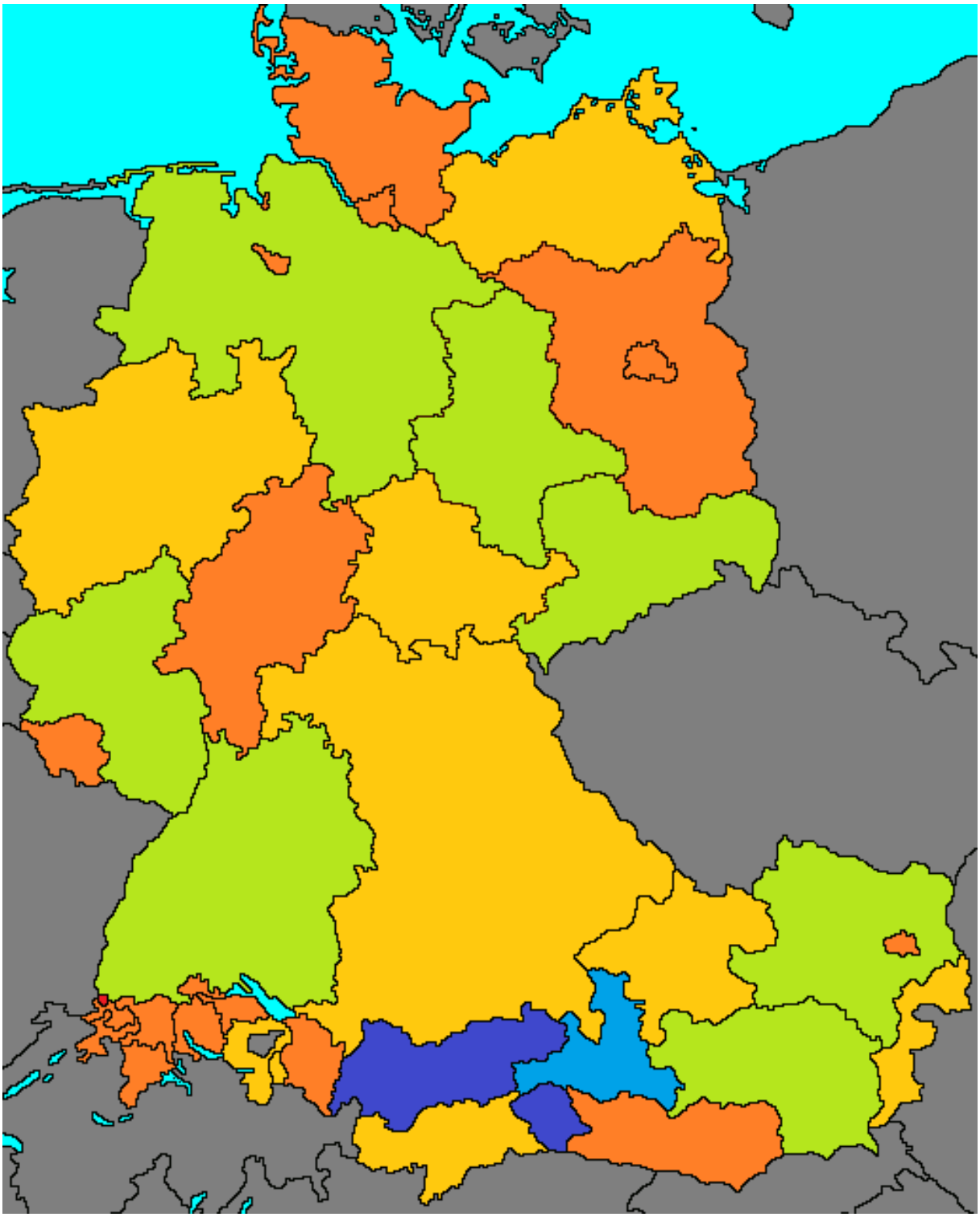

Abbildung 2: Anzahl Rechtsnormen pro Region

Legende: 1, 2, 3, 4, 7, 8

Aspekt II: Alter

Es ist sicherlich das Ziel eines jeden Gesetzgebers, Rechtsnormen bei Novellen stets zum Besseren zu verändern, wozu der wissenschaftliche Fortschritt mit der Zeit auch immer wieder neue Möglichkeiten schafft. Deshalb ist es von Interesse das Alter der jeweiligen Rechtsnormen genauer zu betrachten. Es muss dabei zwischen dem Erscheinungsdatum einer Rechtsnorm und dem Datum ihrer letzten Änderung unterschieden werden. Gesetze und Verordnungen werden nur relativ selten komplett erneuert, dagegen werden umso häufiger kleinere Änderungen (Novellierungen) vorgenommen. Der Gehalt kleinerer Änderungen muss nicht zwangsläufig relevant für diese Arbeit sein, eine detaillierte Betrachtung der Änderungshistorie jeder einzelnen Norm wäre jedoch nicht möglich gewesen, weshalb lediglich der Zeitpunkt der Änderung, nicht jedoch ihr Inhalt registriert wurde. Die jeweiligen Jahreszahlen der Entstehung und der letzten Änderung aller Normen sind in Tabelle 1 vermerkt. Den Abbildungen 3 und 4 können das Erscheinungsjahr respektive das Jahr der letzten Änderung des jeweiligen Jagd-Gesetzes entnommen werden, da es hiervon im Gegensatz zu den diversen Verordnungen nur eines pro Region gibt. Dabei ist anzumerken, dass für den Kanton Basel-Stadt die JagdVO als einzige verfügbare Rechtsnorm herangezogen wurde und dass aufgrund des Stichtages für die Auswahl der Gesetzestexte am 01.07.2018, sich dieses Jahr lediglich auf die erste Jahreshälfte bezieht. Hinsichtlich der weiteren Rechtsnormen kann die Situation durchaus anders aussehen.

Das mit Abstand älteste Jagdgesetz im Untersuchungsgebiet hat der Kanton Zürich. Es stammt aus dem Jahr 1929. Auch das Wiener Jagdgesetz von 1948 ist auffällig alt. Die neuesten Jagdgesetze haben der Kanton Luzern und das Burgenland, beide aus dem Jahr 2017. Das häufigste Ursprungsjahrzehnt sind die 2000er mit zehn von 36 Regionen, eng gefolgt von den 1990ern mit neun Regionen. Betrachtet man die drei Staaten, die mit mehreren Regionen in der Analyse vertreten sind, im nationalen Durchschnitt, fällt auf, dass die Jagdgesetze der österreichischen Bundesländer im Schnitt am ältesten sind, in der Schweiz schlägt sich insbesondere der Kanton Zürich als Ausreißer auf den Durchschnitt nieder.

Betrachtet man die letzten Änderungen derselben Jagdgesetze, stellt man fest, dass die Jahreszahlen allesamt in der jüngsten Vergangenheit liegen. Am längsten zurück liegt die letzte Änderung des Hamburger Jagdgesetzes 2001, während die nächst älteste im Kanton Basel-Stadt bereits 2009 erfolgte. Neun von 36 Regionen, haben sogar ihre letzte Änderung des Jagdgesetzes erst innerhalb der ersten Jahreshälfte von 2018 vorgenommen. Auch hier können nationale Muster erkannt werden. Während in der Schweiz auffällig viele Kantone mit ihrer letzten Änderung weit

zurückliegen, herrscht in Deutschland eine bunte Mischung vor. In Österreich war zum Stichtag kein Landesjagdgesetz älter als eineinhalb Jahre.

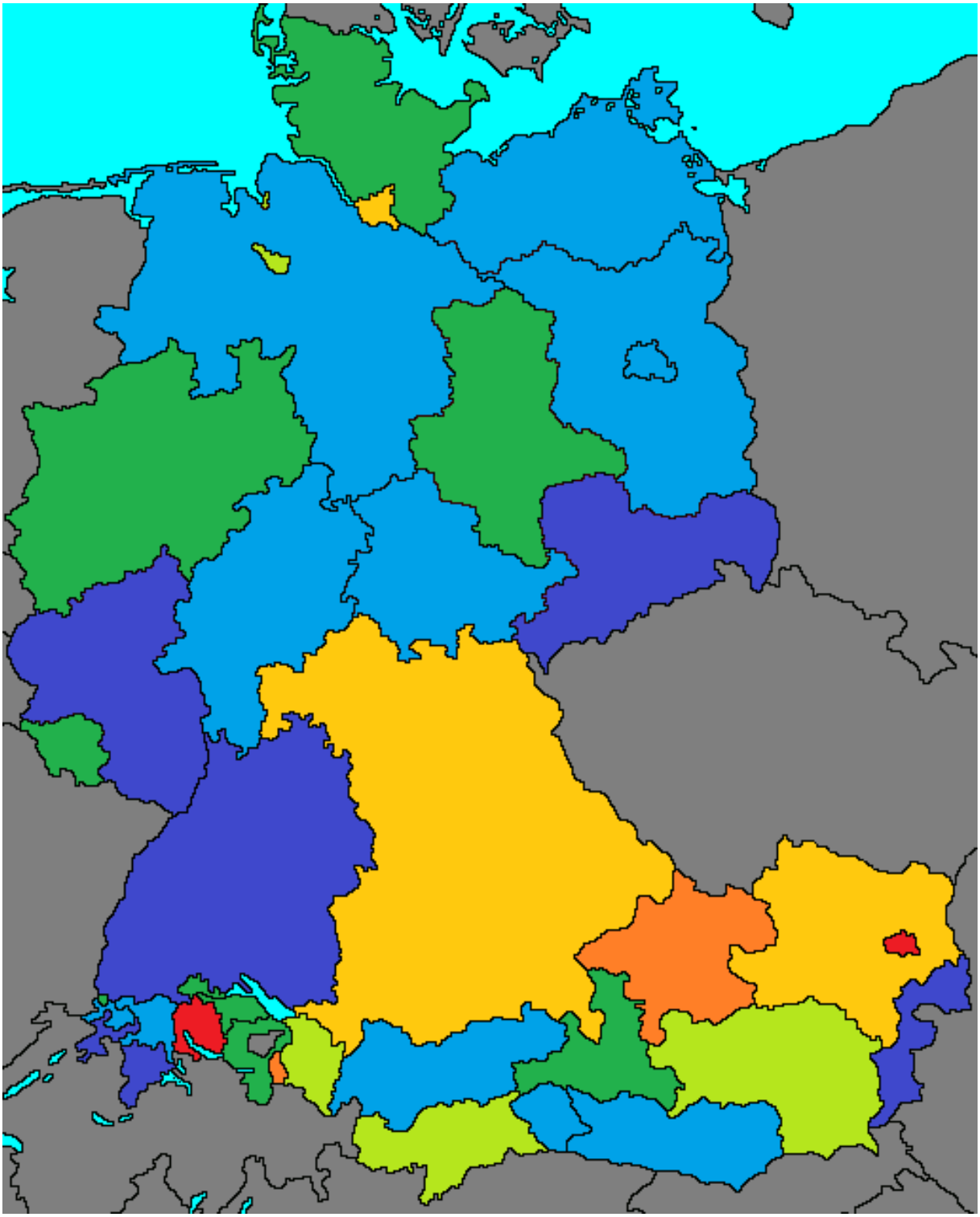

Abbildung 3: Alter der Stammfassung der jeweiligen Jagdgesetze

Legende: bis 1960, 1960er, 1970er, 1980er, 1990er, 2000er, ab 2010

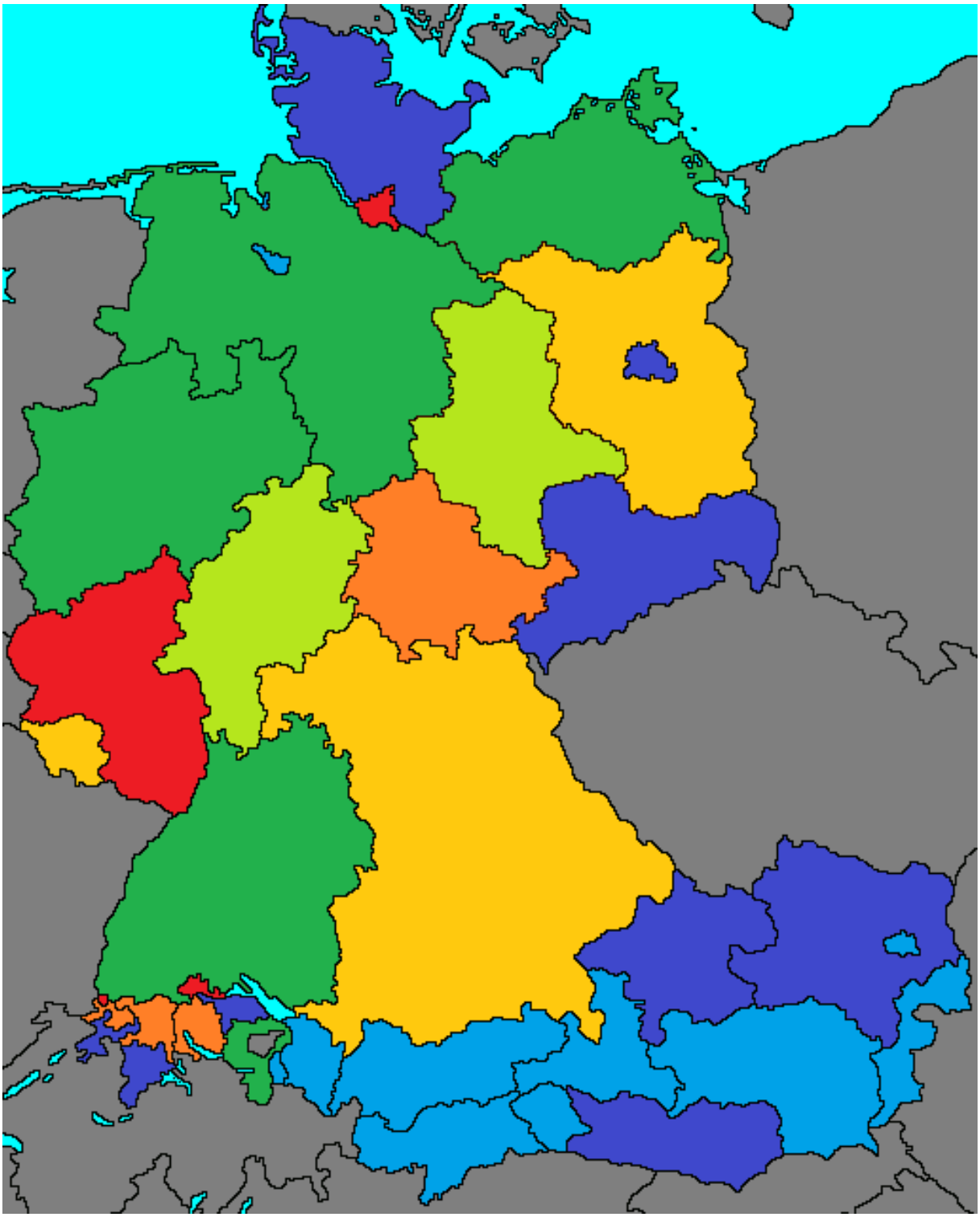

Abbildung 4: Letzte Änderung des Jagdgesetzes

Legende: früher, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Die Anzahl der Rechtsnormen pro Region ist hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Jagd als größtenteils irrelevant zu betrachten, da hierfür der Inhalt entscheidend ist und beispielsweise eine

Zusammenfassung mehrerer Verordnungen in eine große gemeinsame VO zwar die Anzahl der Normen, sonst aber nichts verändern würde. Dieser Aspekt dient also lediglich der Übersicht.

Deutlich relevanter wird es allerdings im Hinblick auf das Vorhandensein einer nationalen, interregionalen Gesetzgebung. Daim et al. (2017, S. 41) bringen es hierzu auf den Punkt: *„Wildtiere kennen keine Revier-, Landes oder Staatsgrenzen. Die Bejagung der Wildtiere muss sich daher an ihrer Lebensraumnutzung und nicht an den vom Menschen gezogenen Reviergrenzen orientieren. […] Dies gilt v. a. für großräumig agierende Wildarten wie z. B. Rotwild, Schwarzwild, Zugvogelarten“*. Nachhaltiges Wildtiermanagement hat großräumig zu agieren und sollte dabei von so wenigen Grenzen wie möglich eingeschränkt werden. Dies erleichtern nationale Rahmengesetze, die auch den Umfang regionaler Rechtsnormen dadurch verringern können, da sie den Regionen die Regelung grundlegender Aspekte abnehmen. Gesamtstaatliche Jagdrechtsnormen für die Republik Österreich wären also im Sinne der Nachhaltigkeit wünschenswert. Eine Verringerung der rechtlichen Regelungen wäre für ein flexibleres Management positiv, hätte aber mehr am Umfang der Normen als an deren Anzahl zu erfolgen. *„Sowohl Jagd als auch Naturschutz sind durch Gesetze und Verordnungen überreglementiert. Das führt dazu, dass Jäger wie Naturschützer oft nur sehr schwierig direkt auf plötzliche Ereignisse oder Veränderungen in der Natur reagieren können. Weil Jagd und Naturschutz funktional voneinander getrennt sind, werden Missverständnisse vertieft, anstatt die gemeinsamen Interessen von Jägerschaft und Naturschützern verfolgen und durchsetzen zu können. Hier wäre durchaus Änderungsbedarf“* (Ebner 2005, S. 121). Diese Forderung ist jedoch ambivalent zu betrachten, da auch eine bestimmte Menge an Normen erforderlich ist um eine fortschrittliche, nachhaltige Regelung des Jagdwesens zu erreichen.

Beim Alter der Rechtsnormen kann nur angenommen werden, dass jeder Novellierung neben anderen legitimen Gründen auch die Absicht einer Verbesserung der Nachhaltigkeit zugrunde liegt und deshalb eine regelmäßige Anpassung der Normen durch den Gesetzgeber wünschenswert ist. Da aber eine inhaltliche Betrachtung aller einzelnen Novellierungen, die ja in der Praxis auch den Prinzipien der Nachhaltigkeit auch zuwider laufen könnten, nicht möglich ist, wird an dieser Stelle auf ein genaueres Urteil verzichtet. Es sei lediglich angemerkt, dass neuere Gesetze als Signal der Modernität eine positivere Außenwirkung der Jagd erzielen könnten, da der Vorwurf des „ewig-gestrigen“ gegenüber Jagd und Jägerschaft sehr häufig in der öffentlichen Kritik anzutreffen ist. Zur Berücksichtigung berechtigter Kritik in der öffentlichen Meinung für eine nachhaltige Jagd raten auch Daim et al. (2017). Es ist wichtig, die Nachhaltigkeit von Rechtsnormen regelmäßig zu prüfen und sie gegebenenfalls zu optimieren. Diese Bemühungen stehen im Einklang mit dem zehnten Prinzip der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006), der Akzeptanz der Jagd in der breiten Bevölkerung.

4.2 Lokaler Typus des Revierjagdsystems

Der rechtliche Rahmen des Revierjagdsystems kann sich in den verschiedenen Regionen durchaus voneinander unterscheiden. Insbesondere die Regionen unterschiedlicher Nationalstaaten weisen hierbei größere Unterschiede auf, die sich aufgrund der stärkeren und/oder längeren historischen Trennung von den anderen deutschen Staaten herausbilden konnten. Insbesondere der eigentumsrechtliche Status des Wildes als *res communis* oder *res nullius* (Definitionen[3]) ist in den verschiedenen Staaten Europas unterschiedlich festgelegt, siehe hierzu Putman (2011). Man kann hier die 36 betrachteten Regionen in drei Großräume mit sich deutlich unterscheidenden Reviersystemen untergliedern, die entlang der nationalstaatlichen Grenzen voneinander getrennt werden können.

Typus I: „Das klassische deutsche Reviersystem"

Dieser Typus des Revierjagdsystems ist der für Mitteleuropa wohl charakteristischste Typus und bezogen auf seinen Anteil an Regionen, Fläche und Bevölkerung eindeutig dominierend. Man findet ihn in ganz Deutschland und Österreich, was 25 von 36 Regionen entspricht. Hier ist, wie nach der Märzrevolution von 1848 beschlossen, das Jagdrecht an Grund und Boden gekoppelt. Dadurch ist die Bildung von Eigenjagdrevieren möglich. Flächen die nicht zu einem Eigenjagdrevier gehören, werden entweder zu Genossenschaftsrevieren zusammengeschlossen, oder - wie in den vier österreichischen Bundesländern Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien - zu Gemeinderevieren, die sich an den Grenzen der politischen Gemeinden ausrichten. Verpachtet werden können Reviere an einzelne oder mehrere Pächter. *„In einem Eigenjagdbezirk ist der Eigentümer des Grundstücks jagdausübungsberechtigt. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht fallen in einer Person zusammen, während in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Ausübung des den beteiligten Grundeigentümern verbleibenden Jagdrechts der Jagdgenossenschaft (§8 Abs. 5 BJG) zusteht und sich damit als eine vom Jagdrecht der Grundeigentümer verschiedene Befugnis darstellt"* (Scholz 1996, S. 21 f.). Der rechtliche Status des Wildes ist als *res nullius*, also herrenlos, definiert. Über diese Einordnung und ihre rechtswissenschaftlichen Auswirkungen, bestehen jedoch verschiedene Lehrmeinungen, welche in Bayer et al. (2018) näher erläutert nachzulesen sind. Die besonders hohe jagdrechtliche Übereinstimmung zwischen Deutschland und Österreich kann auf die Übernahme des deutschen Reichsjagdgesetzes in Österreich nach dem Anschluss an das Deutsche Reich 1938 zurückgeführt werden. Die anderen Staaten weisen eine weniger enge historische Bindung auf.

[3] http://systemandlaw.weebly.com/res-nullius-and-res-communis.html

Typus II: „Das schweizerische Reviersystem“

Dieser Typus umfasst eine wesentlich kleinere Fläche als der erste, jedoch betrifft er einen großen Anteil der Regionen. Er wird in den Schweizer Kantonen mit Reviersystem sowie im Fürstentum Liechtenstein angewendet, was zehn von 36 Regionen entspricht. Von diesen war nur Liechtenstein zur Zeit der Revolution Mitglied des Deutschen Bundes, hat sich allerdings seither stark an der Schweiz ausgerichtet, weshalb sich das System vermehrt vom klassischen Modell unterscheidet. In der Schweiz und in Liechtenstein ist das Jagdrecht nicht an Grund und Boden gekoppelt, es gibt deshalb auch weder Eigenjagdreviere noch Gemeinde- oder Genossenschaftsreviere. Die Reviergrenzen sind staatlich festgelegt und folgen entweder den Gemeindegrenzen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen, Thurgau und Zürich) oder behördlich anderweitig festgelegten Grenzen (Aargau, Luzern, Sankt Gallen, Solothurn sowie Liechtenstein). Die Verpachtung dieser Reviere erfolgt hier traditionell an Jagdgesellschaften (auch Jägervereine genannt). Dabei gibt es in jeder Region rechtliche Regelungen, die Jagdgesellschaften aus ortsansässigen oder den bisherigen Pächtern bevorzugen (Abbildung 5). Das Wild ist *res communis* und damit Eigentum des Staates.

Typus III: „Das soziale Reviersystem in Südtirol“

Der dritte und letzte Typus ist höchst regional und kommt einzig in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol vor. Er unterscheidet sich am stärksten vom klassischen Typus und weist auch gewisse Ähnlichkeit zu Lizenz-/Patentjagdsystemen auf. Der Besitzwechsel Südtirols von Österreich an Italien hat sich auch im Jagdrecht niedergeschlagen, für Details hierzu ist die Lektüre von Erhard (2006) nahezulegen. Als Folge der kulturhistorischen Umlagerung ist das Jagdrecht in Südtirol heute nicht mehr an Grund und Boden gebunden, die 51 aktuell existierenden Eigenjagdreviere stammen alle noch aus Zeiten früherer Rechtslagen, aktuell werden keine neuen Eigenjagden erstellt. Die restliche südtirolische Landesfläche nach Abzug der Eigenjagden und des Nationalparks Stilfser Joch ist in Jagdreviere kraft Gesetzes unterteilt, die sich an den Gemeindegrenzen orientieren. Diese werden jedoch nicht verpachtet, sondern mittels des so genannten „Sozialen Reviersystems“ bejagt. Jagderlaubnisscheininhaber erwerben automatisch die Möglichkeit zur Jagdausübung im Revier ihrer Heimatgemeinde, der Abschussplan begrenzter Wildarten wird auf die Jäger des Revieres verteilt. Es ergibt sich eine Art Lizenzsystem im kleinen Maßstab, bei dem der Jäger das Wild seiner ihm zugelosten Jagdlizenz frei auf der ganzen Fläche der Gemeinde bejagen kann. Andererseits weist dieses System mit seiner lokalen Bindung an ein begrenztes Revier durchaus auch viele Charakteristika eines klassischen Reviersystems auf. Hier wurde der Status des Wildes 1977 von der *res nullius* hin zum unverfügbaren und geschützten Vermögen des Staates geändert (Erhard 2006).

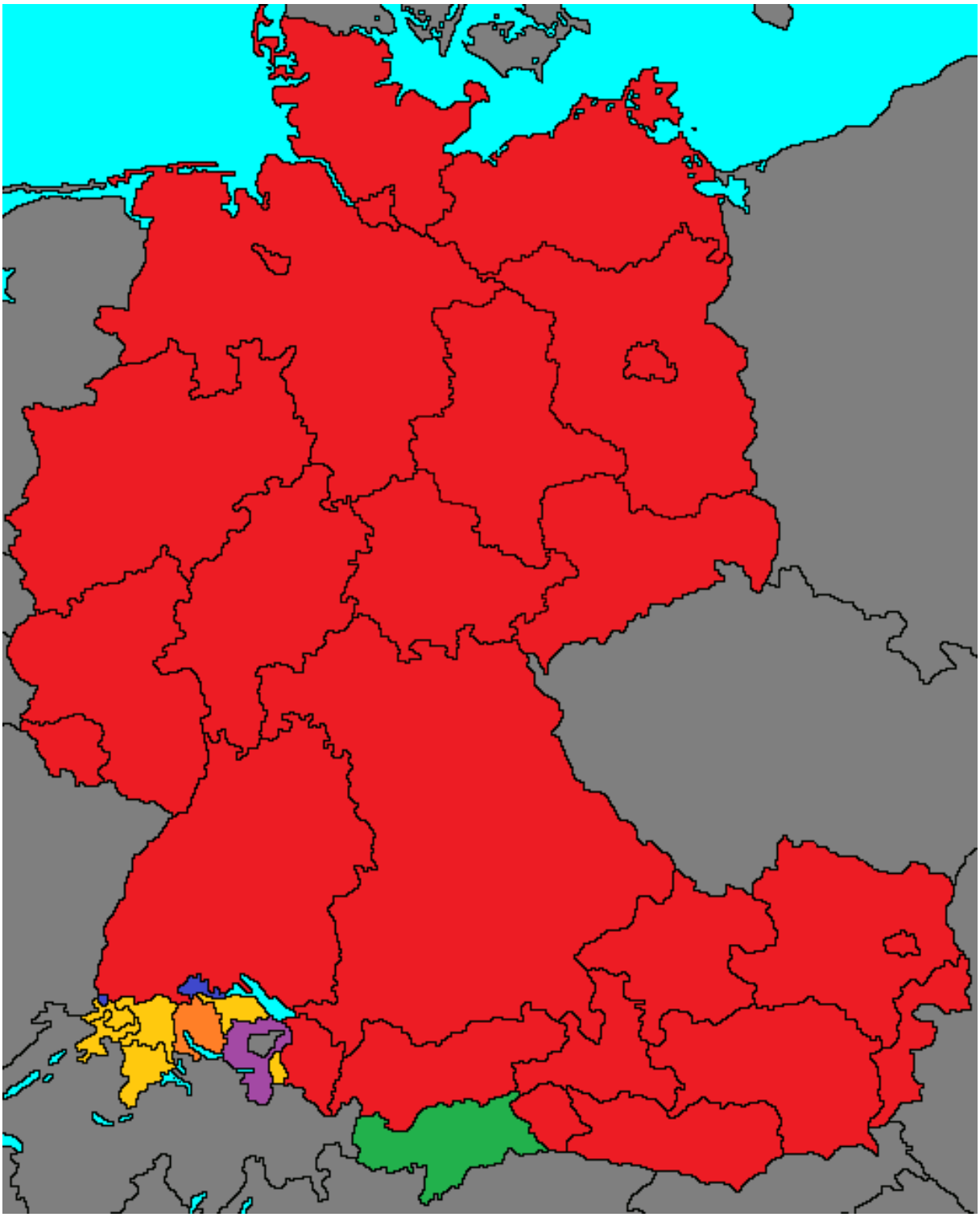

Abbildung 5: Gesetzliche Bevorzugung lokaler und bisheriger Pächter bei Vergabe

Legende: Keine Berücksichtigung vorgeschrieben, Berücksichtigung explizit möglich, Berücksichtigung rechtlich verankert, Mindestquote lokaler Pächter vorgeschrieben, Soziales Reviersystem - Berücksichtigung ohne Verpachtung, einheimische und auswärtige Reviere

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Im Vergleich der Jagdsysteme ist vor allem das soziokulturelle Nachhaltigkeitskriterium der Berücksichtigung von Jagdinteressen von Interesse. *„Jagdmöglichkeiten für ortsansässige Jäger sind aufgrund der Bindung der Jagd an Grund und Boden, der jagdlichen Tradition und des (erforderlichen) Regionalbezugs der Jagd ein wichtiger sozialer und kultureller Aspekt der Jagdausübung. Gleichzeitig kann – sofern die spezifischen Revierverhältnisse dies zulassen – auch die Schaffung von Jagdmöglichkeiten für auswärtige Jäger, insbesondere aus dem städtischen Bereich, zum nachhaltigen Interesse der Bevölkerung an der Jagd beitragen“* (Daim et al. 2017, S. 59). Forstner et al. (2006) widmeten der Berücksichtigung jagdlicher Interessen der Bevölkerung das achte Kriterium der nachhaltigen Jagd. Da im klassischen Typus I das Jagdrecht dem Grundeigentümer zusteht, ist dieser bei dessen Verpachtung, abgesehen von der Pachtfähigkeit des Interessenten, frei in der Vergabe. Einflussnahme auf die Wahl des Pächters vonseiten des Gesetzgebers würde eine Beschränkung des Grundeigentümers darstellen. Was jedoch nicht heißen muss, dass eine derartige Berücksichtigung im Gedanken der Nachhaltigkeit auf freiwilliger Basis nicht möglich ist. Im Großraum des ersten Typus ist hierzu kaum eine Änderung der kulturhistorisch gewachsenen Ausgangslage denkbar. Ähnlich ist es in Südtirol mit Typus III, der dort mittlerweile so etabliert ist, dass historische Eigenjagden zwar noch erhalten bleiben, aber die Möglichkeit der Neubildung, welche immer auf Kosten der Reviere kraft Gesetzes gehen würde, unterbunden wurde. Das Soziale Reviersystem sorgt hinsichtlich der Nachhaltigkeit ohnehin für garantierte Jagdmöglichkeiten für ortsansässige Jäger unabhängig von deren finanziellen Möglichkeiten.

Der einzige Großraum, in dem ein Vergleich von Regionen untereinander möglich ist, ist Typus II (Abbildung 5). In sechs der zehn Regionen ist eine Bevorzugung von Jagdgesellschaften bzw. Jägervereinen mit der höheren Anzahl an lokal ansässigen Mitgliedern oder Mitgliedern, die bereits bisher das Revier gepachtet hatten im Gesetz etabliert, nämlich den Kantonen Aargau (§4 AJSG), Basel-Landschaft (§5 JagdGes. BL), Luzern (§8 KJSG LZ), Solothurn (§5 JaG SO) und Thurgau (§11 2 JagdGes. TG) sowie Liechtenstein (Art. 7 Li JagdGes.). Im Kanton Zürich wurde dies nicht verpflichtend in eine Norm aufgenommen, sondern lediglich die Möglichkeit dazu geschaffen (JagdGes. ZH §7). Im Kanton Schaffhausen muss die Mehrzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft im Kanton ansässig sein (KJSG SH Art. 9, 1), im Kanton Basel-Stadt sogar alle (JagdVO BS §5, 2). Besonders interessant ist der Ansatz des Kantons St. Gallen, bei dem Gemeinden zunächst ein einheimisches Revier haben und falls eine Gemeinde mehrere Reviere hat abwechselnd auswärtige und einheimische Reviere benannt werden (JagdGes. St.G Art. 5). Bei der Vergabe einheimischer Reviere werden nun Gesellschaften mit der höheren Anzahl einheimischer Mitglieder bevorzugt, bei auswärtigen Revieren umgekehrt (JagdGes. St.G Art 11, 1). Diese Regelung, die zunächst ortsansässige Jäger berücksichtigt, aber in

flächenmäßig größeren Gemeinden mit mehreren Jagdrevieren auch systematisch die Interessen auswärtiger Jäger wahrt, ist bezogen auf diesen Aspekt wohl, als die nachhaltigste ihres Großraumes zu betiteln, da sie als einzige Regelung explizit versucht, die jagdlichen Interessen ortsansässiger und ortsfremder Jäger gleichermaßen zu bedienen.

4.3 Jagdreviere

Die Revierjagd ist, wie unter Punkt 3.1 II erläutert ein maßgebliches Merkmal der mitteleuropäischen Jagdsysteme. Die Jagdausübung ist hier im Gegensatz zur Lizenz- oder Patentjagd an eine kleinere Fläche gebunden, die exklusiv von einer oder einigen wenigen Personen bejagt wird. Durch diese Art der lokalen Bindung entstehen einige entscheidende Rahmenbedingungen. Die wohl Wichtigste davon ist die direkte Verantwortung des Jagdausübenden für sein Revier und das darin lebende Wild, aus der Auftrag und Verpflichtung zur Hege abgeleitet werden. Mittels Fütterung, aber auch diverser Lebensraumverbesserungsmaßnahmen, wird hier von den Jägern ein hoher zeitlicher und auch finanzieller Aufwand betrieben um „ihr“ Wild im eigenen Revier zu halten und dessen Wohlergehen zu fördern. Dabei schwingt auch ein unterschwelliges Eigentumsdenken mit, wonach das Wild dem Revierinhaber gehören würde. Der Jäger erwirbt erst durch die Erlegung das Eigentum an einem Stück Wild. Diese Anspruchshaltung führt gerade unter Reviernachbarn oft zu Streitigkeiten, da sich Wildtiere nicht um menschliche Grenzziehung kümmern und ihren Lebensraum oft beidseitig einer Grenze festlegen, was zur Erhebung von (unberechtigten!) Eigentumsansprüchen mehrerer Jäger führen kann.

Aspekt I: Reviereinrichtungen

Um präventiv derartigen Grenzkonflikten unter Jagdnachbarn entgegenzuwirken, schränken die Jagdgesetze einiger Regionen den Bau von lockwirksamen (Fütterung, Kirrung, etc.) und abschussdienlichen (Hochsitze, Bodensitze, etc.) Reviereinrichtungen in Grenznähe ein (Abbildung 6): (Baden-Württemberg: §33 (2) JWMG BaWü; Thüringen: §14 (5) ThJGAVO; Südtirol: 9.3 Landesjagdordnung; Niederösterreich: §87 (4) NÖJG; Oberösterreich: §53 (4) OÖJG; Wien: §81 (2) Wiener JG), (Nordrhein-Westfalen: §28 (2) LJG-NRW; Basel-Landschaft: §14 (4) JagdVO BL; Liechtenstein: Art. 34a 2) b) Li JagdGes.; Burgenland: §95 (1) 11 Bgld. JagdGes; Kärnten: §68 (1) 23 Ktn. JagdGes; Steiermark: §58 (2) 15 Stm. JGes; Tirol: §40 (1) k) Tir. JagdGes). Abweichende Vereinbarungen mit dem betroffenen Jagdnachbarn sind in der Regel möglich. Besonders auffällig ist hierbei, dass mehr als die Hälfte, nämlich sieben von 13 der Regionen mit derartigen Verboten in Österreich liegen. Insbesondere für die Errichtung von Ansitzvorrichtungen in Grenznähe ist jedoch noch ein anderer Faktor sehr entscheidend, nämlich die Wildfolge. Bei Jagdausübung in Grenznähe steigt die Chance, dass ein beschossenes Stück Wild über die Reviergrenze entflieht und bei der

Nachsuche eine Wildfolge in ein fremdes Revier eingeleitet werden muss. Da das Jagdausübungsrecht im Reviersystem lokal an das eigene Revier (bzw. die Erlaubnis des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten) gekoppelt ist, ist eine Verfolgung nicht ohne weiteres möglich. Dieser Notwendigkeit tragen die allermeisten Regionen Rechnung, indem sie entweder direkt in ihren Rechtsnormen eine solche Regelung vorgeben, oder die Revierinhaber zur Erstellung einer Wildfolgevereinbarung verpflichten. Von den bearbeiteten 36 Regionen besitzen lediglich die beiden Kantone Basel-Stadt und Luzern in ihren Rechtsnormen keine explizite Aussage zur Wildfolge über Reviergrenzen hinweg, sondern lediglich eine allgemeine Verpflichtung zur Nachsuche.

Reviereinrichtungen sind mit dem Reviersystem eng verflochten und ein wichtiger Bestandteil der mitteleuropäischen Jagdkultur. Dies äußert sich besonders beispielhaft an der Häufigkeit der, für Mitteleuropa landschaftlich prägenden, erhöhten Ansitzeinrichtungen im Bereich des ehemals deutschen Elsass, während Hochsitze im Rest Frankreichs ohne deutschen Kultureinfluss sogar verboten sind (Schlag 1997). Auch die landschaftliche Einbettung der Ansitzeinrichtungen ist Gegenstand jagdrechtlicher Normen (Abbildung 7). Zumindest acht der 36 Regionen, sieben davon in Deutschland (Brandenburg: §33 (2) Bbg. JagdG; Hamburg: §20 (2) Hmb. JagdGes.; Mecklenburg-Vorpommern: §30 (2) LJagdG M-V; Niedersachsen: §3 (2) NJagdG; Saarland: §23 (2) SJG; Sachsen: §26 (2) Sächs. JagdG; Schleswig-Holstein: §26 (1) LJagdG S-H), haben in ihren Rechtsnormen Bestimmungen für die landschaftsästhetische Bauweise von Reviereinrichtungen verankert. Kärnten als einzige Region außerhalb Deutschlands weist im Gegensatz zu den anderen betroffenen Regionen die wohl präziseste Regelung auf (K-JG §68 (1) 24 u. 25): *„(1) Es ist verboten: […] 24. Hochstände oder Hochsitze zu errichten und zu verwenden, die a) nicht wenigstens an einer Seite mindestens zur Hälfte offen sind oder b) eine Bodenfläche von mehr als 2 m2 haben, wobei bei rechteckigen Formen die Längsseite 1,60 m nicht überschreiten darf, und c) beheizbar sind; 25. für die Errichtung von Hochständen oder Hochsitzen sowie für die Errichtung von Fütterungsanlagen, die keine Gebäude sind - ausgenommen jeweils für die Abdeckung und allfällige Fensterverglasungen -, andere als natürliche, der Umgebung angepasste, Baustoffe zu verwenden;“*.

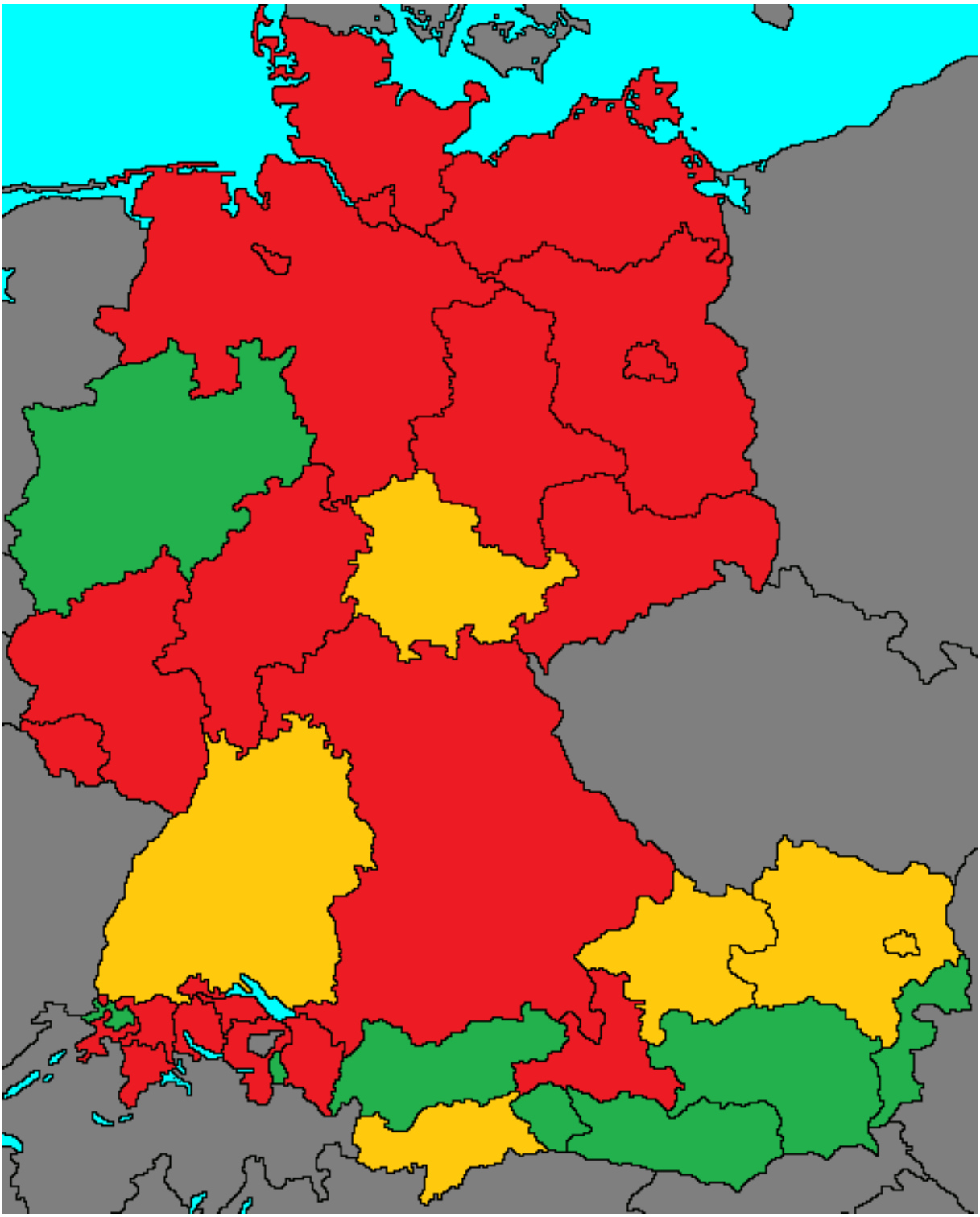

Abbildung 6: Verbot gewisser Reviereinrichtungen in Grenznähe

Legende: keine, Fütterungen und lockende Einrichtungen, Ansitzeinrichtungen

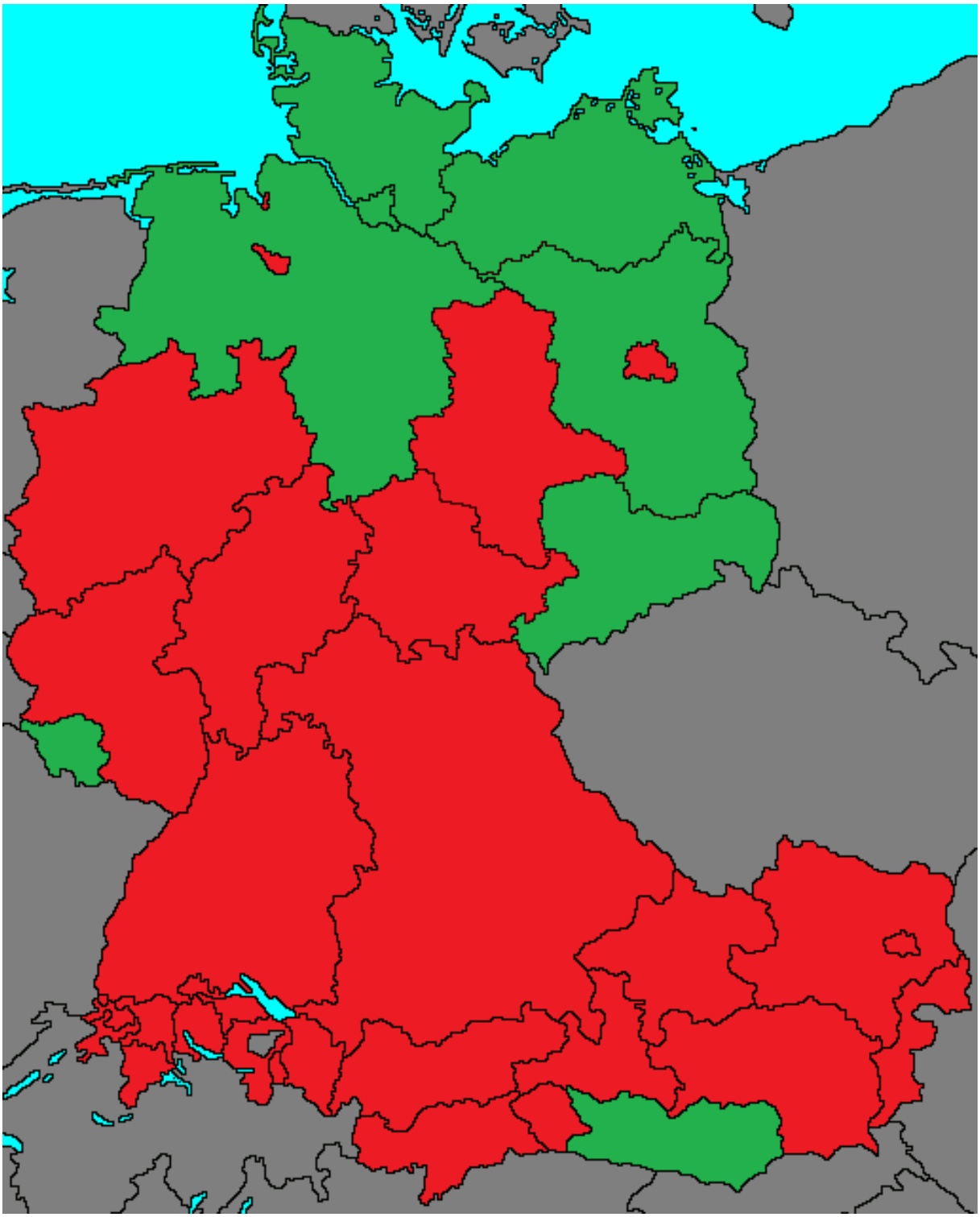

Abbildung 7: Ästhetische Ansprüche an Reviereinrichtungen gesetzlich verankert

Legende: JA - NEIN

Aspekt II: Revierflächen

Die Größe von Jagdrevieren ist ein weiteres wichtiges Kriterium, das durch die Rechtsnormen regional unterschiedlich geregelt wird. Dabei sind aus jagdpolizeilichen Gründen Mindestgrößen sehr häufig vertreten, Maximalgrößen jedoch kaum. Es herrschen auch Unterschiede in den Anforderungen an Eigenjagdreviere, wo diese vom klassischen deutschen Reviersystem (siehe 4.2 I) ermöglicht werden, und an Gemeinschaftsjagdreviere.

Nachdem die Möglichkeit der Eigenjagd (Abbildung 8), als Folge der Revolution von 1848 durch Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden entstanden war (siehe 3.1 II), wurden bereits kurz darauf Regelungen notwendig, welche eine Ausübung des Jagdrechts erst ab einem gewissen Mindestbesitz an Jagdfläche erlaubten, bzw. andernfalls eine Zusammenlegung kleinerer Grundstücke zu gemeinschaftlichen Jagdgebieten forderten, um so eine zweckmäßige Bejagung zu ermöglichen (Rösener 2004; Scholz 1996). Aus diesem Grund ist ein historischer Bezug in den meisten Mindestgrößen, die noch aus dieser Zeit stammen, erhalten geblieben. Dieser fällt umso mehr auf, je spezieller und unüblicher die Zahl der erforderlichen Hektar erscheint. So entsprechen etwa die in Bayern benötigten 81,755 Hektar (Art. 8 BayJG (1)) umgerechnet 240 bayerischen Tagwerken. Die 115 Hektar der meisten österreichischen Bundesländer (Kärnten: §5 (1) Ktn. JagdGes; Niederösterreich: §6 (1) NÖJG; Oberösterreich: §6 (1) OÖJG; Salzburg: §11 (1) Szb. JG; Steiermark: §3 (1) Stm. JGes; Vorarlberg: §6 (2) Vbg. JagdGes; Wien: §5 Wiener JG) entsprechen 200 österreichischen Joch, und auch die 75 Hektar im Großteil Deutschlands (Bundesregelung: §7 BJagdG; Baden-Württemberg: §10 (1) JWMG BaWü; Berlin: §7 LJagdGes Bln. - Verweis auf §7 (1) BJagdG; Bremen: Art. 8 Brem. JagdGes. - Verweis auf §7 BJagdG; Hamburg: §3 Hmb. Jagd Ges. - Verweis auf §7 BJagdG; Hessen: §6 HJagdG - Verweis auf §7 BJagdG; Mecklenburg-Vorpommern: §3 LJagdG M-V - Verweis auf §7 BJagdG; Niedersachsen: §§ 10 & 11 NJagdG - Verweis auf §7 BJagdG; Nordrhein-Westfalen: §5 LJG-NRW - Verweis auf §7 BJagdG; Rheinland-Pfalz: §9 (1) LJG R-P; Saarland: §5 SJG - Verweis auf §7 BJagdG; Sachsen: §9 Sächs. JagdG - Verweis auf §7 BJagdG; Sachsen-Anhalt: §9 LJagdG Sa-An - Verweis auf §7 BJagdG; Schleswig-Holstein: §5 LJagdG S-H - Verweis auf §7 BJagdG; Thüringen: §8 ThJG) lassen sich historisch in 300 preußische Morgen umrechnen. Die Mindestflächen einiger weniger Bundesländer wurden teilweise drastisch erhöht. Brandenburg (§7 (1) Bbg. JagdG) fordert in Deutschland die doppelte Mindestfläche, wie sein historischer Vorläufer, Tirol (§5 (1) Tir. JagdGes) und das Burgenland (§4 (1) Bgld. JagdGes) haben in Österreich die Mindestflächen um 85 bzw. 185 Hektar angehoben. In Bayern, wo der historische Standard bereits etwas höher als in Restdeutschland liegt, ist die Mindestfläche für Jagdreviere in den Alpen und ihren Vorbergen auf sogar 300 Hektar erhöht (Art. 8 BayJG (1)). Während im Bereich des schweizerischen Reviersystems keine Eigenjagden existieren, da das Jagdrecht dort nicht als Eigentümerreicht ausgestaltet ist, kennt

das soziale Reviersystem Südtirols auch heute noch 51 Eigenjagdreviere, die als historische Überbleibsel entweder aus österreichischer (Mindestfläche 115 Hektar) oder früherer italienischer Zeit (Mindestfläche 150 Hektar) Bestandsschutz genießen. Es werden allerdings keine neuen Eigenjagden mehr erstellt, da deren Bildung stets zu Lasten der Reviere kraft Gesetzes ginge (Erhard 2006).

Gemeinschaftsreviere (Abbildung 9) gibt es in allen 36 Regionen, dementsprechend fällt ihre Regelung etwas vielfältiger aus. Das kleinstmögliche Flächenausmaß für ein Gemeinschaftsrevier sind die 115 Hektar der historischen österreichischen Vorgabe, welche noch in sechs Bundesländern angewendet werden (Burgenland: §§ 9 & 15 Bgld. JagdGes; Niederösterreich: §§ 10 & 13 NÖJG; Oberösterreich: §§ 7, 11 & 12 OÖJG; Salzburg: § 14, 16 & 17 Szb. JG; Steiermark: §§ 11 & 12 Stm. JGes; Wien: §§ 13, 14 & 15 Wiener JG). Hier wird also in der erforderlichen Fläche nicht zwischen den beiden Revierformen unterschieden oder sogar wie im Burgenland, eine geringere Fläche als für Eigenjagden akzeptiert. Die weiteren möglichen Mindestgrößen sind allesamt etwas simpler auf Vielfache von 50 Hektar festgelegt. Vorarlberg fordert 300 (§6 (2) Vbg. JagdGes), Tirol (§6 (1) Tir. JagdGes) und Kärnten (§6 (1) Ktn. JgdGes) sogar den Höchstwert von 500 Hektar Jagdfläche. In Deutschland steigern sich die Anforderungen von sechs Bundesländern mit 150 Hektar Mindestfläche (Bundesregelung: §8 BJagdG; Baden-Württemberg: §11 (1) JWMG BaWü; Berlin: §9 LJagdGes. Bl. - Verweis auf §8 BJagdG; Hamburg: §4 Hmb. JagdGes. - Verweis auf §8 BJagdG; Mecklenburg-Vorpommern: §4 LJagdG M-V - Verweis auf §8 BJagdG; Nordrhein-Westfalen: §6 LJG-NRW - Verweis auf §8 BJagdG; Saarland: §6 (1) SJG), über Hessen mit 200 Hektar (§7 (1) HJagdG), zu acht Bundesländern mit 250 Hektar (Bayern: Art. 10 (1) BayJG; Bremen: Art. 9 (1) Brem. JagdGes.; Niedersachsen: §12 (1) NJagdG; Rheinland-Pfalz: §10 (1) LJG R-P; Sachsen: §11 (1) Sächs. JagdG; Sachsen-Anhalt: §10 (1) LJagdG Sa-An; Schleswig-Holstein: §6 (1) LJagdG S-H; Thüringen: §10 (1) ThJG). Der Spitzenreiter bleibt auch hier Brandenburg (§9 (1) Bbg. JagdG), sowie die bayerischen Alpen- und Voralpen-Reviere (Art. 10 (1) BayJG) mit 500 Hektar Flächenanforderung. Ebenfalls 500 Hektar fordern Liechtenstein (Art. 4 2) Li JagdGes.) und drei der Schweizer Kantone (St. Gallen: Art. 4 JagdGes. St.G; Thurgau: §4 JagdGes TG; Zürich: §2 JagdGes. ZH), der Kanton Basel-Landschaft noch 400 (§3 3 JagdGes. BL) und der Kanton Aargau nur 200 Hektar (§2 AJSV). Die verbleibenden vier Kantone haben keine Mindestfläche festgelegt. Letzteres gilt auch für Südtirol, wo das kleinste Revier kraft Gesetzes nur etwas über 230 Hektar aufweist[4]. Im nationalen Vergleich kann festgestellt werden, dass Gemeinschaftsjagdreviere in Deutschland eine höhere Mindestfläche erfordern als Eigenjagden. In Österreich finden sich Fälle von größerer, gleicher oder wie im Burgenland sogar kleinerer Fläche. Auch lässt sich ein Trend feststellen, wonach in den alpinen Regionen größere

[4] http://www.jagd.it/reviere/reviere.htm

Revierflächen für Gemeinschaftsreviere dominieren. Der starke Bezug auf historische Flächenmaße fällt hier im Vergleich zu den Eigenjagdrevieren weg.

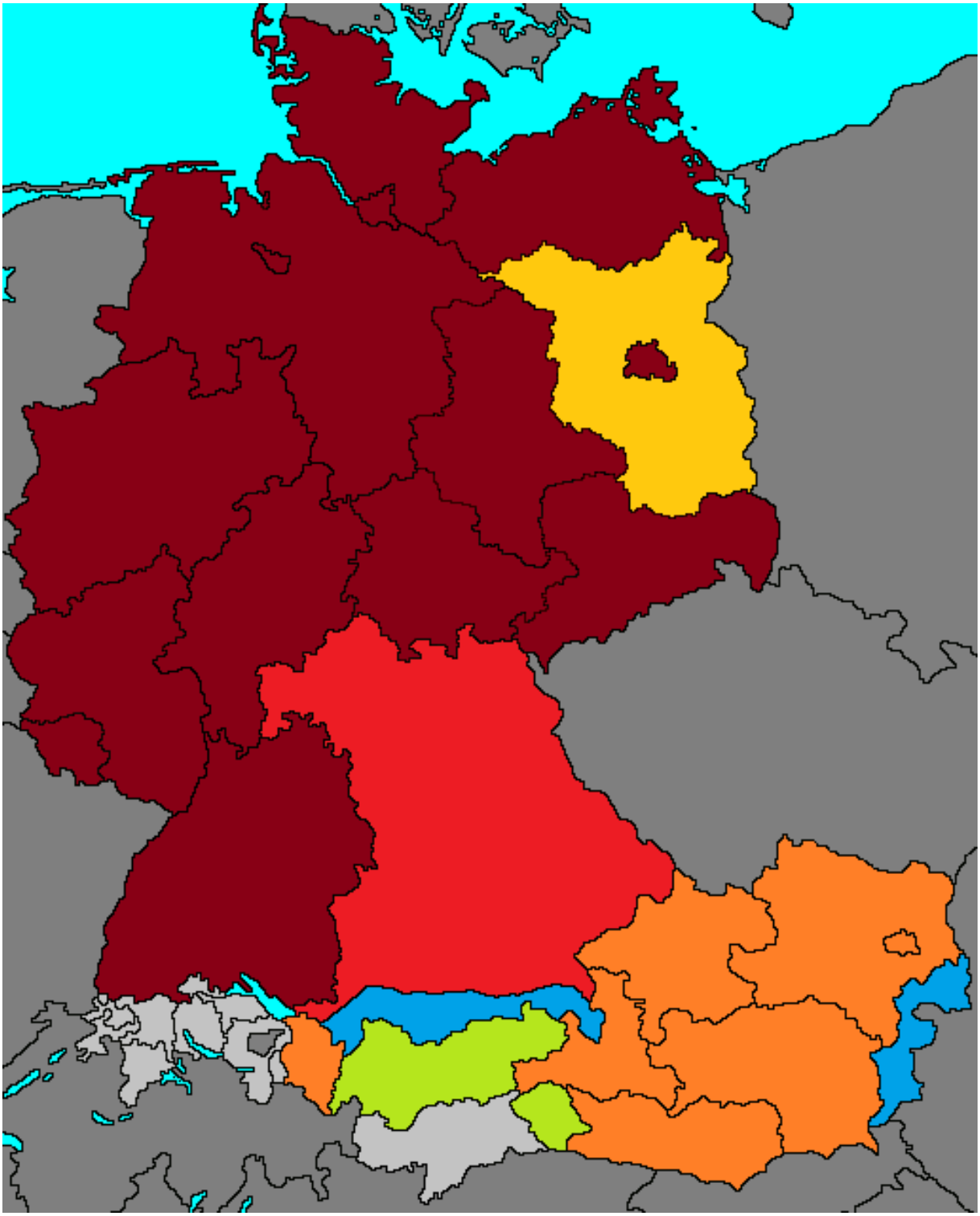

Abbildung 8: Mindestgröße von Eigenjagdrevieren

Legende: 75ha, 81,755ha, 115ha, 150ha, 200ha, 300ha, keine Eigenjagdreviere

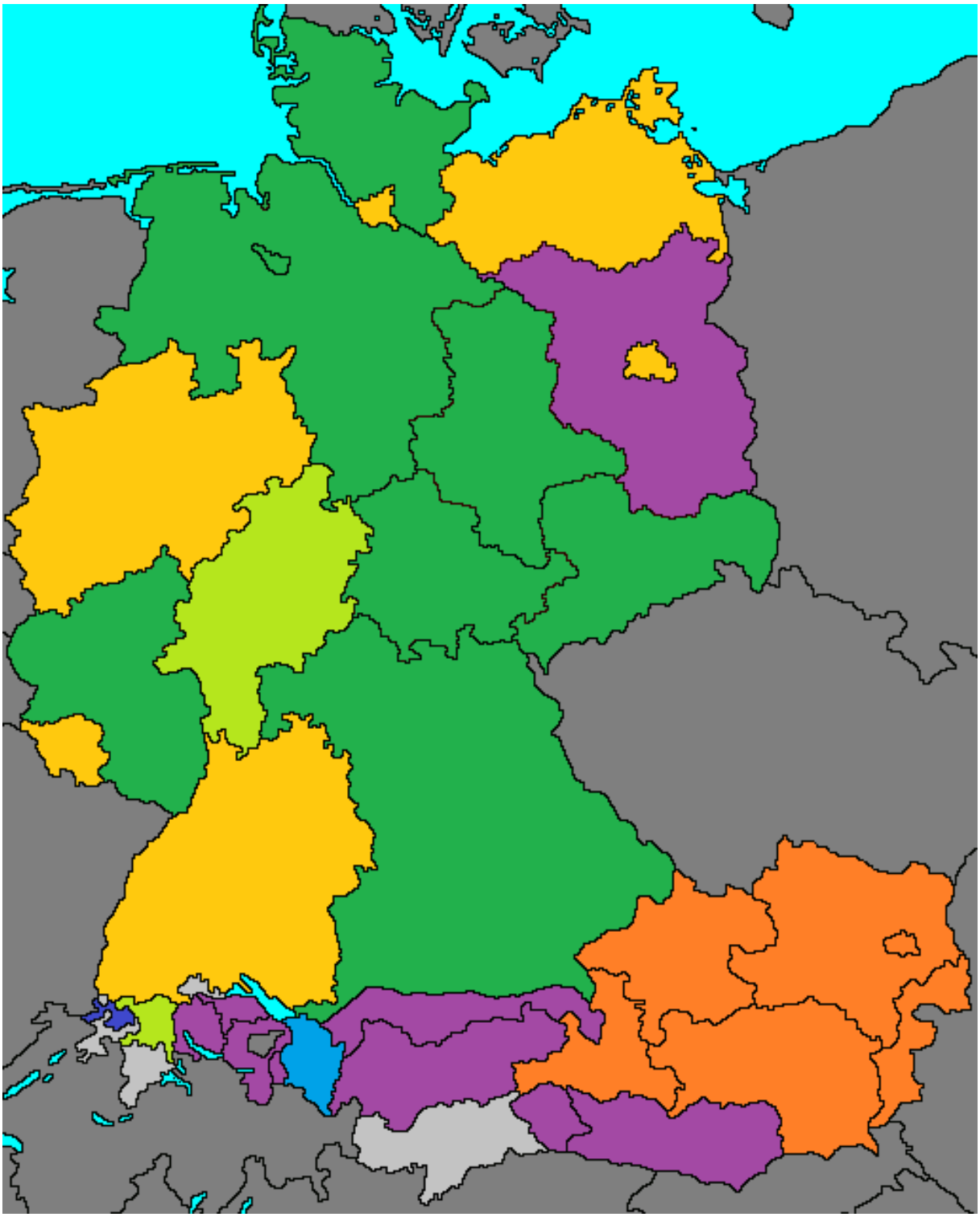

Abbildung 9: Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren

Legende: 115ha, 150ha, 200ha, 250ha, 300ha, 400ha, 500ha, keine Mindestgröße

Aspekt III: Hoch- und Niederwild-Reviere

Die Einteilung des jagdbaren Wildes in Hoch- und Niederwild stammt noch aus der Zeit des landesherrlichen Jagdregals. Damals stand es den jeweiligen Landesfürsten zu, die Jagd auf diverse Tierarten für sich allein zu beanspruchen, welchen dann als Hochwild nur vom Hochadel nachgestellt werden durfte. Auf der anderen Seite wurde die Jagd auf Niederwild auch anderen, weniger gut gestellten Adeligen gestattet. Diese Einteilung der Tierarten in Hoch- und Niederwild hat in der Jagdgesetzgebung, auch nach dem Ende der Jagdregalia, teilweise bis heute überdauert (Abbildung 10). Die Definition von Hoch- und Niederwild ist über §2 (4) BJagdG für ganz Deutschland einheitlich geregelt. Demnach ist als Hochwild alles Schalenwild außer Rehwild, Auerwild, der Steinadler und der Seeadler zu benennen, während alles andere Wild Niederwild ist. Diese Eigenheit hat sich in Deutschland zumindest soweit erhalten, dass es noch immer in sechs Bundesländern (Bayern: Art. 14 (2) BayJG; Berlin: §13 (2) LJagdGes. Bln.; Brandenburg:§13 (2) Bbg. JagdG; Mecklenburg-Vorpommern: §11 (1) LJagdG M-V; Schleswig-Holstein: §11 (1) LJagdG S-H; Thüringen: §14 (2) ThJG) relevant für die Verpachtung einer Jagd ist, ob es sich dabei um ein Hoch- oder Niederwild-Revier handelt. Dabei sind Reviere, in denen regelmäßig Hochwild erlegt wird, als Hochwild-Reviere anders zu behandeln als jene, in denen nur sporadisch oder nie Tiere jener Arten erlegt werden. Als einzige Region außerhalb Deutschlands unterscheidet auch Oberösterreich bei der Revierverpachtung zwischen Hoch- und Niederwild-Revieren (§2 (2) OÖJG). Im Bereich des schweizerischen Reviersystems hat diese Terminologie zumindest keine rechtlichen Auswirkungen. Anzumerken ist zudem, dass das Schwarzwild zwar nach wie vor dem Hochwild zuzurechnen ist, aufgrund seiner Häufigkeit und seines Vorkommens auch in den eher agrarisch geprägten Niederwildregionen, bei der verpachtungsrelevanten Einteilung einen Sonderstatus erhält und doch nicht als Hochwild gewertet wird.

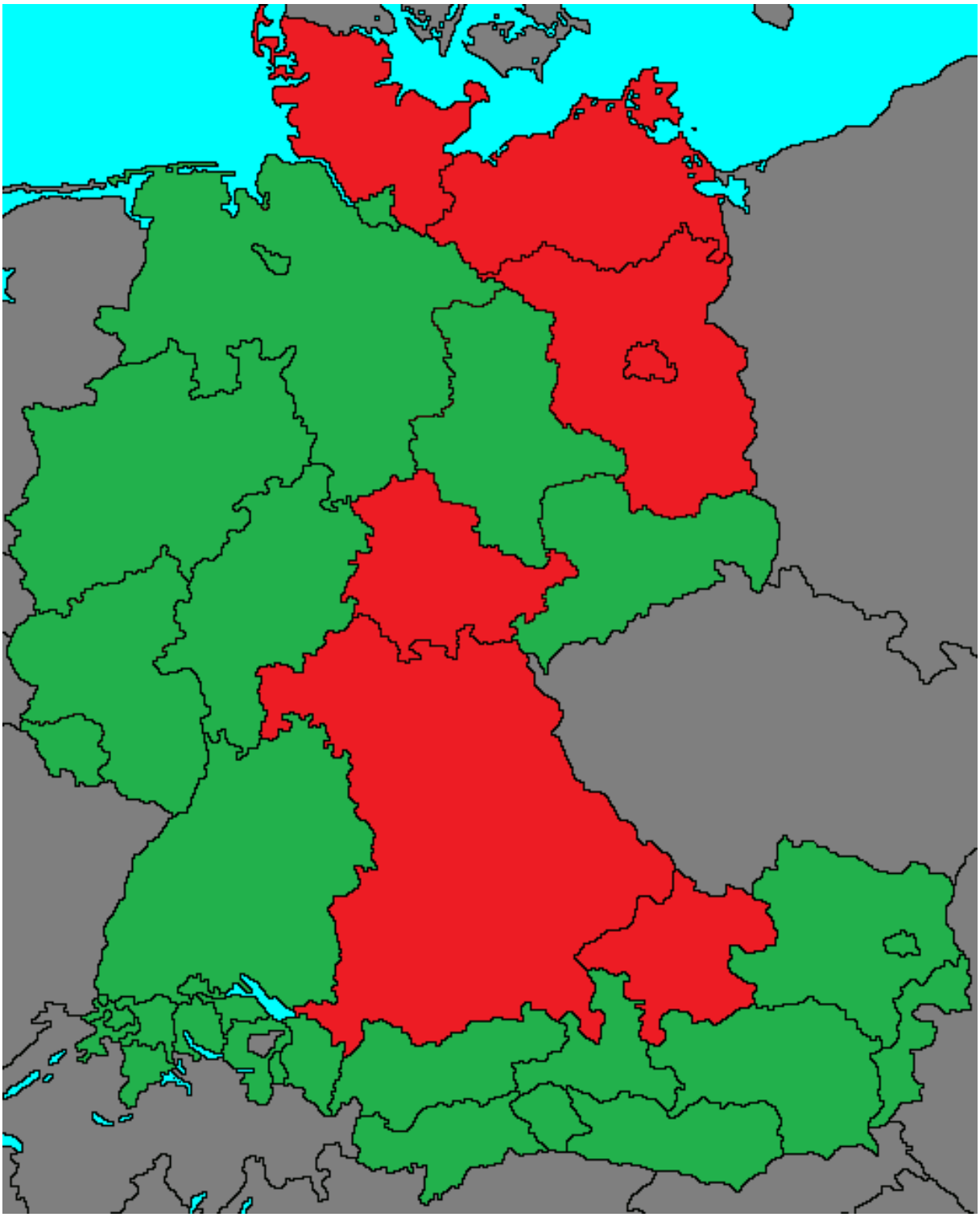

Abbildung 10: Hoch- und Niederwild-Reviere gesetzlich unterschieden

Legende: JA - NEIN

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Eine aktive Verbesserung der Wildtierlebensräume im eigenen Revier durch die Jägerschaft, wie sie durch das Reviersystem generell und diverse staatliche Programme gefördert wird, ist im Sinne der Nachhaltigkeit (Daim et al. 2017). Forstner et al. (2006) widmeten der Verbesserung der Wildlebensräume das erste Kriterium der nachhaltigen Jagd. Die persönliche Verantwortung der Jäger im Reviersystem für „ihr" Wild sorgt dabei für ein besonderes Maß an Zuwendung und ist durchaus positiv einzustufen (Angel 2003). Allerdings ist es als besonders nachhaltig zu werten, wenn die für Wildtiere ohnehin zu klein gewählten Reviergrenzen für deren Bewirtschaftung gar keine Rolle spielen, sondern revierübergreifend vorgegangen wird. Dabei steigt die Bedeutung revierübergreifender Bejagung, bei kleinen Revieren besonders an (Daim et al. 2017). Hierfür sind gute nachbarschaftliche Beziehungen von Vorteil. Eine derartige nachbarschaftliche Regelung, wie Wild an den Reviergrenzen und darüber hinaus bejagt werden soll, trifft auch die Rechtsnormen zu Jagdeinrichtungen an der Reviergrenze sowie Wildfolge. Hier ist es als nachhaltig zu bewerten, wenn der Gesetzgeber Absprachen zwischen den Nachbarn fordert und für den Fall des Fehlens solcher Absprachen eine praktikable Allgemeinlösung bietet. Gute Verhältnisse zu den Jagdnachbarn erleichtern koordinierte großräumige Bejagungsmaßnahmen und wirken dadurch effektivitätssteigernd in der Umsetzung von verschiedenen Managementzielen, aber auch positiv für das öffentliche Bild der Jagd durch eine Einigkeit der Jägerschaft. Es werden die beiden Prinzipien zehn und elf nach Forstner et al. (2006) bedient - die Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung und die Orientierung am Wohl des Wildes.

Die landschaftsästhetische Einbettung von Reviereinrichtungen, insbesondere Hochsitzen wird von Daim et al. (2017, S. 63) ebenfalls als Ziel der nachhaltigen Jagd bewertet: *„[Reviereinrichtungen] können aber bei auffälliger, landschaftsunangepasster Bauweise, durch auffällige Baumaterialien (z. B. Stahl, Aluminium, etc.) und durch auffällige Verteilung (in der offenen Feldlandschaft befindliche Einrichtungen sind notwendig und geläufig) das Landschafts- und Waldbild ungünstig prägen. Dadurch kann die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd negativ beeinflusst werden"*. Es ist also zu befürworten, wenn eine Region auch diesem Sachverhalt eine Rechtsnorm widmet. Auch hier wird wieder das Prinzip der Akzeptanz in der Bevölkerung (Forstner et al. 2006) aufgegriffen.

Der Aspekt der Reviergröße dient wiederum größtenteils der Schaffung eines interregionalen Überblicks. Die Präsenz bzw. Absenz von Eigenjagden wurde unter Punkt 4.2 bereits für die verschiedenen Reviertypen angesprochen und ist als ihnen zugehöriges kulturelles Merkmal der Regionen anzuerkennen. Dass die Flächenanforderungen an Eigenjagden fast überall niedriger

ausfallen als an Gemeinschaftsjagden ist dem Bestandsschutz geschuldet, der auch den Fortbestand kleinerer Eigenjagden nach Anhebung der Mindestfläche, oder wie im Extrembeispiel Südtirol, den Fortbestand der Eigenjagden *per se*, sichert, um die Rechte der Eigenjagdberechtigten zu wahren. Somit ist eine Anhebung der Mindestflächen auf Gemeinschaftsjagd-Niveau, welche mit dem Verlust der Eigenjagdberechtigung für viele Reviere einherginge, aus juristischer Sicht kaum vorstellbar und wird ebenfalls als historisch gewachsene Tatsache zu akzeptieren sein. Für eine Vielzahl an Wildarten, insbesondere Schalenwild, sind sämtliche Mindestgrößen - seien es nun die minimalen 75 oder die maximalen 500 Hektar - letztendlich zu klein um als eigenständige Einheit des Wildtiermanagements zu fungieren. Die revierübergreifende Zusammenarbeit der einzelnen Jäger ist umso bedeutender, je kleiner die Reviere sind. Die Raumansprüche verschiedener Wildarten liegen ohnehin weit über den für Reviere denkbaren Größen bzw. sind Wildlebensräume und Reviere sowieso nicht deckungsgleich. Aus den zuvor angeführten Argumenten ergibt sich eine tendenziell positivere Wirkung größerer Reviere, die jedoch durch verschiedene externe Faktoren, wie die Reviergestaltung, derart relativiert werden muss, dass keine explizitere Empfehlung ausgesprochen werden kann, als größere Reviere zu bevorzugen. Hier sei angemerkt, dass die erforderlichen Mindestgrößen für Jagdreviere in den Nachbarländern des Untersuchungsgebietes tendenziell größer ausfallen (Putman 2011). Dies mag, zumindest teilweise, der hohen Bevölkerungsdichte Mitteleuropas geschuldet sein. Prinzipien der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006), die von der Festsetzung der Revierflächen speziell betroffen sind, wären die Berücksichtigung jagdlicher Interessen der Bevölkerung, aber auch die Orientierung am Wohlbefinden des Wildes.

Die historische Einteilung der verschiedenen Tierarten in Hoch- und Niederwild konnte durchaus über Zeit und Ort hinweg variieren (vgl. z.B. Rösener 2004). Ob beispielsweise das Rehwild, wie alles andere mit der Büchse zu erlegende Schalenwild auch, zum Hochwild gezählt wurde, ist eine dieser variablen Möglichkeiten (Meidel 2001). Andererseits wurde z.B. der Fasan, heute geradezu Inbegriff des Niederwildes, aufgrund seiner Bedeutung als noble Beute früher teilweise dem Hochwild zugerechnet[5]. Die Einteilung des Wildes in Hoch- und Niederwild ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unwissenschaftlicher Sammelbegriffe heutzutage abzulehnen. Wie sich an der Ausnahme des Schwarzwildes zur Definition von Hochwild-Revieren erkennen lässt, wurde der Begriff auch in letzter Zeit nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine sinnvolle Einteilung angeglichen. Hierbei handelt es sich vielmehr um ein historisches Stück Ballast, das in manchen Regionen die Rechtsnormen noch immer unnötig belastet. Der soziokulturelle Aspekt der sozialen Spaltung der Jäger nach Einkommensklasse, die sich entweder die Jagd auf Hochwild leisten kann, oder nicht, ist hierbei nicht außer Acht zu lassen. Anzuraten wäre es hierbei eher biologisch-

[5] http://www.jagdklub.eu/index.php/features/wild

systematisch orientierte Termini wie z.B. Schalenwild zu nutzen wo notwendig und andernorts ganz auf diese veraltete Einteilung zu verzichten. Hierbei ist auf das dreizehnte Prinzip der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006) zu verweisen, das sich mit dem Umgang mit jagdlichen Traditionen beschäftigt.

4.4 Jagdpacht

Sofern es sich um kein Eigenjagdrevier handelt, erwerben Jagdausübungsberechtigte in Mitteleuropa das Jagdausübungsrecht durch die Pacht von Jagdrevieren. Dieser Vorgang ist rechtlich ausgiebig reguliert. Nicht alle der dabei in den Normen geregelten Aspekte sind gleich relevant für diese Arbeit, weshalb nur ein Teil von ihnen an dieser Stelle behandelt wird. Darunter solche, die auch auf Eigenjagdreviere Anwendung finden, da sie generellere Aspekte der Jagdreviervergabe betreffen und somit auch für die allgemeine Betrachtung des Systems eine breitere Aussage ermöglichen.

Aspekt I: Räumlicher Rahmen

Um eine räumliche Verteilung von Jägern zu erzielen, sind in den verschiedenen Regionen Regelungen getroffen worden, welche die Anzahl der Jäger, die ein Revier bestimmter Größe bejagen dürfen, festlegen. Dabei setzen die jeweiligen Großräume (vgl. 4.2) auf unterschiedliche Methoden (Abbildung 11). Im Bereich des klassischen deutschen Reviersystems wurde der Weg einer Höchstzahl an Jagdpächtern gewählt, die sich anhand der Revierfläche errechnen lässt. Von den 25 betroffenen Regionen in Deutschland und Österreich wenden 21 eine solche Regelung an (Baden-Württemberg: §19 JWMG BaWü; Bayern: Art. 15 BayJG; Berlin: §14 LJagdGes. Bln.; Brandenburg: §14 Bbg. JagdG; Bremen: Art. 17 Brem. JagdGes.; Hamburg: §7 Hmb. JagdGes.; Hessen: §11 HJagdG; Mecklenburg-Vorpommern: §§ 3 (2) & 11 (2) LJagdG M-V; Nordrhein-Westfalen: §11 LJG-NRW; Rheinland-Pfalz: §15 LJG R-P; Saarland: §11 SJG; Sachsen-Anhalt: §20 LJagdG Sa-An; Schleswig-Holstein: §11 LJagdG S-H; Thüringen: §15 ThJG; Burgenland: §35 (5) Bgld. JagdGes; Kärnten: §19 Ktn. JagdGes; Niederösterreich: §27 NÖJG; Oberösterreich: §21 OÖJG; Salzburg: §70 (2) Szb. JG; Vorarlberg: §17 (3) Vbg. JagdGes; Wien: §24 Wiener JG). Die verbleibenden vier Bundesländer, Niedersachsen und Sachsen in Deutschland, sowie Steiermark und Tirol in Österreich, weisen in den analysierten Rechtsnormen keine Einschränkungen der Anzahl an Jagdpächtern auf. In Deutschland kommt zu diesen Regelungen noch eine bundesrechtlich verankerte maximale Jagdfläche von 1000 Hektar pro Jagdpächter (§11 (3) BJagdG), welchen man auch als Mindestanzahl an Pächtern auslegen könnte. Allerdings ist die Jagdfläche nicht das einzige relevante Kriterium zur Festlegung der Höchstzahl an Jagdpächtern. In Thüringen entscheidet die Klassifizierung des Reviers als Hoch- oder Niederwild-Revier (vgl. 4.3 III) über die Anzahl zulässiger Pächter. In Kärnten und Niederösterreich

findet eine im Endeffekt ähnliche Regelung Anwendung. Dort entscheidet das Vorhandensein von Gams- und/oder Rotwild darüber nach welchem Schema die Pächterhöchstzahl pro Fläche bestimmt wird. Die Anwesenheit von Hochwild vermindert dabei jeweils die zulässige Höchstzahl an Jagdpächtern gegenüber anderen Revieren. Ähnlich wie bei den Revierflächen (vgl. 4.3 II) ist auch hier eine Regelung eingebaut, wonach im bayerischen Gebirgsraum die Flächenanforderungen erhöht werden (Art. 15 (1) BayJG).

Im Bereich des Schweizerischen Reviersystems weist einzig der Kanton Basel-Stadt (§5 JagdVO BS) eine reine Höchstzahl an Mitgliedern für den pachtenden Jagdverein auf. Durch die dort typische Vereinspacht in Gruppen aus mehreren Jägern, hat sich in diesem Großraum eine Regelung mit Mindestzahl an Vereinsmitgliedern herausgebildet, welche in den acht anderen Kantonen (Aargau: §4 AJSV; Basel-Landschaft: §7 JagdGes. BL; Luzern: §4 KJSV LZ; St. Gallen: Art. 8 & 8bis JagdGes. St.G; Schaffhausen: Art. 9 KJSG SH; Solothurn: §2 JaV SO; Thurgau: §6 JagdGes. TG; Zürich: §9 JagdGes. ZH) sowie in Liechtenstein (Art. 5 1) Li JagdGes.) greift. Liechtenstein und die vier Kantone Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau und Zürich haben zusätzlich zur Mindest- auch noch eine Höchstzahl an Jagdpächtern definiert. Eine besondere Bestimmung betrifft die beiden Kantone Solothurn und Schaffhausen. Dort ist nämlich nicht die Revierfläche, sondern die Waldfläche im Revier letztendlich ausschlaggebend für die geforderte Anzahl an Jagdvereinsmitgliedern. Im Sozialen Reviersystem Südtirols gibt es systembedingt keine Regelung betreffend die Anzahl an Jägern pro Revier, da diese hier nicht im herkömmlichen Sinne pachten, sondern ihre Jagdmöglichkeit stets im Revier der Heimatgemeinde erhalten.

Die Bestimmung der Pächteranzahl ist aber nicht für alle Regionen mit absoluten Werten geregelt. Für ein hypothetisches Revier von 500 Hektar, das die Mindestgröße aller Regionen erfüllen würde (vgl. 4.3 II) lässt sich eine minimale und/oder maximale Pächteranzahl nur in 26 von 36 Regionen bestimmen. Zusätzlich zu den fünf bereits genannten Regionen ohne Regelung, verfügen Salzburg, Wien, Thurgau, Zürich und Liechtenstein über keine detaillierten Regelungen. Dort, wo Regelungen eine explizite Zahl nennen, unterscheiden sich diese teils stark voneinander. So liegt die maximale Pächterzahl für das hypothetische 500 Hektar Revier (Abbildung 12) in Hamburg und im bayerischen Alpenraum bei nur zwei, in einem Kärntner Revier ohne Gams- und Rotwildvorkommen bereits bei zehn Jägern. Am häufigsten sind die Höchstzahlen drei und fünf, welche in jeweils sechs der 22 Regionen mit absolut definiertem Höchstwert vorliegen.

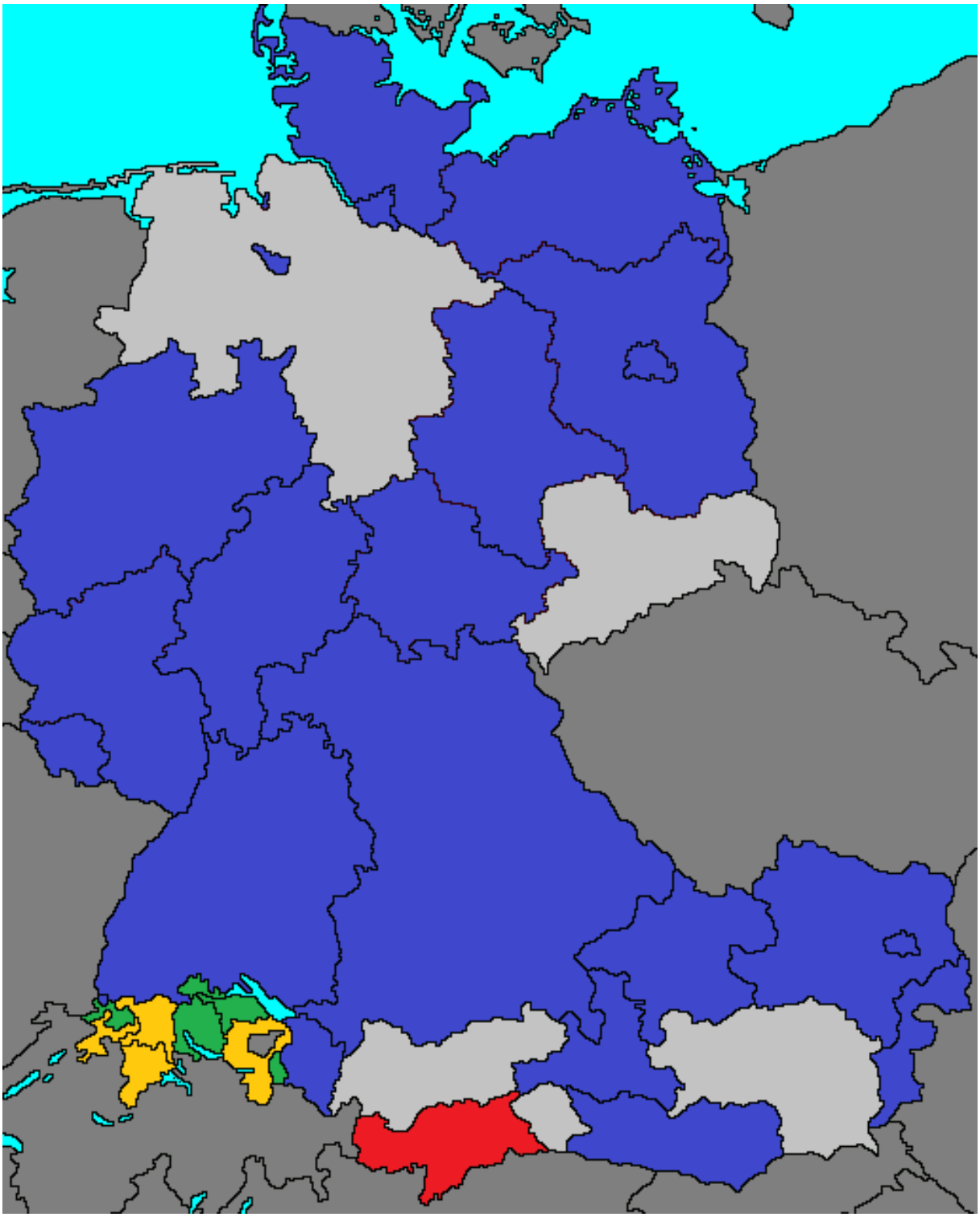

Abbildung 11: Festlegung der Pächterzahl pro Revier

Legende: Soziales Reviersystem, Mindestzahl, Höchstzahl, beides, keine Regelung

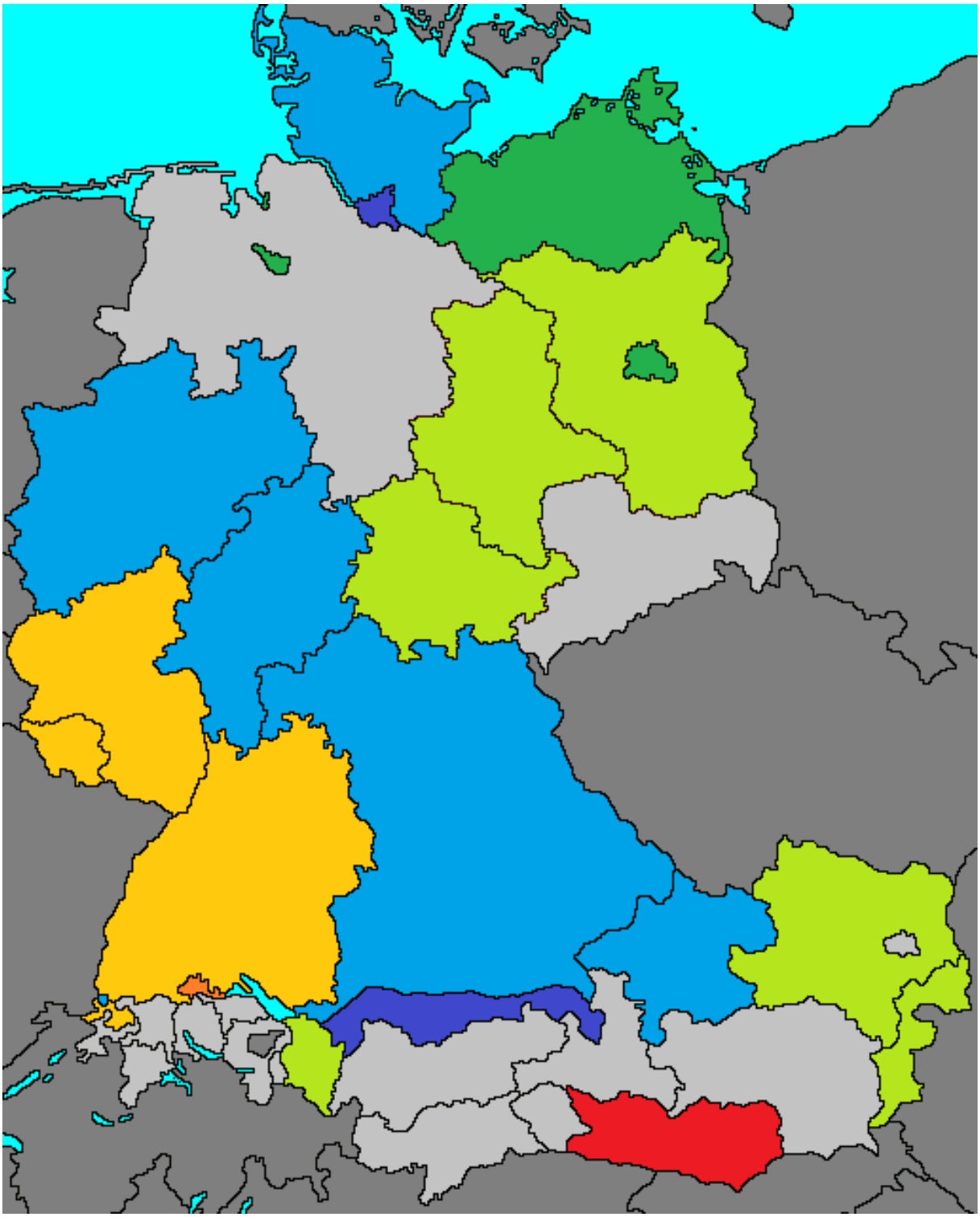

Abbildung 12: Maximale Höchstzahl an Jagdpächtern für ein Revier von 500 Hektar

Legende: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, keine (exakte) Höchstzahl bestimmt

Aspekt II: Zeitlicher Rahmen

Die Pacht von Jagdrevieren erfolgt stets für eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich geregelt sein (Abbildung 13). Während in Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes (Baden-Württemberg: §17 (4) JWMG BaWü; Bayern: Art. 14 (2) BayJG; Berlin: §13 LJagdGes. Bln.; Brandenburg: §13 (2) Bbg. JagdG; Bremen: Art. 13 Brem. JagdGes. - Verweis auf §11 BJagdG; Hamburg: §7 Hmb. JagdGes. - Verweis auf §11 BJagdG; Hessen: §10 HJagdG; Mecklenburg-Vorpommern: §11 (1) LJagdG M-V; Niedersachsen: Verweis auf §11 BJagdG; Nordrhein-Westfalen: §9 (2) LJG-NRW; Rheinland-Pfalz: §14 (4) LJG R-P; Sachsen: §14 Sächs. JagdG - Verweis auf §11 BJagdG; Sachsen-Anhalt: Verweis auf §11 BJagdG; Schleswig-Holstein: §11 LJagdG S-H; Thüringen: §14 (2) ThJG), sowie in Tirol (§18 Tir. JagdGes) nur eine Mindestpachtdauer festgesetzt ist, gibt es im Saarland (§9 (3) SJG) und in Liechtenstein (Art. 5 Li JagdGes.) eine Mindest- und eine Höchstpachtdauer. In der Schweiz (Aargau: §4 AJSG; Basel-Landschaft: §8 JagdGes. BL; Basel-Stadt: §7 JagdVO BS; Luzern: §6 KJSG LZ; St. Gallen: Art. 13 JagdGes. St.G; Schaffhausen: Art. 6 KJSG SH; Solothurn: §5 JaG SO; Thurgau: §7 JagdGes. TG; Zürich: §6 JagdGes. ZH), sowie in Österreich (Burgenland: §12 Bgld. JagdGes; Kärnten: §17 Ktn. JagdGes; Niederösterreich: §11 NÖJG; Oberösterreich: §2 OÖJG; Salzburg: §5 Szb. JG; Steiermark: §9 Stm. JGes; Vorarlberg: §20 Vbg. JagdGes; Wien: §11 Wiener JG) mit Ausnahme Tirols, gibt es eine feste Jagdpachtperiode, von der nicht abgewichen werden darf. Eine Ausnahme gibt es in Vorarlberg, wo es eine Regelung es ermöglicht Eigenjagden direkt für zwei Jagdperioden zu verpachten. In Südtirol werden Jagdreviere aufgrund des Sozialen Reviersystems nicht verpachtet. Die niedrigste mögliche Pachtdauer beträgt fünf Jahre und ist in Nordrhein-Westfalen und im Saarland möglich. Eine höchste mögliche Pachtdauer ist durch die 16 Regionen mit überschreitbarem Mindestwert nicht festlegbar, die höchsten Mindestanforderungen gelten allerdings in den Hochwild-Revieren der sechs deutschen Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen, die noch nach diesem Reviertypus unterscheiden (vgl. 4.3 III), mit einer Pachtdauer von mindestens 12 Jahren.

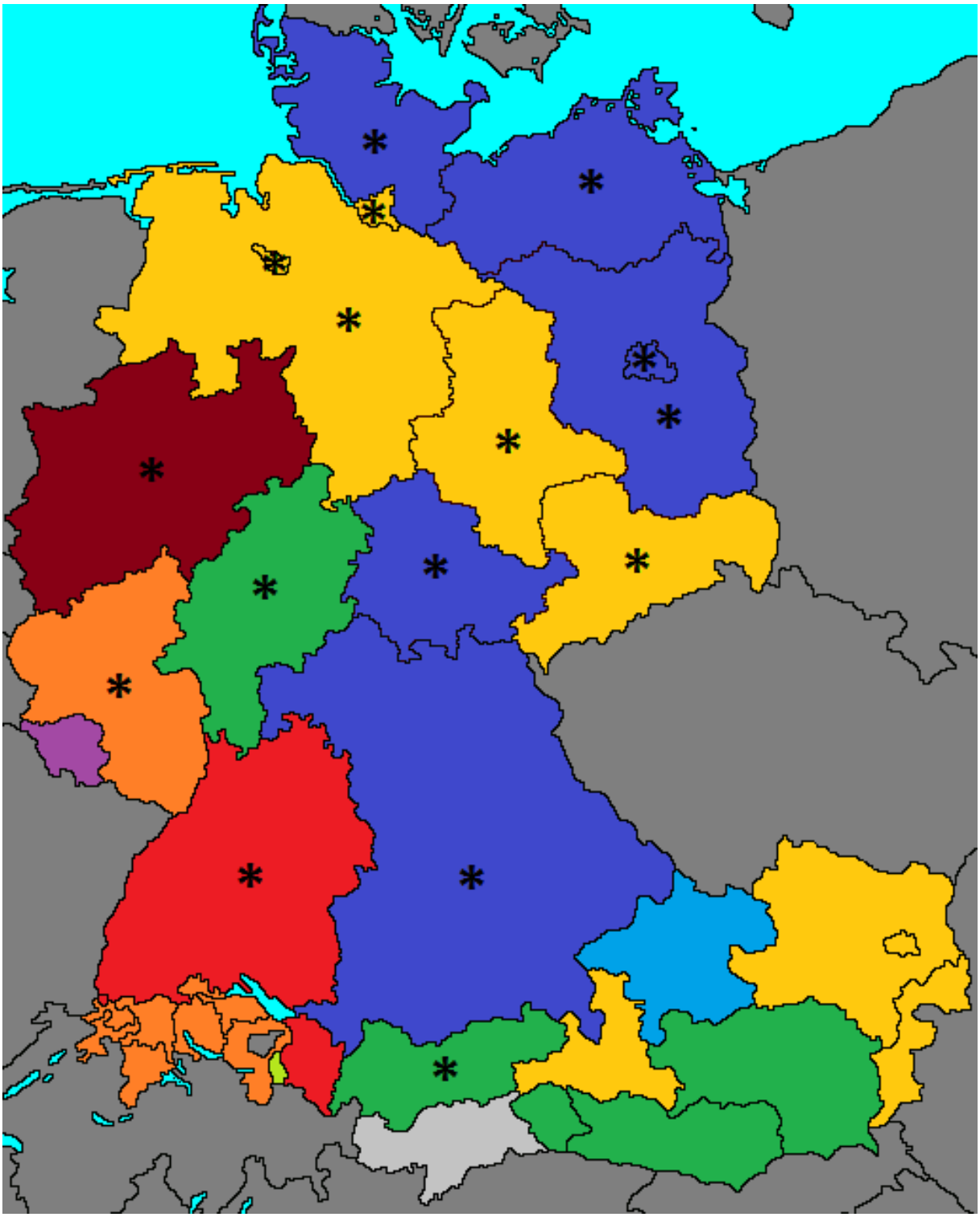

Abbildung 13: Gesetzliche Pachtdauer von Jagdrevieren in Jahren

Legende: 5, 6, 8, 9, 10, 5-10, 8-10, NWR 6 HWR 9, NWR 9 HWR 12, Keine

(* = mindestens; NWR = Niederwild-Revier, HWR = Hochwild-Revier)

Einhergehend mit der Pachtdauer ist auch die Festlegung des Jagdjahres (Abbildung 14). Revierverpachtungen erfolgen stets in ganzen Jagdjahren, wobei der Beginn des Jagdjahres auch den Beginn der neuen Pachtperiode markiert. Allerdings ist das Jagdjahr nicht nur für die Verpachtung von Revieren relevant, auch die Verlängerung von Jagdscheinen, das Melden der Streckenlisten oder die Erteilung von Abschussplänen, orientiert sich an diesem Rhythmus, weshalb auch für Südtirol, wo keine Verpachtung erfolgt, ein Jagdjahr definiert ist. Mit 27 von 36 Regionen ist das Modell des Jagdjahres vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres das mit Abstand am häufigsten gewählte. Es findet in ganz Deutschland (Bundesregelung: §11 (4) BJagdG; Baden-Württemberg: §8 (6) JWMG BaWü; Bayern: Verweis auf §11 BJagdG; Berlin: §19 (2) LJagdGes. Bln.; Brandenburg: §24 (3) Bbg. JagdG; Bremen: Verweis auf §11 BJagdG; Hamburg: §3 Hmb. JagdGes.; Hessen: Verweis auf §11 BJagdG; Mecklenburg-Vorpommern: §3 (3) LJagdG M-V; Niedersachsen: Verweis auf §11 BJagdG; Nordrhein-Westfalen: Verweis auf §11 BJagdG; Rheinland-Pfalz: §14 (4) LJG R-P; Saarland: Verweis auf §11 BJagdG; Sachsen: Verweis auf §11 BJagdG; Sachsen-Anhalt: Verweis auf §11 BJagdG; Schleswig-Holstein: Verweis auf §11 BJagdG; Thüringen: Verweis auf §11 BJagdG;) und Liechtenstein (Art. 22 Li JagdGes.), sowie in Teilen Österreichs (Oberösterreich: §2 OÖJG; Steiermark: §9 Stm. JGes; Tirol: §2 (9) Tir. JagdGes; Vorarlberg: §5 Vbg. JagdGes) und der Schweiz (Basel-Landschaft: §8 JagdGes. BL; Basel-Stadt: §7 JagdVO BS; Luzern: §6 KJSG LZ; St. Gallen: Art. 13 JagdGes. St.G; Schaffhausen: Art. 6 KJSG SH; Zürich: §6 JagdGes. ZH) Anwendung. Drei Schweizer Kantone (Aargau: §3 AJSV; Solothurn: §7 JaV SO; Thurgau: §7 JagdGes. TG) und fünf österreichische Bundesländer (Burgenland: §12 Bgld. JagdGes; Kärnten: §17 Ktn. JagdGes; Niederösterreich: §11 NÖJG; Salzburg: §5 Szb. JG; Wien: §11 Wiener JG) haben sich hingegen für ein, dem Kalenderjahr identisches Jagdjahr entschieden. Südtirol stellt auch durch sein Jagdjahr mit Beginn am 01.05. (13.3 Landesjagdordnung) eine Besonderheit im Untersuchungsgebiet dar.

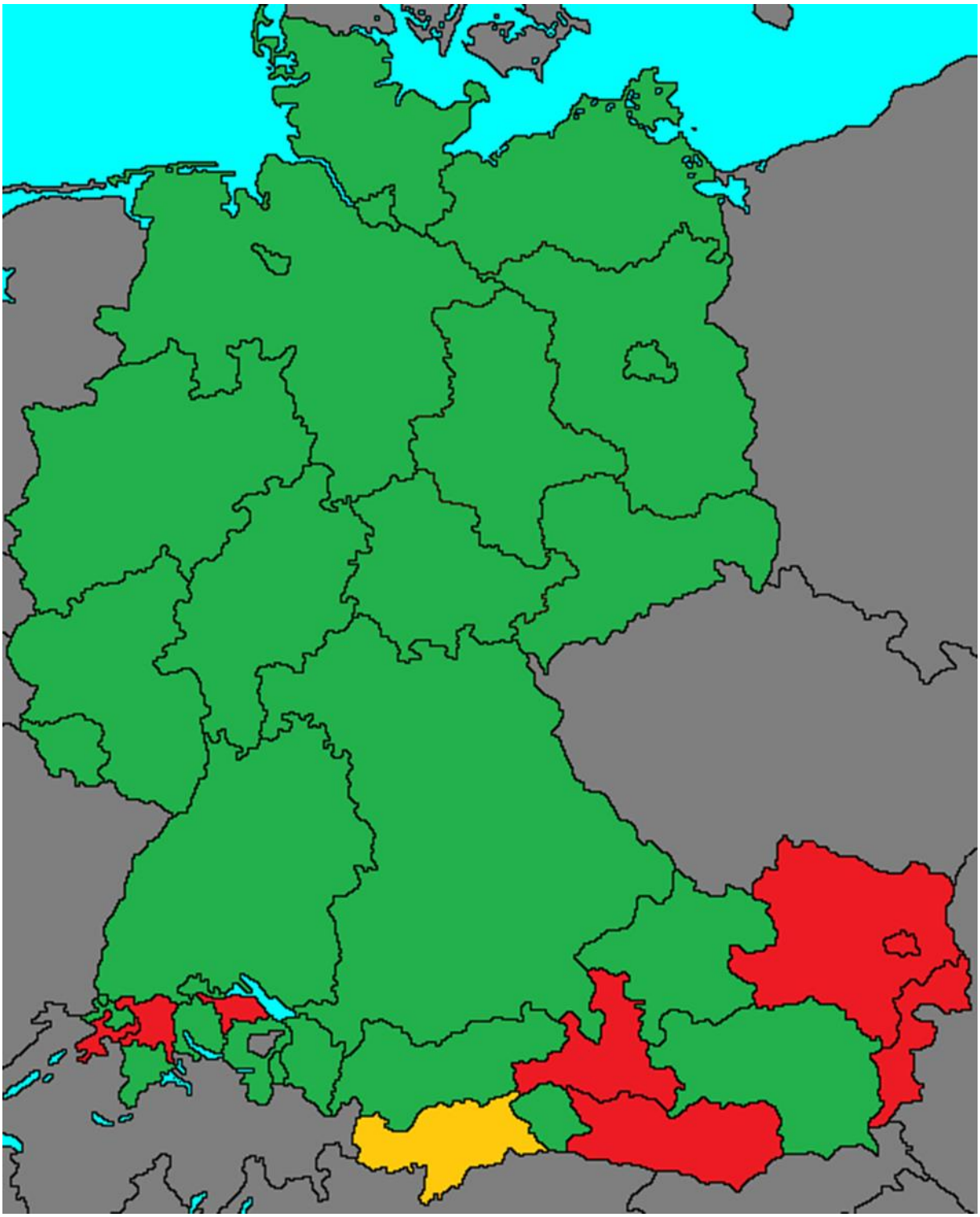

Abbildung 14: Das Jagdjahr

Legende: 01.01.-31.12., 01.05.-30.04., 01.04.-31.03.

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Die Begrenzung der Jäger die eine Revierfläche bejagen dürfen, ist vor dem Hintergrund des Jagddrucks auf das Wild als durchaus sinnvoll einzustufen. Ein zu hoher Jagddruck, wie er durch die permanente Anwesenheit einer zu hohen Anzahl Jäger im Revier entstände, könnte sich nachteilig auf die Raumnutzung des Wildes und damit auch das Wildschadenspotential auswirken (vgl. Daim et al. 2017). Auch das Nachhaltigkeitsziel eines vertrauten Wildbestandes leidet unter zu viel Jagddruck (Daim et al. 2017). Es ist in Konsequenz also gutzuheißen, wenn eine Höchstzahl an Jägern festgelegt ist. Um andererseits auch der landeskulturellen Pflicht der Abschussplanerfüllung nachzukommen und genügend Personen für diverse andere Aufgaben der Wildbewirtschaftung zur Verfügung zu haben, ist eine Mindestanzahl ebenso wünschenswert, wenn auch nicht so dringend erforderlich, was bereits ihre Seltenheit unterstreicht. Die gesetzliche Verpflichtung zur Abschussplanerfüllung zusammen mit der Möglichkeit Jagdgäste zusätzlich zu den Pächtern einzuladen sorgen bereits dafür, dass ein Mindestmaß an Jägern zur Erfüllung der jagdlichen Pflichten zur Verfügung steht. In Konsequenz sollte also Regionen ohne oder nur mit einseitiger Regelung geraten werden, durch geeignete Grenzwerte Fehlern vorzubeugen. Eine exakte Empfehlung ist hierzu ohne detailliertere Untersuchung des individuellen Revieres jedoch natürlich nicht möglich. Lokale Gegebenheiten, wie auch die jeweilige Person der Jagdausübenden beeinflussen die, für ein nachhaltiges Wildtiermanagement nötige bzw. mögliche, Anzahl an Jagdpächtern enorm. Auch muss angemerkt werden, dass diese juristische Reglementierung nur für die Anzahl an Jagdpächtern gilt. Dabei sind zwar noch Unterverpachtungen inkludiert, nicht jedoch Jagdgäste. Es soll also lediglich die Anzahl der ständig im Revier aktiven Jäger reguliert werden, die Möglichkeit zur Durchführung von kurzzeitiger, intensiver Bejagung mithilfe externer Gastjäger ist davon nicht betroffen. Es ist demzufolge auch nicht zu kritisieren, dass die Rechtsnormen einiger Regionen keine absoluten Werte bereitstellen, da ein flexibleres System, das an den jeweiligen Fall angepasst werden kann, sich in der Praxis als sinnvoller erweist als ein zu starres Reglement. Die bundesdeutsche Regelung der maximalen Jagdfläche pro Jäger kann in diesem Sinne als weit gefasste Mindestanzahl an Jägern ausgelegt werden. Sie dient außerdem als soziales Instrument zur Berücksichtigung der Jagdinteressen der breiteren Jägerschaft, da so das monopolhafte Ansammeln von Jagdfläche bei einigen wenigen Personen zumindest beschränkt wird. Anpassungen anhand der Gebirgslage, Waldfläche oder Wildarten, wie sie in einigen Regionen existieren, sind als Mittel der Individualisierung der Regelung positiv zu werten. Ein starker Unterschied zwischen den drei großräumlichen Typen des Revierjagdsystems fällt hier ins Auge. Südtirol bedarf für sein System keiner derartigen Regelung und das schweizerische Reviersystem legt nur deshalb viel mehr Wert auf Mindestpächterzahlen, weil dies einen essentiellen Bestandteil der dort üblichen Vereinspacht darstellt. Die Thematik der

Pächterzahl betrifft gleich mehrere Prinzipien der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006). Sowohl die Erhaltung und Förderung der Kondition des Wildes durch störungsarme Bejagung und die Orientierung am Wohlbefinden des Wildes, wie auch die Berücksichtigung jagdlicher Interessen der Bevölkerung und die Erwirtschaftung jagdwirtschaftlicher Erträge.

Die zeitliche Reglementierung der Jagdpacht hat es zum Ziel, die Bewirtschaftung von Jagdrevieren langfristig zu gestalten und durch Bindung des/der Pächter(s) an das Revier diese(n) zu nachhaltigem Handeln im ureigenen Sinne anzuhalten. Das deutsche Bundesjagdgesetz (BJagdG §11 (4)) fordert zu diesem Zweck beispielsweise eine Mindestpachtdauer von neun Jahren, welcher aber vier Bundesländer in ihrer jeweiligen regionalen Regelung nicht nachkommen. Die Unterscheidung von Hoch- und Niederwild-Revieren in einigen Regionen geht damit einher, dass die zum Hochwild gerechneten Arten eine höhere Lebenserwartung aufweisen und deshalb auch die Entnahme eines Stückes der höchsten Altersklasse, das während der eigenen Pacht herangehegt wurde einer gewissen Vorlaufzeit bedarf (vgl. Hespeler 2013). Diese Belohnung der eigenen Arbeit durch Ertrag stellt ein Kernprinzip der Revierjagd in Mitteleuropa dar und erfolgt ganz im Geiste des im Naturschutz weit verbreiteten Mottos „Schützen durch Nützen“. Das Nachhaltigkeitsziel eines natürlichen Altersaufbaus der Wildpopulationen kann nur erzielt werden, wenn ein Anreiz besteht, das Wild sein natürliches Höchstalter auch erreichen zu lassen und nicht alle Stücke bereits in jungem Alter erlegt werden, aus der Befürchtung heraus, sie nach einem baldigen Pächterwechsel nicht mehr selbst bejagen zu können. Auch die Investitionsbereitschaft eines Jagdpächters ist bei längerer Pachtdauer höher und sein Umgang mit dem Revier nachhaltiger (Meidel 2001). Längere Pachtzeiten sind unter Berücksichtigung dieser Argumentation gegenüber kürzeren zu bevorzugen, bergen jedoch auch das Risiko, dass die Bewirtschaftung des Reviers einem ungeeigneten Pächter für eine lange Zeitdauer anvertraut bleibt. Deshalb ist die Einarbeitung von Klauseln zur vorzeitigen Beendigung eines Pachtverhältnisses, bei mangelnder Eignung oder groben Verstößen, in die Normen explizit zu empfehlen. Gibt es gesetzliche Möglichkeiten, einen Pachtvertrag schon vorab zu beenden, sind auch extrem langfristige Pachtverträge, etwa über einen auf 38 Jahre, laut einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 1 Ob 108/03v, prinzipiell rechtskonform (Schaffgotsch 2018) und stellen kein Problem für die Nachhaltigkeit dar. Ähnlich wie zuvor für die Pächterzahl dargelegt, betrifft die Pachtdauer die Prinzipien vier, fünf, acht und elf der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006).

In Hinblick auf die Funktionen des Jagdjahres, ist es aus Gründen der Vergleichbarkeit der Regionen eines Staates zumindest angeraten, sich für ein nationales Modell zu entscheiden.

Ansonsten wird z.B. eine Gegenüberstellung von Jagdstrecken eines Jahres bei Regionen mit anderen Jagdjahren einen anderen Bezugszeitraum aufweisen. Ein Jagdjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, mag auf den ersten Blick zwar einfacher und übersichtlicher erscheinen, jedoch ist die Dominanz des Modells ab 01.04. nicht unbegründet. Betrachtet man die Jagzeiten der verschiedenen Wildtiere, stellt man fest, dass im Bereich des späten Winters und Frühlings kaum gejagt wird, da dies nicht im Einklang mit dem jährlichen Biorhythmus des Wildes stünde. Es ist also durchaus sinnvoller, das vor und nach einer solchen längeren Pause erlegte Wild zwei unterschiedlichen Saisonen zuzuordnen, als den Neujahrstag zu wählen, über den sich die Jagdzeiten diverser Wildarten hinweg erstrecken. Die Südtiroler Sonderlösung mit dem 01.05. erfüllt prinzipiell denselben Zweck, und solange die Jagdzeit auf keine Wildart nach der spätwinterlichen Jagdpause bereits im April beginnt und sich deshalb die Jagdzeit über den Jagdjahreswechsel erstrecken würde, ist auch diese Lösung durchaus geeignet. In Baden-Württemberg hat die angesprochene Jagdpause sogar als zweimonatige Totalschonzeit Einzug genommen (JWMG §41 (2)). Als Anpassung an die ökologischen Gegebenheiten sollte also ein Beginn des Jagdjahres im Frühjahr gewählt werden. So wird die natürliche Jagdpause im Spätwinter sinnvoll für den Saisonwechsel genutzt und keine Jagdperiode auf zwei Saisonen aufgeteilt. Ein Pächterwechsel zum Beginn des Kalenderjahres fällt zudem noch in den Zeitraum, in dem vielerorts die Wildfütterung betrieben wird. Die Übergabe des Fütterungsbetriebs inklusive eingelagerter Futtermittel an den Nachfolger ist nicht nur kompliziert, sondern stellt auch im Fall von Schwierigkeiten bei der Übergabe ein ernstzunehmendes Risiko für das Wild dar. Auch dieses Problem kann durch den Beginn des Jagdjahres im Frühjahr, nach der Fütterungsperiode, umgangen werden. Insbesondere das elfte Prinzip der nachhaltigen Jagd (Forstner et al. 2006), die Orientierung am Wohlbefinden des Wildes, kommt bei diesem Aspekt zum Tragen.

4.5 Tierarten und Wild

An dieser Stelle sei zunächst gleich einmal eine Definition vorangestellt, um die Verwendung der beiden Begriffe Wildtier und Wild im Folgenden zu differenzieren. Wildtiere sind frei lebende Vögel und Säugetiere, deren Freiheit sich in der freien Wahl der Nahrung, des Aufenthaltsortes und der Reproduktionspartner äußert (vgl. z.B. Seltenhammer et al. 2012). Es ist im Gegensatz zu einem Haustier nicht domestiziert. Der Begriff Wild wiederum beschreibt die Wildtiere, deren Art den jagdrechtlichen Bestimmungen unterliegt (vgl. §1 (1) BJagdG). Welche Arten das genau sind, variiert von Region zu Region. Wild wird mehr oder weniger biologisch-systematisch in Haar- und Federwild, Hoch- und Niederwild (siehe hierzu 4.3 III) oder kleinere Untergruppen wie Raub-, Wasser- und Schalenwild untergliedert. Die Eingliederung einer Art ins Jagdrecht sagt jedoch nichts darüber aus, ob auch tatsächlich die Jagd auf diese Tiere ausgeübt werden darf. Nicht alle Wildarten sind auch jagdbar, für einen bedeutenden Anteil sind, zumindest zeitweilig, keine Jagdzeiten ausgewiesen bzw.

die Art unterliegt ganzjähriger Schonung. Jagd, darunter ist das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen und Erlegen zu verstehen (Def. nach §1 (4) BJagdG), kann generell nur auf Wild ausgeübt werden. Wird Wild in Gattern gehalten, ist dessen Abschuss laut Definition (Seltenhammer et al. 2012; Daim et al. 2017) keine Jagd mehr, da sie ihrer Freiheiten beraubt sind. Wildtiermanagement, das die drei Teilbereiche Nutzen, Schützen und Regulieren umfasst, kann weiter gefasst sein, und alle Wildtiere betreffen, unabhängig davon, ob sie Wild sind oder nicht. Darauf ist bei Verwendung des Begriffes zu achten.

Aspekt I: Welche Arten sind Wild?

In der Festlegung, bei welchen Tierarten es sich um Wild handelt unterscheiden sich die verschiedenen betrachteten Regionen Mitteleuropas voneinander, wobei bis auf eine Ausnahme wieder die Großräume der drei System-Typen aus 4.2 zutreffen. Liechtenstein (Art. 3 Li JagdGes.) ist in diesem Aspekt zusammen mit Deutschland (Bundesregelung: §2 BJagdG; Baden-Württemberg: §7 JWMG BaWü; Bayern: Art. 18 AVBayJG; Berlin: §§ 1-3 Jagdz.VO; Brandenburg: §5 bbg. JagdDV; Bremen: Brem. Jagdz.VO; Hamburg: §1 VO ü. jagdrechtl. Ang.; Hessen: §1 HJagdV; Mecklenburg-Vorpommern: §26 LJagG M-V; Niedersachsen: §5 NJagdG; Nordrhein-Westfalen: §2 LJG-NRW; Rheinland-Pfalz: Anlage LJG R-P; Saarland: §1a SJG; Sachsen: §3 Sächs. JagdVO; Sachsen-Anhalt: §4 LJagdG Sa-An; Schleswig-Holstein: §1 JagdZV SH; Thüringen: ThürJZVO) und Österreich (Burgenland: §3 (1) Bgld. JagdGes; Kärnten: §4 Ktn. JagdGes; Niederösterreich: §3 NÖJG; Oberösterreich: OÖ Schonz.VO; Salzburg: §4 Szb. JG; Steiermark: §2 Stm. JGes; Tirol: §1 DVO-2; Vorarlberg: §4 Vbg. JagdGes, §1 Vbg. JagdVO; Wien: §3 Wiener JG) dem klassischen Modell zuzuordnen, das wie bereits einleitend beschrieben eine Liste an Tierarten dem Jagdrecht unterstellt, von denen ein Teil jagdbar und der Rest ganzjährig geschont ist. Ähnlich handhabt es die Provinz Südtirol, wobei dort jedoch pauschal fast alle Wildtiere, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, zu Wild erklärt werden (L. G. vom 17. Juli 1987, Nr. 14, Art. 2 (1)) von denen wiederum nur ein kleiner Anteil dann auch jagdbar ist. So unterstehen in Südtirol diverse Tierarten dem Jagdrecht, welche nirgendwo anders als Wild geführt werden. Die Schweiz (Bundesregelung: Art. 5 JSG; Aargau: §§ 14 & 20 AJSV; Basel-Landschaft: §22 JagdVO BL; Basel-Stadt: §20 JagdVO BS; Luzern: §23 KJSV LZ; St. Gallen: Art. 1 Vorschr. VO St.G; Schaffhausen: Art. 17 KJSG SH; Solothurn: §15 & Anhang 1 JaV SO; Thurgau: §14 JagdVO TG; Zürich: §27 JagdGes. ZH & §19a JagdVO ZH) hingegen hat einen leicht abgewandelten Weg eingeschlagen. Grundsätzlich sind dort zunächst einmal alle Tierarten geschützt und nur einige wenige Arten für die eine Bejagung als sinnvoll erachtet wird, werden direkt zum jagdbaren Wild erklärt. Die Zwischenstufe des ganzjährig geschonten Wildes existiert dort nicht. Diese Eigenheit liegt darin begründet, dass in der Schweiz auch andere Jagdsysteme als das Reviersystem vorkommen, für die der Status einer ganzjährig geschonten Wildart nicht wirklich sinnvoll wäre. Da die dortigen Gesetze

jedoch bereits im Titel eine Zuständigkeit bezüglich aller Wildtiere tragen, z.B. „Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel“, kann das System der Schweiz ähnlich dem Südtirols gedeutet werden. Alle Tiere, auch die geschützten, sind Wild und nur die jagdbaren Arten werden speziell hervorgehoben.

Eine Auflistung diverser Wildtiere, die zumindest in einigen Regionen jagdbares Wild sind, befindet sich in Tabelle 2. Es ist nicht möglich, sämtliche Arten ohne Jagdzeit zu erfassen, da insbesondere in Südtirol eine große Anzahl Arten dazu gehören würde, die von keinem der Punkte dieser Arbeit betroffen sind und deshalb über keine ausreichende Relevanz für eine Bearbeitung verfügen. Die Liste der Wildarten beinhaltet nicht einmal ausschließlich Arten, die in der jeweiligen Region auch vorkommen. Manche Arten - wie Wisent, Braunbär oder Großtrappe - sind als historische Reste verblieben, andere Arten wurden aufgrund ihrer Relevanz für andere Regionen einfach mittels Bundesregelung übernommen, wie z.B. der Seehund, Muffel- oder Sikawild. Auch generalisierende Aufzählungen wie beispielsweise, *"die Wildtauben, die Brachvögel, die Reiher, die Rohrdommeln, die Störche, die Regenpfeifer, die Schnepfen, die Rallen, die Taucher, die Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, die Taggreifvögel, die Eulen, die Rabenvögel"* (§4 (1) b) Vorarlberger Jagdgesetz), machen eine vollständige Auflistung der Arten quasi unmöglich. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass es sich hierbei um ein häufigeres Problem handelt und Vorarlberg nur als exemplarisches Beispiel herausgegriffen wurde. Ein Fehlen von Angaben zur absoluten Anzahl an (jagdbaren) Wildarten ist hierdurch erklärt. Auch gibt es einige Tierarten die aufgrund eines anderen Status als dem des Wildes bejagt werden. Derartige Ausnahmeregelungen gelten z. B. in Südtirol für das Steinwild, das Alpenmurmeltier, den Dachs und den Steinmarder, in der Schweiz für das Steinwild und den Wolf, in Bayern für den Biber, in diversen deutschen Bundesländern für den Kormoran und in diversen österreichischen für die Rabenvögel. Für all diese Arten ist keine reguläre Jagdzeit als Wild ausgewiesen, sondern ihre Bejagung ist durch zusätzliche Rechtsnormen reguliert. Bei derartigen Sonderregelungen für sehr seltene und/oder problemintensive Arten, trifft der Begriff Wildtiermanagement besser zu als Jagd, weshalb eine Regelung jenseits der reinen Jagdgesetze sinnvoll erscheint. Ein anderer Fall ist z.B. für Mink und Bisamratte vielerorts gängig. Diese beiden Arten werden oft mit demselben Status versehen wie verschiedene Mäuse und Ratten, deren Fang und Tötung jedermann freisteht und nicht an irgendwelche jagdlichen Regelungen geknüpft ist. Da es sich hierbei auch noch um Neozoen (siehe 4.7 V) handelt, kann auch angefügt werden, dass gerade solche Arten teilweise einen Sonderstatus mit besonders wenig Schutz besitzen, der ihre Verbreitung eindämmen soll und dabei jagdrechtliche Einschränkungen außer Kraft setzt. Demnach ist auch die Anzahl der jagdbaren Arten nicht ganz eindeutig festzulegen.

Aspekt II: Anzahl der jagdbaren Arten

Eine Betrachtung der Wildarten kann aufgrund ihrer Anzahl nur überblickshaft erfolgen, was jedoch nicht übergangen werden sollte. So gibt es zum Beispiel nur fünf Wildarten, die in allen 36 Regionen des Untersuchungsgebietes bejagt werden: Rehwild, Schwarzwild, der Rotfuchs, die Stockente und die Ringeltaube. Einige weitere Arten scheitern knapp daran, weil sie meist nicht in allen der teils ja sehr kleinräumigen Regionen vorkommen und deshalb dort keine Jagdzeit haben. Setzt man die Grenze der relevantesten Wildarten etwas lockerer bei über 30 von 36 Regionen an, erweitert sich die Liste noch um das Gamswild, Rotwild, Damwild, Marderhund, Waschbär, Dachs, Steinmarder, Feldhase, Wildkaninchen und Fasan. Es fällt auf, dass sich unter diesen 15 wichtigsten Wildarten nur drei Arten Federwild befinden, obwohl das Federwild, nicht zuletzt durch die ungenauen Gruppenbezeichnungen, deutlich artenreicher als das Haarwild ist. Betrachtet man umgekehrt nun die Arten die lediglich in einer der 36 Regionen bejagt werden, zeigt sich ein umgekehrtes Bild. In Schleswig-Holstein wird die Nonnengans bejagt, in Bayern der Biber mittels Ausnahmeregelung entnommen, in Oberösterreich wird der Goldschakal bejagt, im Burgenland die Bekassine sowie über eine Ausnahmeregelung der Star, in Südtirol zählen Steinhuhn, Amsel, Wacholder- und Singdrossel zu den jagdbaren Arten und im Kanton Sankt Gallen werden Grauhörnchen und Rostgans als Neozoen ganzjährig bejagt. Unter diesen elf Arten mit regionaler Besonderheit befinden sich nun wiederum acht Federwildarten.

Als Beispiele für die regionalen Unterschiede, wurden an dieser Stelle zwei Tiergruppen ausgewählt, die einerseits repräsentativ für die regionale Anzahl der Wildarten stehen und andererseits auch kontroverse Ansichten zur Bejagbarkeit diverser Tiergruppen veranschaulichen. Schalenwild hat aufgrund seiner Größe und Bedeutung öfter auch eine offizielle Jagdzeit, obwohl es gar nicht in der Region vorkommt. Das beste Beispiel sind die 14 deutschen Bundesländer, die eine Jagdzeit für Gamswild ausweisen, obwohl nur in Bayern und Baden-Württemberg auch tatsächlich Gams erlegt werden. Deshalb war diese vermutlich wichtigste Tiergruppe ungeeignet für diesen Vergleich. Stattdessen wurden die Gruppen „Raubwild“, welche sämtliche carnivoren Säugetiere umfasst, und „Wasserwild“ welches die Vögel aus den Familien der Enten, Gänse, Schwäne, Säger, Rallen und Taucher beinhaltet, ausgewählt. Da zumindest der Rotfuchs und die Stockente in allen 36 Regionen bejagt werden, liegt die Anzahl jagdbarer Arten in jeder Region für beide Gruppen zumindest bei eins. Die Ausweitung nach oben kann jedoch durch die Größe der Gruppen durchaus mächtig ausfallen, was ein breites Vergleichsspektrum ergibt.

Betrachtet man nun die regionale Anzahl bejagter Raubwild-Arten (Abbildung 15), stellt man fest, dass in Südtirol einzig der Rotfuchs als überall bejagte Art eine offiziell ausgewiesene Jagdzeit besitzt, andere Raubwildarten sind in Südtirol nur über Ausnahmen bejagbar. Auf der anderen Seite des Spektrums befindet sich Oberösterreich, das durch seine Aufnahme des Goldschakals als jagdbare Art ein Maximum von elf Arten erzielt. Großräumlich sticht auch der Bereich der Schweiz heraus, in dem entweder fünf oder sechs Arten jagdbar sind. Dazu passend verhält sich die Rechtslage auch im angrenzenden Liechtenstein und Westösterreich. Die anderen Teile Österreichs, sowie Deutschland bejagen eine teils deutlich höhere Anzahl an Arten, jedoch mit mehr Schwankungsbreite. Mit je neun Regionen ist die Anzahl von sechs bzw. neun bejagten Arten am häufigsten im Untersuchungsgebiet vertreten.

Für die Wasserwild-Arten ergibt sich ein etwas anderes Bild (Abbildung 16). Fünf Regionen, davon drei in der Schweiz, bejagen lediglich die Stockente. Sechs Regionen, davon ebenfalls drei in der Schweiz, bejagen die maximale Anzahl von über 16 Arten. In allen drei Staaten mit mehreren Regionen gibt es zum Teil enorme Unterschiede zwischen diesen, Großräume sind nicht zu erkennen.

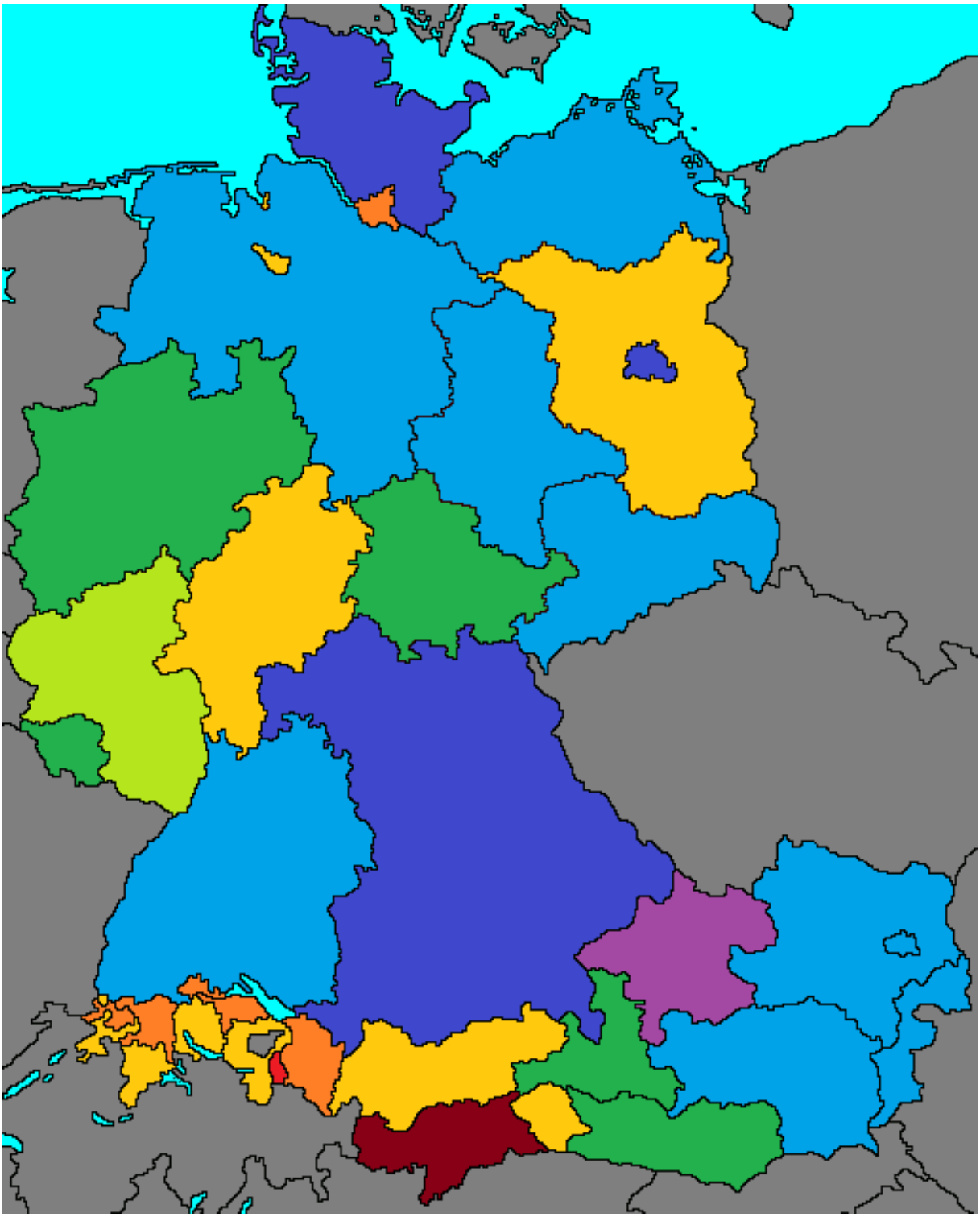

Abbildung 15: Anzahl jagdbarer Raubwild-Arten

Legende: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

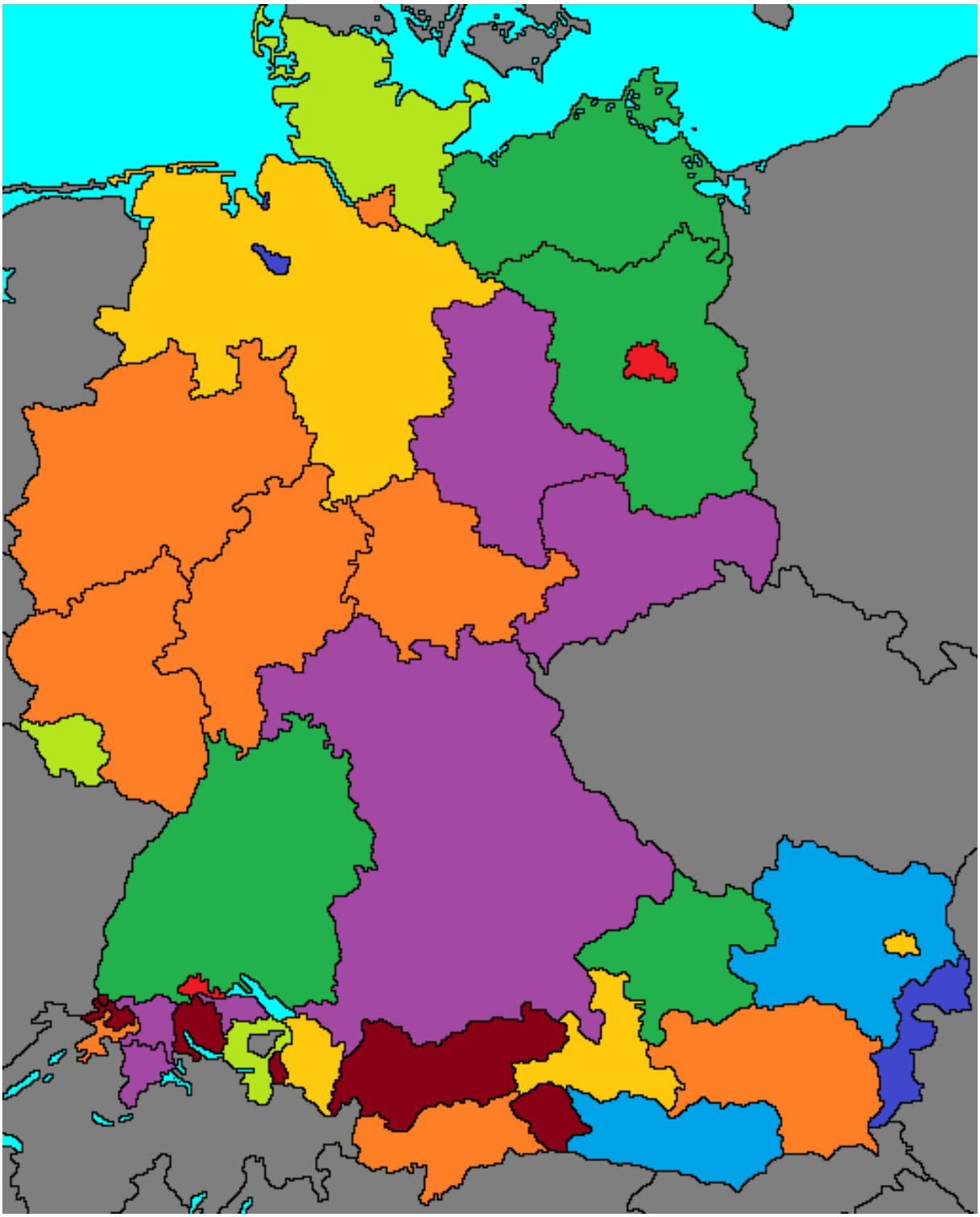

Abbildung 16: Anzahl jagdbarer Wasserwild-Arten

Legende: 1, 2/3, 4/5, 6/7, 8/9, 10/11, 12/13, 14/15, 16+

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

In diesem Bereich sind bereits die vorangestellten Begriffsdefinitionen entscheidend für Belange der Nachhaltigkeit. Aus den Voraussetzungen, Jagd kann nur auf Wild ausgeübt werden, und Wild muss ein freies Wildtier sein, kann direkt eine Abgrenzung der Jagd zur „jagdähnlichen Tötung" von Tieren in Wildgattern gezogen werden. Obwohl hierbei die gleichen Tierarten mit ähnlichen Methoden bewirtschaftet werden, darf hierbei nicht von Jagd gesprochen werden und auch der maximale Grad an erreichbarer Nachhaltigkeit ist hierdurch begrenzt (Forstner et al. 2006). Auch Fiala-Köck (2015, S. 39) spricht sich gegen einen Nachhaltigkeitsanspruch in umfriedeten Eigenjagden, und für die Abschaffung derartiger Methoden aus: *„Nachhaltige Jagd von Wildtieren in freier Wildbahn, als restriktiv aneignende Form der Naturnutzung mit den Zielen der Erhaltung selbstreproduzierender Wildtierpopulationen in freier Wildbahn und deren nachhaltige Nutzung, der Wahrung der Biodiversität und der Nutzung von hochwertigem Wildbret und Wildnebenprodukten sollte den respektvollen Umgang mit Wildtieren, den Schutz des Wohlbefindens und größtmögliche Leidensvermeidung zum Ziel haben. Bestimmte, bisher übliche Jagdmethoden werden diesen Ansprüchen künftig nicht gerecht werden und müssen aufgegeben werden. Die Jagd würde aber damit an Ansehen und Kompetenz gewinnen"*. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass sich diese Arbeit nur mit der definitionskonformen Jagd auf Wild auseinandersetzt, welche die in Prinzip zwölf (Forstner et al. 2006) angeführte Bejagung von, sich in freier Wildbahn selbst reproduzierenden Populationen, betrifft.

Die Festlegung der jagdbaren und geschonten Wildarten ist ein stark umstrittenes Thema. Über die Bejagung einiger weniger Arten mit dem Bedarf nach Managementeingriffen, insbesondere Schalenwild, herrscht einigermaßen Konsens zwischen Jägerschaft und Naturschutz. Während der deutsche Naturschutzbund (NABU) in seinem Positionspapier zur Jagd eine Beschränkung auf ein Dutzend jagdbare Arten fordert und die nicht jagdbaren gerne aus dem Gesetz entfernt hätte[6], gab es z.B. vonseiten des Landesjagdverbandes in Baden-Württemberg anlässlich der Jagdrechtsnovelle, Forderungen nach der Aufnahme zusätzlicher Arten ins Jagdrecht, sowie nach der Ausweisung von Jagdzeiten für weitere Arten[7]. *„Die Nutzung von Wildtierarten, die keiner Bestandsregulierung durch den Menschen bedürfen, wird dagegen kontrovers beurteilt. Die eine Seite, insbesondere die Jägerschaft, befürwortet eine nachhaltige Nutzung dieser Arten durch die Jagd unter bestimmten Auflagen; dazu gehören die langfristige Erholung der Tierbestände und der Erhalt ihrer Funktionen in den verschiedenen Ökosystemen, das Vermeiden einer Beeinträchtigung der natürlichen Artenvielfalt, die Pflege der entsprechenden Biotope und die Beachtung ethischer Grundsätze des Tierschutzes. Die*

[6] https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/16418.html
[7] https://www.jagdverband.de/content/verband-stellt-klare-forderungen

andere Seite, vor allem Vertreter des Naturschutzes, wollen die Jagd auf solche Tierarten im Extremfall ganz unterbinden und diese dem Jagdrecht entziehen" (Rösener 2004, S. 389). Tatsächlich ist die fälschliche Annahme, jede Wildart im Jagdgesetz dürfe bejagt werden, weit verbreitet, und seine negative Öffentlichkeitswirkung läuft der Bestrebung um soziokulturelle Nachhaltigkeit zuwider. Unterstützt wird diese Sichtweise durch öffentliche Meinungsbildung vonseiten der Naturschutzverbände, auf teils bemerkenswerte Weise, wie z.B. das Quartett-Spiel „Jagt mich nicht!"[8], herausgegeben vom NABU Nordrhein-Westfalen. Die Anzahl der Arten, die laut beiden Positionen dem Jagdrecht unterstehen sollten, unterscheidet sich maßgeblich voneinander. Gegen eine Kürzung des Artenkatalogs aus ideologischen Gründen ist jedoch einzuwenden, dass die Zuordnung einer Art zum Wild für diese auch diverse gesetzlich verankerte Vorteile bietet. So können beispielsweise Delikte gegen den Schutzstatus dieser Arten, wenn sie dem Jagdrecht unterliegen auch z.B. als Schonzeitvergehen und/oder Jagdwilderei geahndet werden. Im positiv gefassten Sinne unterliegen alle Wildarten unabhängig von ihrer Bejagung auch anderen Aspekten des Jagdrechts. Der wichtigste ist hierbei das Gebot zur Hege des Wildes, das in den Revierjagdsystemen Mitteleuropas ein fest verankerter Bestandteil der Jagdkultur ist (vgl. Kalchreuter 2003). Es besteht also eine Verpflichtung, sich ausdrücklich um jede Art von Wild und ihre jeweiligen Lebensraumansprüche zu kümmern. Auch wenn persönliche Interessen, die Hegebemühungen meist auf jagdlich relevante Arten konzentrieren, profitieren trotzdem auch viele weitere Arten davon, und ein gewisser Teil der Maßnahmen wird aus dem Gefühl der Verpflichtung und dem Willen um gute Öffentlichkeitswirkung heraus, auch anderen Arten gewidmet. *„Ein Vergleich der Arten mit einer Jagdzeit mit denjenigen, für die besondere Programme der Jägerschaft laufen, zeigt anschaulich, dass sich Jäger für weit mehr Jagdarten einsetzen, als sie bejagen dürfen"* (Petrak 2003, S. 112 f.). Das eigennützige Ungleichgewicht kann sogar zugunsten der unbejagten Arten verlagert werden, wenn eine zukünftige Bejagung bei verbesserten Beständen in Aussicht gestellt wird. Oft wird auf lokaler Ebene auch die Bejagung mancher Wildarten zur Bestandsstützung zeitweilig pausiert, ähnliches ist auch mit gesetzlichen Mitteln auf regionaler Ebene möglich. So ist z.B. momentan in Hessen und Nordrhein-Westfalen die Bejagung des Rebhuhns landesweit für mehrere Jahre ausgesetzt. Die Wirksamkeit, einen durch Verschlechterung der Umwelt begründeten Abwärtstrend einer Population mittels Aussetzen der Bejagung zu stoppen, ist jedoch anzuzweifeln (Kalchreuter 2003). Der Status einer Wildart mit ganzjähriger Schonzeit entspricht in gewissem Maße einer auf unbestimmt ausgesetzten Jagdzeit, die bei Bedarf wieder freigegeben werden kann. Dieses Mittel der Motivation zur Hege unbejagter Arten sollte nicht ungenutzt verbleiben. Die Tatsache, dass es einfacher ist eine geschonte Wildart (wieder) zu bejagen, als eine neue Tierart als Wild aufzunehmen, führt auch dazu,

[8] https://nrw.nabu.de/news/2018/25308.html

dass die ganzjährige Schonung bei manchen Tierarten eine Art Warteliste darstellt. Die Erhaltung des Wild-Status für Wisent und Elch in weiten Teilen Deutschlands, kann dazu genutzt werden, nach einer Rückkehr dieser Großherbivoren leichter die nötigen Managementmaßnahmen treffen zu können. Sie geht auch mit der Forderung nach einer „potenziellen natürlichen Wildarten-Liste“ (Daim et al. 2017, S. 35 ff.) konform, nach welcher alle unter den gegebenen Umständen möglichen heimischen Wildarten in einer solchen erfasst sein sollten. In Südtirol funktioniert das System der jagdbaren und geschonten Wildarten trotz der enorm weit gefassten Definition des Begriffs Wild. Eine umfassende Wildarten-Liste ergänzt sich auch positiv mit dem zweiten Prinzip der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006), der Förderung der Artenvielfalt, da so eine größere Anzahl von Arten in den Fokus der Hegebemühungen seitens der Jäger gerückt wird. Aber auch soziokulturelle Prinzipien, wie die Bewahrung jagdlicher Traditionen und der Erhalt von Akzeptanz für die Jagd in der Bevölkerung, sind für die Festlegung der bejagbaren Arten von Bedeutung.

Die Verwendung von Sammelbezeichnungen wie Wildenten, Wiesel, Hasen oder Taggreifvögel ist aufgrund ihrer Ungenauigkeit prinzipiell abzulehnen. Insbesondere bei der Führung von Abschusslisten sollte immer auf Artniveau gearbeitet werden (Daim et al. 2017). Solange zumindest die jagdbaren Arten einzeln genannt werden, vorzugsweise mit Auflistung der wissenschaftlichen Namen, wie z.B. in den Jagdgesetzen von Baden-Württemberg oder Salzburg, handelt eine generellere Gruppendefinition eigentlich im Sinne der zuvor plädierten Erhaltung einer weiter gefassten Wildarten-Liste. Wo generell bereits alle Wildgänse zum Wild gehören, fällt es leichter, Arten wie die, laut EU-Richtlinie sogar invasive, Nilgans (vgl. Nehring et Skowronek 2017), oder die ebenfalls zu den Neozoen zählende Rostgans, zu Managementzwecken als jagdbar zu erklären. Andere seltene Gänsearten wiederum unterlägen ebenso der Hegeverpflichtung. Als fundierter Ansatz könnte eine Nutzung wissenschaftlich korrekter Begriffe aus der zoologischen Systematik dienen. Insbesondere wenn sich das Jagdgesetz auch den Fachbereich des Wildtiermanagements zurechnet, sollte es eigentlich alle Arten umfassen zu deren Management jagdliche Methoden geeignet sind. Dazu würden in der Theorie alle Säugetiere und Vögel ab einer gewissen Körpergröße zählen. Die ergänzende Aufnahme von Arten, die mittels Jagd besser gemanagt werden könnten, in den aktuellen Katalog, erscheint zumindest eine sinnvolle Forderung zu sein. Beispielsweise hat sich in Mecklenburg-Vorpommern aus einigen entflohenen Exemplaren ein mehrere hundert Individuen umfassender Bestand südamerikanischer Nandus etabliert, deren Regulation bisher ohne die Möglichkeiten des Jagdrechts auskommen musste. Für ein Tier dieser Größe wäre eine Bejagung zur Bestandsreduktion ein durchaus adäquates Mittel, weshalb die

aktuelle Forderung nach Aufnahme ins Jagdrecht[9], sinnvolle Maßnahmen für das Management eröffnen könnte. Hierbei sind von den Prinzipien nach Forstner et al. (2006) speziell die Artenvielfalt, sowie auch das Wohlbefinden des Wildes zu nennen, welche durch eine gruppenweise Aufnahme von managementrelevanten Arten gefördert werden.

Besonders lobend ist der Ansatz des baden-württembergischen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) hervorzuheben. In §7 wird es ermöglicht Arten von Wildtieren, für deren Nutzung, Regulation und Schutz jagdliche Managementmaßnahmen geeignet wären, dem Jagdrecht zu unterstellen, wobei sogar ein zeitnah zu erwartendes Vorkommen in Baden-Württemberg als Begründung ausreicht. Wildtiere werden in diesem Paragraphen in drei Managementklassen eingeteilt, Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement. Wild kann allen drei Klassen angehören, jedoch können nur Arten der ersten beiden Klassen auch bejagt werden. Für Arten, die dem Entwicklungsmanagement unterstehen, gelten zusätzliche Schonbestimmungen, die die Nutzung der Art begrenzen und nachhaltiger machen sollen. Die Einteilung der Arten in die Managementklassen hat aufgrund regelmäßiger wissenschaftlicher Datenerhebungen zu erfolgen. Dieser innovative Ansatz der zusätzlichen Untergliederung ist bisher einzigartig in Mitteleuropa. Eine weitere Verbreitung dieser Methodik ist als wünschenswert einzustufen. Die beiden Prinzipien der Artenvielfalt und des Wohlbefindens des Wildes (Forstner et al. 2006) werden von diesem Modell unterstützt.

Mit einem derartigen flexiblen Modell, das auch eine schonendere Stufe der Bejagung kennt, ist es möglich auch mehrere Arten von Wild jagdbar zu erklären. Hier ist noch einmal nachdrücklich auf die Nutzungsmöglichkeit einer Wildart als Anreiz für deren Hege hinzuweisen. Was schon bei einer in Aussicht gestellten zukünftigen Bejagungsmöglichkeit funktioniert, kann durchaus auf eine bereits gegebene übertragen werden. Auch für weniger häufige Arten sollte zumindest die Möglichkeit der jagdlichen Nutzung bzw. des Managements mit jagdlichen Mitteln in einem begrenzten Rahmen freigegeben sein, um neben Hegeanreizen auch flexible Eingriffsmöglichkeiten zu erhalten. So ist ein breiterer Katalog an jagdbaren Raub- oder Wasserwild-Arten durchaus nicht grundsätzlich abzulehnen. Wenn insbesondere beim Wasserwild auf eine Streckenliste mit Unterteilung in die einzelnen Arten geachtet wird, kann der Eingriff in die verschiedenen Arten überwacht und gegebenenfalls beschränkend eingegriffen werden. Hierzu weiß auch Kalchreuter (2003, S. 124) das Risiko für seltene Wasserwildarten zu relativieren: *„Häufige Arten wurden am häufigsten erlegt, seltene fanden sich entsprechend selten in der Strecke. […] All diese Untersuchungen widerlegten die früheren Befürchtungen aus Vogelschutzkreisen, Jäger würden*

[9] https://www.jagderleben.de/news/nandus-bald-bejagbar

‚selektiv seltene Enten erlegen'". Die Möglichkeit eine Wildart zu bejagen wird meist ohnehin erst wahrgenommen, wenn einerseits der Bestand eine effektive Nutzung ermöglicht, oder andererseits ein Managementziel es erfordert. Die bis zum Eintreten eines dieser Gründe erfolgten gelegentlichen Einzelabschüsse, quasi als Beifang, können bei allen Arten mit einigermaßen stabilen Beständen durch die kompensatorische Sterblichkeit ausgeglichen werden, weshalb z.B. Kalchreuter (2003) aufgrund diverser populationsökologischer Studien eine Bejagung fast aller Wildtiere für theoretisch möglich erachtet. In der Praxis erscheint zumindest eine weniger minimalistische Liste jagdbarer Arten als vernünftig realisierbar. Ein weiterer Befürworter einer flexiblen jagdrechtlichen Handhabe der Bejagung von Arten ist Müller (2003, S. 50 f.): *„Eine Eingriffsmöglichkeit auch in dem Jagdrecht nicht unterliegende Arten müsste […] möglich sein. Tier- und Artenschutzgründe widersprechen einer starren Bindung jagdbarer Arten an ein konsumptives Nutzungsgebot. Auch im Sinne des Naturschutzes sind gerade in Kulturlandschaften flexiblere Eingriffsregelungen notwendig, als sie durch die starren ‚Lagermentalitäten' von Naturschutz und Jägerlobbyisten fixiert werden. Eine sorgfältige Analyse aller derzeit diskutierten Vorschläge zu einer Novellierung einzelner Paragraphen des Bundesjagdgesetzes macht deutlich, dass einerseits viele Vorschläge auf ihre Wirkungen nicht nur auf das Jagdgesetz nicht zu Ende gedacht wurden, andererseits aber auch eine durch internationale Vereinbarungen […] zwingend notwendige Veränderung und Erweiterung des Jagdgesetzes noch nicht umgesetzt wurde"*.

4.6 Jagdzeiten

Einhergehend mit den bejagten Wildarten, sind auch die jeweiligen Zeitfenster, zu denen die Jagd auf diese Arten ausgeübt wird. Das Hauptaugenmerk sollte hierbei auf den jeweiligen biologischen Lebensrhythmen des Wildes liegen. Da sich diese, wie auch die anderen relevanten Faktoren auch innerhalb Mitteleuropas teilweise unterscheiden können, ist keine Universallösung zu finden, sondern können nur Tendenzen herausgearbeitet werden. Da die Liste der Wildarten in Tabelle 2 trotz Kürzungen sehr lang ausfällt und einige Arten nur in wenigen Regionen vorkommen, werden verständlicherweise auch nur die Jagdzeiten einiger relevanter und interessanter Arten hier betrachtet werden können. Die weiteren Zeiten finden sich jedoch ebenfalls in Tabelle 2.

Aspekt I: Die wichtigsten Arten

Für die Auswahl der Arten, die aufgrund ihrer Bedeutung für eine nähere Betrachtung geeignet erscheinen, war die Anzahl der Regionen, in denen sie bejagt werden ein wichtiges Kriterium (vgl. 4.5 II). In den folgenden Karten findet sich farblich dargestellt die Dauer der jeweiligen Jagdsaison, sowie Ergänzungen zu relevanten Aspekten dieser Wildart. Die genauen Start- und Endzeitpunkte der Jagdzeiten sind einfacher aus Tabelle 2 zu entnehmen. Da mehrere Wildarten aus

verschiedenen Klassen mit unterschiedlichen Jagdzeiten bestehen, wird hierauf bei den einzelnen Beispielen detaillierter eingegangen werden.

Als erste Wildart sei an dieser Stelle das Rotwild angeführt (Abbildung 17). Es ist in 34 von 36 Regionen jagdbar. Die Dauer der Jagdzeit schwankt stark zwischen den Regionen, mit einem Minimum von nur vier Monaten im Kanton St. Gallen und einem Maximum von neun Monaten pro Jahr in neun deutschen Bundesländern. Mit ebenfalls neun Regionen erzielt eine Jagdzeit von acht Monaten einen geteilten ersten Platz hinsichtlich der Häufigkeit. Die Bemessung der Jagdzeit erfolgte für das Rotwild dermaßen, dass der Zeitabstand zwischen dem frühesten und spätesten möglichen Bejagungszeitpunkt irgendeiner Klasse verwendet wurde, dadurch kann es sein, dass eine Klasse den Beginn und eine weitere das Ende festlegt. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass auch die Individuen nicht bejagter Klassen den Jagddruck auf ihre Artgenossen zu spüren bekommen und darauf reagieren. Klassisch am längsten ist die Jagdzeit auf subadulte Individuen (Schmaltiere und Schmalspießer) die bereits früher im Jahr bejagt werden und teilweise auch länger. Für diese ist in fünf deutschen Bundesländern zu beachten, dass ihre Jagdzeit zweigeteilt wurde und es somit eine Jagdzeit rein auf Subadulte im Frühjahr gibt und eine zweite spätere, die alle Klassen beinhaltet. Dazwischen herrscht noch einmal Schonzeit, was aber in die Farbcodierung nicht eingearbeitet werden konnte. In Sachsen-Anhalt betrifft diese Jagdzeitenunterbrechung nur Schmaltiere, keine Schmalspießer. Eine andere Anmerkung ist für vier österreichische Bundesländer zu treffen. Hier ist die Jagdzeit adulter Hirsche abhängig von ihrer Altersklasse. Im nationalen Vergleich der drei Staaten mit mehreren Regionen, lässt sich hier klar sagen, dass das Rotwild in der Schweiz am kürzesten bejagt wird und teilweise sogar gar nicht, wie in den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich. In Österreich sind die Jagdzeiten deutlich länger; es gibt nur hier Regelungen abhängig von der Altersklasse. In Deutschland sind die Jagdzeiten im Schnitt am längsten; nur hier gibt es eine zweigeteilte Jagdzeit für subadultes Rotwild. Als einheitlich kann keiner der Staaten bezeichnet werden, da alle drei Schwankungen von mehreren Monaten zwischen höchst und Tiefstwert besitzen. Vergleichbar wäre hierzu auch eine Betrachtung der anderen beiden Hirscharten, Dam- und Sikawild, die jedoch aufgrund ihrer geringeren Verbreitung deutlich unbedeutender sind und deshalb nur kurz erwähnt werden.

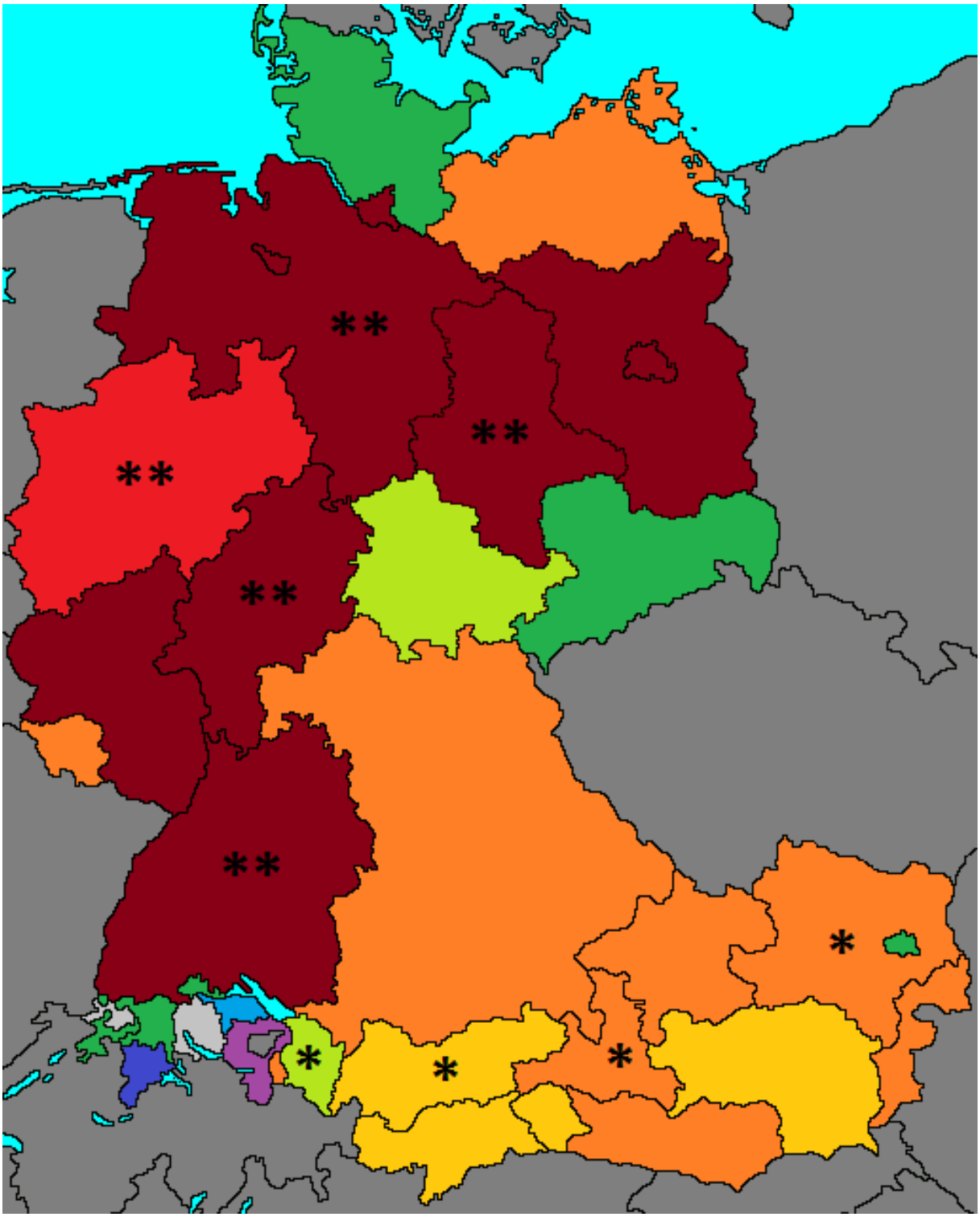

Abbildung 17: Regionale Jagdzeiten des Rotwildes in Monaten

Legende: 4, 4.5, 5, 6, 7, 7.5, 8, 8.5, 9, keine Jagdzeit

(* = adulte Hirsche abhängig von der Altersklasse; ** = Zweigeteilte Jagdzeit für subadultes Wild)

Des Weiteren muss über das Rehwild als zahlenmäßig häufigste Schalenwildart gesprochen werden, die in allen 36 Regionen bejagt wird (Abbildung 18 a). Seine Jagdzeit ist generell länger als beim Rotwild. Das Minimum liegt bereits bei siebeneinhalb Monaten Jagdzeit im Jahr, was für sechs Regionen zutrifft, das Maximum bei zehn Monaten wie in Berlin bzw. neuneinhalb wie in Sachsen. Am häufigsten kommen acht gefolgt von neun Monaten Jagdzeit vor, mit elf bzw. zehn Regionen. Die Bemessung der Jagdzeit erfolgte wie beim Rotwild vom frühesten bis spätesten möglichen Bejagungszeitpunkt irgendeiner Klasse. Wobei dies nur in Bremen und Schleswig-Holstein und Berlin dazu führte, dass Beginn und Ende nicht von derselben Klasse definiert wurden, was sonst die Böcke und/oder Schmalrehe waren. Diese beiden Ausnahmen wurden in der Farbcodierung berücksichtigt. Aufgrund der vielen Sonderaspekte, die das Rehwild betreffen, finden sich hierzu separate Karten in der Abbildung.

Ein auffälliger Aspekt ist die kürzere Jagdzeit für ältere Rehböcke im Vergleich zu Jährlingen (Abbildung 18 b). Südtirol und alle österreichischen Bundesländer außer Wien haben derartige Regelungen in ihren Rechtsnormen. In Oberösterreich wird die Regelung zusätzlich um eine Unterscheidung nach Geweihgewicht ergänzt (Oberösterreichische Schonzeitenverordnung §1 (1)). Ein weiterer Aspekt mit Sonderregelung betreffend die Rehböcke findet sich in Abbildung 18 c). In ganz Österreich, Südtirol und zehn deutschen Bundesländern endet die Jagdzeit auf männliches Rehwild vor der Jagdzeit auf weibliches Wild. Dies ist mit 20 aus 36 mehr als die Hälfte der Regionen. In Brandenburg, Schleswig-Holstein und dem Saarland endet die Bejagung der Böcke nur früher im Winter, in den restlichen 17 Regionen bereits im Herbst. Der dritte Sonderaspekt (Abbildung 18 d) betrifft nun das weibliche Rehwild, speziell die Schmalrehe. In 26 der 36 Regionen beginnt ihre Jagdzeit klassisch zusammen mit der der Böcke und endet mit der der Geißen. In fünf der fehlenden Regionen ist die Jagdzeit auf Schmalrehe zweigeteilt. Das heißt, dass zwar der Anfangs- und Endzeitpunkt der Jagdzeit regulär liegen, aber im Sommer noch einmal eine Schonzeit eingeschoben ist. In Bremen, Schleswig-Holstein und Basel-Stadt, werden Schmalrehe hinsichtlich ihrer Jagdzeit nicht von adulten Geißen unterschieden. Die Auswirkungen, die dies in den beiden deutschen Regionen auf die Gesamtjagdzeit hat, wurden zuvor bereits angesprochen. Der Kanton Basel-Stadt ist hier auch noch zusätzlich als einzigartige Ausnahme zu nennen, da die Jagdzeit für weibliches Rehwild und Kitze dort lediglich zwei Monate beträgt. Ein halbes Jahr weniger als die Jagdzeit der Böcke. Die beiden Kantone Schaffhausen und Thurgau sind bezüglich der Schmalrehe einen anderen Weg gegangen und haben sämtlichem Rehwild die lange Jagdzeit der Böcke gegeben, weibliches Rehwild ist damit lediglich über den Elternschutz geschont, was aber effektiv gesehen zu Jagdzeiten entsprechend dem klassischen Modell führt.

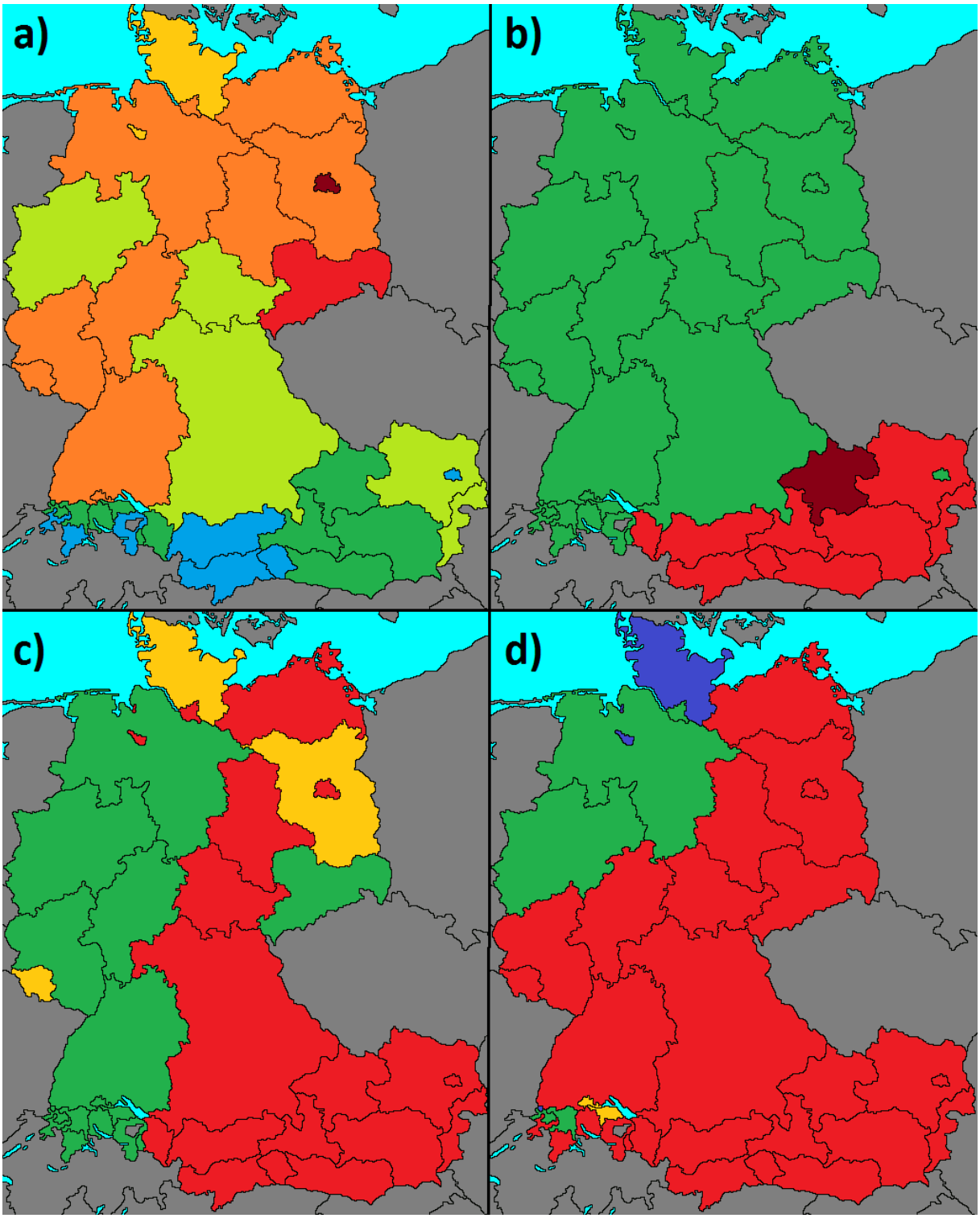

Abbildung 18: Regionale Jagdzeiten des Rehwildes

a) Dauer in Monaten; Legende: 7.5, 8, 8.5, 9 gesamt, 9, 9.5, 10

b) Andere Jagdzeiten für ältere Böcke; Legende: Nein, Ja, zusätzlich abhängig von der Trophäe

c) Endet die Jagdzeit auf Böcke früher; Legende: Nein, Ja, nur unwesentlich

d) Besondere Regelungen bezüglich Schmalrehen;

Legende: Wie Geißen behandelt, Zweigeteilte Jagdzeit, nur Elternschutz relevant, Keine

Im nationalen Vergleich ist zu sagen, dass Rehwild in Deutschland generell auffällig länger bejagt wird. Man kann hier einen Zusammenhang der Jagdzeitenlänge mit der Seehöhe der Region vermuten, da die kürzeren Jagdzeiten vermehrt in alpinen Regionen, die längeren tendenziell eher im Flachland auftreten. Österreich und Südtirol zeigen bei den beiden Sonderaspekten bezüglich der Rehböcke ein stärkeres Augenmerk auf das männliche Wild. Deutschland ist, zumindest zu einem großen Teil, von einem dieser Aspekte auch betroffen. Die Schweiz und Liechtenstein zeigen sich hiervon als jagdkultureller Großraum unbehelligt. Dagegen gibt es in der Schweiz einige Fälle von alternativen Regelungen betreffend die Schmalrehe. Ebenso in Nord-West-Deutschland.

Die dritte Wildart, die genauer betrachtet wurde, ist das Wildschwein (Abbildung 19). Es wird - wie das Rehwild - auch in allen 36 Regionen bejagt. Die minimale Jagdzeit beträgt fünfeinhalb Monate im Jahr in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, das Maximum stellt eine ganzjährige Bejagung dar, die mit 16 Regionen auch die häufigste Option darstellt, gefolgt von acht mal acht Monaten in den schweizerischen Kantonen mit Ausnahme des Aargaus. Da Frischlinge und Überläufer des Schwarzwildes abgesehen von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen überall ganzjährig bejagt werden, wurde hier die Jagdzeit auf adulte Bachen als Bezugsgröße verwendet. Keiler haben in Brandenburg und Thüringen nämlich ebenfalls keine, und im Kanton Aargau eine verkürzte Schonzeit. Als spezieller Aspekt ist zusätzlich anzuführen, dass sechs österreichische Bundesländer sowie Berlin zusätzlich zur ganzjährigen Jagdzeit auf alles Schwarzwild auch noch eine explizite Jagdzeit auf führende Bachen ausgewiesen haben. Diese schwankt zwischen vier Monaten in Berlin und achteinhalb in Oberösterreich. Der nationale Vergleich zeigt, dass in Österreich einheitlich ganzjährige Bejagung möglich ist, in der Schweiz sind es mit Ausnahme des Aargaus einheitlich acht Monate. Deutschland ist hierbei wiederum sehr uneinheitlich und weist sowohl Minimal- wie auch Maximalwerte auf.

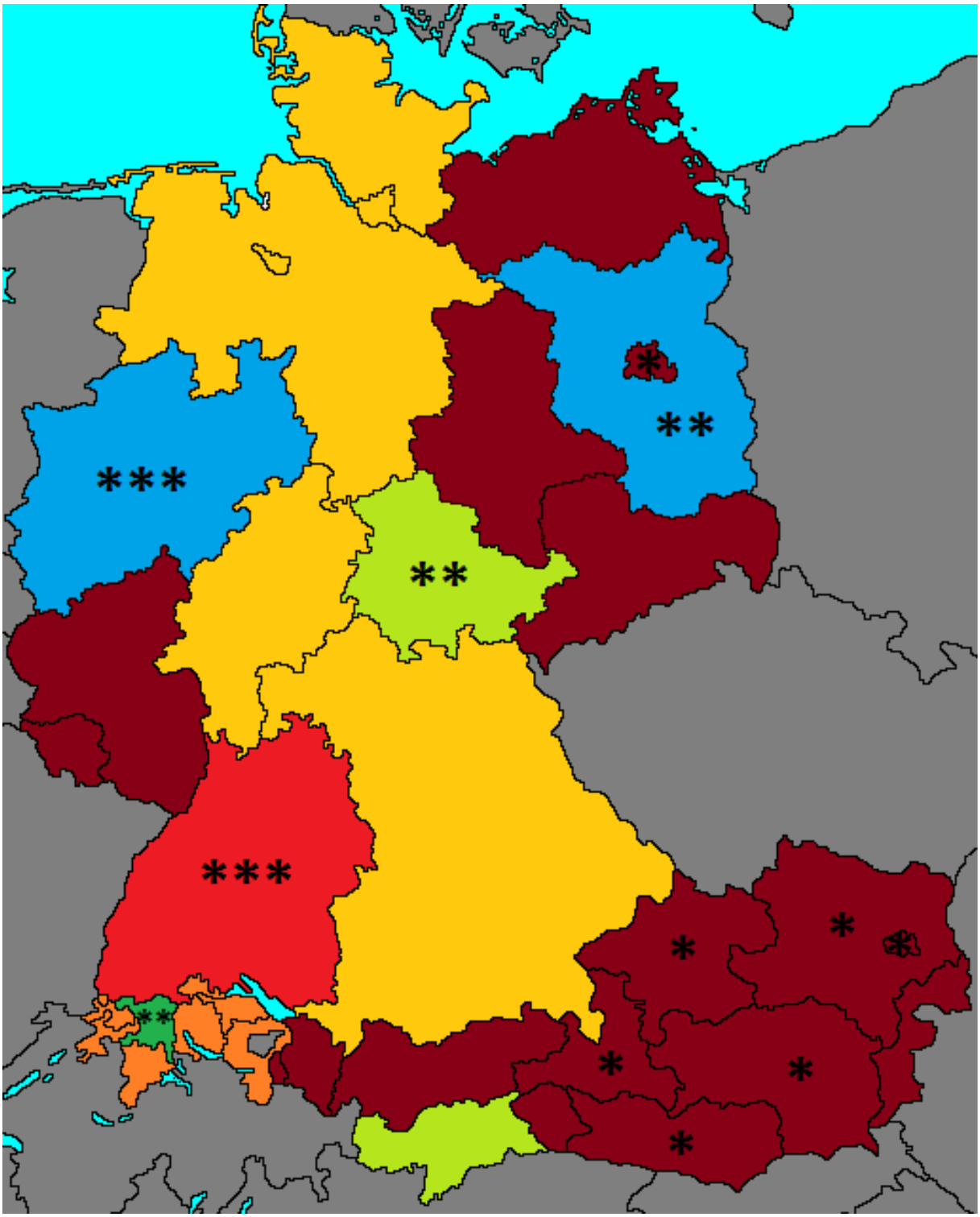

Abbildung 19: Regionale Jagdzeiten des Schwarzwildes in Monaten

Legende: 5.5, 6, 7, 7.5, 8, 10, 12

(* = explizite Jagdzeit für führende Bachen ausgewiesen; ** = längere Jagdzeit für Keiler;

***** = Schonzeit auch für Überläufer u./o. Frischlinge)**

Eine weitere Wildart, die in allen 36 Regionen bejagt wird, ist der Rotfuchs (Abbildung 20). Die geringste Dauer hat seine Jagdzeit in Südtirol, wo sie vom dritten Sonntag im September bis Ende Januar andauert, was von Jahr zu Jahr leicht unterschiedlich etwa viereinhalb Monaten entspricht. Die maximale und zugleich häufigste Jagdzeit dauert das ganze Jahr an und ist so in 15 Regionen ausgewiesen. Zehn weitere Regionen haben eine Jagdzeit von achteinhalb Monaten. Im Gegensatz zum Schalenwild, haben andere Wildarten nur selten Klasseneinteilungen, weshalb die Bezugszeiten hier simpel sind. In sieben Regionen wird ein Klassenunterschied gemacht, und Jungfüchse haben eine längere Jagdzeit als adulte. Im nationalen Vergleich fällt auf, dass die Schweiz einheitlich achteinhalb Monate Jagdzeit für Füchse ausweist, Österreich im Schnitt die längsten Jagdzeiten hat und in Deutschland eine relativ mittige Teilung in den Osten mit ganzjähriger Jagdzeit und den Westen mit verschiedensten teils kurzen Jagdzeiten teilt. Vergleichend hierzu könnten auch noch andere Raubwildarten betrachtet werden, insbesondere der Dachs, für den ähnlich starke Unterschiede in der Dauer der Jagdzeit und ebenfalls Jungtierregelungen bestehen. Allerdings sei auf eine detailliertere Betrachtung hier wegen der geringeren Relevanz dieser Arten verzichtet.

Als letzte Art aus dem kurzen Überblick der wichtigsten Wildarten und als exemplarischer Vertreter des Federwildes, sei hier jetzt noch die Stockente angeführt (Abbildung 21). Sie wird ebenfalls in allen 36 Regionen bejagt. Die Jagdzeit fällt generell eher kurz aus und schwankt zwischen zweieinhalb Monaten in Südtirol und Liechtenstein und fünf Monaten in der Schweiz - mit Ausnahme des Kantons Solothurn. In der exakten Hälfte, nämlich in 18 Regionen, dauert die Jagdzeit viereinhalb Monate. Da es keine Klasseneinteilung gibt, kann die Jagdzeit simpel ausgelesen werden. Als zusätzliche Information eingearbeitet ist die Synchronität der Jagdzeit auf Stockenten mit der auf andere Wasservögel (Enten, Rallen und Taucher, jedoch nicht Gänse). In zehn Regionen sind die Jagdzeiten auf alle Arten der genannten Gruppen völlig synchron, in sechs weiteren fällt nur die Jagdzeit des Blässhuhns aus dem Rahmen. Ob es überhaupt andere jagdbare Arten von Wasserwild in der jeweiligen Region gibt, und wenn ja, wie viele, kann einerseits aus Tabelle 2 entnommen werden, andererseits schafft Abbildung 16 zumindest einen groben Überblick. Im nationalen Vergleich liegen die Schweiz - mit Ausnahme des Kantons Solothurn - und Deutschland - mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen - einheitlich bei fünf bzw. viereinhalb Monaten Jagdzeit. Österreich ist hier uneinheitlich und hat tendenziell auch kürzere Jagdzeiten. Die Synchronität der Jagdzeiten der verschiedenen Arten ist in Österreich und der Schweiz stärker umgesetzt als in Deutschland.

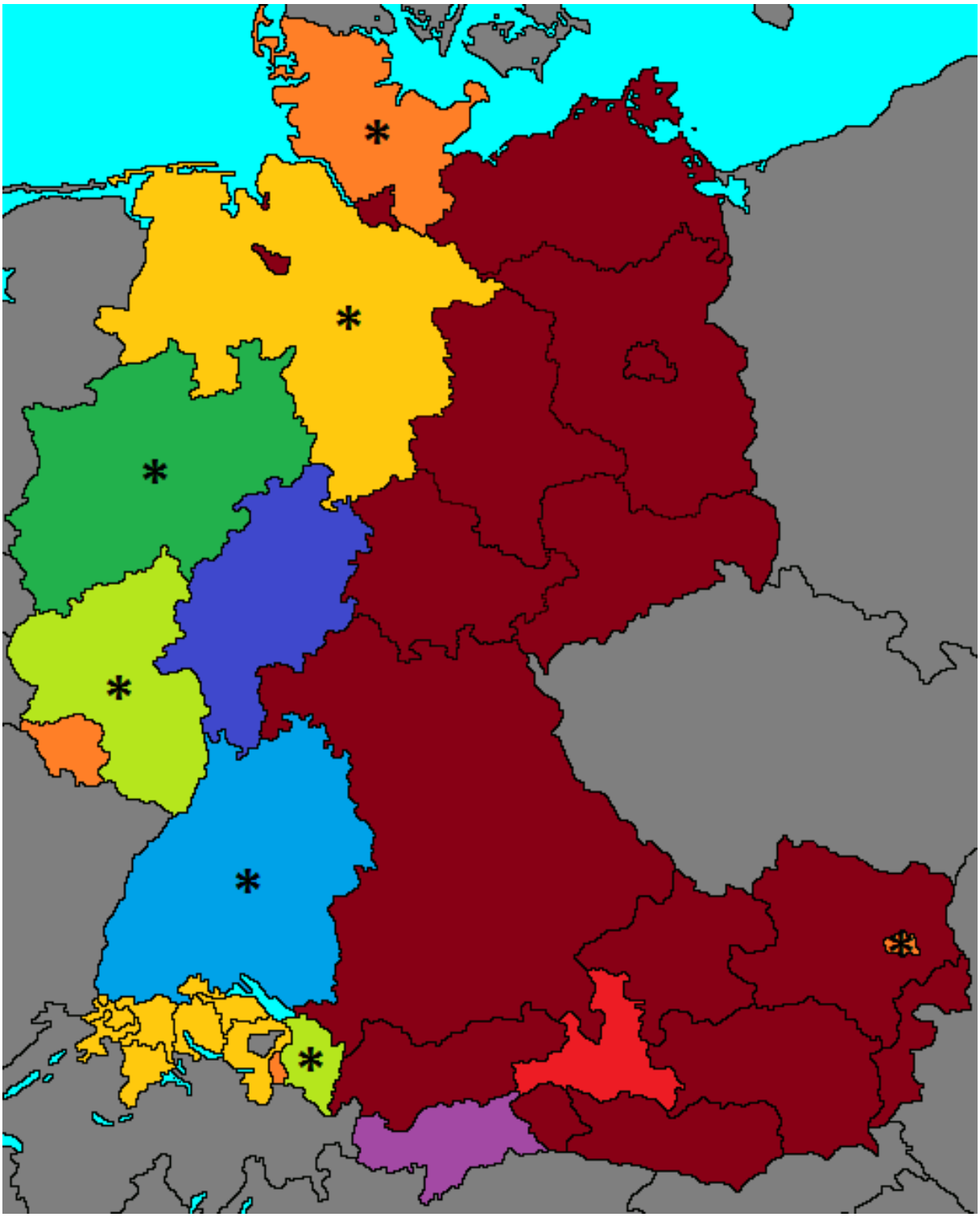

Abbildung 20: Regionale Jagdzeiten des Rotfuchses in Monaten

Legende: ca. 4.5, 6.5, 7, 7.5, 8, 8.5, 9, 10.5, 12

(* = längere Jagdzeit auf Jungfüchse)

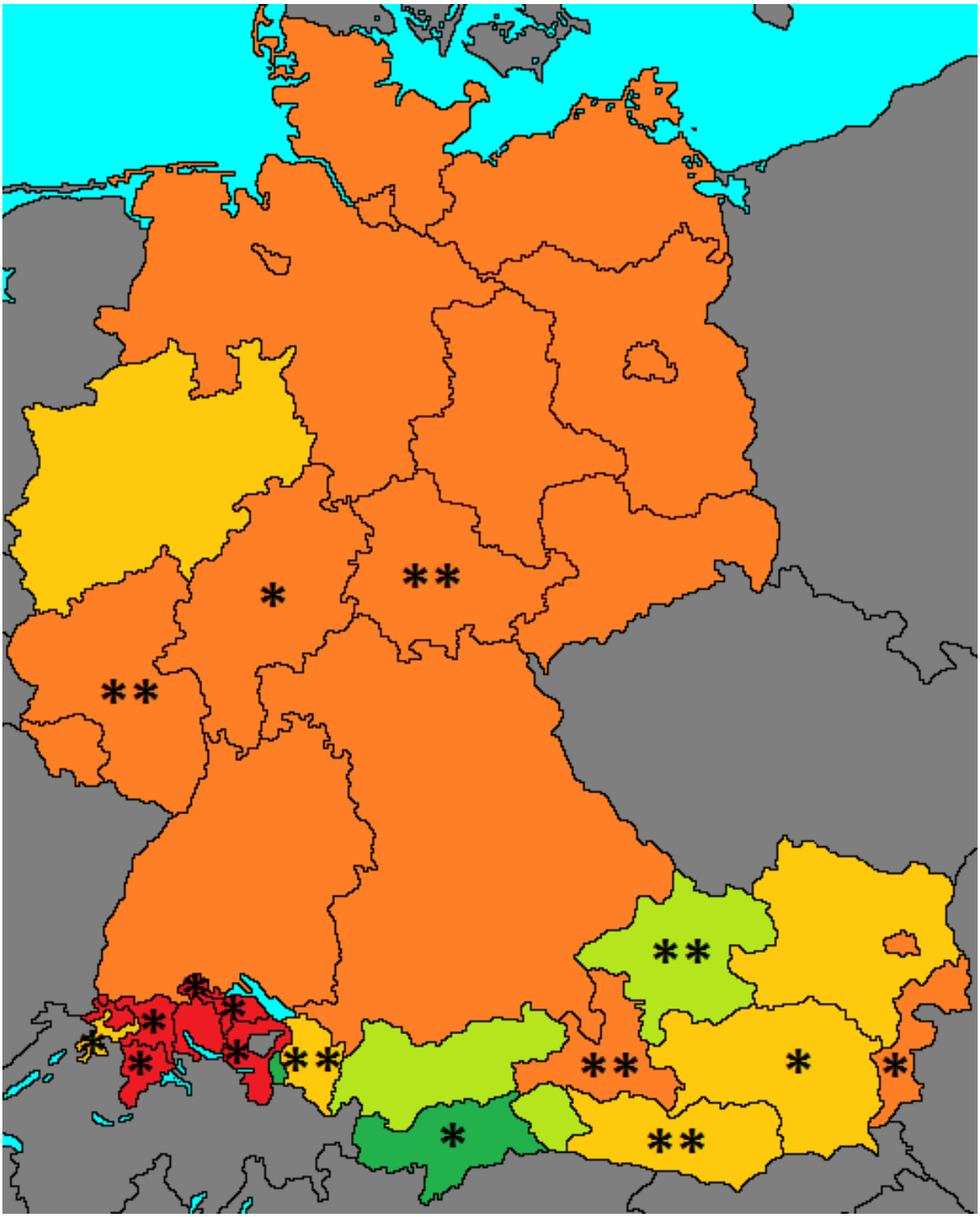

Abbildung 21: Regionale Jagdzeiten der Stockente in Monaten

Legende: 2.5, 3.5, 4, 4.5, 5

(* = Jagdzeit synchron mit anderen Entenarten und Blässhuhn, ** = Jagdzeit synchron mit anderen Entenarten)

Aspekt II: Balzjagd

Eine Bejagung von Wild während seiner Fortpflanzungszeit wird sehr kritisch betrachtet, insbesondere bei bestimmten selteneren Vogelarten. Die Vogelrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) untersagt explizit eine Bejagung von Vögeln während ihrer Fortpflanzungszeit, sowie während des Zuges zurück in die Brutgebiete, weshalb diesem speziellen Thema, im Gegensatz zur rechtlich weniger problematischen Bejagung von Säugetieren zur Fortpflanzungszeit, hier ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Diese Streitfrage findet auch bei der Vergabe von Jagzeiten bei Gesetzesnovellen immer wieder Eingang. Weniger entscheidend als die Dauer der Jagdzeit ist es hierbei, ob überhaupt eine Jagdzeit ausgeschrieben wird, und ob sie sich mit der Balzzeit deckt. Als Musterbeispiele für Mitteleuropa seien zu diesem Thema einerseits die Waldschnepfe und andererseits die Raufußhuhn-Arten Auer- und Birkwild angeführt. Die Farbcodierung der Abbildungen sagt hierbei nichts über die Dauer der Jagdzeit, sondern nur über deren Lage im Jahresverlauf aus. Weitere Informationen können Tabelle 2 entnommen werden.

Die Waldschnepfe (Abbildung 22) wird derzeit in 22 der 36 Regionen bejagt, in Nordrhein-Westfalen ist ihre Bejagung bis 2021 ausgesetzt worden. Die Jagdzeit liegt in 20 dieser Regionen und dem pausierenden NRW ausschließlich im Herbst. Eine Bejagung im Frühjahr zur Balzzeit ermöglichen nur Niederösterreich, hier ausschließlich im Frühjahr, und Salzburg, hier auch mit einer zweiten Jagdzeit im Herbst. Das Burgenland hat auch für die Bekassine, eine weitere Schnepfenart, eine Jagdzeit ausgewiesen, welche ebenfalls nur im Herbst liegt. Der nationale Vergleich zeigt, dass die Waldschnepfe in der Schweiz und Liechtenstein nicht bejagt wird, in Deutschland und Österreich bis auf wenige Ausnahmen jedoch schon. Die Bejagung während der Balz stellt eine nationale Besonderheit Österreichs dar, ist hier jedoch auch nur in zwei Regionen möglich.

Die Bejagung der Raufußhuhn-Arten ist dagegen noch deutlich strenger beschränkt (Abbildung 23). Zunächst einmal ist sowohl vom Auer- wie auch vom Birkwild nur die Bejagung des Hahnes freigegeben. Die Hennen sind ganzjährig geschont. Die Jagd auf den kleinen Hahn ist in lediglich 14, auf den großen Hahn sogar nur in sechs Regionen zugelassen. Hierbei sind die nationalen Unterschiede gravierend, weshalb sich die Karte auf den alpinen Teil konzentriert. In Deutschland sind beide Arten ganzjährig geschont, in der Schweiz erlauben zumindest fünf Kantone eine Bejagung des Birkhahnes im Herbst, ebenso Liechtenstein und Südtirol. Die Frühjahrsbejagung während der Balz ist wie schon bei der Waldschnepfe ein Alleinstellungsmerkmal Österreichs. In Vorarlberg darf ebenfalls nur der kleine Hahn bejagt werden, in sechs weiteren Bundesländern aber beide Arten, jeweils nur im Frühjahr.

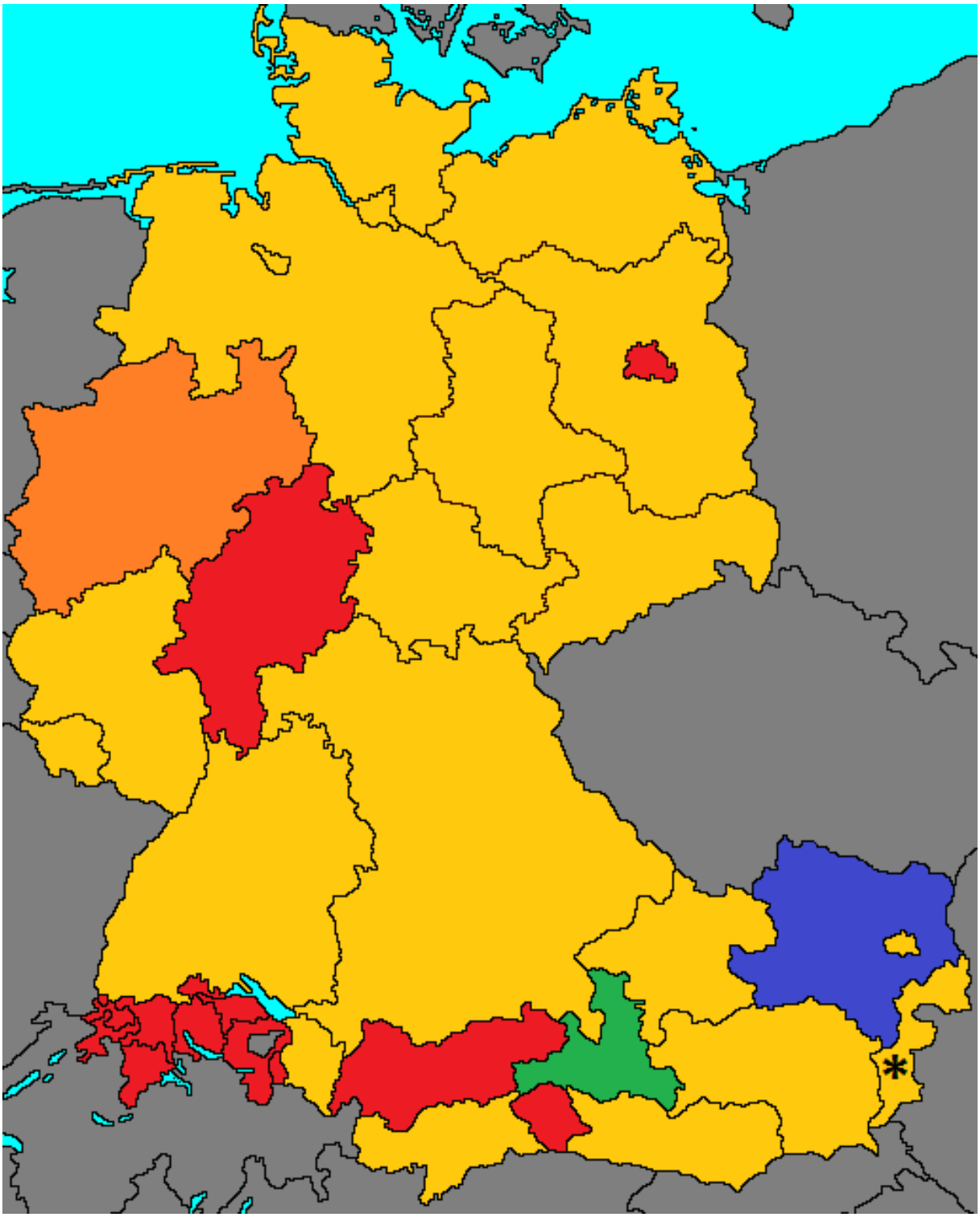

Abbildung 22: Bejagung der Waldschnepfe

Legende: Keine, momentan ausgesetzt, im Herbst, im Frühjahr, beides (* = hier auch Bekassine)

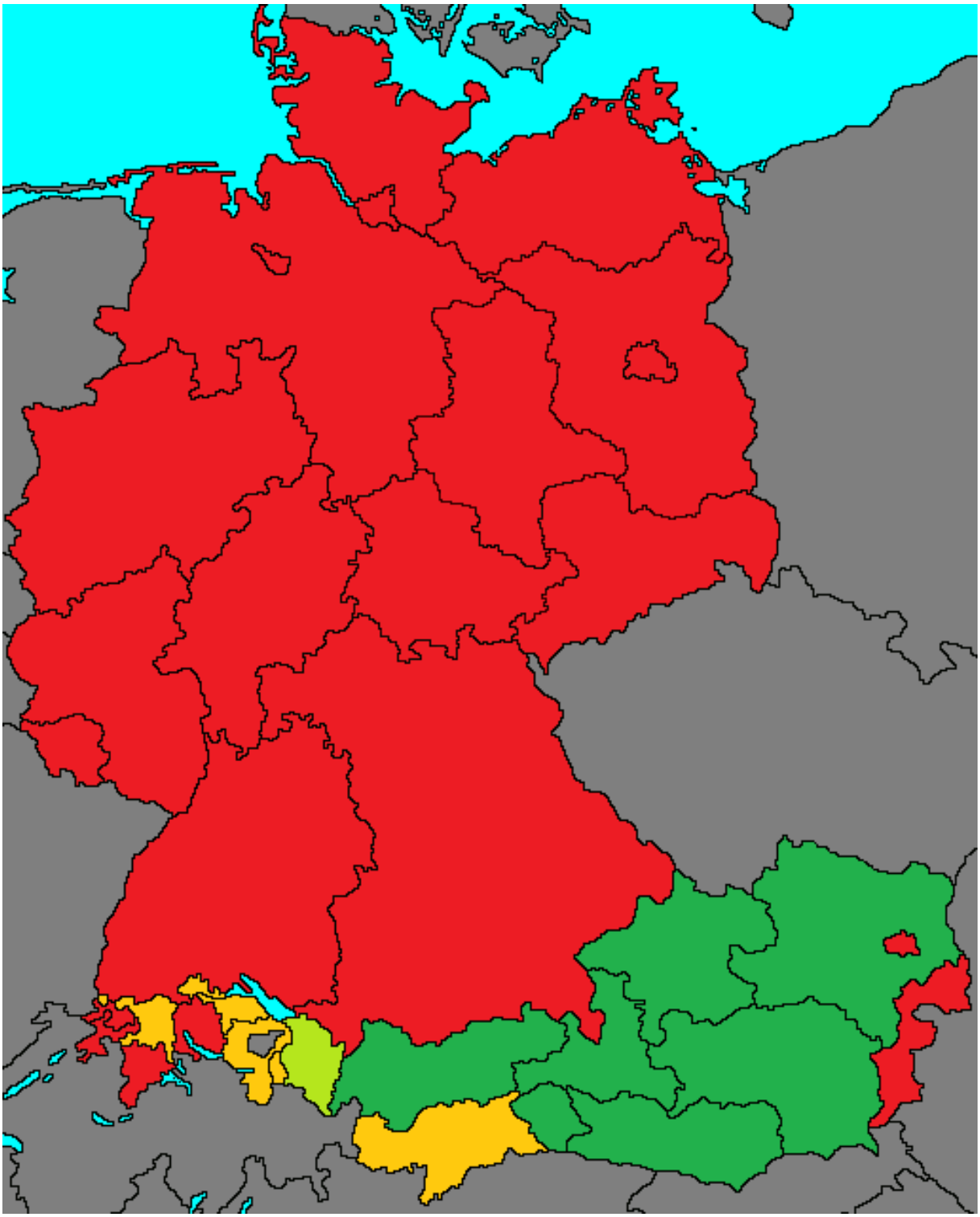

Abbildung 23: Bejagung von Auer- und Birkhähnen

Legende: keine, nur Birkhähne im Herbst, nur Birkhähne im Frühjahr, beide Arten im Frühjahr

Aspekt III: Schalenwild im Winter

Als weiterer wichtiger Aspekt betreffend die Jagdzeiten ist die Bejagung von Schalenwild im Winter zu betrachten. Dafür wurden die vier Wiederkäuerarten Reh-, Rot-, Dam- und Gamswild herausgegriffen, weil diese in einem Großteil der Regionen eine ausgewiesene Jagdzeit besitzen. Die Dauer der Jagdzeiten für Rot- und Rehwild findet sich bereits unter 4.6 I (Abbildungen 17 und 18), während hier lediglich der letztmögliche Bejagungszeitpunkt einer beliebigen Klasse der jeweiligen Wildart entscheidend für die Farbcodierung ist. Da die Bejagung von Individuen anderer Klassen trotzdem zu Jagddruck für die bereits geschonten Artgenossen führt, wurde diese Definition des spätmöglichsten Jagdendes gewählt.

Rehwild wird in allen 36 Regionen bejagt (Abbildung 24 a). Das früheste Ende der Jagdzeit liegt in vier Regionen bereits Mitte Dezember, das späteste liegt in Berlin erst Ende Februar. Mit 15 Regionen ist ein Ende der Jagdzeit zum Jahresende am häufigsten verbreitet. Im nationalen Vergleich fällt auf, dass Österreich einen einheitlichen Zeitpunkt für das Ende der Jagdzeit Ende Dezember besitzt. Allgemein endet die Jagdzeit in den alpinen Regionen früher. In Liechtenstein, Südtirol und der Schweiz mit Ausnahme des Kantons Schaffhausen endet die Jagdzeit nämlich noch vor oder mit dem Kalenderjahr. Nur in Deutschland und im direkt angrenzenden Schaffhausen zieht sich die Jagdzeit ins neue Jahr. Deutschland hat die mit Abstand am längsten anhaltende Jagdzeit auf Rehwild.

Rotwild wird in 34 der untersuchten Regionen bejagt (Abbildung 24 b). Wie beim Rehwild liegt das früheste mögliche Ende der Jagdzeit Mitte Dezember, welches hier von den drei Regionen Luzern, St. Gallen und Südtirol festgelegt wurde. Auch die maximale Dauer bis Ende Februar ist gleich, es haben sich jedoch auch noch die anderen beiden deutschen Stadtstaaten Bremen und Hamburg zu Berlin ergänzt. Mit ebenfalls 15 Regionen am häufigsten vorkommend ist hier jedoch ein Ende der Jagdzeit erst Ende Januar. Der nationale Vergleich zeigt Österreich ebenfalls wieder einheitlich mit einer kürzeren Jagdzeit bis zum Jahreswechsel und Deutschland mit leicht uneinheitlichen aber deutlich am längsten ausfallenden Jagdzeiten. Die Schweiz ist, was das Rotwild betrifft, jedoch sehr uneinheitlich und es gibt sowohl Kantone mit frühem, wie auch spätem Ende der Jagdzeit sowie in Basel-Landschaft und Zürich überhaupt keiner.

Damwild hat durch seine nur lokale Verbreitung eine deutlich geringere jagdliche Bedeutung als die ersten beiden Arten, wird jedoch immer noch in zumindest 31 Regionen bejagt (Abbildung 24 c). Das früheste mögliche Ende der Jagdzeit ist erneut Mitte Dezember, was nur in Südtirol so ausgewiesen ist. Das späteste mögliche Ende der Jagdzeit bleibt Ende Februar in den drei deutschen Stadtstaaten, wenn man vom Kanton St. Gallen absieht, der das Damwild als unerwünschten

Neozooen ganzjährig zur Jagd freistellt. Das häufigste Ende der Jagdzeit liegt hier mit sogar 18 Regionen ebenfalls Ende Januar. Deutschland liefert für das Damwild dasselbe Bild wie auch für Rotwild, ebenso Südtirol. Liechtenstein, sowie je zwei österreichische und schweizerische Regionen haben gar keine Jagdzeit ausgewiesen. Während der Rest der Schweiz, der eine Jagdzeit mit Ende ausgewiesen hat, dafür einheitlich Ende Januar gewählt hat, gibt es in Österreich für das Damwild keinen einheitlichen Endtermin.

Als letzte Art wurde das Gamswild ausgewählt, das trotz seines noch eingeschränkteren Verbreitungsgebietes, ebenfalls in 31 Regionen eine Jagdzeit besitzt (Abbildung 24 d). Das frühestmögliche Ende der Jagdzeit liegt für diese Wildart im Kanton Solothurn bereits Ende Oktober, das späteste in Baden-Württemberg und Sachsen bereits Ende Januar. Mit 17 Regionen am häufigsten vorkommend liegt das Ende der Jagdzeit Mitte Dezember. Der nationale Vergleich fällt für das Gamswild eher undefiniert aus, da es in allen drei größeren Staaten nicht in jeder Region vorkommt und zumindest einige Regionen deshalb auch keine Jagdzeiten ausgewiesen haben. In Deutschland dominiert die Jagdzeit bis Mitte Dezember, in Österreich bis Jahresende, in der Schweiz ist auch hierzu nichts festzustellen.

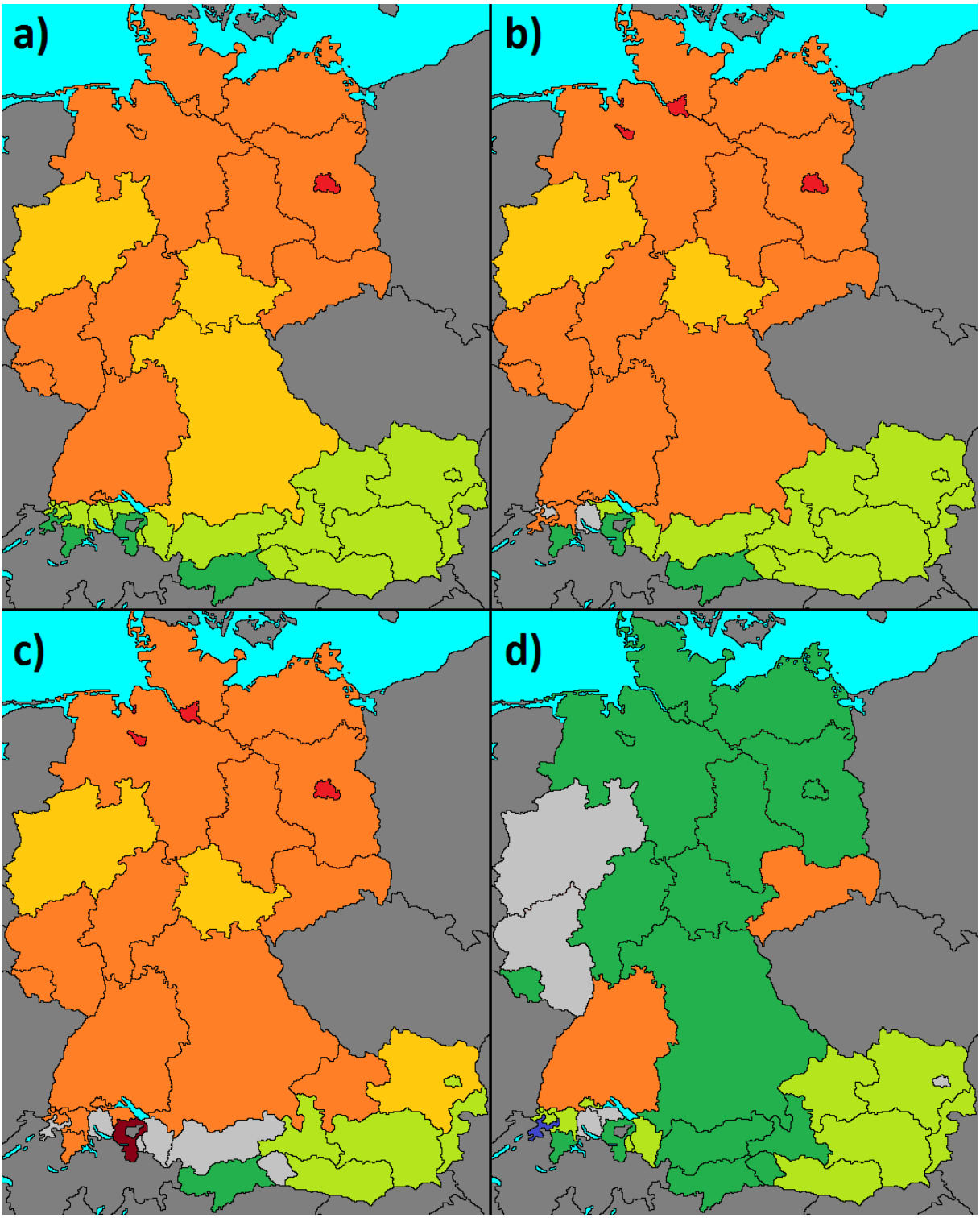

Abbildung 24: Ende der Jagdzeiten auf verschiedene Schalenwildarten

(a = Rehwild, b = Rotwild, c = Damwild, d = Gamswild)

Legende: Ende Oktober, Mitte Dezember, Ende Dezember, Mitte Januar, Ende Januar, Ende Februar, ganzjährig bejagt, keine Jagdzeit

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

„Die Jagdzeiten sollten örtlich - je nach Rahmenbedingungen individuell unterschiedlich - deutlich reduziert werden. Setz-, Paarungs- und Notzeiten sollten auch aus Tierschutzgründen konsequenter ausgespart bzw. beruhigt werden. Diese Konsequenz ist eine äußerst wichtige Reaktion auf den unnatürlichen Stördruck, der in den Wildtierlebensräumen heute verbreitet ist“ (Barth 2003, S. 36 f.). Eine Orientierung der Bejagung am biologischen Jahresrhythmus des Wildes, insbesondere der Reproduktionszeiten, mit dem Ziel geringstmöglicher Störung ist ein Ziel der nachhaltigen Jagd (Daim et al. 2017). Dafür ist nach heutigem Wissensstand die Intervallbejagung am besten geeignet und wird von Praxisratgebern propagiert (Forstner 2008; Hespeler 2013). Dies bedeutet, dass während eines kurzen Zeitraumes intensiv gejagt wird, danach die Jagd jedoch wieder für mehrere Wochen ruht. Dadurch wird der Zeitraum jagdlicher Störung möglichst gering gehalten und das Nachhaltigkeitsziel der Vertrautheit der Wildtiere (Daim et al. 2017) angestrebt. Da Jagddruck im Revier auch nicht bejagte Arten betrifft, ist beim Planen der Intervalle darauf zu achten, dass die Bejagung mehrerer Wildarten kombiniert damit abgedeckt werden kann. Deshalb ist es auch sinnvoll, wenn die ausgewiesenen Jagdzeiten eine solche synchronisierte Intervalljagd unterstützen. Diese Forderung war auch bereits eines der Ergebnisse des Symposiums „Über die Jagd“ der bayerischen Akademie der Wissenschaften (Deigele et Rehfuess 2002). Allerdings legen nur wenige Gesetze kurze Intervallphasen mit dazwischenliegenden Jagdpausen, so wie die kurzen Jagdzeiten in den Kantonen mit Patentsystem, fest da dies an der Lebensrealität im Reviersystem vorbeiginge. Die Intervalle müssen von den Jagdausübenden so gewählt werden können, dass sie durch keine externen Faktoren in ihrer Effizienz eingeschränkt werden. Das kann durch lokale Wetterverhältnisse oder auch den privaten Terminkalender der meist nicht hauptberuflichen Jäger geschehen, und würde die Funktionalität der Intervalljagd stark mindern. Auch kann es in großen Revieren durchaus sinnvoll sein mehrere Revierteile mit zeitversetzten Jagdintervallen zu bewirtschaften, um mehr Jagdzeit auf der Fläche zur Verfügung zu haben. Außerdem ist es zur Vermeidung von Wildschäden auf gefährdeten Flächen angeraten mittels Schwerpunktbejagung ein gegenteiliges Modell anzuwenden, das darauf basiert, das Wild durch permanenten lokalen Jagddruck in andere Bereiche zu lenken. Hierfür muss aber die Jagdzeit eine permanente Bejagung ermöglichen. Es zeigt sich also bereits zu Beginn, dass nicht nur die Vorgaben der Rechtsnormen bezüglich der Jagdzeiten eine wichtige Rolle spielen, sondern auch die Bildung eines individuellen Jagdkonzepts, das die räumlich-zeitlichen Dimensionen der Bejagung möglichst detailliert an die lokale Situation angepasst regelt. Dieser Aspekt einer nachhaltigen Jagd findet sich an vielen Stellen in Daim et al. (2017) wieder und unterstreicht die Bedeutung eines Bejagungskonzeptes, das am besten in schriftlicher Form festgelegt ist. Für die Arbeit des Gesetzgebers ist diese Aufgabe jedoch zu spezifisch. Dieser hat

lediglich einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der solchen Bestrebungen gegenüber förderlich ist. Dabei ist explizit auf den Schutz der zur Aufzucht der Jungen notwendigen Elterntiere verwiesen, wie er für Deutschland auch in §22 (4) BJagdG geregelt ist. Aus ökologischer Sicht ist anzumerken, dass früh verwaiste Jungtiere in ihrer Entwicklung zurückbleiben und eingehen können, was zu ethisch und soziokulturell gesehen absolut unerwünschtem Tierleid führt. Aus dieser Argumentation heraus ist zu begründen, dass die Erlegung der abhängigen Jungtiere stets, vor der des Muttertieres zu erfolgen hat (vgl. Apollonio et al. 2011). Dieser Umstand ist für die praktische Umsetzung der festgelegten Jagdzeiten relevant und sollte deshalb auch bei ihrer Ausweisung bedacht werden. Für manche Tierarten ergibt sich als Folge hieraus eine ganzjährige Jagdzeit der Jungtiere - wie bei Wildschwein und Rotfuchs üblich - für andere eine identische Jagdzeit der Jungtiere und adulten Weibchen - wie beim wiederkäuenden Schalenwild üblich. Die Orientierung der Jagdzeiten am Biorhythmus des Wildes bedient mehrere Prinzipien der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006). Das Prinzip der Artenvielfalt und Gesundheit des Wildes, das Prinzip der Erhaltung der Kondition des Wildes durch störungsarme Bejagung, das Prinzip der Orientierung am Wohlbefinden des Wildes, das Prinzip der jagdlichen Traditionen, aber auch das Prinzip der Akzeptanz in der Bevölkerung.

An den einzelnen Beispielen der wichtigsten Wildarten werden nun einige generelle Ansichten zu verschiedenen Aspekten angesprochen, die dann auch auf andere Arten übertragen werden können. Für Rotwild (Abbildung 17), ist die Bejagung normalerweise über Abschusspläne geregelt. Es wäre durchaus wünschenswert, in jeder Region präventiv eine Jagdzeit auszuweisen. Rotwild gehört in Mitteleuropa zu den autochtonen Arten. Seine Verbreitung sollte sich aus wildbiologischer Sicht über alle Regionen erstrecken (vgl. Wotschikowsky et al. 2010), weshalb es für potenzielles zukünftiges Management bereits sinnvoll wäre, eine Jagdzeit festzusetzen, auch wenn zeitweilig noch keine Bejagung erfolgt. Diverse andere Regionen halten es ebenso. So kam beispielsweise innerhalb der letzten Dekade im Bundesland Bremen kein einziges Stück Rotwild zur Strecke, aber trotzdem besteht dort eine theoretische Jagdzeit, die im Bedarfsfall genutzt werden könnte.

Ein weiterer interessanter Aspekt der Jagdzeiten auf Rotwild, ist die Zweiteilung der Jagdzeit auf jährige Stücke, bzw. das Existieren einer zweiten Jagdzeit im Frühjahr auf solche. Diese findet sich auch in der verkürzten Jagdzeiten-Empfehlung der Deutschen Wildtier Stiftung für das Rotwild (v. Münchhausen et Kinser 2008). Für einen effektiven Eingriff in Schalenwildpopulationen stellt die Bejagung der jüngeren und insbesondere weiblichen Stücke während der hohen Aktivitätsphase im Frühjahr ein geeignetes Managementwerkzeug dar. Die anschließende Jagdpause führt zu einer mehr

oder minder von oben verordneten Intervalljagd. Dieser Ansatz kann als nachhaltig und sinnvoll empfohlen werden, wenn die erste Jagdzeit sinnvoll gelegt wird. Sie sollte auf jeden Fall synchron mit der Bejagung anderer Wildarten liegen, was insbesondere das Rehwild und falls sie vorkommen, auch die jährigen Stücke anderer Schalenwildarten betrifft. Auch hier kann Baden-Württemberg wieder als positives Beispiel dienen, da dort zum ersten Mai synchron die Jagdzeiten auf Klassen des Rot-, Reh-, Dam-, Sika- und Muffelwildes beginnen. Mit Ausnahme des Rehwildes erfolgt für alle anderen Arten anschließend wieder ein Pausieren der Jagdzeit als Zwangsintervall, welches in der frühsommerlichen Zeit der Jungenaufzucht ohnehin gut der Aufforderung zur Berücksichtigung der Reproduktionszeiten nachkommt. Zumindest dort wo alle anderen Schalenwildarten auch vorkommen, wäre es für die Wirksamkeit des Intervalls von Bedeutung, dessen Übernahme auch für das Rehwild zu überdenken.

Die in Österreich teilweise vorgeschriebenen kürzeren Jagdzeiten für ältere Hirsche sind eher als Zeichen der dort sehr ausgeprägten Trophäenorientierung zu verstehen. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Hirschabschüsse aus höheren Altersklassen erfolgt ja über den Abschussplan und muss nicht extra durch kürzere Jagdzeiten untermauert werden. Eine Erlegung der alten Hirsche erst später nach der Brunft, bei der sie eine wichtige soziale Rolle spielen und nicht vorzeitig künstlich aus der Reproduktion ausgeschlossen werden, wäre ökologisch sinnvoller. Die Verkürzung erfolgt jedoch durch ein früheres Ende der Jagdzeit, statt durch einen späteren Beginn, was eben jenen Aspekt zugunsten der Brunftjagd missachtet. Die jagdkulturelle Tradition der Hirschjagd zur Brunft ist als soziokulturelles Element durchaus nicht zu verwerfen. Die Bejagung des Kahlwildes ist jedoch für das Management von viel größerer Bedeutung, da es sich hierbei um die Zuwachsträger handelt (vgl. Petrak 2016). Aus ökologischer Sicht bestehen gegen jagdliche Eingriffe während der Brunft prinzipiell gewisse Bedenken, da eine Störung des Brunftgeschehens dieses nachteilig beeinflussen könnte, weshalb als Kompromiss dazu geraten wird, mit der Brunftjagd zumindest bis zur zweiten Hälfte der Brunft zu warten, spezielle Brunftplätze zu schonen oder kapitale Männchen erst nach der Brunft zu erlegen (Apollonio et al. 2011). Diese Empfehlung ist auch auf andere Schalenwildarten zu übertragen.

Beim Rehwild (Abbildung 18) zeigen sich hinsichtlich der Trophäenorientierung ähnliche Signale. Auch hier sollte man in Österreich infrage stellen, ob es sinnvoll ist zu Beginn der Jagdzeit auf Rehböcke zunächst nur Jährlinge zu bejagen und die Erfüllung des Abschussplans dadurch in die Länge zu ziehen. Eine komplexe Sozialstruktur mit erforderlicher Alterspyramide wie beim Rotwild, existiert beim solitär lebenden Rehwild nicht in dem Maße. Außerdem ist ja nichts gegen eine Unterscheidung in ein- und mehrjährige Böcke bei der Aufteilung des Abschusses einzuwenden, lediglich das Versehen der Jährlinge mit einer längeren Jagdzeit erscheint unnötig. Die Bejagung

sollte immer möglichst viele Arten und Klassen synchron betreffen, um effektive Intervalljagd mit wenig Störung zu betreiben, und die teilweise unter jagdlichen Bedingungen nicht eindeutige Altersansprache der Böcke kann bei unterschiedlichen Jagdzeiten nur zu effektiv unnötigen Schonzeitverstößen führen. Aus letzterem Grund werden z.B. in Südtirol mehrjährige Böcke mit jährlingsartigem Habitus auch als solche behandelt (Landesjagdordnung 11.2), ein bei gleicher Jagdzeit unnötiger Kompromiss. Eine Fortsetzung der auf Trophäenorientierung basierenden Sonderregelungen in Österreich und Deutschland, sind die bereits früher endenden Jagdzeiten auf Rehböcke, die verhindern sollen, dass ein Bock nach dem Geweihabwurf, ergo ohne Trophäe, zur Strecke kommt. Deshalb wurde auch in der Farbcodierung zwischen den klassischen frühen Enden im Oktober und einem nur leicht verfrühten Ende der Jagdzeit im Winter bereits nach dem Abwerfen unterschieden, welches lediglich den deutlich früheren Beginn der Jagdzeit etwas ausgleichen soll. Das Geweih sagt nicht so viel über den Gesundheitszustand und die Gene eines Rehbockes aus, dass es zur anschließenden Analyse eines Jagderfolges unbedingt erforderlich wäre. Der Großteil der Jäger wird zweifelsohne die Erlegung eines Rehbockes mit Geweih bevorzugen, jedoch spricht kein biologischer Sachverhalt dagegen dies nicht auch ohne Geweih tun zu können. Die Argumentation, hierdurch könnte Rehwild ohne ordentliches Ansprechen bejagt werden und es würde zu mehr Schießen verführen, wie sie z.B. Meidel (2001) anführt, greift letztendlich nur bei ohnehin bereits fahrlässiger Jagdausübung. Zunächst besteht für einen fachgerechten Jäger stets die Pflicht seine Beute bestmöglich anzusprechen, und des Weiteren, werden Fehlabschüsse von Rehböcken in der Schonzeit durch Ansprechen als Geiß ohnehin in vielen Regionen nicht geahndet, da der Fehler tatsächlich vorkommen kann und die fehlende biologische Begründung für die unterschiedliche Jagdzeit eine offene Tatsache ist. Hier empfiehlt es sich sehr, sich ein Beispiel an der Schweiz und Liechtenstein zu nehmen, wo es derartige Trophäen-Paragraphen nicht gibt.

Was es jedoch neben Deutschland auch in der Schweiz gibt, sind spezielle Regelungen für die Jagdzeiten von Schmalrehen. Davon ist die Regelung alles weibliche Wild identisch zu behandeln wohl am simpelsten. Das korrekte Ansprechen und Unterscheiden von Schmalrehen und Geißen kann schwierig sein und im Falle eines Fehlabschusses auch fatale Folgen für die Kitze einer fälschlich erlegten Geiß mit sich bringen. Der komplette Verzicht auf die Erlegung junger weiblicher Stücke im Frühjahr, beraubt den Jäger jedoch, wie bereits beim Rotwild angesprochen, eines wichtigen Werkzeugs zur Populationskontrolle. Auch ist kein Jäger gezwungen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, es wäre jedoch eine unnötige Beschränkung der Möglichkeiten für diejenigen, deren fachliche Kenntnisse ein korrektes Ansprechen ermöglichen. Auch hier ist auf die Eigenverantwortung des Jägers zu verweisen. Die zweite, auch nicht besonders gelungene Variante, ist die bloße Reduktion der Unterscheidung auf den Elternschutz. Mit einer Freigabe aller Rehe ab

Anfang Mai und nur der Schonung führender Geißen können doch vermehrt Probleme auftreten. Es ist nicht festgelegt, ab wann eine Erlegung der Kitze sinnvoll erscheint, denn Anfang Mai sind diese ja noch teilweise nicht einmal geboren, und es ist auch nicht geklärt ab wann eine einzelne Geiß als garantiert nicht (mehr) führend zu betrachten ist, da nur bei einem definitiven Schmalreh schon vor dem Schuss festgestellt werden kann, dass es keine dazugehörigen Kitze gibt. Die klassische Lösung rangiert noch vor diesen beiden Sonderwegen, jedoch erscheint die dritte Sonderregelung noch etwas geeigneter. Wird die Jagdzeit der Schmalrehe zweigeteilt und es gibt eine kurze Jagdperiode im Frühjahr, wenn die verstärkte Aktivität und der andere Biorhythmus (Fellwechsel, Trächtigkeit) eine Unterscheidung relativ leicht gestalten, mit anschließender Pause über die Aufzuchtzeit der Jungen bis zur gemeinsamen Jagdzeit mit dem restlichen weiblichen Wild, stellt das wohl einen geeigneten Kompromiss dar, auf den ebenfalls schon zuvor beim Rotwild eingegangen wurde. Um diese Jagdpause als Intervall nutzen zu können müsste es nur noch auch auf die Böcke ausgeweitet werden, was eine deutlich sinnvollere Verkürzung der Jagdzeit auf diese darstellen würde, da es die Synchronität der Jagdzeiten erhalten würde.

Zum Schwarzwild (Abbildung 19) sind ebenfalls einige Sonderregelungen von diskutabler Qualität getroffen worden. So ist beispielsweise die explizite Jagdzeit auf führende Bachen ein ungeschicktes Instrument, den reproduzierenden Teil der Population zu dezimieren. Die Wurftermine des Wildschweins sind heutzutage durch den Klimawandel und die damit einhergehende verbesserte Nahrungssituation relativ flexibel geworden (vgl. z.B. Elliger 2014) und auch wenn die Jagdzeit in einer, für den normalen Biorhythmus geeigneten, Jahreszeit liegt, besteht keine Garantie, dass sie auch in jedem Fall passt. Eine Zeitspanne von mehreren Monaten, in denen ohne jegliches Ansprechen auf alles Schwarzwild geschossen werden kann, sollte nicht beabsichtigt werden. Hier ist die klassische Regelung mit einer Schonung der führenden Bachen über den Elternschutz, solange die Frischlinge noch zu jung sind, deutlich flexibler. Die längere Bejagbarkeit von Keilern ist neutral zu sehen, da diese für das Populationswachstum nicht relevant sind, ihr Abschuss aber auch niemandem schadet, solange sie richtig angesprochen wurden. Im klassischen Fall einer ganzjährigen Jagdzeit, mit Schonung der Bachen nur über den Elternschutz, sind Keiler ebenso ganzjährig jagdbar. Eine Schonung von Überläufern und/oder Frischlingen außerhalb des Elternschutzes ist tendenziell als hinderlich für die erforderliche Bestandsreduktion zu werten, da insbesondere unter guten Umweltbedingungen, wie sie aktuell immer häufiger werden, die juvenilen Stücke am meisten zum Populationsanstieg beitragen (Bieber et Ruf 2005). Die stetig wachsenden Bestände an Schwarzwild lassen sich am ehesten durch Entnahme junger Weibchen kontrollieren. Hierbei muss jedoch unterschieden werden, ob wie in Baden-Württemberg allem Wild nur eine kurze Schonzeit zu einer energetisch ungünstigen Jahreszeit gewährt wird, die mittels Argumenten zum Tierwohl auch

anderer Arten zu rechtfertigen ist (vgl. Apollonio et al. 2011), oder ob wie in Nordrhein-Westfalen zwar ganzjährig Frischlinge bejagt werden dürfen, aber das restliche Schwarzwild über die Hälfte des Jahres geschont ist. Für derartig kurze Jagdzeiten ist das Bestandswachstum dieses Gewinners der Kulturlandschaft eindeutig zu hoch, vor allem wenn andere deutlich leichter zu kontrollierende Schalenwildarten länger bejagt werden. Eine Zusammenfassung des aktuellen Wissensstandes und der daraus abzuleitenden Managementempfehlungen für das Schwarzwild, findet sich in Keuling (2018). Für die effektive Reduktion von Arten die sich als Gewinner der Kulturlandschaft stark vermehren, müssen die Eingriffe kompensatorische Mechanismen der Population aushebeln, was sich am einfachsten durch zielgerichtete Bejagung der Weibchen zu den reproduktionsrelevanten Zeiten bewerkstelligen lässt (vgl. Kalchreuter 2003). Hierbei gerät der Gesetzgeber nun in den Zwiespalt sich zwischen Effizienz und Ethik entscheiden zu müssen. Ausnahmeregelungen als *ultima ratio* für den Bedarfsfall bei Tierseuchen oder speziellen Erfordernissen für den Artenschutz sollten deshalb zumindest bedacht werden. Dieser Hinweis ist im folgenden Absatz auch für den Rotfuchs gültig.

Für den Rotfuchs (Abbildung 20) empfiehlt sich wiederum eine Regelung die nicht allein auf der Elternzeit basiert, da das Fuchsgeheck seltener mit den Elterntieren zusammen unterwegs ist und damit keine so simple Zuordnung erfolgen kann. Eine Ausweisung einer Jagdzeit für adulte Füchse sowie ergänzend dazu die Möglichkeit zur ganzjährigen Reduktion des Nachwuchses erscheint am praktikabelsten. Damit ist klargestellt, dass auch der Rüde als aufzuchtrelevanter Elternteil zu schonen ist und auch geklärt, ab wann ein Erlegen der Elterntiere als vertretbar anzusehen ist. Diese simplen aber wichtigen Aussagen fehlen in einer offeneren Lösung. Da der Fuchs ebenfalls ein Gewinner der Kulturlandschaft ist, kann ihm ohne Bedenken durchaus eine etwas längere Jagdzeit zugeteilt werden, aus ethischen Gründen sollte aber der Elternschutz so deutlich effektiver gewahrt bleiben und zumindest eine Tendenz hin zur Bejagung im Winter geschaffen werden, welche durch die Möglichkeit der Balgnutzung eindeutig als die nachhaltigste anzusehen ist (vgl. Seltenhammer et al. 2012). Die Problematik eines effektiven Managements von Arten wie dem Rotfuchs bringt Müller (2003, S. 84) hierbei gut auf den Punkt, denn *„im Gegensatz zu opportunistischen Beutegreifern, die u.a. auch eine Schonung während der Aufzuchtszeit ihrer Jungen flächendeckend genießen, sind den Jägern durch Gesetze und ihre eigene Jagdethik Randbedingungen auferlegt, die eine Regulation der Gewinner unseres Kulturlandschaftswandels fast unmöglich machen“*. Hier ist eine lokal angepasste Lösung zu erarbeiten, die ökologisch wirksame Eingriffe unter Wahrung der soziokulturellen Akzeptanz erreicht. Diese ist insbesondere für die Bejagung von Raubwild noch immer ein größeres Problem, da dieses nur selten konsumtiv genutzt wird. Auch der Verweis auf Studien die einen

positiven Effekt auf Beutetierpopulationen beweisen (z.B. Kalchreuter 2003) erzielt hierbei wenig Wirkung, da der Vorwurf besteht, besagte Beutetiere lieber selbst erlegen zu wollen.

Auch die Stockente (Abbildung 21) kommt mit der menschlichen Kulturlandschaft gut zurecht, weshalb ihre Bejagung in den momentanen Dimensionen als nicht kritisch anzusehen ist. Wie zuvor auch für das Schalenwild angesprochen, ist aber auch hier die Synchronisierung der Jagdzeiten verschiedenster Arten, die zusammen bejagt werden könnten, ein hohes Ziel. Gerade bei der Jagd auf Vögel an Gewässern werden ohnehin bereits viele unbejagte Arten gestört, weshalb man die Eingriffe dort effektiv, und dadurch störungsarm gestalten sollte. Wenn andere Entenarten als die Stockente in einer Region aufgrund ihrer Bestandszahlen ebenfalls bejagt werden können, sollten sich ihre Jagdzeiten bestenfalls mit der der Stockente decken. Als Art mit besonders ungünstiger Jagdzeit fällt in Deutschland und Österreich das Blässhuhn auf, dessen Jagdzeit selbst in Regionen, in denen mehrere Entenarten synchron bejagt werden nur selten diesen entspricht und meistens deutlich über diese hinaus andauert, was dazu führen kann, dass durch die Bejagung einer einzelnen Art deutlich länger Jagddruck herrscht als eigentlich nötig. Hier ist insbesondere durch die eher lokale jagdliche Bedeutung des Blässhuhns zu einer angleichenden Verkürzung zu raten.

Zum Thema der Balzjagd auf Waldschnepfen (Abbildung 22) und Raufußhühner (Abbildung 23) ist vorwegzunehmen, dass die insbesondere für die Raufußhühner häufig gewählte Option langfristig ganz auf die Bejagung zu verzichten, keine geeignete Lösung darstellt, weil es den Anreiz zur Hege der Arten stark senkt (vgl. 4.5 V). Die Bejagung dieser Vogelarten zur Balzzeit stellt eine jagdkulturelle Tradition in Mitteleuropa dar und ist als solche, solange sie nicht wissenschaftlich als negativ bestätigt wird, auch zu bewahren. Das größte Hindernis hierbei stellt die Vogelrichtlinie der EU dar, gegenüber welcher sich bisher nur Österreich das Anrecht zur Weiterführung dieser Jagdart erkämpfen konnte. Allerdings wird auch in der Schweiz und in Liechtenstein, die nicht von der Richtlinie betroffen sind, keine Balzjagd mehr ausgeführt. Das Ermöglichen einer Herbstbejagung, wie es großflächig noch für die Waldschnepfe und teilweise für den Birkhahn passiert, kann ein jagdliches Interesse an der Jagd auf diese Wildarten erhalten, jedoch meist nur in abgeschwächter Form. Aus diesem Aspekt heraus scheint ein Erhalt der Balzjagd, bzw. ein in Aussicht stellen dieser bei geeigneten Bestandsgrößen sinnvoll. Wie steht es jedoch um die, seitens der Naturschutzverbände vielfach vorgebrachten, ökologischen Vorbehalte gegenüber dieser Form der Bejagung? Die im Sinne der Nachhaltigkeit angeratene Berücksichtigung der Reproduktionszeiten gilt selbstverständlich auch für diese Arten. Bereits von Kalchreuter (2003) wurde die Sinnhaftigkeit des Verbots der Balzjagd auf diese Vogelarten wissenschaftlich bestritten. Eine finale Begründung für den Beibehalt der Frühjahrsbejagung findet man schließlich in den beiden Gutachten von Lampe et al. (2008) und

Wildauer et al. (2008), vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, welche dazu dienten die diesbezüglichen jagdlichen Interessen für Österreich gegen die Europäische Union zu wahren. Für detailliertere Informationen zum Thema sei auf die beiden Gutachten verwiesen. Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass eine kontrollierte Entnahme einiger weniger Hähne während der Balzzeit für eine polygyne Art kein großes Risiko darstellt und die Vorteile durch das so erhaltene Interesse an der jeweiligen Art den Verlust einiger weniger Individuen bei weitem aufwiegt. Zudem kann bei einer Bejagung während der Balzt zumindest bei den Raufußhühnern der Bestand durch Zählungen und Verhören quantifiziert werden und daraus nachhaltige Entnahmequoten abgeleitet werden, während bei der Herbstjagd keine genaueren Informationen über den momentanen Bestand zur Verfügung stehen und somit auch eine schlechtere Grundlage für die Ermittlung von Abschussquoten. Die Vergleiche zu anderen Staaten in den beiden Gutachten, lassen den Schluss zu, dass in vergleichbaren Regionen Mitteleuropas eine Übernahme der österreichischen Lösung als erstrebenswert anzusehen wäre. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen von Forscherteams aus den europäischen Nachbarländern. Während Szemethy et al. (2014) die Frühjahrsbejagung der Waldschnepfe in Ungarn als unbedenklich einstufen, entstehen bei Christensen et al. (2017) Bedenken über den hohen Anteil juveniler Weibchen, die während der nicht geschlechterexklusiven Herbstjagd in Dänemark erlegt werden.

Die Länge mit der die Jagdzeiten der verschiedenen Schalenwildarten, in den Winter hinein reichen, ist hinsichtlich der als nachhaltig zu bezeichnenden Beachtung des Biorhythmus ein äußerst kritischer Punkt. Wildbiologische und veterinärmedizinische Studien behandeln mittlerweile detailliert die Stoffwechselreduktion des wiederkäuenden Schalenwilds während des Winters zur Energieeinsparung (Arnold 2008). Für die Wirksamkeit dieser physiologischen Umstellung ist es jedoch wichtig, dass das Wild ungestört bleibt und nicht durch menschliche Aktivitäten aufgeschreckt wird, was den Stoffwechsel energetisch-kostenintensiv in die Höhe treibt (vgl. Meidel 2001). Diesem Problem wird vielerorts bereits mit dem Werkzeug von Wildruhezonen entgegenzuwirken versucht, die teils ganzjährig und teils nur zu bestimmten sensiblen Jahreszeiten, wie etwa dem Winter unter Betretungsverbot stehen. Als spezielle Initiative für den Schutz des Wildes im Winter vor Störung ist „Respek*tiere* deine Grenzen“[10] zu nennen, welche in Österreich und der Schweiz bereits Menschen für das Problem sensibilisieren will. Während sich derartige Kampagnen meist an die deutlich zahlreicheren Freizeitnutzer der Natur richten, sollten auch die Jäger selbst ihren störenden Einfluss nicht vergessen. Im Winter wirkt sich Jagddruck um ein vielfaches negativer aus, weshalb er dort vorzugsweise reduziert werden sollte. Dabei sind sämtliche Ebenen der Nachhaltigkeit betroffen. Auf

[10] http://www.respektiere-deine-grenzen.at/
https://www.respektiere-deine-grenzen.ch/

der ökologischen Ebene widerspricht eine Bejagung im Winter dem natürlichen Biorhythmus der Tiere, auf der ökonomischen Ebene ist auf das erhöhte Wildschadenspotential hinzuweisen, das durch den hochgetriebenen Energieverbrauch in der äsungsarmen Zeit entstehen kann und auf der soziokulturellen Ebene auf das gesellschaftlich unerwünschte Tierleid, welches durch Beunruhigung des Wildes im Winter verursacht wird. Eine explizite Empfehlung kann an dieser Stelle kaum ausgesprochen werden, da sich die verschiedenen Regionen doch stark hinsichtlich Klima und Wildbeständen unterscheiden können, jedoch soll auf tendenzielle Ansätze hingewiesen werden. So ist zunächst die Wahl eines früheren Endzeitpunktes in den alpinen Regionen, wo der Energiehaushalt im Winter ein noch größeres Problem für das Wild darstellt, generell gutzuheißen. Die besonders späten Endzeitpunkte auf der anderen Seite, wie sie in den deutschen Stadtstaaten durch die Bundesgesetzliche Regelung vorkommen, sind als Relikte deutlich abzulehnen. Da das Aufkommen von Schalenwild dort sehr gering ist, wurde es teilweise nicht für nötig erachtet, die zu weit gefasste Jagdzeit auf ein sinnvolles Maß zu verkürzen, was zwar keine praktische Bedeutung aber eine negative Außenwirkung hat. Generell gesprochen, ist, wo es die Bestandskontrolle des Schalenwildes ermöglicht, bereits für ein Ende der Jagdzeit im Dezember zu plädieren, was sich auch mit der Empfehlung der Deutschen Wildtier Stiftung für das Rotwild (v. Münchhausen et Kinser 2008) und den Aussagen von Herzog (2015) deckt. Um speziell auf die beiden noch nicht näher betrachteten Arten kurz einzugehen, sei zunächst zum Damwild gesagt, dass seine längeren Jagdzeiten gegenüber den anderen Cerviden biologisch gesehen abzulehnen sind. Ist die Art als Neozoon unerwünscht, kann sie auch innerhalb vertretbarerer Zeiten reduziert oder ausgerottet werden, ohne dabei die zuvor genannten Ebenen der Nachhaltigkeit zu missachten, und auch ohne durch diese längere, asynchrone Jagdzeit andere Wildarten mit zu beunruhigen. Insbesondere die ganzjährige Freigabe in St. Gallen erscheint überzogen. Beim Gamswild ist positiv festzustellen, dass die Jagdzeit, angepasst an den hohen Energiebedarf durch alpine Lebensräume und winterliche Brunftzeit, relativ früh endet. Das Bild ist allerdings sehr verzerrt, da etliche Regionen Jagdzeiten ausgewiesen haben, in denen gar keine Gams bejagt werden, dies ist nicht verkehrt, da es ein späteres Management im Bedarfsfall ermöglichen würde, auch wenn der Bedarf für diese Wildart eher unwahrscheinlich ist. *„Ein Großteil der Jäger will unbedingt während der Brunft jagen. Diese findet aber zu einer Zeit statt, in der in den Hochlagen oft schon der Winter eingekehrt ist. […] Aber dem Wild ist die Bejagung zur Zeit hohen Energieverbrauchs und knapper Nahrungsressourcen sicher nicht dienlich“* (Hespeler 2013, S. 102 f.). Die auffällig kurze Jagdzeit in Solothurn ermöglicht keine Gamsjagd mehr während der winterlichen Brunft und gewährt dem Wild besonders viel Ruhe. Solange das Management der Bestände trotzdem gelingt und die Jägerschaft auf die Jagd zur Brunftzeit verzichten kann, ist dieses Modell als besonders nachhaltig zu bezeichnen. Als Extrema der

anderen Seite fallen Baden-Württemberg, wo tatsächlich Gams bejagt werden, und Sachsen, wo nur eine kleine unbejagte Population lebt, auf. Da es sich hier nur um Mittelgebirgspopulationen handelt und nicht um hochalpine, kann eine längere Jagdzeit vertretbarer erscheinen, es sollte jedoch wie auch bei den anderen Arten kritisch geprüft werden, ob eine Notwendigkeit dazu besteht, was zumindest in Sachsen, das die Jagdzeit ohnehin noch nicht nutzt, definitiv mit Nein zu beantworten ist. Bei diesem speziellen Aspekt der Jagdzeiten, kommt ergänzend zu den bereits aufgezählten Prinzipien zwei, fünf, zehn, elf und dreizehn der nachhaltigen Jagd, auch das sechste Prinzip, die Vermeidung von Wildschäden speziell hinzu.

4.7 Aussetzen von Wild

Eine kritisch zu betrachtende aber teils noch sehr verbreitete Praxis in der Jagdwirtschaft ist das Aussetzen von Wild. Dabei ist zu beachten, dass nicht jedes Freilassen von Individuen einer Wildart im eigenen Jagdrevier auch als Aussetzen im Sinne der juristischen Definition zu verstehen ist. Die meisten Regionen haben nämlich hier eine Ausnahme für gepflegte oder aufgenommene Einzeltiere. So gelten die im Folgenden besprochenen Rechtsnormen nicht überall für Sonderfälle wie z.B. vor dem Ausmähen gerettetes und aufgezogenes Jungwild sowie Gelege des Federwildes oder auch für Tiere die verletzt gefunden und gepflegt oder für wissenschaftliche Zwecke zeitweilig der Natur entnommen wurden.

Aspekt I: Welche Arten

Die Festlegung der, zum Aussetzen zulässigen, Arten ist eine wichtige Aufgabe des Jagdgesetzgebers (Abbildung 25). In vier schweizerischen Kantonen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen) und zwei deutschen Bundesländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) wurde sie jedoch nicht explizit in einer der betrachteten regionalen Rechtsnormen geregelt, weshalb für diese Regionen die Regelung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung (Schweiz: Art. 6 JSG & Art 8bis JSV; Deutschland: §28 BJagdG) angenommen wird. In einer Mehrheit von 19 Regionen (Hamburg: §25a Hmb. JagdGes.; Nordrhein-Westfalen: §31 LJG-NRW; Rheinland-Pfalz: §28 LJG R-P; Saarland: §31 SJG; Sachsen: §29 Sächs. JagdG; Sachsen-Anhalt: §33 L-JagdG Sa-An; Schleswig-Holstein: §19 LJagdG S-H; Thüringen: §23 ThJGAVO; Aargau: §20 AJSG; Solothurn: §19 JaG SO; Thurgau: §38 JagdVO TG; Zürich: §44 JagdGes. ZH; Liechtenstein: Art. 44 Li JagdGes.; Südtirol: Art. 21 LG Wildhege u. Jagd) bedarf das Aussetzen von Wild immer einer behördlichen Genehmigung, in acht Regionen (Burgenland: §95 (1) Bgld. JagdGes; Kärnten: §73 Ktn. JagdGes; Niederösterreich: §95a NÖJG; Oberösterreich: §61 OÖJG; Tirol: §53 Tir. JagdGes; Wien: §86 (5) Wiener JG) sind alle, in neun Regionen (Baden-Württemberg: §37 JWMG BaWü; Bayern: Art. 34 BayJG & Art. 20 AVBayJG; Brandenburg: §42 Bbg. JagdG; Bremen: Art. 30 Brem. JagdGes.; Hessen: §23 (9) HJagdG; Niedersachsen: §31 NJagdG; Salzburg: §73 Szb. JG;

Steiermark: §59 Stm. JGes; Vorarlberg: §46 Vbg. JagdGes) zumindest ein bestimmter Teil der heimischen Wildarten zum Aussetzen freigegeben. Es ist anzumerken, dass eine Klassifizierung als genehmigungsfrei für heimisches Wild gewisse lokalspezifische Einschränkungen für die beiden schadensintensiven Tierarten Wildschwein und Wildkaninchen enthalten kann. Ebenfalls wurde in dieser oberflächlichen Analyse nicht danach unterschieden, welche Behörde die Genehmigung zu erteilen hat und wie wahrscheinlich ein Genehmigungsantrag im Schnitt bewilligt wird, was zu praktischen Unterschieden zwischen Regionen gleicher Klassifizierung führen kann. Es fällt im nationalen Vergleich auf, dass die Schweiz, Liechtenstein und Südtirol für jedes Aussetzen eine Genehmigung benötigen. In Deutschland hält es die Mehrheit der Bundesländer ebenso, ein weiterer Teil erlaubt nur einige Arten auch ohne Genehmigung auszusetzen. Dies ist auffällig, da das Bundesrecht für Deutschland nur Genehmigungen für gebietsfremde Arten fordert. In Berlin und Mecklenburg-Vorpommern ist mangels einer Landesregelung diese freiere Bundesregelung gültig. In Österreich wird mit dem Aussetzen von Wild noch deutlich freier umgegangen, es ist für heimische Arten entweder ganz oder zumindest teilweise zulässig.

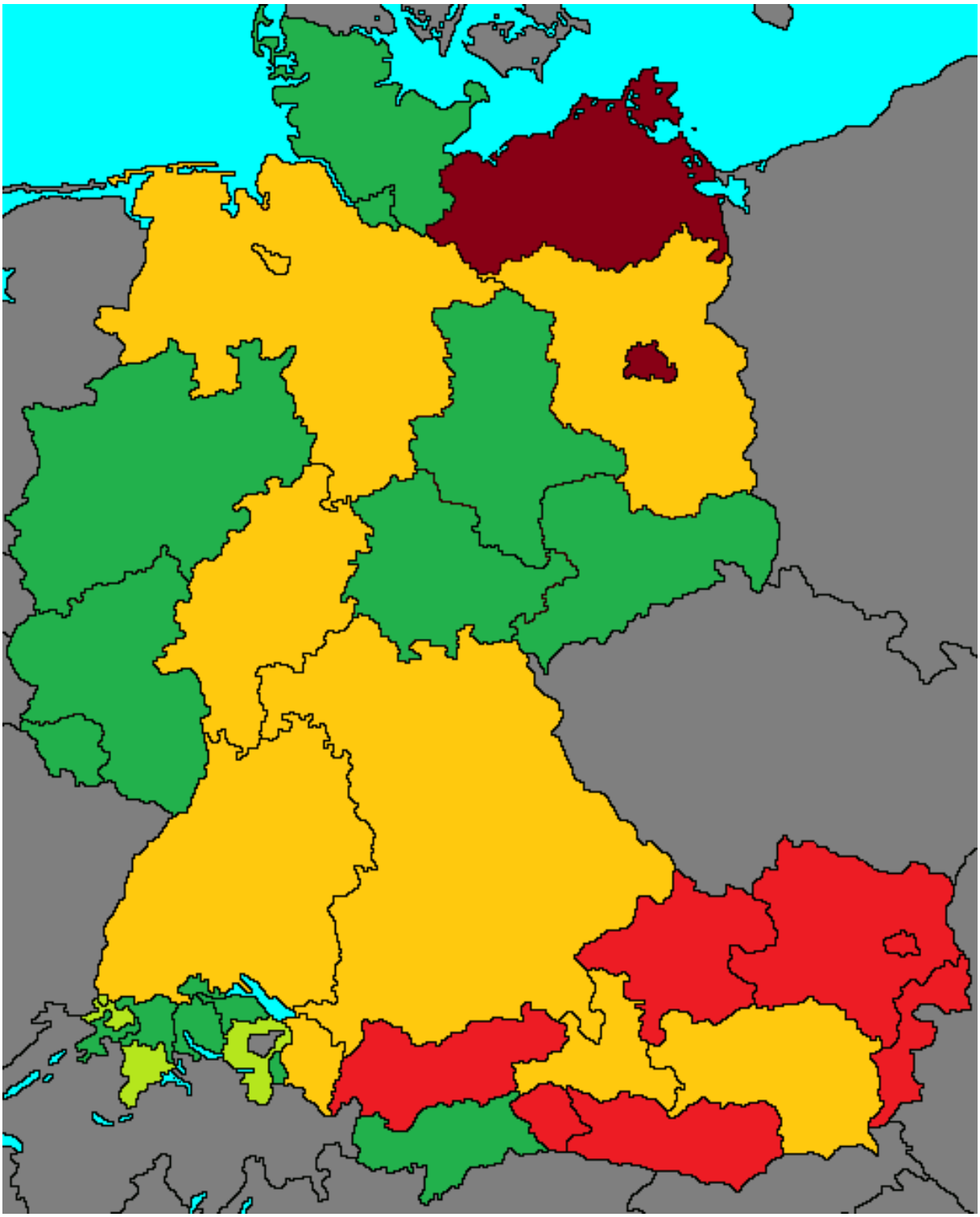

Abbildung 25: Welches Wild darf laut Gesetz ausgesetzt werden

Legende: Alles Wild nur mit behördlicher Genehmigung - laut Bundesrecht, nur gewisse heimische Arten genehmigungsfrei möglich, Heimisches Wild prinzipiell genehmigungsfrei - laut Bundesrecht

Aspekt II: Schonung von ausgesetztem Wild

Ausgesetztes Wild wird oft von rechtlichen Regelungen vor zu früher Bejagung geschützt (Abbildung 26). Für 15 Regionen (Baden-Württemberg: §37 JWMG BaWü; Brandenburg: §5 Bbg. JagdDV; Mecklenburg-Vorpommern: §3 (1) 1 JagdZVO M-V; Niedersachsen: §24 (3) NJagdG; Nordrhein-Westfalen: §31 LJG-NRW; Rheinland-Pfalz: §28 LJG R-P; Saarland: §32 (1) 13 SJG; Sachsen: §18 (1) 8 Sächs. JagdG; Schleswig-Holstein: §29 (5) 9 LJagdG S-H; Burgenland: §95 (14 Bgld. JagdGes; Kärnten: §68 (1) 22 Ktn. Jagdges; Niederösterreich: §95a NÖJG; Salzburg: §73 Szb. JG; Steiermark: §59 Stm. JGes; Vorarlberg: §20 i) Vbg. JagdVO) ist in den Rechtsnormen eine ausdrückliche Schonung von ausgesetztem Wild für eine gewisse Zeit nach dem Aussetzen gefordert, in sieben weiteren deutschen Bundesländern ist dies durch eine bundesrechtliche Norm der Fall. Keine gesetzlich verankerte Schonfrist für ausgesetztes Wild gibt es in der Schweiz, Liechtenstein und Südtirol sowie drei österreichischen Bundesländern. Die Intensität des Schutzes durch derartige Regelungen variiert zwischen den Regionen stark. Wild muss teilweise zumindest vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit ausgesetzt werden, so wie es die bundesdeutsche Regelung (§ 19 (1) 18. BJagdG) und die der beiden österreichische Bundesländer Kärnten und Niederösterreich verlangen. Die wohl längste Schonfrist findet sich in Sachsen, wo ausgesetztes Wild erst im übernächsten Jagdjahr bejagt werden darf und damit ein Vielfaches mehr als in der Bundesregelung gewährt wird. In Rheinland-Pfalz wird ein anderer Ansatz genutzt und ausgesetztes Wild darf erst nach der behördlichen Feststellung eines günstigen Erhaltungszustandes bejagt werden. In den restlichen Regionen finden sich diverse kürzere Zeitangaben mit unterschiedlichen Bezugspunkten, wie dem Jagdjahr, dem Kalenderjahr, der Reproduktionsperiode des Wildes oder ebenfalls vom Zeitpunkt des Aussetzens an gerechnet. Einige Regionen sind zudem speziell auf das Federwild fokussiert, wenn es um derartige Schonfristen geht. In Deutschland haben z.B. Baden-Württemberg und Brandenburg speziell auf Vogelarten fixierte Sonderregelungen zusätzlich zur Bundesregelung, in Österreich verfahren gleich vier Bundesländer (Burgenland, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg) derart, dass, teilweise ausschließlich, für Federwildarten eine Schonfrist festgelegt ist.

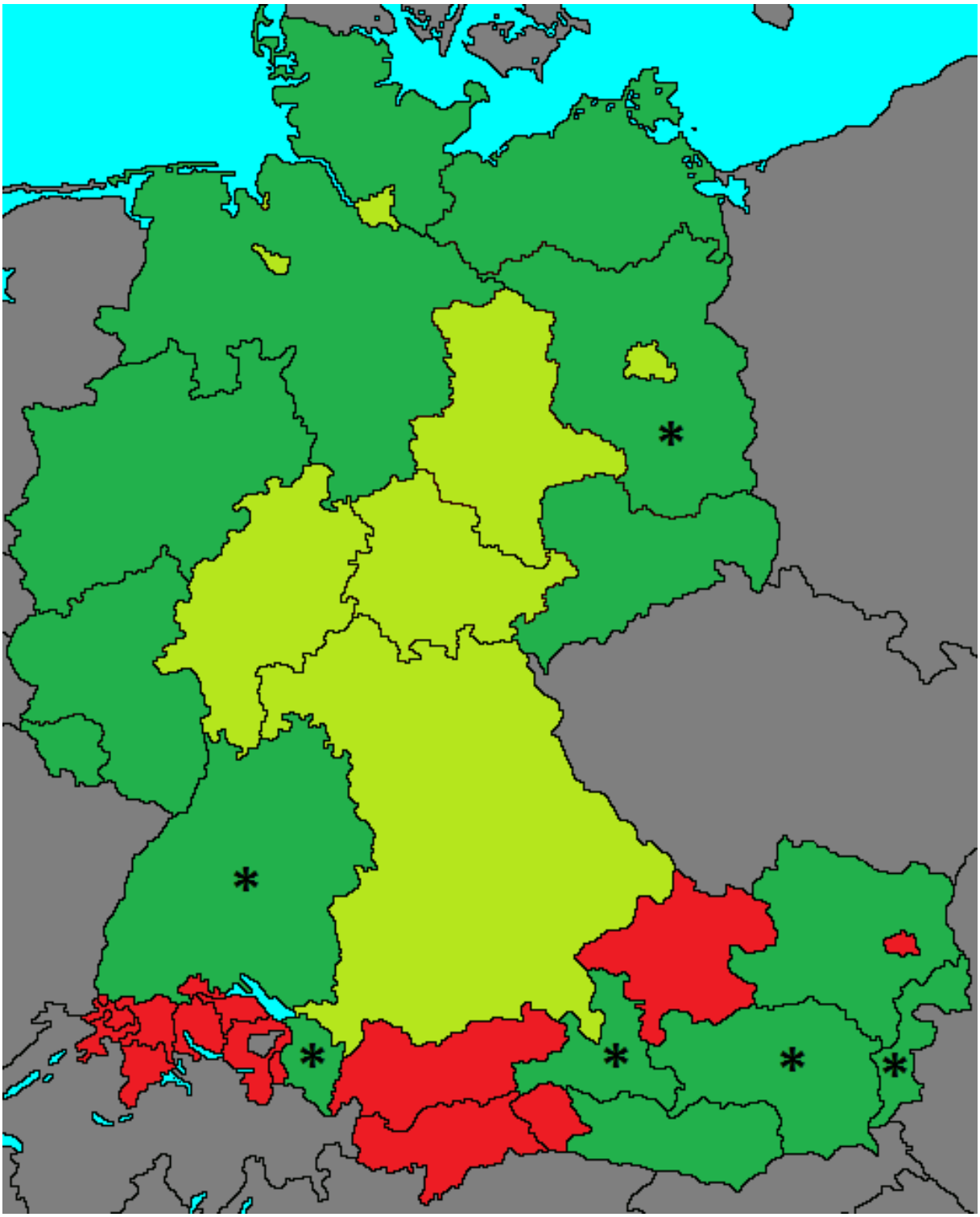

Abbildung 26: Gesetzliche Schonfrist für ausgesetztes Wild

Legende: JA - laut Bundesrecht, NEIN

(* = mit besonderer Regelung für Federwildarten)

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Das Aussetzen von Wild zum Zwecke des Abschusses ist aus Sicht der Nachhaltigkeit abzulehnen, weil Jagd als die Nutzung von selbst reproduzierenden Wildtierpopulationen definiert wurde, und es sich hierbei ähnlich wie bei Abschüssen in Gattern eigentlich nur um eine jagdähnliche Tötung handelt (Daim et al 2017). Tiere rein für den Zweck der baldigen Entnahme auszuwildern ist als ethisch nicht korrekt und absolut nicht nachhaltig einzustufen, es stößt deshalb auch in der breiten Masse der Bevölkerung auf Ablehnung. Zur Wahrung der soziokulturellen Nachhaltigkeit sollte darauf verzichtet werden. Besonders häufig wird das klar abzulehnende Aussetzen zu Abschusszwecken noch bei Wildenten und Fasanen praktiziert (vgl. Vodnansky 2015), woher auch Schlagworte wie „Kistlfasanen“ stammen. Da jedoch das Auswildern von Tieren wie Luchs, Fischotter oder Raufußhühnern, die jagdrechtlich als Wild zu bezeichnen sind teilweise zu Artenschutzzwecken erfolgt, und auch Bestandsstützungen bejagter Arten wie etwa dem Rebhuhn aus nachhaltigen Zwecken erfolgen können, ist es nur logisch, dass das Aussetzen von Wild, auch wo es völlig verboten wurde, immer noch über Genehmigungen ermöglicht werden kann. Zu bevorzugen ist die Variante, jede Aussetzung behördlich genehmigen zu müssen, um daraus keine alltägliche Maßnahme werden zu lassen und für das Ziel eines nachhaltigen Wildtiermanagements genügend fachlichen Einfluss ausüben zu können. Da der behördliche Aufwand je nach Art des Genehmigungsverfahrens jedoch sehr hoch ausfallen kann, ist auch eine Regelung in Betracht zu ziehen, die für einige wenige unbedenkliche Arten ein erleichtertes Verfahren ermöglicht. Eine generelle Erlaubnis heimisches Wild auszusetzen widerspricht grundsätzlich den Positionspunkten der Nachhaltigkeit zum Aussetzen von Wild. Das zugrunde liegende Prinzip der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006) ist hier das zwölfte Prinzip, die Bejagung von, in freier Wildbahn selbst reproduzierenden Populationen.

Eine Schonfrist von Wild nach dem Aussetzen unterstützt die nachhaltig motivierten Aussetzungen gegenüber denen, welche auf kurzfristige Abschussbelustigung abzielen und ist daher positiv zu werten. Eine Frist von lediglich vier Wochen scheint für die Durchsetzung dieses Ziels jedoch noch etwas zu kurz bemessen. Geeigneter erscheinen die Regelungen die eine Bejagung im Jahr des Aussetzens komplett ausschließen, wodurch es erzwungen wird das Wild mit langfristigen Absichten auszusetzen, und auf in der Wildbahn überlebensfähige Besatztiere zu achten. Ein spezielles Augenmerk auf Federwildarten zu haben, mit denen die Praxis des Aussetzens zum Abschuss bereits die meisten entarteten Formen angenommen hat, ist sicherlich sinnvoll, ein Schutz anderer Wildarten sollte jedoch nicht fehlen. Eine behördliche Bewertung der Etablierung eines Bestandes vor Beginn der Bejagung, wie in Rheinland-Pfalz, ist als Optimum zu werten, da so gewährleistet werden könnte, dass im Sinne der Definition nachhaltiger Jagd auch nur selbst reproduzierende natürliche Populationen genutzt werden, die nicht auf regelmäßigen Nachbesatz

angewiesen sind (Seltenhammer et al. 2012). Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in den untersuchten Rechtsnormen fast keine Aussagen bzw. Vorgaben zum Vorgang des Aussetzens zu finden waren. Eine detailliertere Steuerung dieses, für das Tier als sensibel zu bezeichnenden, Phase wäre im Sinne der Nachhaltigkeit als sinnvoll zu anzusehen, da sie Verbesserungen hinsichtlich des Tierwohls bewirken könnte. Dementsprechend ist zum zwölften Prinzip der nachhaltigen Jagd (Forstner et al. 2006) auch das elfte, die Orientierung am Wohlbefinden des Wildes, zu ergänzen.

Da in Bezug auf das Aussetzen, auch mehrfach der Begriff heimischer gegenüber gebietsfremden Arten genutzt wird, sei an dieser Stelle auch darauf kurz eingegangen. In der Schweiz regelt der Anhang 1 der Schweizerischen Jagdverordnung über eine Artenliste, welche Wildtiere als gebietsfremde Arten einen rechtlichen Ausnahmestatus erhalten. Dies wurde bei den entsprechenden Arten auch in Tabelle 2 vermerkt. Als fremd im Sinne des §28 (3) des deutschen Bundesjagdgesetzes gelten alle Arten, die zu dessen Inkrafttreten 1953 nicht in dessen Geltungsbereich freilebend heimisch waren - eine deutlich unpräzisere Definition, da keine Artenliste existiert und zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland ausgerottete Arten wie Elch, Braunbär und Wolf dadurch einen Fremdenstatus erhalten. Hier würde sich eine Verwendung der klassischen Definition der Neozoen als Arten die nach 1492 eingeführt wurden deutlich eher anbieten. Die ökologische Relevanz von Neobiota für Deutschland (Klingenstein et al. 2005), Österreich (Essl et Rabitsch 2002) und die Schweiz (BAFU 2006) wird in der Literatur hinlänglich dargelegt. Die Jagd kann beim Management dieser Arten ein bedeutendes Werkzeug darstellen und tut dies auch. Gegen invasive Neozoen wird vielerorts mit jagdlichen Mitteln vorgegangen, so wird z.B. der Waschbär in 34 und der Marderhund in 33 Regionen bejagt, in Deutschland wo die Invasion verschiedener Gänsearten bereits fortgeschritten ist, haben 14 Bundesländer Jagdzeiten für die Kanadagans und neun für die Nilgans ausgewiesen. Für Bisam und Mink ist die Erfassung hier schwierig, da diese beiden Arten in manchen Regionen nicht nur mittels Jagd dezimiert werden, sondern ähnlich Ratten und Mäusen von Grundbesitzern gefangen und getötet werden dürfen, und deshalb nicht in den Jagdgesetzen erfasst sind. Allerdings gibt es auch Arten von Neozoen, die von jagdlichen Kreisen nicht als Eindringlinge bekämpft werden, sondern als traditionelle Jagdbeute seit Jahrhunderten sehr geschätzt sind. Eine finale Entscheidung, ob diese Arten letztendlich in Mitteleuropa erwünscht sind, muss erst noch gefällt werden. So ist beispielsweise der Fasan, dessen Aussetzen in einigen Regionen sogar von der Genehmigungspflicht befreit wurde, eigentlich nicht in Mitteleuropa heimisch. Das Bayerische Wildtierportal[11] setzt beispielsweise das Jahr 1330 für den ersten Nachweis einer Fasanenpopulation in Bayern fest, womit er noch nicht als Neozoe zu werten wäre. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Urteil nur für das speziell betroffene kleine historische

[11] https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/102449/index.php

Verbreitungsgebiet, regional für Bayern oder etwa national für ganz Deutschland gültig wäre. Für Österreich lägen die ersten Nachweise laut Daim et al. (2017) jedoch erst im 15. bis 16. Jahrhundert und damit, je nachdem ob diese bereits als etabliert anzusehen sind, vermutlich knapp nach dem Stichtag. Bei anderen Arten wie dem Damwild, das zumindest in vorherigen Warmzeiten in Mitteleuropa heimisch war (Meidel 2001; Linnell et Zachos 2011), und dem Wildkaninchen, das bereits von den Römern verbreitet wurde (Duscher 2011), ergeben sich ähnlich kritische regionale Zeitfenster. Auch sind diese Arten, im Gegensatz zu den zuvor genannten, nicht als invasiv bekannt, was die Argumentation für ihren Erhalt als Jagdwild zumindest teilweise stützt. Daim et al. (2017) sprechen sich ebenso gegen das Hegen und Aussetzen von Neozoen nach der klassischen Definition aus, räumt jedoch am Beispiel des Fasans für derartige Fälle eine abgemilderte Umgangsweise mit Aufnahme in das natürliche Wildarteninventar ein, sofern sich die Population ohne menschliches Eingreifen selbsterhaltend etablieren konnte. Hier ist wieder auf den Faktor des Aussetzens zu verweisen, der für etablierte und als heimisch zu behandelnde Populationen nicht nötig sein sollte. Aus der Liste der jagdlich erwünschten oder zumindest geduldeten Neozoen sollten zumindest jene Arten konsequent ausgeschlossen werden, welche nachweislich ein ökologisches Problem darstellen. So z.B. das Sikawild, welches bei gemeinsamem Vorkommen mit dem einheimischen Rotwild bastardieren kann (Linnell et Zachos 2011) und somit die Genetik der einheimischen Art verfälscht, was aus Sicht der Nachhaltigkeit strikt abzulehnen ist. Bezüglich des Mufflons ist anzumerken, dass sein Status als Wild nicht einmal eindeutig geklärt ist, und es sich bei dieser Art eigentlich um ein verwildertes Haustier handeln könnte (Linnell et Zachos 2011), was einer Hege der Art aus Sicht der Nachhaltigkeit klar widerspräche. Bei diesem Aspekt kommen auch die Prinzipien zwei und drei der nachhaltigen Jagd (Forstner et al. 2006) zum Tragen. Das Prinzip der Artenvielfalt und das Prinzip der natürlichen genetischen Vielfalt.

4.8 Trophäen

Innerhalb der letzten gut einhundert Jahre hat sich der Begriff der Jagdtrophäe in der deutschen Sprache etabliert und mit ihm ein Kompendium von jagdkulturellen Auswüchsen, die sich mit diesem speziellen Nebenprodukt der Jagd beschäftigen. Eine kompakte Zusammenfassung der geschichtlichen Hintergründe findet sich z.B. in Dieberger (2015). Aufgrund des hohen Stellenwertes, den der Kopfschmuck des erbeuteten Wildes durch diese Kulturgeschichte bei Jägern in Mitteleuropa einnimmt, ist es nicht verwunderlich, dass Trophäen ebenfalls in die diversen Rechtsnormen Einzug genommen haben. Eine Verknüpfung der kulturellen Traditionen mit dem modernen Stand der Wissenschaft sollte hierbei im Fokus stehen.

Aspekt I: Selektion nach trophäenästhetischen Merkmalen

In immerhin acht der 36 Regionen ist die Abschussfreigabe von manchem Wild rechtlich von der Ausprägung der Trophäe abhängig (Abbildung 27). In nur zwei Regionen sprechen sich die Rechtsnormen explizit dagegen aus, während die Mehrheit der Regionen hierzu keine Regelungen aufweist. Die von der Regelung betroffene Wildart ist in Oberösterreich das Rehwild, bei dem die Jagdzeit älterer Böcke davon abhängig gemacht wird, ob ihr Geweihgewicht über oder unter einem Schwellenwert von 300 Gramm liegt (§1 (1) OÖ Schonz.VO). In den anderen neun Regionen die sich entweder für (Baden-Württemberg: §3 RotWGebBV BW; Bayern: Art. 16 AVBayJG; Hessen: §26b (4) HJagdG; Niederösterreich: §26a (2) NÖJVO; Salzburg: §8 AbschussRLVO; Tirol: §3 (4) DVO-2; Vorarlberg: §26a Vbg. JagdVO) oder gegen (Liechtenstein: Art. 4 1) d) AbschussplanVO; Südtirol: 13.2.2 Landesjagdordnung) trophäenästhetische Merkmale als Abschusskriterium aussprechen, ist immer speziell das Rotwild betroffen, welches auf das Hegeziel des Kronenhirsches hin selektiert werden soll. Ein nationaler Vergleich zeigt, dass sich die Befürworter der Trophäenselektion mehrheitlich in Österreich, aber auch in Süddeutschland befinden. Die Schweiz hat hierzu keine Rechtsnormen, und Liechtenstein und Südtirol beziehen als einzige Regionen Stellung dagegen.

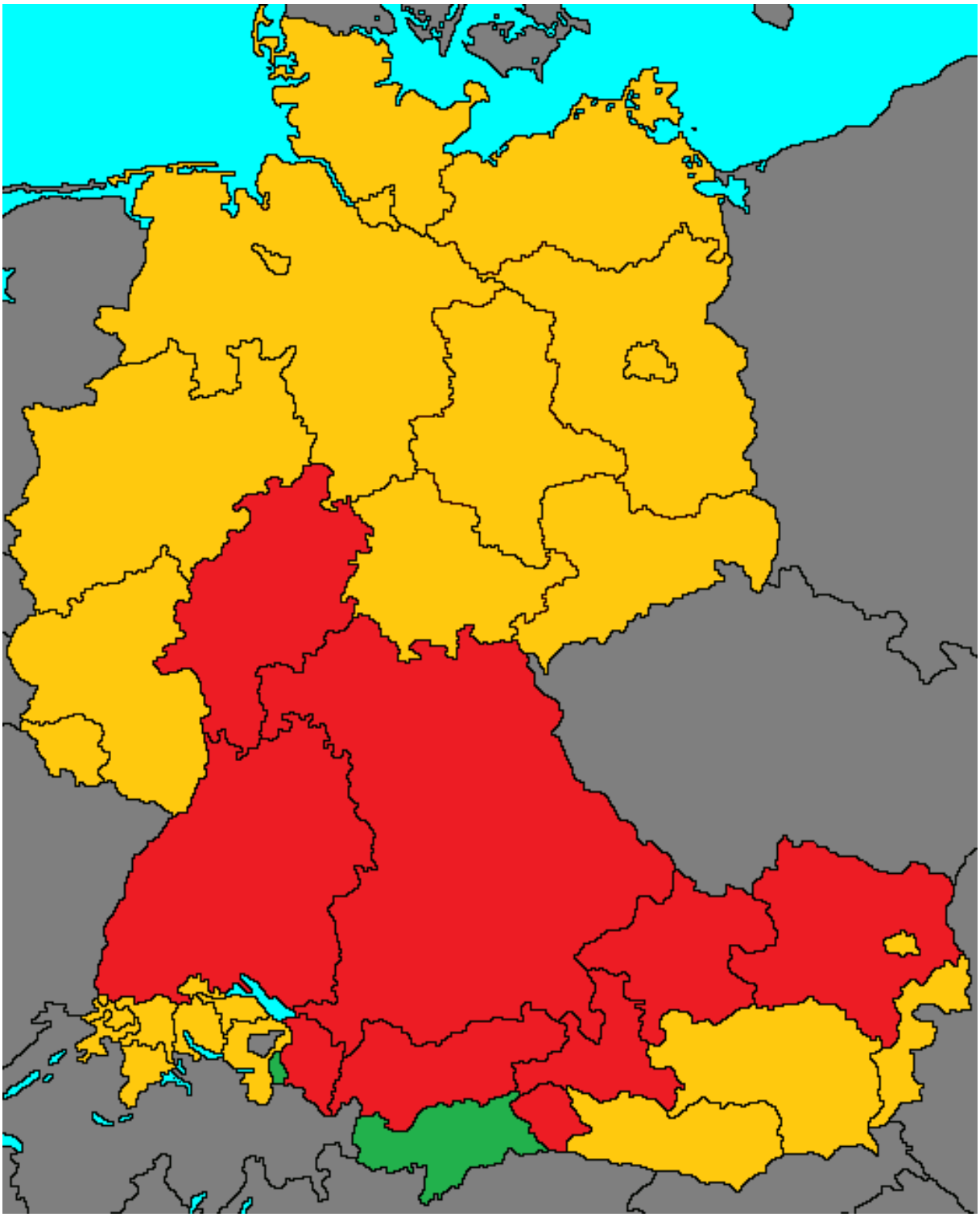

Abbildung 27: Trophäenästhetische Abschussvorgaben

Legende: JA, nicht angesprochen, explizit NEIN

Aspekt II: Hegeschauen

Die Abhaltung sogenannter Hege- oder Trophäenschauen, bei denen die Jagdtrophäen aller Stücke Schalenwild ausgestellt werden, die innerhalb eines Jahres erlegt wurden, hat sich einhergehend mit dem Trophäenwesen in Mitteleuropa verbreitet. In einer Mehrheit von 19 der 36 Regionen (Baden-Württemberg: §11 (2) LJagdG DVO; Bayern: Art. 16 AVBayJG; §29 (6) Bbg. JagdG; Bremen Art. 23 (4) Brem. JagdGes.; Niedersachsen: §25 (7) NJagdG; Nordrhein-Westfalen: §22 (10) LJG-NRW; Thüringen: §11 (3) 4 ThJGAVO; Burgenland: §86 Bgld. JagdGes & §10 Bgld. Wildstareg.VO; Kärnten §60 Ktn. JagdGes; Niederösterreich: §85 NÖJG; Oberösterreich §52 OÖJG; Salzburg: §§ 146 & 147 Szb. JG, HegeschauVO; Steiermark: §46 (b) Stm JGes; Tirol: §38 Tir. JagdGes; Vorarlberg: §50 Vbg. JagdGes; Wien §75a Wiener JG; St. Gallen: Art. 26 Vorschr.VO St.G; Liechtenstein: Art. 33b Li JagdGes.; Südtirol: Art. 27 LG Wildhege u. Jagd) wird die Durchführung solcher Veranstaltungen in den Rechtsnormen behandelt (Abbildung 28). Die Form der Erwähnung variiert zwischen den Regionen, nicht überall ist die Durchführung obligatorisch, in manchen Regionen wird nur die Möglichkeit zur Abhaltung von Hegeschauen oder ihre potenzielle behördliche Anordnung angesprochen. Die betroffenen Wildarten sind ebenfalls nicht einheitlich festgelegt. Während im Kanton St. Gallen nur die Trophäen des Rotwildes zur Hegeschau gefordert werden, ist es in den meisten Regionen üblich sämtliche Wildarten, welche über eine Form von Kopfschmuck verfügen zur Hegeschau zu bringen. Weitere Unterschiede bestehen in der Form der abzuliefernden Trophäen. Während es vor allem in Deutschland meist nur um den Kopfschmuck geht, fordern andere Regionen zusätzlich zu Hörnern und Geweihen auch die Unterkiefer der erlegten Stücke. Von Kahlwild, von dem ja kein Geweih abgegeben werden kann, werden in den meisten Fällen auch keine Unterkiefer gefordert. Im nationalen Vergleich fällt auf, dass Hegeschauen in ganz Österreich, Liechtenstein und Südtirol rechtlich verankert sind, in der Schweiz jedoch nur im Kanton St. Gallen. In Deutschland fällt die rechtliche Basis von Hegeschauen gemischt und ohne regionale Schwerpunkte aus.

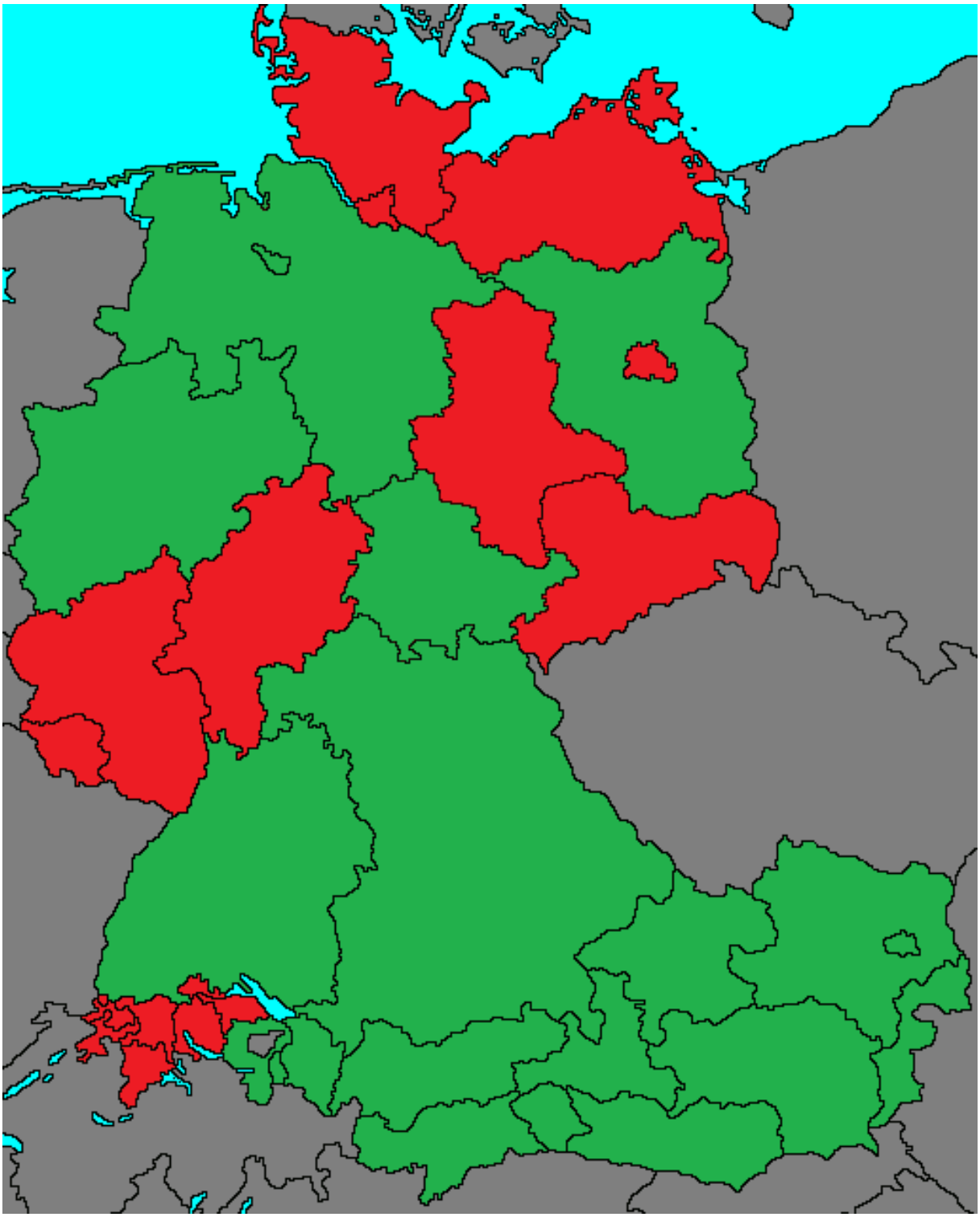

Abbildung 28: Hegeschauen im Gesetz verankert

Legende: JA - NEIN

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Die Fixierung der Jagd in Mitteleuropa auf Trophäen, insbesondere die Geweihe der Cerviden, ist nicht von der Hand zu weisen. Bereits in den Jagdzeiten von Rot- und Rehwild (vgl. 4.6 I) finden sich Referenzen auf die Trophäenjagd. Ebenso in der Klasseneinteilung des Wildes, wo ebenfalls der Kronenhirsch eine besondere Rolle einnimmt (vgl. Hespeler 2013). Die Praxis der Trophäenpräparation und des Aufbewahrens dieser als Erinnerungsstücke stellt dabei keinerlei Problem für die Nachhaltigkeit der Jagd dar. Erst die übersteigerten Auswüchse dieses Brauches kollidieren damit. Siehe hierzu auch die Ausführungen von Stöcker (2008). Das primär hiervon belangte Prinzip der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006) ist das dreizehnte, das sich mit den jagdlichen Traditionen beschäftigt.

Die Aufrechterhaltung von trophäenästhetischen Abschusskriterien beispielsweise stellt einen absolut ablehnungswürdigen Auswuchs der Trophäenjagd dar. In Daim et al. (2017) wird explizit dieser Sachverhalt als negativer Eingriff in die natürliche genetische Zuchtwahl des Wildes bezeichnet. Dabei besteht für die Selbstbewertung auch die Option den Indikator aus der Wertung zu nehmen, da man durch rechtliche Vorgaben zur Selektion nach Trophäenstärke gezwungen ist. Ein offener rechtlicher Zwang zu nicht nachhaltigem Handeln erscheint als kaum haltbar und sollte schleunigst abgeschafft werden. Dabei ist es irrelevant, ob wie in Oberösterreich Rehwild auf Geweihgewicht zu selektieren ist oder wie im Rest Rotwild auf Geweihform. Die Anzahl der Regionen die von solchen Regelungen betroffen sind, mag in der Gesamtheit klein erscheinen, es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Folge der Einschränkungen in 3.2 III handelt. Nur in einigen Regionen hat sich die Trophäenästhetik in den jeweiligen Jagdgesetzen, Jagdverordnungen oder vergleichbaren in dieser Arbeit behandelten Rechtsnormen (Tabelle 1), als geschichtliches Überbleibsel, auf höchster Ebene erhalten können. In etlichen weiteren Regionen existieren auf weniger offizieller Ebene Hegerichtlinien und Abschussvorgaben, welche ebensolche Ästhetik-Kriterien beinhalten. Deshalb muss hier eine hoch anzusetzende Dunkelziffer bedacht werden. Es ist darum sinnvoller andersherum zu konstatieren, dass nur zwei von 36 Regionen sich in einer offiziellen Rechtsnorm dagegen aussprechen. Aus der Begrenzung der Regionen mit trophäenästhetischen Vorgaben auf Deutschland und Österreich lässt sich noch deren historischer Ursprung im Reichsjagdgesetz erkennen. Der Gedanke der Aufartung durch Selektion ist als Ableger der nationalsozialistischen Rassenlehre zu sehen und wird durch eine Fülle an Studien als nicht mehr haltbar widerlegt (vgl. Wildburger et Lebenits 1995). *„Für die aktuelle Diskussion ist wesentlich, dass mit dem Einzug moderner wildbiologischer Gedanken in die Jagd die Trophäenjagd mit diesen Nachteilen soweit verlassen wurde, dass das als Gefährdung angeführte Kriterium [der selektiven Bejagung] nicht zutrifft: Eine moderne Klasseneinteilung orientiert sich an den zoologisch tatsächlich*

relevanten Altersklassen" (Petrak 2003, S. 110). Eine Auswahl nach willkürlich gewählten optischen Kriterien entspricht einer künstlichen Zuchtwahl mit teilweise unabsehbaren Auswirkungen auf die Allelzusammensetzung der Population (Linnell et Zachos 2011) und sollte darum bei freilebenden Wildtieren nicht erfolgen dürfen. Für diesen Aspekt ist, ergänzend zum dreizehnten, auch das zweite Prinzip der nachhaltigen Jagd (Forstner et al. 2006), die Erhaltung der natürlichen genetischen Vielfalt, betroffen.

Die Trophäen- oder Hegeschauen sind ein kontrovers diskutierter Aspekt. Einerseits erhöhen sie die Fokussierung der Jagd auf Trophäen, welche für Managementzwecke nicht wirklich relevant sind und schaffen durch unsinnige Punktebewertungen mit der Fokussierung auf einige wenige kapitale Männchen (Forstner 2008) eine Basis für die zuvor abgelehnten trophäenästhetischen Selektionskriterien und rechtfertigen so drastische Titel wie *„PR-Supergau der deutschen Jägerschaft"* (Stöcker 2008, S. 59). Andererseits bieten sie eine Plattform für Jäger sich untereinander und mit der Öffentlichkeit auszutauschen und im Zusammentragen von Teilen erlegter Wildtiere, steckt auch ein enormes wissenschaftliches Potential, wenn es richtig gehandhabt wird. Ob nun eine Hegeschau verpflichtend abzuhalten ist oder nur die Möglichkeit dazu gegeben wird, ist zunächst sekundär. Angesprochen werden sollte die Thematik in jeder Region, und zwar in einer solchen überzeugenden Weise, dass ihre Durchführung freiwillig geschieht. Der Liste an Wildarten, die in das Programm einer solchen Schau aufgenommen werden könnten ist theoretisch dieselbe, die auch bejagt wird, jedoch erscheint eine Beschränkung auf das abschussplanpflichtige Schalenwild am praktikabelsten. Arten, die nur abschussplanpflichtig sind, sowie weiteres Schalenwild, wären mögliche Ergänzungen. Wie aber sollte eine optimierte Hegeschau aussehen? Zunächst ist es zu bevorzugen, wenn zusätzlich zum Kopfschmuck des Wildes auch dessen Unterkiefer eingereicht werden, und zwar auch die des Kahlwildes, das sonst komplett aus der Hegeschau ausgeschlossen wäre. Damit würde zunächst einmal die gesamte Strecke erfasst werden, nicht nur Trophäenträger. Der Unterkiefer von Cerviden kann zur exakten Altersbestimmung mittels Zahnschliff genutzt werden (Habermehl 1985; Wildhaber 2017) wie die Hörner der Boviden bei diesen eine Erfassung der Altersstruktur ermöglichen. Zudem behandeln diverse wissenschaftliche Studien die Verwendung von Unterkiefer-Messdaten als Fitnessparameter bei heimischem Schalenwild (z.B. Langvatn 1977; Post et al. 1997; Bertouille et de Crombrugghe 2003; Hanzal et al. 2017). Die Möglichkeit Hegeschauen als Werkzeug zur Datengewinnung für ein wissenschaftlich basiertes Schalenwildmanagement nutzen zu können erscheint vielversprechend (vgl. Hespeler 2013). Allgemein ist die Datengewinnung durch die Jägerschaft ein höchst wirksames Werkzeug für die wildbiologische Forschung (vgl. Forstner 2008). Eine Veranstaltung mit klar wissenschaftlicher Grundlage kann gleichzeitig auch helfen ein besseres öffentliches Bild von der Jagd gestalten. Der,

nicht nur für Außenstehende befremdlich anmutende, Knochenvergleich würde damit von der Präsentationswand ins Labor verlagert und das schlechte Image, das der öffentlichen Zurschaustellung anhaftet, wirksam bekämpft. Ob bei den Cerviden, wo keine zwingende Notwendigkeit für die Ausstellung aller Geweihe besteht, nicht auf eine Pflichtpräparation verzichtet werden könnte und nur freiwillig Exemplare ausgestellt werden könnten, ist eine Überlegung wert. Somit ließe sich ein eindeutiges Zeichen gegen die Auswüchse des Trophäenjagens umsetzen. Damit würde auch die, aus managementtechnischer Sicht viel relevantere, Bejagung des Kahlwildes und der weniger kapitalen Trophäenträger aus jüngeren Altersklassen vermutlich wieder mehr Wertschätzung erlangen. Neben des, hier wieder vorrangig betroffenen, Prinzips der jagdlichen Traditionen, ist auch das Prinzip der Akzeptanz in der Bevölkerung für diesen Aspekt, aus Sicht der nachhaltigen Jagd (Forstner et al. 2006) anzuführen.

4.9 Wildökologische Raumplanung

Das Verbreitungsgebiet von Wildtieren ist in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft immer stärker den Gegebenheiten der Landnutzung unterworfen und unterliegt teilweise ebenso einer landeskulturellen Art von Raumplanung. Diese Wildökologische Raumplanung, kurz WÖRP, dient dazu einen Ausgleich zwischen Ist- und Sollzustand von Wildtierpopulationen und Landnutzung zu schaffen. Dabei kann auf verschieden detaillierten Ebenen von Landes- bis Revierfläche gearbeitet werden. Dabei existieren verschiedene Managementzonen, in denen sich die Ziele und folglich auch die angewendeten Maßnahmen des Wildtiermanagements teils stark unterscheiden, von Kernzonen mit Hegepflichten bis hin zu Freizonen mit Abschusszwang. Hauptanliegen der WÖRP sind die Vermeidung von Wildschäden, der Erhalt gesunder Populationen, die Vernetzung der Wildlebensräume aber auch eine Erleichterung des großräumigen Managements von Wildtieren. Vergleiche hierzu auch die detailliertere Zusammenfassung der WÖRP in Reimoser et Hackländer (2016). Obwohl das Konzept der WÖRP nun seit bereits über 30 Jahren in Mitteleuropa besteht, befindet es sich noch am Anfang seiner Verbreitung und hat erst in wenigen Regionen in seiner eigentlichen Form Eingang in die regionalen Rechtsnormen gefunden.

Aspekt I: Allgemeine Verbreitung und Typen von WÖRP

In einer Mehrheit von 23 Regionen wurde das Konzept der WÖRP noch nicht in eine Rechtsnorm überführt (Abbildung 29). Die eigentliche WÖRP wurde nur in drei Regionen wirklich umgesetzt, das sind die drei österreichischen Bundesländer Kärnten (§55a Ktn. JagdGes), Salzburg (§§ 57 u. 58 Szb. JG, eigene WÖRP-VO) und Vorarlberg (§35 Vbg. JagdGes). Dabei ist die WÖRP in Kärnten für alle Wildarten mit Abschussplan verpflichtend, in Salzburg für Rot- und Gamswild und in Vorarlberg nur für Rotwild. Häufiger ist schon das „deutsche Modell“, das mit sieben Bundesländern

(Baden-Württemberg: RotWGebBV BW; Bayern: Art. 17 AVBayJG; Hessen: §26b (4) HJagdG; Nordrhein-Westfalen: §41 DVO LJG-NRW & Anlage 3; Rheinland-Pfalz: §31 LJG R-P; Saarland: §8a SJG; Thüringen: §21 ThJGAVO) quasi die südwestliche Hälfte der Bundesrepublik abdeckt. Hierbei werden für Schalenwildarten, vornehmlich Rot- aber auch Dam-, Sika- und Muffelwild, eigene Gebiete ausgewiesen, außerhalb derer das restliche Bundesland eine Freizone darstellt, in der ein Vorkommen der betroffenen Arten nicht erwünscht ist. In Liechtenstein werden Reviere rechtlich zu Wildbewirtschaftungsregionen zusammengefasst (Art. 7 HegeV), was zumindest einen Ansatz zur WÖRP darstellt. Ein weiterer Ansatz findet sich im Kanton Solothurn (§20 JaG SO). Hier werden Schutzgebiete, Wildruhezonen und Korridore, teils mit Einschränkung der menschlichen Nutzung vom Regierungsrat mittels Nutzungsplanverfahren ausgezeichnet. Die am ehesten als WÖRP zu bezeichnende Vorstufe findet sich in der Steiermark (§56 (2) SM JagdGes), wo ein Teil der Landesfläche aus Gründen der Landeskultur zur Freizone für Rotwild erklärt wird, während der andere Teil dem Rotwild als Lebensraum zuerkannt wird. Im nationalen Vergleich fällt zunächst auf, dass Deutschland ein eigenes Modell der WÖRP besitzt. Die echte WÖRP scheint auf Österreich begrenzt zu sein, was jedoch nicht korrekt ist, da auch der Kanton Graubünden sie nutzt, welcher jedoch kein Reviersystem besitzt und deshalb nicht in der Untersuchung erscheint.

Aspekt II: Korridore und Grünbrücken

Ein besonders wichtiger Aspekt für die großflächige WÖRP ist die Vernetzung von Habitaten. Dabei spielen Wild-Querungshilfen, hiermit sind sowohl Grünbrücken wie auch Unterführungen gemeint, eine größer werdende Rolle, um der Zerschneidung Mitteleuropas durch unüberwindliche Infrastruktur entgegenzuwirken. Zumindest acht Regionen haben sich dafür entschieden, die Jagdausübung an solch sensiblen Stellen rechtlich einzuschränken (Abbildung 30). Sieben Bundesländer (Baden-Württemberg: §42 (6) JWMG BaWü; Hessen: §23 (10) HJagdG; Mecklenburg-Vorpommern: §3 (1) 5 JagdZVO M-V; Nordrhein-Westfalen: §19 (1) 7 LJG-NRW; Rheinland-Pfalz: §27 LJG-R-P; Sachsen-Anhalt: §23 (1) 2 LJagdG Sa-An; Schleswig-Holstein: §29 (5) 8 u. (7) LJagdG S-H) in Deutschland und die Steiermark (§55 (1) Stm. JGes) in Österreich, haben alle die Jagd in einem definierten oder undefinierten Bereich um Querungshilfen verboten. In Sachsen (§7 (3) Sächs. JagdG) wurde lediglich die Möglichkeit hierzu gegeben und in Liechtenstein (Art. 13 HegeV) die Pflicht zur Erhaltung der Konnektivität unter anderem durch solche Passagen festgestellt, eine Einschränkung erfolgt hier jedoch nicht. In den restlichen 26 Regionen haben Wildquerungen noch keinen Eingang in die Rechtsnormen gefunden. Hierbei zeigt sich im Vergleich der 36 untersuchten Regionen Deutschland als Vorreiter.

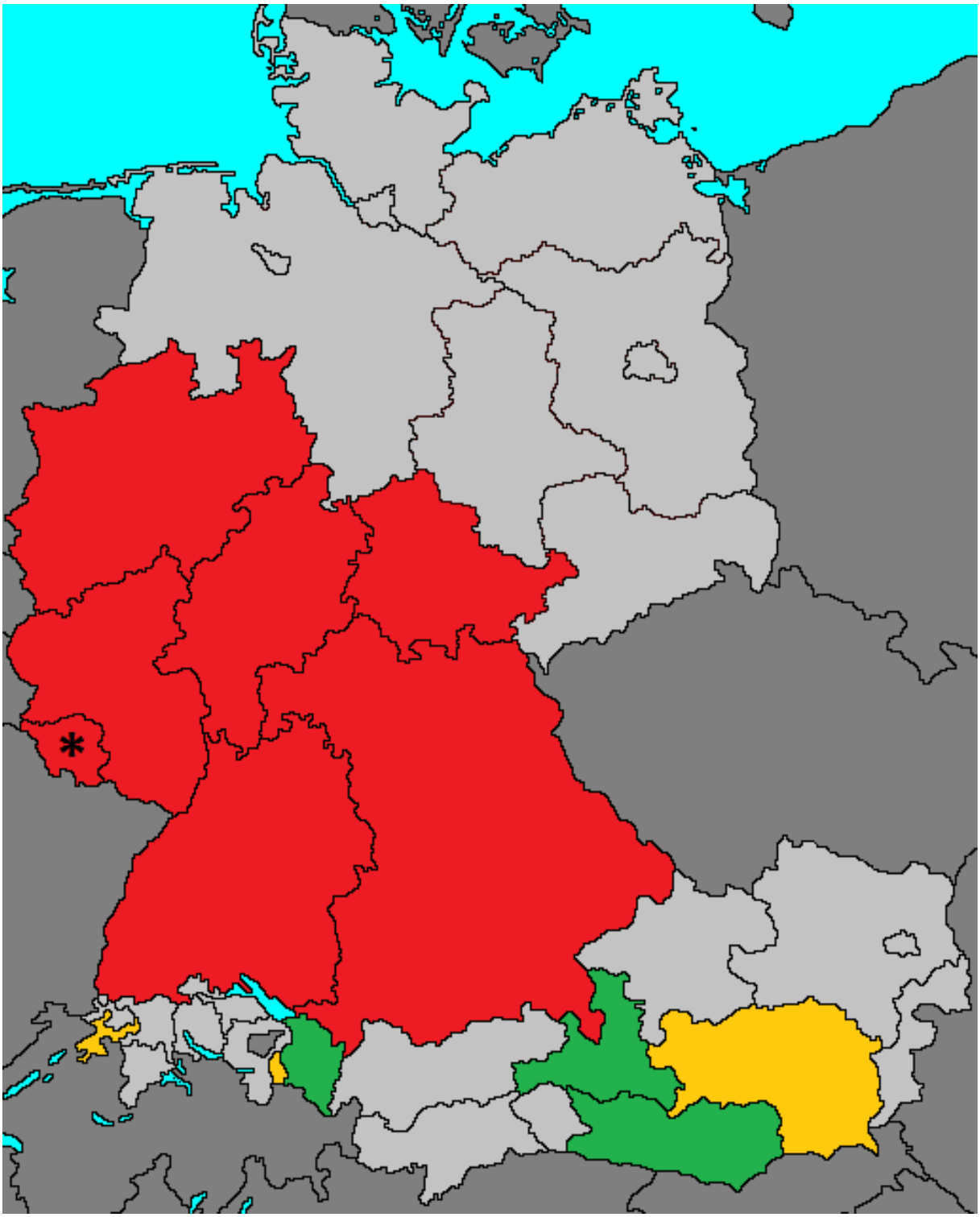

Abbildung 29: WÖRP rechtlich verankert

Legende: keine WÖRP, **echte WÖRP**, **Ansätze von WÖRP**, **Deutsches Modell** **(*= nicht für Rotwild)**

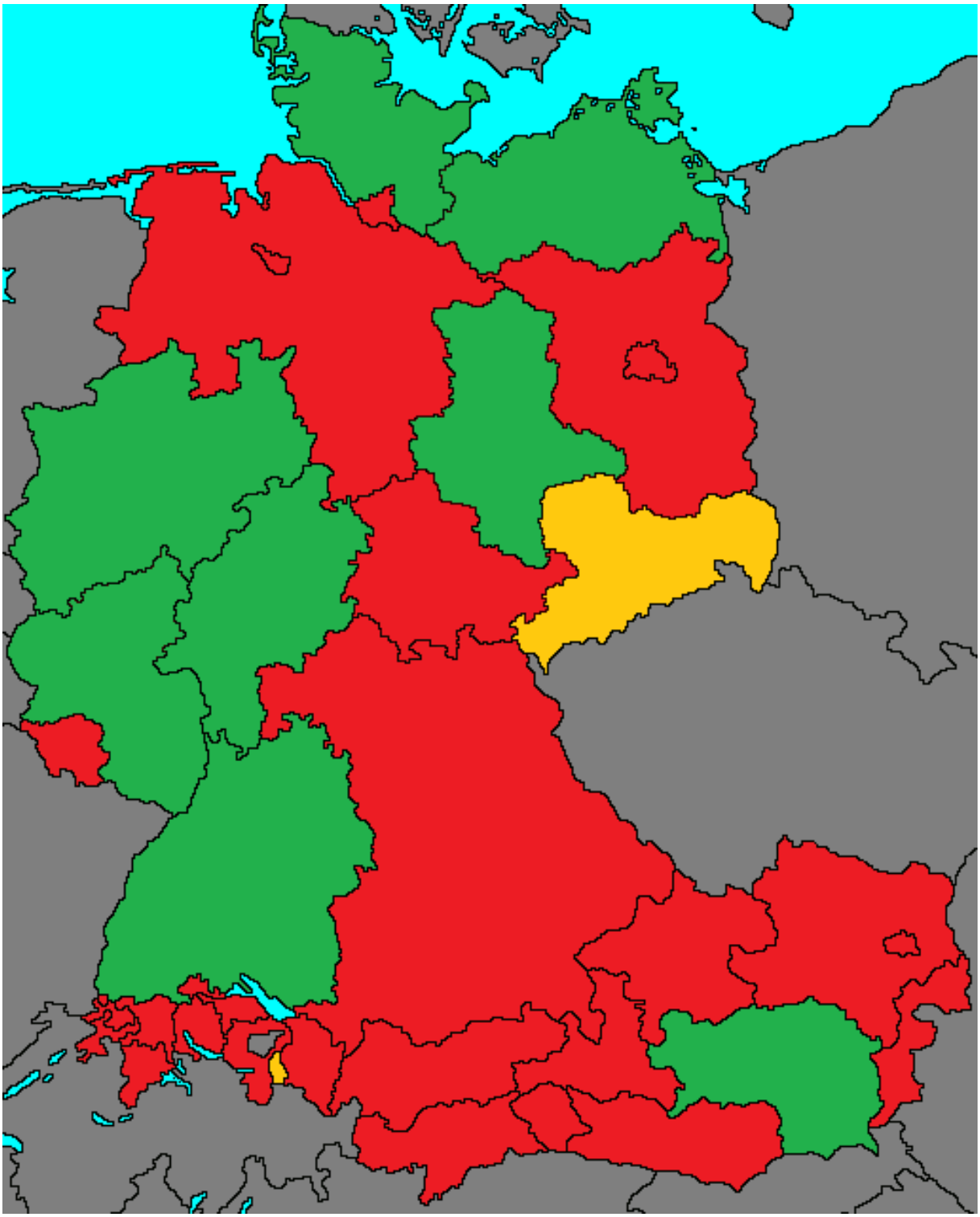

Abbildung 30: Rechtliche Einschränkungen in der Nähe von Wild-Querungshilfen

Legende: JA, zumindest angesprochen, NEIN

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Eine nachhaltige Jagd nach Daim et al. (2017) zeichnet sich auch durch das Anstreben einer interdisziplinären und grenzübergreifenden WÖRP aus. Hierbei wird zwar, mit dem einzelnen Jagdausübenden als Zielgruppe, mehr auf eine freiwillige WÖRP auf lokaler Ebene, als eine rechtlich verankerte WÖRP abgezielt, die es nicht in allen Regionen gibt, das Ziel ist jedoch dasselbe. Auch finden sich zahlreiche weitere Verweise auf die WÖRP bei Daim et al. (2017), die auf den Nutzen dieses Konzepts für verschiedene weitere Indikatoren nachhaltiger Jagd hinweisen. Die Idee der WÖRP beruht auf denselben Werten und Zielen wie die der nachhaltigen Jagd, weshalb sich diese beiden Konzepte auch so gut ergänzen. Es fällt daher negativ auf, dass bisher noch nicht mehr Regionen eine WÖRP implementiert haben. Hierbei kann schrittweise vorgegangen werden und zunächst nur für eine Wildart eine verpflichtende WÖRP geschaffen werden, wie in Vorarlberg. Eine Ausweitung des Artenkatalogs, für den eine solche Planung vorliegt, kann dann als mittelfristiges Ziel behandelt werden. Sinnvoll erscheint die WÖRP wie in Kärnten für alle Arten, die aufgrund ihrer Seltenheit oder ihres Schadenspotentials mittels Abschussplan bewirtschaftet werden und deshalb ein genaueres Management der Population erfordern. Es sei hier nur kurz auf die ansatzweisen Modelle der drei Regionen mit solchen eingegangen. Der Kanton Solothurn hat eine Regelung wildökologischer Belange mit raumplanerischen Mitteln in seine Rechtsnormen aufgenommen, aber diese ist nicht artspezifisch und wenig managementorientiert. Liechtenstein gewährleistet mit seinem Ansatz zwar großräumigere Bewirtschaftung relevanter Arten, aber es existieren keine Managementzonen, sondern es werden lediglich Gebiete zusammengeschlossen. Die Steiermark hat mit ihrer Teilung der Landesfläche in einen Teil mit und einen Teil ohne Rotwild eine stark vereinfachte Form der WÖRP in Verwendung.

Eine ebenfalls einfachere, da nur in Zonen mit oder ohne eine Wildart eingeteilte, Variante, stellt das „deutsche Modell“ dar. Insbesondere mit dem Fokus auf die Beschränkung der Verbreitung des Rotwildes auf einige kleine Rotwildgebiete gerät dieses immer häufiger in die Kritik. Während eine Begrenzung der zulässigen Verbreitungsgebiete für Neozoen wie Sika- und Muffelwild durchaus noch rechtfertigbar erscheint, widerspricht die zwangsweise Eindämmung der Ausbreitung des heimischen Rotwildes dem Nachhaltigkeitsziel der Förderung heimischer Arten. Aus diesem Grund sei hier das Saarland hervorgehoben, welches das Modell nur für Damwild anwendet (§8a SJG). Baden-Württemberg (eigene RotWGebBV BW), Bayern (Art. 17 AVBayJG), Hessen (§26b (4) HJagdG), Nordrhein-Westfalen (§§ 39-44 DVO LJG-NRW), Rheinland-Pfalz (§31 LJG R-P) und Thüringen (§21 ThJGAVO) hingegen haben Rotwildgebiete noch immer rechtlich verankert. Dieser veraltete Managementansatz war Thema des dritten Rotwildsymposiums der Deutschen Wildtier Stiftung (v. Münchhausen et Herrmann 2006) und wurde im Zuge dessen vielfach kritisiert. Im Gegensatz zur

echten WÖRP, die großflächigere Wildräume einplant und diese mittels Randzonen und Transitzonen besser vernetzt, entstehen beim „deutschen Modell“ Habitatinseln mit aktiv unterbundener Vernetzung. Genaustausch und Ausbreitung werden gleichermaßen verhindert, was grundlegenden Naturschutzkonventionen wie der CBD von 1992 zuwiderläuft. Einen interessanten juristischen Denkansatz bieten Gürtler et Schramm (2006), die eine Freizone in der die Bewirtschaftung von Rotwild als wirtschaftlich wertvoller Wildart unmöglich gemacht wird, als Eingriff in das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaber ansehen. Aus psychologischer Sicht wird die starke räumliche Eingrenzung des Rot- und weiteren Schalenwildes bei gleichzeitigem Wunsch nach uneingeschränkter Ausbreitung anderer Wildtiere wie des Wolfs von Asche (2015) als jagdfeindliche Doppelmoral beschrieben. Hespeler (2013) bezeichnet diese Einteilung in seinem Praxisratgeber als unnatürlich und ökologisch sicher nicht sinnvoll. Im Leitbild Rotwild (Wotschikowsky et al. 2010) bezieht die Deutsche Wildtier Stiftung ebenfalls Stellung gegen dieses Modell. Die Fortführung dieses Systems sollte deshalb im Interesse der nachhaltigen Jagd ernstlich hinterfragt werden. Die Wildökologische Raumplanung betrifft von den Prinzipien der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006) besonders die Erhaltung der natürlichen genetischen Vielfalt, sowie die Vermeidung von Wildschäden.

Auch dort, wo die Jagdgesetzgebung keine Freizonen ausweist, haben Wildtiere mit einer immer stärkeren Fragmentierung ihres Lebensraumes zu tun. Die hohe Infrastrukturdichte in Mitteleuropa zerschneidet die dortige Landschaft und schafft teils unüberwindliche Barrieren für Wildtiere, welche den genetischen Austausch unterbinden können (vgl. Linnell et Zachos 2011). Gegen diese Form der Isolation wird mit einer steigenden Anzahl an Grünbrücken, Unterführungen oder anderen Wildtierpassagen vorgegangen. Trotz dieses Trends haben es derartige Einrichtungen noch nicht in besonders viele jagdliche Rechtsnormen geschafft. Dabei wäre es ebenso simpel wie notwendig bei Wildquerungshilfen ähnlich wie bei Fütterungen (siehe 4.11) durch ein lokales Jagdverbot deren Annahme durch das Wild zu gewährleisten. Das jagdliche Fehlverhalten, Wildwanderung durch Erlegung an solchen Engpässen zu verhindern, wird von Gürtler et Schramm (2006) als solches deutlich angeprangert, gefährdet es doch die ohnehin wissenschaftlich noch nicht ausreichend quantifizierte Wirkung dieser kostenintensiven Bauwerke. Die Feststellung, welchen Einfluss Querungshilfen tatsächlich auf die Genetik von Wildtieren haben, bedarf nach Corlatti et al. (2009) noch weiterer Forschung und insbesondere korrekt ausgeführten Monitorings. Dabei kann auch die menschliche Störaktivität an der Querung, nicht zuletzt durch Jagd, einen Einflussfaktor darstellen, der bei der Auswertung der Ergebnisse zu berücksichtigen ist. Eine Untersuchung, die dem Wunsch nach vertiefender Forschung zu den genetischen Auswirkungen von Lebensraumfragmentierung durch Infrastruktur nachkommt, ist die Studie von Senn et Kuehn (2014)

an Rehwild im Schweizer Mittelland. Diese Studie die sowohl was das gewählte Gebiet, wie auch die Wildart betrifft, von großer Relevanz für diese Diskussion erscheint, konnte nachweisen, dass Rehwild-Populationen auf verschiedenen Seiten von Autobahnen bereits nachweisliche genetische Unterschiede aufweisen, wenn auch diesen Unterschieden keine Relevanz nachzuweisen ist. Die genetische Funktion von Querungen wurde belegt und ihre Relevanz insbesondere für weiter wandernde Arten mit geringeren Populationsdichten, wie z.B. Rotwild oder große Beutegreifer, konstatiert. Die Forderung nach der Einplanung von Wildquerungshilfen bei Infrastruktur Bauvorhaben sowie einer jagdlichen Freistellung eines Radius von 200 Metern um solche, findet sich auch als Indikator der nachhaltigen Jagd bei Daim et al. (2017). Der Praxisratgeber des deutschen Bundesamtes für Naturschutz zum Thema Wildquerungshilfen empfiehlt sogar eine jagdliche Ruhezone mit einem Radius von 500 Metern (Reck et al. 2019). Der Aspekt der Wildquerungshilfen fußt primär auf dem dritten Prinzip der nachhaltigen Jagd (Forstner et al. 2006), der Erhaltung der natürlichen genetischen Vielfalt.

4.10 Zeitlicher Rahmen der Jagd

Neben den Jagdzeiten (vgl. 4.6) bestimmen auch weitere zeitliche Einschränkungen, wann innerhalb dieser die Jagd ausgeübt werden darf. Die Begründungen hierfür sind vielfältiger Natur und bedürfen deshalb genauerer Betrachtung.

Aspekt I: Nachtjagdverbot

In fast allen Regionen besteht ein Verbot die Jagd nachts auszuüben, wobei Wildarten von diesen Verboten ausgenommen sein können. Klassischerweise das Schwarzwild, Haarraubwild-Arten und manche eher zur Dämmerungszeit aktiven Vögel wie z.B. Waldschnepfe, Auerhahn oder Enten. Für die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild oder andere eigentlich nachts nicht zu bejagende Arten, beinhalten allerdings auch fast alle Regionen eine Ausnahmeregelung, mit der bei erhöhten Wildschäden eine behördliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. In Baden-Württemberg (§31 (1) 9 JWMG BaWü), Hamburg (§16 (2) Hmb. JagdGes.), Hessen (§23 (2) HJagdG), Mecklenburg-Vorpommern (§17 LJagdG M-V) und Schleswig-Holstein (§29 LJagdG S-H) handelt es sich hierbei um eine zur Regel gewordene Ausnahme, die ohne Genehmigung bereits gültig ist. Die Nachtjagd auf diverses wiederkäuendes Schalenwild wird dort auf verschiedene Art und Weise erlaubt. In Baden-Württemberg darf Rotkahlwild immer bis 22 Uhr erlegt werden, in Hamburg ist das Verbot komplett abgeschafft, in Hessen ist es für die Freizonen (vgl. 4.9 I) und in den Rotwildgebieten außerhalb des Waldes aufgehoben, in Mecklenburg-Vorpommern für Rot- und Damwild in den Monaten Oktober, November und Dezember, in Schleswig-Holstein ebenso nur um einen Monat später verschoben.

Was in diesem Zusammenhang unter Nacht zu verstehen ist, ist jedoch nicht überall einheitlich geregelt (Abbildung 31). Die am häufigsten anzutreffende Definition bezeichnet als Nacht den Zeitraum von 90 Minuten nach Sonnenuntergang bis 90 Minuten vor Sonnenaufgang. In 20 Regionen wurde diese Definition gewählt. Darunter befindet sich ganz Deutschland, wo bereits im Bundesjagdgesetz die Nachtzeit so definiert ist (§19 (1) 4 BJG) auf die öfter verwiesen wird (z.B. Art. 29 (2) 3 BayJG) und deshalb nicht alle Regionen eine separate Regelung hierzu aufweisen (z.B. §31 (1) 9 JWMG BaWü), sowie die vier österreichischen Bundesländer Burgenland (§95 (1) 4 Bgld. JagdGes), Niederösterreich (§95 (1) 3 NÖJG), Tirol (§2 (10) Tir. JagdGes) und Vorarlberg (§20 g Vbg. JagdVO). Zehn weitere Regionen setzen das Zeitfenster der Nacht um eine Stunde weiter und geben jeweils nur 60 Minuten Zeitabstand. Dazu gehören die verbleibenden österreichischen Bundesländer (Kärnten: §68 (1) 16 Ktn. JagdGes; Oberösterreich: §62 5 OÖJG; Salzburg: §70 (9) e Szb. JG; Steiermark: §58 (2) 10 Stm. JGes; Wien: §89 Wiener JG), Südtirol (Art. 4 (3) LG Wildhege und Jagd) und die Schweizer Kantone Luzern (§25 KJSG LZ), St. Gallen (Art. 10 Vorschr. VO St.G), Solothurn (§35 JaV SO) und Thurgau (§26 JagdVO TG). In Liechtenstein sind grundsätzlich ebenfalls 60 Minuten vorgesehen (Art. 34a 2) a) Li JagdGes.) allerdings wird die Zeitspanne für Schalenwild morgens auf 90 Minuten verlängert (Art. 7 4) AbschussplanVO). Für die Kantone Basel-Landschaft (§33 JagdGes. BL), Basel-Stadt (§23 JagdVO BS), Schaffhausen (Art. 18 KJSG SH) und Zürich (§29 JagdGes. ZH) finden sich zwar entsprechende Verbote der Nachtjagd aber ohne definiertes Zeitfenster, im Kanton Aargau nicht einmal das. Eine Bundesrechtliche Regelung für die Schweiz gibt es nicht. Im nationalen Vergleich fällt auf, das Deutschland einheitlich 90 Minuten Nachtfrist gewählt hat, in der Schweiz wurden, wenn überhaupt, 60 Minuten gewählt und in Österreich finden sich beide Varianten. Zudem existieren nur für Deutschland Rechtsnormen, die wiederkäuendes Schalenwild teilweise vom Nachtjagdverbot ausnehmen.

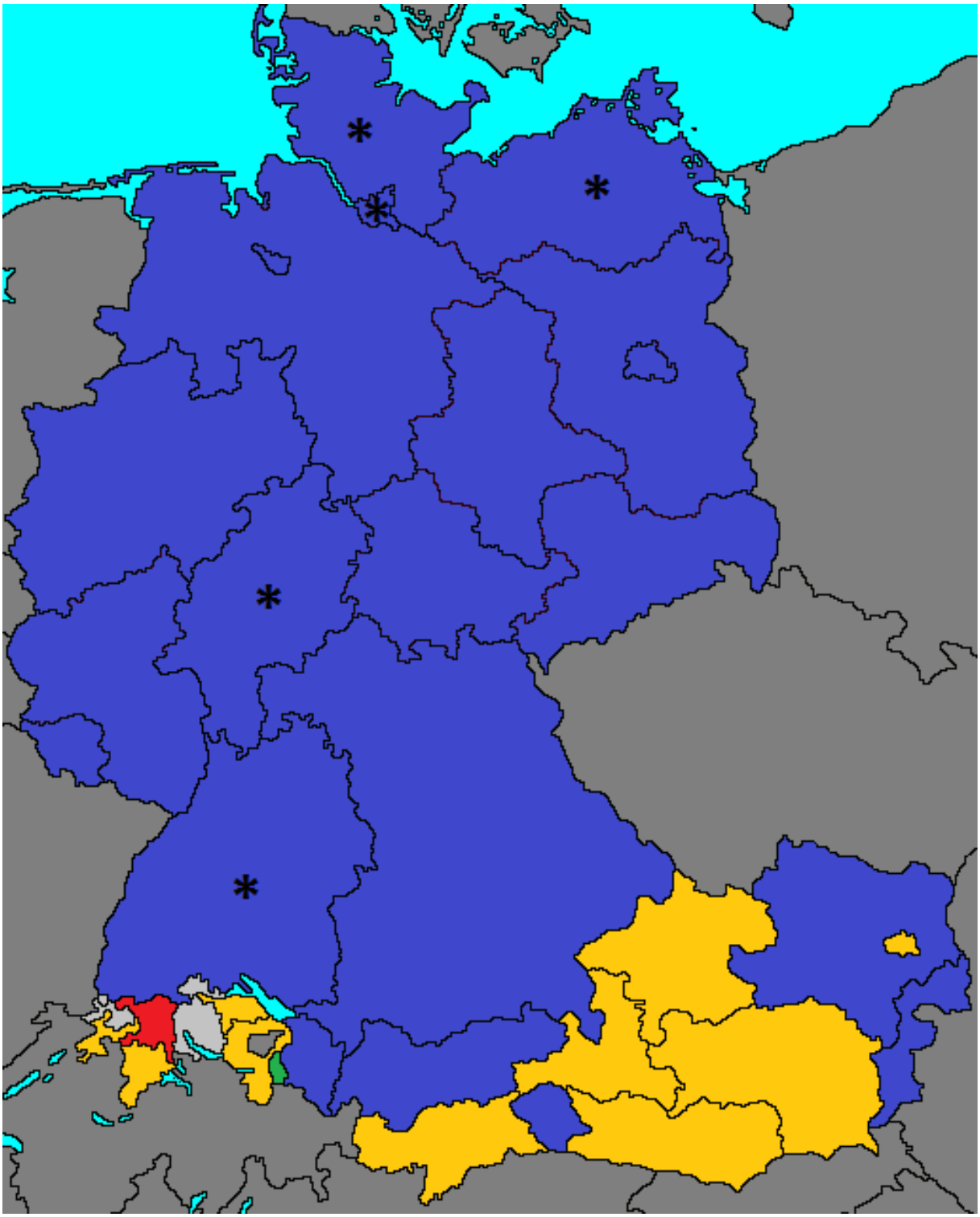

Abbildung 31: Nachtzeitregelungen

Legende: 90 min, 60 min, beides, kein Verbot, keine Regelung

(* = reguläre Ausnahme für Schalenwild)

Aspekt II: Sonntagsjagdverbot

Parallel zu den Jagdverboten während der Nacht, gibt es mancherorts auch Jagdverbote an Sonn- und Feiertagen, bzw. zumindest Einschränkungen der Jagdausübung an solchen Tagen, die oft mit derselben Rechtsnorm festgesetzt werden (Abbildung 32). Dabei ist zwar die Gruppe der Regionen ohne derartige Einschränkungen in der Überzahl, jedoch stellt ein derartiges Jagdverbot für die betroffenen Regionen teils eine erhebliche Einschränkung dar. Acht Schweizer Kantone unterliegen einem kompletten Verbot der Jagd an Sonn- und Feiertagen. Die Kantone Basel-Landschaft (§33 JagdGes. BL), Basel-Stadt (§23 JagdVO BS), Luzern (§25 KJSG LZ), St. Gallen (Art. 48bis JagdGes. St.G), Schaffhausen (Art. 18 KJSG SH), Solothurn (§36 JaV SO), Thurgau (§20 JagdGes. TG) und Zürich (§29 JagdGes. ZH). Der Kanton Aargau schlägt auch hier etwas aus der Reihe und verbietet die Jagd an Sonn- und Feiertagen nur tagsüber, definiert nach einer Uhrzeitenregelung mit Unterscheidung in Sommer- und Winter (§16 AJSG). Eine deutlich weniger strenge Regelung, die nur Gesellschaftsjagden an Sonn- und Feiertagen verbietet oder einschränkt, findet sich in weiteren sieben Regionen. Liechtenstein (Art. 35 4) Li JagdGes.) verbietet größere Gesellschaftsjagden an diesen Tagen ganz, in den österreichischen und deutschen Regionen ist lediglich die Störung der Gottesdienste durch die Abhaltung von lauten Gesellschaftsjagden in Hörweite verboten. So etwa in Niederösterreich (§95 (1) 6 NÖJG), Oberösterreich (§63 (1) OÖJG), Salzburg (§71 Szb. JG), Steiermark (§54 Stm. JGes), Wien (§87 Wiener JG) und Hessen (§18 (3) HJagdG). Auch für Bayern existiert eine derartige Regelung, sie ist jedoch in keiner der Rechtsnormen aus Tabelle 1 enthalten, sondern im bayerischen Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 2 (2) 3 FTG).

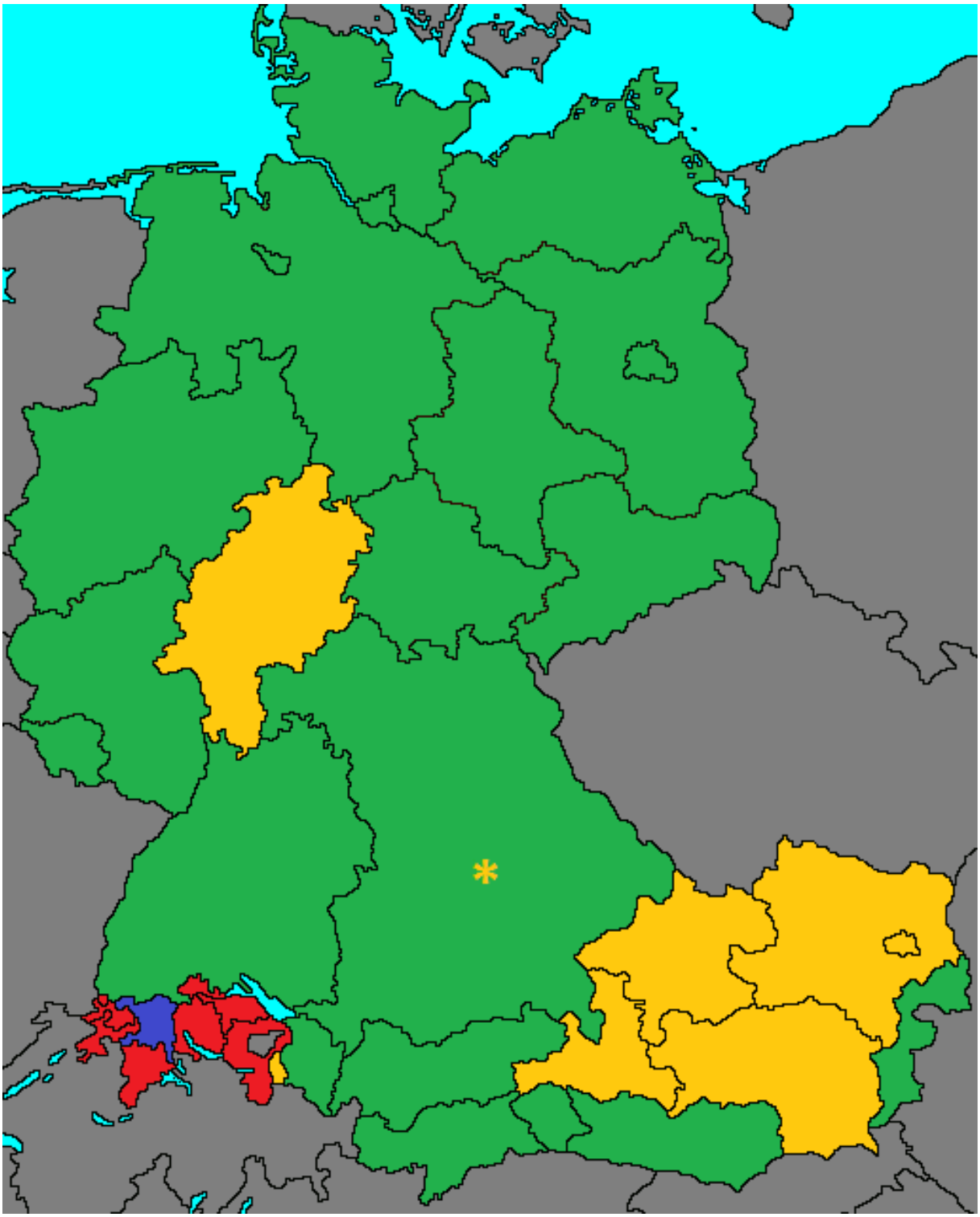

Abbildung 32: Einschränkung der Jagd an Sonn- und Feiertagen

Legende: keine Einschränkungen, Gesellschaftsjagden eingeschränkt, generelles Jagdverbot, Jagdverbot nur tagsüber

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Die Bejagung von Wild in der Nacht weist einige deutliche Nachteile auf. Zum einen besteht ein erhöhtes Risiko von Fehlabschüssen durch erschwerte Bedingungen beim Ansprechen, Zielen und Nachsuchen von Wild in der Dunkelheit; zum anderen stört die nächtliche Bejagung den Biorhythmus des Wildes und zwingt es auch noch während der Nachtzeit in den Dickungen zu bleiben, was das Risiko von Wildschäden am Wald erhöht. Die Bejagung insbesondere von Schwarzwild wird sich aus managementtechnischen Gründen der Bestandskontrolle, Schadensabwehr durch Vergrämung im Feld und Krankheitsabwehr, nicht völlig abschaffen lassen und auch die einzelnen Jagdtage auf andere nachtaktive, regionale Ausnahmearten wie Fuchs, Auerhahn oder Waldschnepfe, sind wohl noch hinnehmbar, wenn Nachtjagd als seltene Ausnahme an wenigen erfolgsversprechenden Tagen praktiziert wird. Ähnliche Argumentationen gegen die Nachtjagd als nachhaltige Jagdmethode finden sich in Wölfel et Meißner (2008), wie auch in Daim et al. (2017). Es sollte sich also ein Verbot der Nachtjagd in einem Jagdgesetz finden, dessen Ausnahmen nicht zur Regel werden dürfen. Hier sind die deutschen Bundesländer mit ihren Aufweichungen des Nachtjagdverbotes in die Kritik zu nehmen, die so die Nachhaltigkeit ihrer Jagdgesetzgebung untergraben. Gerade für das wiederkäuende Schalenwild sind derartige Ausnahmen negativ zu bewerten: *„So sollte Nachtjagd auf Wildwiederkäuer grundsätzlich unterlassen werden, da die Nacht vielerorts der einzig verbliebene (zeitliche) Ruheraum ist und daher schon alleine aus Tierschutzgründen dem Wild gehören sollte. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Beunruhigung durch die Nachtjagd in Bezug auf Wildschäden den geringen Effekt der Erlegung einiger weniger Individuen nicht nur zunichtemacht, sondern überkompensiert und Verbiss und vor allem Schäle sogar steigert“* (Herzog 2015). Der Aspekt der Nachtjagd bzw. ihres Verbotes bezieht sich auf mehrere Prinzipien der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006). Das Prinzip der Artenvielfalt und Gesundheit des Wildes, unter das auch die Berücksichtigung des natürlichen Rhythmus des Wildes fällt, das Prinzip der Erhaltung der Kondition des Wildes durch störungsarme Bejagung, das Prinzip der Wildschadensvermeidung, sowie das Prinzip der Orientierung am Wohlbefinden des Wildes.

Das Phänomen des Sonntagsjagdverbotes besteht heutzutage nur noch in der Schweiz, historisch gesehen, gab es dieses jedoch auch in den Ländern des Deutschen Bundes. Nachdem die Jagd nach der Deutschen Revolution von 1848 für jedermann geöffnet wurde, gingen auch immer mehr Bürgerliche zur Jagd, denen dafür jedoch nur ihr arbeitsfreier Sonntag zur Verfügung stand. Die Oberschicht machte sich über diese „Sonntagsjäger“ lustig und es entstanden diverse Karikaturen dieses bürgerlichen Jäger-Typus, die berühmteste davon von Carl Spitzweg. Bereits 1852 wurde als Maßnahme gegen diese unliebsamen Jagdkonkurrenten in Preußen ein Gesetz zur Eindämmung der Sonntagsjagd erlassen und mittels der Sonntagsruhe versucht die bürgerliche Jagd zu kriminalisieren

(Rösener 2004). Während ein Vermeiden von Störung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen durchaus als Rücksichtnahme auf die Mitmenschen als nachhaltig bezeichnet werden kann, erscheint es befremdlich, dass ein komplettes Verbot der Jagd an Sonn- und Feiertagen bis in die heutige Zeit Bestand haben konnte, insbesondere, wenn man die diskriminierende Begründung dieses Verbots kennt. Heute übt ein noch deutlich größerer Anteil der Jäger in Mitteleuropa die Jagd ergänzend zu einem Beruf aus, der es nicht erlaubt jederzeit auch werktags zu jagen (vgl. hierzu eine Umfrage des DJV von 2016[12]). Die Einschränkung durch das Verbot wird teilweise durch die in der Schweiz übliche Bevorzugung ortsansässiger Revierpächter (vgl. 4.2 V; Abbildung 5) gemildert, da ein kurzer Weg ins Revier das Jagen während der Woche erleichtert. Der Vorteil für das Wild, einen jagdfreien Tag pro Woche zu erhalten, kann getrost vernachlässigt werden, da einerseits gerade an den Sonntagen mehr Freizeitnutzer ihren Störungsdruck entfalten. *„Anhand konkreter Untersuchungen konnten wir feststellen, dass in vielen österreichischen Revieren an Wochenenden und Feiertagen tagsüber die für das Wild effektiv nutzbare Fläche auf weniger als 40 Prozent des Lebensraumes zusammenschrumpft“* (Onderscheka 1997, S. 74). Auch wenn sich die Störung durch Nichtjäger anderweitig auswirkt, ist andererseits noch anzumerken, dass für eine Entspannungswirkung beim Wild die für die Intervalljagd empfohlenen Jagdpausen von mehreren Wochen nötig wären um einen messbaren Effekt zu erzielen. Das Verbot der Sonntagsjagd stellt damit eine eher hinderliche Tradition ohne größeren Nutzen dar, über deren Beibehaltung kritisch nachgedacht werden sollte. Das Sonntagsjagdverbot steht vorrangig mit dem siebten und achten Prinzip der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006) in Konflikt - mit der Nutzung von Synergien mit anderen Landnutzern und mit der Berücksichtigung von jagdlichen Interessern der Bevölkerung.

[12] https://www.jagdverband.de/content/j%C3%A4ger-sind-moderner-als-ihr-ruf

4.11 Füttern und Kirren

Das Anbieten von Futter für Wildtiere stellt einen nicht zu unterschätzenden Eingriff des Menschen in den Naturhaushalt dar, da die freie Nahrungswahl eines der Kriterien darstellt, die ein Wildtier auszeichnen (vgl. 4.5). Auch hier kann im Rahmen der Arbeit nicht auf alle relevanten Teilaspekte des Themenbereichs eingegangen werden. Es erfolgte eine Beschränkung auf Winterfütterung und Kirrung als die beiden wichtigsten Aspekte der Wildfütterung.

Aspekt I: Winterfütterung:

Es hat sich in Mitteleuropa eingebürgert, aus verschiedenen Beweggründen heraus Wildtiere während des Winters zu füttern. Aus diesem Grund besitzen auch 33 Regionen eine entsprechende rechtliche Regelung hierzu (Abbildung 33). Lediglich in den untersuchten Rechtsnormen der Kantone Aargau, Basel-Stadt und Zürich fand sich keine Norm zum Thema der Wildfütterung. Betroffen von dieser Praxis und den dazugehörigen Rechtsnormen sind primär die heimischen Cerviden Rot- und Rehwild, andere Wildarten werden seltener gefüttert, es ist teilweise sogar verboten. Den Weg des Fütterungsverbotes haben zumindest sieben Regionen (Baden-Württemberg: §33 JWMG BaWü, §§ 3 & 4 DVO JWMG; Rheinland-Pfalz: §25 LJG R-P; Saarland: §25 SJG; Schleswig-Holstein: §18 LJagdG S-H; Basel-Landschaft: §36a JagdGes.BL; Solothurn: §42 JaV SO; Liechtenstein: Art. 14 HegeV) gewählt. Dabei ist zu beachten, dass in den Rechtsnormen meist bereits die möglichen Ausnahmen von diesem prinzipiellen Verbot geregelt sind. Im Kanton Schaffhausen (§10 2b) KJSV SH) wird für keine oder wenig Fütterung plädiert und in Südtirol (10.5 Landesjagdordnung) eine Auflassung der bestehenden Fütterungen gefordert, trotzdem bleibt diese dort zunächst möglich. Relativ frei von Zwängen und Verboten, lediglich etwas räumlich durch die WÖRP (vgl. 4.9) eingeschränkt ist die Winterfütterung in Hessen (§30 HJagdG, §§ 44-49 HJagdV) das zumindest eine Vorlage von Raufutter immer zulässt, Kärnten (§§ 61, 61a & 61b Ktn. JagdGes) und der Steiermark (§50 Stm. JGes). Im Kanton Luzern müssen Fütterungen stets beantragt werden, der Antrag ist jedoch stets zu bewilligen, solange er keine Mängel beinhaltet (§32 KJSG LZ), was ebenfalls einer freien Fütterung gleichzusetzen ist. Die verbleibenden beiden Kantone St. Gallen (§35 JagdVO St.G) und Thurgau (§30 4 JagdGes. TG) haben lediglich Regelungen, die ein behördliches Verbot der Fütterung im Bedarfsfall erlauben würden. Drei deutsche Bundesländer (Berlin: §34 LJG Bln.; Brandenburg: §41 Bbg. JagdG, §7 Bbg. JagdDV; Hamburg: §25 Hmb. JagdGes.) haben die Fütterung außerhalb der Notzeit verboten, innerhalb dieser jedoch keine Verpflichtung zur künstlichen Fütterung inkludiert. Vier weitere (Bayern: Art. 43 BayJG, §23a AVOBayJG; Mecklenburg-Vorpommern: §18 LJagdG M-V; Sachsen: §27 (4) Sächs. JG; Sachsen-Anhalt: §34 LJagdG Sa-An) haben eben diese Verpflichtung ergänzt. Das Bundesland Wien hat ebenso eine Pflicht zur Fütterung in der Notzeit erteilt, jedoch kein explizites Verbot zu anderer Zeit (§81 Wiener JG). Acht Regionen (Bremen: Art. 31 Brem. JagdGes.;

Niedersachsen: §32 NJagdG, §32 ABNJagdG; Nordrhein-Westfalen: §25 (1) & (2) LJG-NRW; Thüringen: §43 ThJG, §§ 12 & 13 ThJGAVO; Burgenland: §88 Bgld. JagdGes; Niederösterreich: §87 (3) NÖJG; Oberösterreich: §53 OÖJG, §2 VO Abschpl. u. Li.; Tirol: §§ 46 & 46a Tir. JagdGes) gehen noch einen Schritt weiter und ergänzen die Verpflichtung zur Notzeitfütterung durch eine Zeitspanne im Winter, während der die Fütterung generell erlaubt ist. Für Thüringen ist anzumerken, dass diese Zeitspanne nur ab einer Seehöhe von 450 m ü. NN gültig ist, in Niederösterreich ist statt einer klar definierten Zeitspanne zusätzlich zur Notzeit noch die Zeit des Vegetationsbeginns genannt, der jährlich stattfindet und somit auch eine Pflicht außerhalb der Notzeit als Maximum der Fütterungsverpflichtung schafft. Zu guter Letzt haben die beiden verbleibenden österreichischen Bundesländer Salzburg (§65 Szb. JG, Wildfütterungs VO) und Vorarlberg (§43 Vbg. JagdGes) ihre Winterfütterung ganz abhängig von ihrer WÖRP (vgl. 4.9) gemacht. Das Füttern ist in Frei- und Randzonen verboten, in den Kernzonen bestehen jedoch Verpflichtungen. Im nationalen Vergleich fällt auf, dass die Schweiz am wenigsten Wert auf Winterfütterung legt. Dort ist sie entweder gar nicht geregelt oder kurz und knapp entweder verboten oder erlaubt, aber es existieren keine längeren Regelungen und erst recht keine Verpflichtungen zur Fütterung. In Deutschland sprechen sich einige Regionen gegen die Fütterungspflicht zur Notzeit oder Fütterung generell aus, was zu einem sehr uneinheitlichen Bild führt. Österreich ist ebenfalls uneinheitlich geregelt, jedoch von den drei multiregionalen Staaten gegenüber der Winterfütterung definitiv am offensten eingestellt.

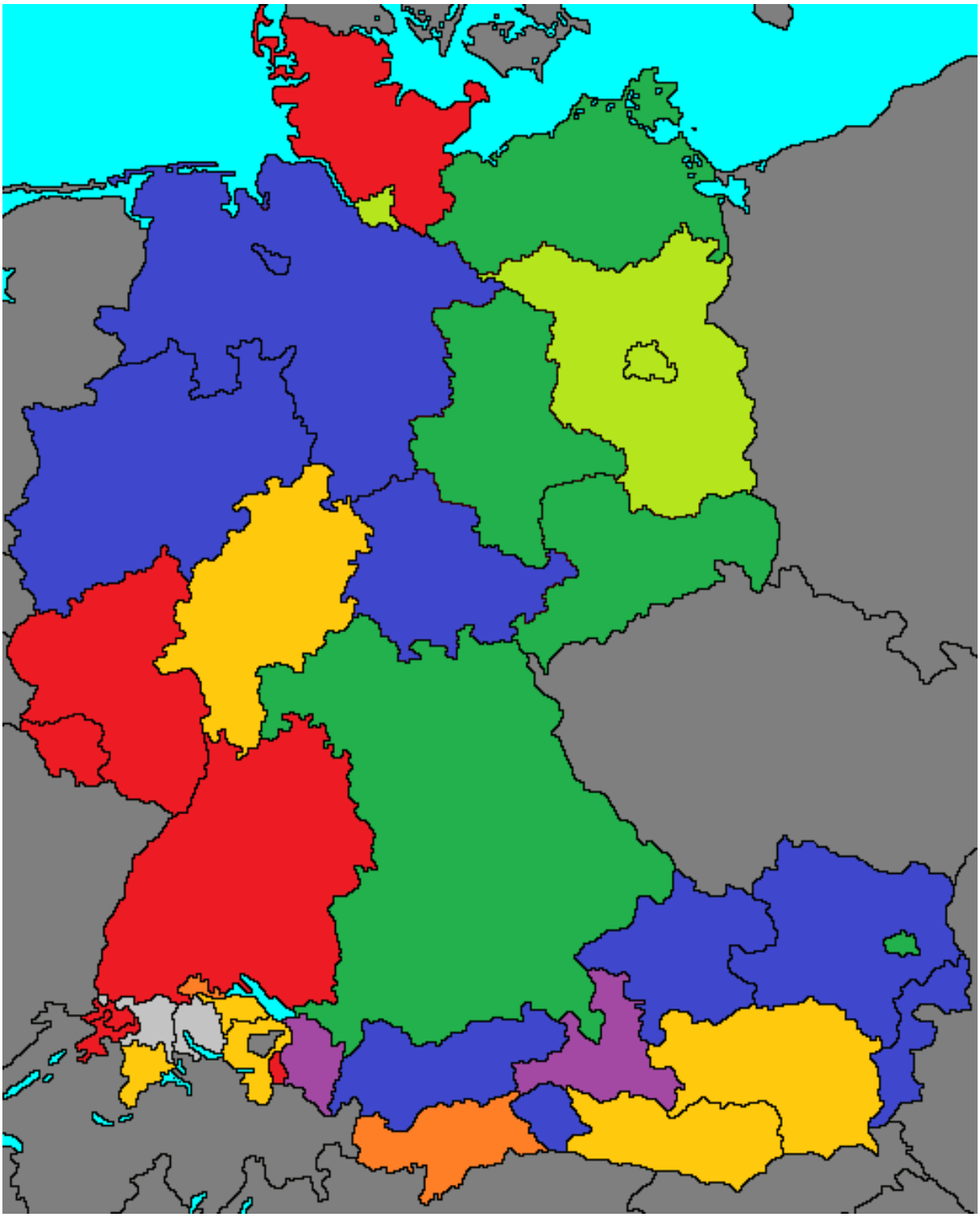

Abbildung 33: Rechtlicher Status der Winterfütterung

Legende: prinzipiell verboten, erlaubt aber nicht erwünscht, fakultative Handhabe, nur zur Notzeit, in der Notzeit verpflichtend, in der Notzeit verpflichtend im Winter auch so erlaubt, teils verboten teils verpflichtend geregelt durch WÖRP, keine Regelung

Aspekt II: Kirrung

Der Begriff der Kirrung bezeichnet das Anlocken von Wild durch das Darbieten kleiner Mengen attraktiven Futters, zum Zweck der Beobachtung und der Erlegung, es wird auch von Lockfütterung gesprochen. Diese Art der Fütterung wird in erster Linie für Schwarzwild betrieben, andere Wildarten sind in den Rechtsnormen selten angesprochen und die Kirrung ist für sie teilweise sogar explizit verboten. Auch diese Form der Fütterung ist weit verbreitet und hat in die Rechtsnormen von immerhin 31 der bearbeiteten Regionen Einzug gehalten. Lediglich in fünf Kantonen der Schweiz (Basel-Stadt, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich) gibt es hierzu keine Rechtsnorm. In drei Regionen (Salzburg: §5 WildfütterungsVO; Vorarlberg: §22 Vbg. JagdVO; Liechtenstein: Art. 34a 2a) Li JagdGes.) ist das Ankirren von Wild zum Zweck der Erlegung verboten. Auch in Kärnten (§61c Ktn. JagdGes) und Rheinland-Pfalz (§3 LVO ü. Fütt. u. Kirr. v. SchalenW) ist die Kirrung prinzipiell verboten, aber praktisch trotzdem umsetzbar. In Rheinland-Pfalz ist die Kirrung sogar detailliert geregelt. In sechs weiteren Regionen (Bremen: Art. 31 (1) 3 Brem. JagdGes.; Mecklenburg-Vorpommern: §18 (3) LJagdG M-V, Sachsen-Anhalt: §34 (5) LJagdG Sa-An; Schleswig-Holstein: §18 (2) LJagdG S-H; Aargau: §15 3 AJSV; Solothurn§42 JaV SO) ist das Kirren von Wild schließlich erlaubt, jedoch mit ungenauen Einschränkungen, nach denen es nur gelegentlich, zurückhaltend oder in geringem Ausmaß stattfinden sollte. Weitere acht Regionen (Bayern: Art. 29 (4) BayJG; Berlin: §34 (4) 3 LJagdGes. Bln., Brandenburg: §7 (4) BBg. JagdDV; Hamburg: §25 (2) Hmb. JagdGes.; Sachsen: §35 15 Sächs. JagdG, §7 Sächs JagdVO; Thurgau: §25 JagdVO TG; Tirol: §40 (1) m) Tir. JagdGes; Südtirol: Art. 17 (1) LG Wildhege u. Jagd) erlauben das Kirren, ohne dabei Einschränkungen zu erwähnen. Die größte Gruppe von elf Regionen (Baden-Württemberg: §33 JWMG BaWü, § 5 DVO JWMG; Hessen: §30 (8) HJagdG; Niedersachsen: §33 NJagdG, §33 ABNJagdG; Nordrhein-Westfalen: §§ 27 & 28 DVO LJG-NRW; Saarland: §25 (3) SJG, §46a DVO SJG; Thüringen: §14 ThJGAVO; Basel-Landschaft: §36a JagdGes. BL, §17 JagdVO BL; Burgenland: §§ 3 (6) & 88 (1) Bgld. JagdGes; Niederösterreich: §87 (1) & (7) NÖJG, §§ 46 & 47 NÖJVO; Oberösterreich: §2 Abschpl. VO; Steiermark: §50 (8) Stm. JGes, SchwarzwildVO) hat schließlich das Kirren nicht nur erlaubt, sondern auch ausführlich geregelt, insbesondere die Anzahl Kirrungen die maximal auf einer bestimmten Revierfläche betrieben werden dürfen.

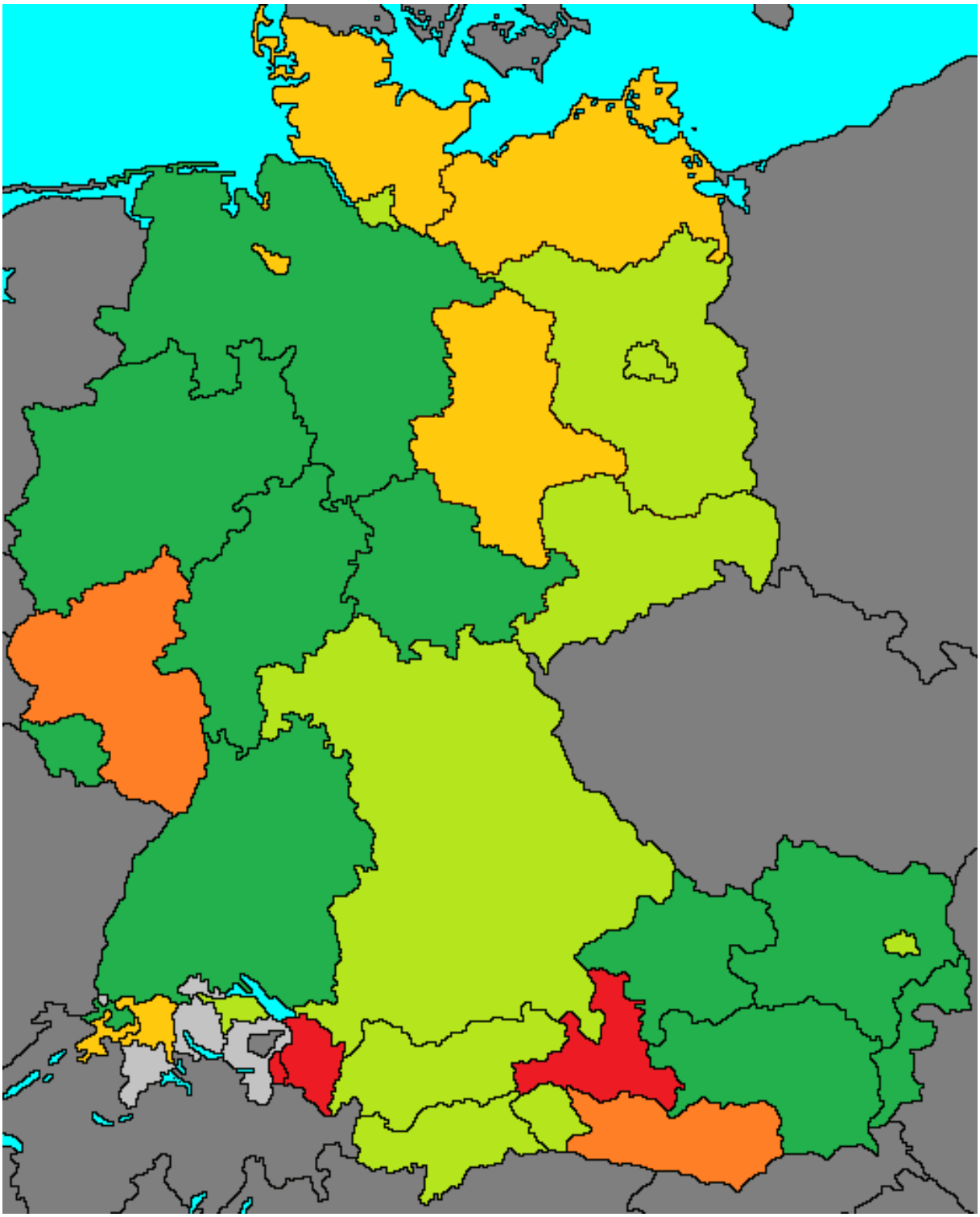

Abbildung 34: Rechtlicher Status der Kirrung

Legende: verboten, rechtliche Hürden, gelegentlich erlaubt, erlaubt, erlaubt und reguliert, keine Regelung

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Das Thema der Wildfütterung ist, nicht zuletzt weil es oft sehr emotional diskutiert wird, ein besonders kritischer Aspekt im Umgang mit Wildtieren. Je nach lokalen Gegebenheiten und Art und Weise der Durchführung, kann Fütterung sowohl positive, wie auch negative Auswirkungen auf alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit bewirken. Ökologisch wirkt sich Fütterung beispielsweise auf das Populationswachstum des Wildes durch verringerte Mortalität und erhöhte Fruchtbarkeit (vgl. Wildburger et Lebenits 1995) aus, was jedoch auch die Erhöhung der Abschusszahlen notwendig macht, ökonomisch ist sie einerseits ein Kostenfaktor, erhöht allerdings auch mögliche Erträge durch gesteigerte Wildbretgewichte und Trophäen, soziokulturell wird über die Verantwortung gegenüber Wildtieren gestritten und ob ein Verhungern von Tieren als natürliche Auslese ethisch akzeptabel ist oder nicht. Eine klare Positionierung zur Wildfütterung aus Sicht der Nachhaltigkeit findet sich in Daim et al. (2017) deshalb auch nicht. Die Fütterung von Wildtieren soll je nach der von ihr erzielten Wirkung entweder als nachhaltig oder nicht angesehen werden. Sie stellt eine reine Behelfsmaßnahme dar und besitzt als Mittel zum Zweck keinen Eigenwert. Deshalb wird ihre Abschaffung als unnatürlicher Eingriff auch von vielerlei Seite gefordert, so z.B. von Schmidt (2015): *„Auch wenn für die meisten Jäger eine Rotwildjagd ohne Fütterung noch schwer vorstellbar ist: Will man tatsächliche Wildtiere jagen, muss man die Abschaffung der regelmäßigen, alljährlichen Fütterung anstreben. Denn sie verhindert ein wildtiergerechtes Leben in Freiheit - und das beinhaltet Gefahren und Nöte“*. Eine umfassende Behandlung der heimischen Wildfütterung findet sich in Deutz et al. (2009). Besonders hinzuweisen ist auf die hierin detailliert aufgelisteten Vor- und Nachteile der Fütterung, sowie die Einschätzung der rechtlichen Situation, welche sich für eine freiere Regelung ausspricht, die im Gegensatz zu festen Fütterungsge- und -verboten eine flexiblere Reaktion auf Veränderungen äußerer Gegebenheiten und Anpassungen der Wildbewirtschaftung ermöglichen. Als Konsequenz dieser Einschätzungen ist die Fütterung als, bei korrekter Anwendung, wirksames Managementwerkzeug nicht grundsätzlich abzulehnen, aufgrund der Fehleranfälligkeit und des Mangels an Selbstzweck jedoch auch nicht zu freigiebig anzuwenden. Eine Vielzahl an Studien sieht jedoch die Nachteile der Fütterung als überwiegend an, vgl. hierzu Putman (2011). Es ist aus diesem Grund zu befürworten, wenn eine Rechtsnorm das Füttern unter bestimmten Bedingungen erlaubt, sich jedoch um ein Auskommen ohne Fütterungen bemüht. Dazu sind jedoch durchaus auch die Regionen zu rechnen, die Fütterung prinzipiell verbieten, solange die Ausnahmeregelungen für berechtigte Fälle praktikabel gestaltet sind. Die so häufige Fütterungspflicht zur Notzeit scheitert meist an der Definition dieses Begriffs. Während in Hessen (§§ 45, 46 & 48 HJagdV) tatsächlich eine umfassende und detaillierte Definition von Notzeit geliefert wird, erfolgt die Auslegung anderer Regionen sehr viel freier, was zu unnötigen Pflichtfütterungen führt. Das Negativbeispiel ist hier

Niederösterreich, das die Zeit des Vegetationsbeginns pauschal als Notzeit ansieht (§87 (3) NÖJG). Geschickt geregelt ist die Fütterung vor allem dort, wo sie ins Konzept der WÖRP einbezogen ist. Eine Regelung die Fütterung zu nachteiligen Zeitpunkten und an ungeeigneten Orten unterbindet, sie aber ebenso ermöglichen kann, wenn in Ausnahmefällen Zeit und Ort dafür sprechen, ist als wünschenswertes Ziel anzusehen, das jedoch auf vielerlei Art und Weise in Rechtsnormen umgesetzt werden kann. *„Die Winterfütterung von Rot- und Rehwild (Gamswild wird in der Regel nicht gefüttert) steigerte sich seit Ende des 2. Weltkrieges sowohl was Quantität als auch was Qualität (Energiereichtum) des Futters sowie die Zeitspanne der Futtervorlage anlangt, erheblich. Der oft geäußerte Schluß, daß gefüttert werden muß, weil der Lebensraum schlecht ist, impliziert die Zielsetzung der Erhaltung eines hohen Wildbestandes“* (Wildburger et Lebenits 1995, S. 14). Ob eine Fortsetzung des hier beschriebenen Trends hin zu hohen Wildbeständen als nachhaltig angesehen werden kann, muss klar verneint werden, viel eher ist eine Umkehrung des selbigen und eine Reduktion der Fütterung auf das Minimum anzustreben. Eine Fütterung sollte, wenn überhaupt, nur mit Erhaltungsfutter erfolgen, und nur mit dem Ziel der nachhaltigen Schadenseingrenzung in der Forstwirtschaft, was eine Bejagung während der Fütterungsperiode ausschließt (Wölfel et Meißner 2006). Hier sei darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung der Jägerschaft zur Hege des Wildes, wie sie Teil des mitteleuropäischen Reviersystems ist, zwar in ihrer Aussage, nicht aber ihrer Methodik bindend ist. Der Moderne Hegebegriff ist vielmehr auf die Gesamtheit ausgerichtet als auf das Individuum, Biotophege, und Populationsmanagement sollen auch ohne Fütterung überwinterungsfähige Bestände schaffen (vgl. Lindner 2008). Hinsichtlich der Prinzipien der nachhaltigen Jagd (Forstner et al. 2006), befindet sich die Fütterung vor allem im Spannungsfeld der ökonomischen Prinzipien der jagdwirtschaftlichen Erträge, der Bewahrung der Kondition des Wildes und der Vermeidung von Wildschäden, sowie der soziokulturellen Prinzipien wie der Akzeptanz in der Bevölkerung, dem Wohlbefinden des Wildes, der Bejagung frei lebender Wildpopulationen und den jagdlichen Traditionen.

Zur Kirrung wiederum existiert eine Positionierung von Daim et al. (2017). Diese ist als jagdliches Werkzeug durchaus nützlich, allerdings ebenso wie die Fütterung sehr fehleranfällig. Um aus einer Kirrung keine illegale Fütterung zu machen, sondern nur ihren primären Zweck bei der Abschusserfüllung mit dem Vorteil des sicheren Ansprechens zu nutzen, ist eine einschränkende Regulierung essentiell. Deshalb sind einerseits Regelungen, die Kirrungen verbieten und andererseits solche, die sie ohne jegliche Regulierung erlauben, als negativ zu bewerten. Nur eine fachlich richtig gestaltete Kirrung kann ihrer Funktion als Managementwerkzeug mit einem Minimum ökologischer Kollateralschäden gerecht werden. Dabei ist auch ein Hinweis auf die zurückhaltende Anwendung der Kirrung nicht ausreichend, sondern konkrete Vorgaben bezüglich der Anzahl Kirrungen pro

Revier, deren Beschaffenheit sowie Menge und Art der Futtermittel notwendig. Der totale Verzicht auf die Möglichkeit zur Kirrung würde die lokale Anpassungsfähigkeit des Schwarzwild-Managements einschränken. Deshalb ist für einen Mittelweg der bedingt erlaubten und sinnvoll reglementierten Kirrung zu plädieren. Die Kirrung ist, bezüglich der betroffenen Prinzipien der Nachhaltigkeit der Jagd (Forstner et al. 2006), ähnlich wie die Fütterung zu sehen.

4.12 Der Begriff der Waid-/Weidgerechtigkeit

Ein jagdkulturelles Merkmal, das die Jäger der verschiedenen deutschsprachigen Länder miteinander verbindet, ist der Begriff der Waid- oder Weidgerechtigkeit bzw. waid-/weidmännischen Jagd. In Deutschland ist auch der Zusatz *deutsche* Weidgerechtigkeit in Gebrauch (z.B. §1 (3) BJagdG). Die bevorzugte Schreibweise unterscheidet sich zwischen den Regionen, wechselte aber teilweise auch im Verlauf der Zeit, wodurch es zum Beispiel dazu kommt, dass sich im Saarländischen Jagdgesetz beide Schreibweisen wiederfinden (§22 (1) 1 SJG ggü. §48 (5) SJG), ob man darin ein Zeichen von Inkonsistenz oder lediglich den Beweis für die Austauschbarkeit der beiden Formen sieht, liegt im Auge des Betrachters. Allgemein fällt jedoch auf, dass es der Begriff in einer überwältigenden Mehrzahl von 31 der 36 Regionen in eine oder mehrere der Rechtsnormen geschafft hat (Abbildung 35). Von den fünf Regionen, die auf den Begriff verzichten, liegen vier in der Schweiz, welche kulturell immer schon etwas unabhängiger von deutschen Einflüssen war, und in der es der Begriff daher auch nicht in eine der bundesweiten Rechtsnormen geschafft hat. Aus dem Rahmen fällt jedoch die Stadt Berlin in deren beiden Jagdrechtsnormen die deutsche Weidgerechtigkeit des Bundesgesetzes nicht noch einmal explizit erwähnt wird. Aufgrund dieser weitreichenden Verbreitung lohnt sich ein genauerer Blick auf den Begriff und seine Bedeutung für die Jagd im deutschen Sprach- und Kulturraum.

Zunächst einmal ist der Gebrauch des Begriffes Waidgerechtigkeit nicht völlig unumstritten, da seine Definition nicht eindeutig ist und er daher insbesondere für eine juristische Anwendung zunächst ungeeignet erscheint. Die Waidgerechtigkeit fällt damit unter den juristischen Fachterminus des unbestimmten Rechtsbegriffs. Unbestimmte Rechtsbegriffe müssen nach juristischen Methoden ausgelegt werden. Die Existenz eines eigenen Namens für derartige Begriffe deutet jedoch bereits darauf hin, dass sie in der Rechtswissenschaft durchaus nicht selten sind. Die Waidgerechtigkeit teilt sich diesen Status mit anderen unbestimmten Rechtsbegriffen in den jagdlichen Normen, wie z.B. „Treu und Glauben“, „Dunkelheit“ oder „unverzüglich“. Eine Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist daher nicht so selten, wie man gemeinhin vermuten würde.

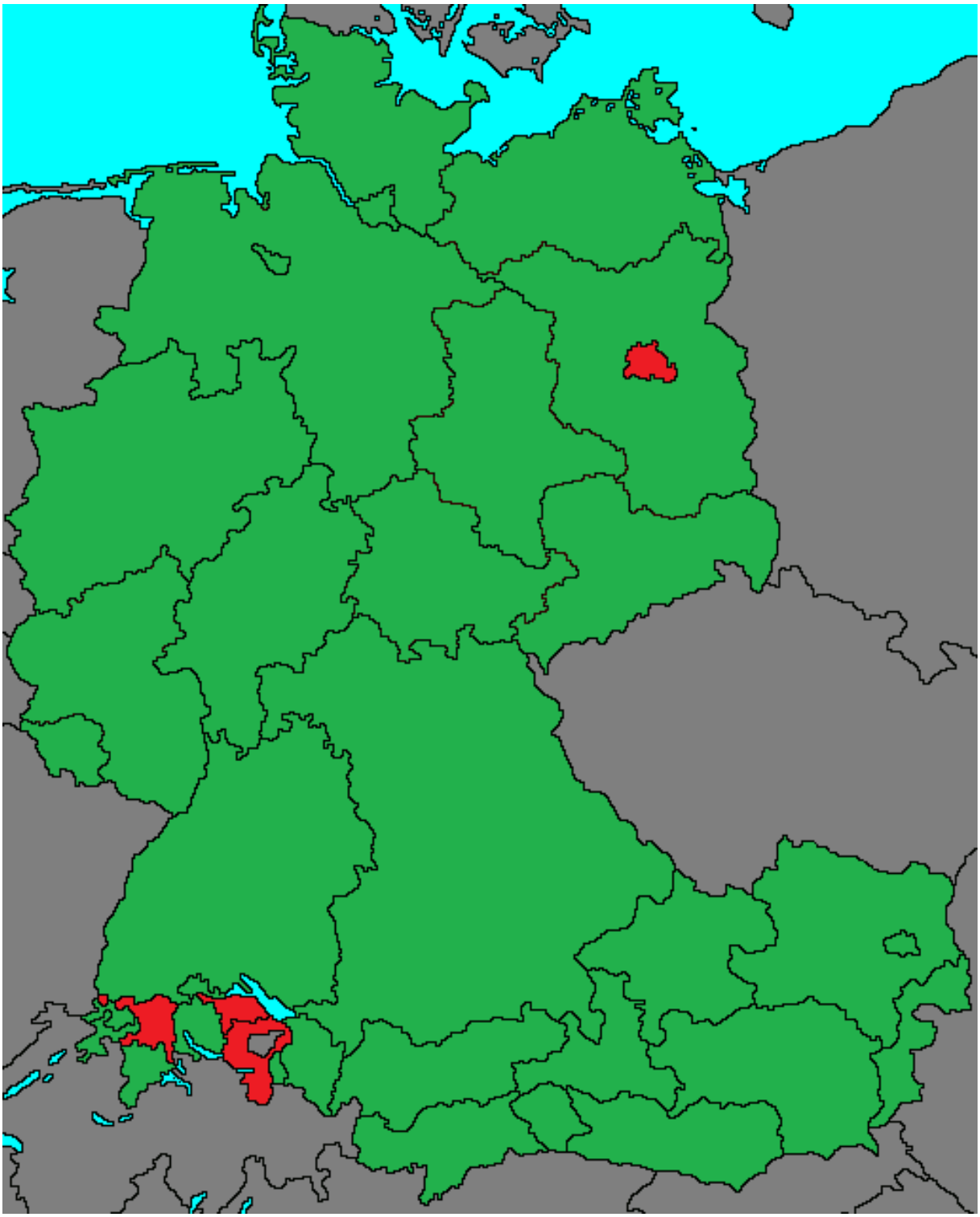

Abbildung 35: Erwähnung von Waid-/Weidgerechtigkeit in Rechtsnormen

Legende: JA - NEIN

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Was die Gesellschaft und auch die Jurisdiktion unter dem Begriff der Waidgerechtigkeit verstehen, ist im Verlauf der Zeit immer wieder diversen Änderungen unterworfen. Einen kurzen und

aktuellen Einblick hierzu kann z.B. Burgstaller-Gradenegger (2017) liefern. Während sich die ursprüngliche Wortherkunft auf die fachliche Praxis des Jägers bezog, ist der Begriff heute mit einer auf Ethik aufbauenden Bedeutung ausgestattet. Das offizielle Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes aus dem Jahr 2000[13] stellt die Waidgerechtigkeit auf die drei Säulen Tierschutz, Umwelt und Mitmenschlichkeit. In oft nur leicht abgewandelter Form finden sich exakt diese Themenbereiche mit einem vergleichbaren Katalog an Forderungen auch in den Kriterien der Nachhaltigkeit (z.B. Vermeidung von Tierleid, Biotopverbesserung, Berücksichtigung anderer Naturnutzer). Eine weitere Synthese von ethischen und wildbiologischen Forderungen findet sich im Ostsee-Papier des 7. Rotwildsymposiums der Deutschen Wildtier Stiftung (Kinser et v. Münchhausen 2015) dessen Anforderungen an eine bessere Jagd sowohl mit der Waidgerechtigkeit, als auch der Nachhaltigkeit der Jagd bestens harmonieren. Das zeitgemäße Verständnis einer waidgerechten und einer nachhaltigen Jagd unterscheiden sich also kaum voneinander, sind sogar stark miteinander verknüpft: *„Jagdliche Verhaltensregeln und Normen der Jagdethik sind zeitlichen und gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen. Zum einen verändern sich Wertvorstellungen mit der Zeit, zum anderen trägt die Wissenschaft durch neue Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zur ständigen Erweiterung des (wild)ökologischen Wissensstandes bei. Dies kann es notwendig machen, traditionelle jagdliche Verhaltensregeln – quasi den ungeschriebenen jagdethischen Verhaltenskodex – zu hinterfragen und erforderlichenfalls anzupassen“* (Daim et al. 2017, S. 74). Dem ethischen Anspruch, der dem Begriff der Waidgerechtigkeit anhaftet, kann letztendlich nur durch eine ethisch einwandfreie, und dadurch bedingt nachhaltige, Jagdausübung nachgekommen werden. Schwab (2011) sieht in einem positiv besetzten Begriff der Waidgerechtigkeit auch das Potenzial als ethischer Gegenpol zu Argumentationen gegen Jagd und Jäger, Glaubwürdigkeit für diese zu schaffen. Damit wird ein positives Öffentlichkeitsbild der Jagd angestrebt, welches für ihr Bestehen in der heutigen Zeit, in einer nachhaltigen Form essentiell ist. Dazu sei erneut auf Daim et al. (2017, S. 61) verwiesen: *„Die Akzeptanz jagdlichen Tuns bei der Bevölkerung ist sowohl auf der örtlichen Ebene als auch in der öffentlichen Meinung insgesamt erstrebenswert. Gerade in Zeiten, in denen bei vielen Bevölkerungsgruppen das Verständnis für das jagdliche Tun v. a. in Ballungszentren im Sinken begriffen ist oder dieses sogar generell abgelehnt wird, ist es für Jäger wesentlich, den Meinungsaustausch zu suchen und in die Gesellschaft integriert zu sein, um die Zukunft der Jagd zu sichern. Dies schließt auch die Auseinandersetzung mit Argumenten von Gegnern der Jagd ein“*. Eine Nutzung des Begriffs der Waidgerechtigkeit als kulturhistorisch gewachsene Basis für moderne und nachhaltige Jagd ist auf dieser Grundlage anzuraten. Eine genauere Begriffsdefinition wäre hierbei durchaus angeraten. Vonseiten der Gesetzgeber wird die Möglichkeit hierzu bisher nicht ausreichend

[13] https://www.jagdverband.de/content/waidgerechtigkeit

genutzt und die Definitionshoheit den Jagdverbänden überlassen, was aufgrund von Befangenheit und mangelnder Autorität massive Einbußen der argumentativen Wirksamkeit solcher Definitionen zur Folge hat. Eine Ergänzung der jeweiligen Rechtsnormen, zumindest auf Bundesebene, um konkrete Hinweise zur Auslegung des Begriffs erscheint durchaus wünschenswert. Die Waid-/Weidgerechtigkeit betrifft vor allem den soziokulturellen Bereich der Prinzipien der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006). Speziell die Prinzipien zehn und dreizehn, die Akzeptanz in der Bevölkerung, sowie die jagdlichen Traditionen.

4.13 Schießübungs- und Treffgenauigkeitsnachweis

Die Fertigkeit im Umgang mit der Waffe ist überall Bestandteil der Jagdausbildung und auf die eine oder andere Weise auch der dazugehörigen Prüfung. In einigen Regionen wurden auch Rechtsnormen verabschiedet, die das regelmäßige Ablegen einer Schießprüfung erforderlich machen (Abbildung 36). Dabei muss zunächst zwischen reinen Übungsnachweisen, die nur das Übungsschießen unter festgelegten Bedingungen fordern, und Fertigkeitsnachweisen, die zusätzlich noch ein bestimmtes Trefferergebnis fordern, unterschieden werden. Insgesamt 14 Regionen fordern mittlerweile einen solchen Nachweis der einen oder anderen Art. Für sämtliche Kantone der Schweiz wird ein Treffsicherheitsnachweis bundesrechtlich gefordert (Art. 2 2bis a. JSV). Hierfür wurde der bundeseinheitliche Treffsicherheitsnachweis nach der Norm der JFK, der Jagd- und Fischereiverwalter Konferenz, geschaffen. Dieser besteht aus zwei separaten Prüfungen für das Büchsen- und Flintenschießen, deren Absolvieren für Ansitz und Pirsch bzw. der sog. lauten Jagd berechtigt. Für den Kanton Basel-Stadt findet sich keine regionale Rechtsnorm ergänzend zur Bundesrechtlichen Norm. Sechs Kantone (Basel-Landschaft: §§ 3a-3c JagdVO BL; Luzern: §14 KJSG LZ, §12 KJSV LZ; St. Gallen: Art. 33 1 a) JagdGes. St.G, Art. 24-26 JagdVO St.G; Schaffhausen: §7bis KJSV SH; Solothurn: §10 2d), §14 JaV SO; Zürich: §1b JagdVO ZH) fordern eine jährliche Erneuerung des Treffsicherheitsnachweises, der Kanton Thurgau (§15 1 6) JagdGes. TG, §19 JagdVO TG) gewährt 15 Monate für die Erneuerung des Nachweises, im Kanton Aargau (§8 2 c) AJSG, §12 AJSV) muss er lediglich alle vier Jahre erneuert werden. Eine ähnliche Regelung findet sich in Deutschland in Berlin (§19 (3) LJagdGes. Bln.), wo eine Bestätigung eines Übungsschießens für die Verlängerung des Jagdscheines, und damit alle drei Jahre, erbracht werden muss, und in Sachsen (§1 (4) Sächs. JagdG) wo der Nachweis aus dem aktuellen Jagdjahr zu stammen hat. Drei weitere Deutsche Bundesländer (Baden-Württemberg: §31 (1) JWMG BaWü; Nordrhein-Westfalen: §17a LJG-NRW, §34 DVO LJG-NRW; Saarland: §16 (3) SJG, §43a DVO SJG) fordern einen jährlichen Nachweis der Schießfertigkeit nur für die Teilnahme an Bewegungsjagden. Wobei im Falle Baden-Württembergs nur ein Übungsnachweis ausreicht, der jedoch auch für die Jagd mit Schrot auf Vögel erforderlich ist. Der nationale Vergleich zeigt einen eindeutigen Unterschied zwischen der Schweiz mit bundesweiter

Verpflichtung zum Schießnachweis und Österreich, wo dieser noch in keine Rechtsnorm Einzug genommen hat. Deutschland befindet sich gerade in einer Transitphase hin zum Schießnachweis.

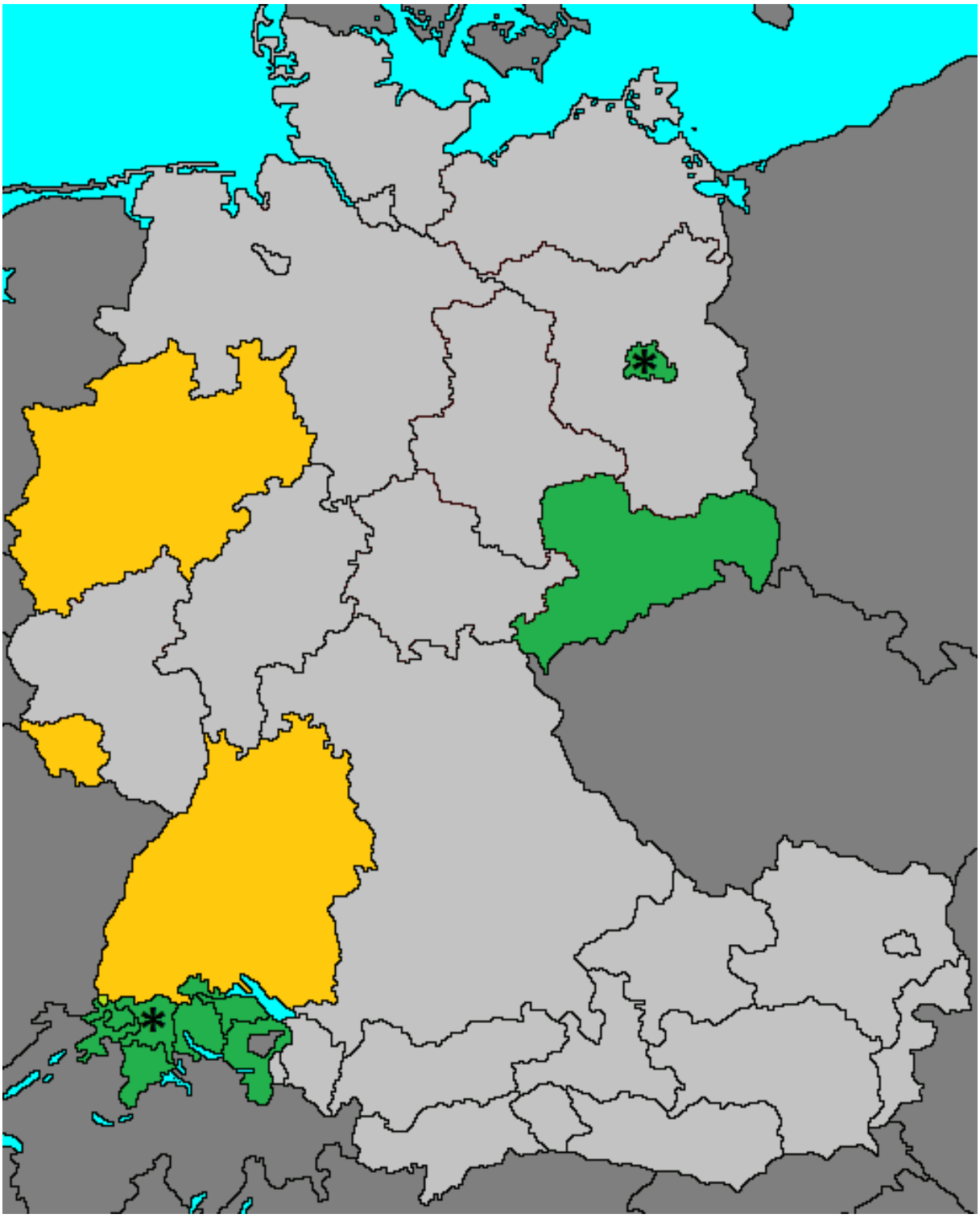

Abbildung 36: Periodischer Nachweis der Schießfertigkeit erforderlich

Legende: allgemein (bundesrechtlich), für Bewegungsjagden, keine Regelung (* = mehrjährig)

Vergleich aus Sicht der Nachhaltigkeit:

Der deutschsprachige Raum Mitteleuropas zeichnet sich im internationalen Vergleich durch seine traditionell umfassende und qualitativ hochwertige Jagdausbildung aus (vgl. Putman 2011), dies betrifft neben theoretischem Wissen auch die praktischen Fähigkeiten, allen voran den Umgang mit der Jagdwaffe, der zum Erwerb einer Jagderlaubnis in einer Prüfung bewiesen werden muss. Eine sichere Schießfertigkeit dient der Vermeidung von Tierleid und ist deshalb als nachhaltig einzustufen. Aus dieser Argumentation heraus sprechen sich Daim et al. (2017) für erfolgreich absolvierte jährliche Schießübungen, auch nach der Schießprüfung zum Erwerb des Jagdscheins, aus. Diese Forderung erfolgt, dem Charakter des Selbsttests entsprechend, zwar auf rein freiwilliger Basis, es erscheint jedoch sinnvoll, eine nachhaltige Praxis zur Pflicht zu erheben, welche ohnehin nur diejenigen betrifft, welche ihr freiwillig ansonsten nicht nachkommen würden. Normen die einen Nachweis nur in Abständen von mehreren Jahren, sowie nur für bestimmte Jagdarten fordern, erscheinen im Hinblick auf den geringen Aufwand einer Schießübung im Vergleich zu ihrer verantwortlichen Tragweite, nachlässig. Die Trennung von Büchse und Flinte im JFK Treffsicherheitsnachweis, die dazu führt, dass manche Jäger nur einen Teil der Jagdarten ausüben dürfen, ist sehr konsequent und nicht jeder Jäger übt auch alle Jagdarten aus, es stellt sich jedoch die Frage, ob es wünschenswert ist eine Unterscheidung in vollwertige und eingeschränkt berechtigte Jäger zu betreiben. Der Schießnachweis stellt zwar einen gewissen bürokratischen Aufwand dar, er erhöht die Akzeptanz der oft als Hobby-Jäger diffamierten mitteleuropäischen Jägerschaft. Dieser Forderung der öffentlichen Meinung folgend, ist er im Bereich der Staats-Forstbetriebe auch schon in mehr Regionen verbreitet, als ihn allgemein fordern. Es ist anzuraten die verpflichtende Übung der Schießfertigkeit in allen Regionen zu verankern, wobei sich am Vorbild der Schweiz orientiert werden kann. Der Nachweis der Schießfertigkeit betrifft speziell das elfte Kriterium der nachhaltigen Jagd nach Forstner et al. (2006), die Orientierung am Wohl des Wildes.

5 - Fazit

Die Jagd ist in Europa äußerst vielfältig ausgeprägt. Selbst in einem geografisch, historisch und kulturell zusammengehörigen Großraum, finden sich viele regionale Unterschiede. Dies gilt auch für das Jagdrecht in Mitteleuropa, wie sich im Zuge dieser Arbeit mehrfach deutlich gezeigt hat. Die anfangs gestellte Frage nach den Unterschieden der verschiedenen Regionen untereinander wurde bei der Darstellung der einzelnen Aspekte jeweils detailliert beantwortet. Von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet entsprechen die verschiedenen nationalen und regionalen Regelungen teils mehr, teils weniger den Ansprüchen einer nachhaltigen Jagd. Dabei gibt

es keine Region, deren rechtliche Regelungen als perfekt angesehen werden könnten. Die ebenfalls zu Beginn erfragten Möglichkeiten zur Optimierung der Nachhaltigkeit konnten im Zuge des Rechtsvergleichs für diverse Aspekte herausgearbeitet werden. Als ergänzende Antwort dazu, ist die Liste der Empfehlungen aus Sicht der Nachhaltigkeit zu verstehen, die in diesem Abschnitt noch einmal kompakt zusammengefasst ist. Auf die Erstellung eines Nachhaltigkeits-Rankings der Regionen als Ergebnis der Analyse wurde bewusst verzichtet, da eine Gewichtung der verschiedenen Ausprägungen der Rechtsnormen zu den unterschiedlichen Themen nicht objektiv durchzuführen wäre. Daher stehen die Bewertungen der einzelnen Aspekte für sich und sollen einzeln betrachtet werden. Außerdem sind für das Management eines natürlichen Systems flexible und möglichst lokal angepasste Regelungen zu bevorzugen, weshalb nicht für alle Regionen dieselbe Regelung als geeignet anzusehen ist. Hier ist der Forderung von Ebner (2005, S. 186) nach Akzeptanz für ungleiche Jagdgesetzgebung über verschiedene europäische Regionen zuzustimmen*: „Auch bei der Jagdgesetzgebung bedarf es der Koordination der einzelnen Bedürfnisse zum Wohl des europäischen Gemeinwesens. Diese ist aber nur möglich, wenn wir in der Lage sind, Ungleiches zu akzeptieren. Es bedarf also auch der Erkenntnis, dass andere ethische Vorstellungen als unsere eigenen durchaus ethisch gleichwertig sein können“*. Die Frage nach einer besten Region, mit den nachhaltigsten Rechtsnormen, kann daher nicht beantwortet werden. Es sei stattdessen auf eine separate Betrachtung der einzelnen Aspekte hingewiesen, bei denen jeweils auf die Region(en) mit der empfehlenswertesten rechtlichen Umsetzung hingewiesen wird.

Im Umgang mit Wildtieren muss stets nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten gehandelt und - falls notwendig und rechtlich zulässig - auch mit Traditionen gebrochen werden, um die Akzeptanz der Gesellschaft zu wahren: *„Die Jägerschaft muss überzeugen, dass sie ökologisch ‚sauber‘ handelt und darüber hinaus eine unverzichtbare Rolle für den Naturschutz in der Kulturlandschaft spielt. Die Wissenschaft liefert für diese Diskussion die wesentlichen Grundlagen - emotionsfrei und nur der Sache verpflichtet. Der Wildtierökologe wird sich freuen, wenn er feststellen kann, dass eine gängige Jagdpraxis den ökologischen Erfordernissen gerecht wird. Kommt er allerdings zum gegenteiligen Ergebnis, so muss er mit Nachdruck auf Änderung drängen, auch wenn dies für die Jäger bedeutet, liebgewordene Gewohnheiten über Bord zu werfen. […] Neben der Formulierung von Richtlinien für eine ökologisch ‚richtige‘ Jagdausübung ist die vordringlichste Aufgabe einer modernen Wildtierökologie die Erarbeitung optimaler Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für Wildtiere“* (Arnold 1997, S. 68). Die Novellierung der Rechtsnormen mit dem Ziel ihrer Verbesserung ist ein nie endender Prozess und sollte basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen auch fortlaufend unterstützt werden. Der argumentative und vergleichende Teil dieser Arbeit liefert Empfehlungen, die Grundlage für nachhaltige Veränderungen der jagdlichen Normen

sein könnten. Da die Thematik für eine detaillierte Ausarbeitung aller Teilaspekte einfach zu weit gefasst ist, wurden exemplarisch wichtige Themen und die Regelungen herausgegriffen, weitere Themenbereiche dagegen bewusst ausgespart (vgl. 3. Material und Methoden). Hier besteht also die Option, das Thema Jagdrecht aus wildbiologischer Sicht weiter auszuführen.

Die im Zuge dieser Arbeit herausgearbeiteten Empfehlungen für eine nachhaltigere Gestaltung der Jagdgesetze sind hier noch einmal abschließend, in der Reihenfolge ihrer Erwähnung in der Arbeit, zusammengefasst und aufgelistet:

- Rechtsnormen sollten regelmäßig darauf geprüft werden, ob sie dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, und gegebenenfalls optimiert werden. Obsolet gewordene Normen sollten entfernt werden, um eine Überregulierung zu vermeiden.
- Wo es das Jagdsystem zulässt, sollte rechtlich - ansonsten auf freiwilliger Basis - der Ausgleich jagdlicher Interessen von Stadt- und Landbevölkerung vorangetrieben und Jagdmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden.
- Das Reviersystem leistet durch seine lokale Bindung der Jäger einen großen Beitrag zur nachhaltigen Jagdwirtschaft. Die Mängel kleinräumiger Reviere sollten durch revierübergreifende Kooperation kompensiert werden. Dazu sind Rechtsnormen, die jagdnachbarschaftliche Kooperation z.B. im Bereich der Wildfolge fördern sehr hilfreich.
- Bei Reviereinrichtungen ist es nachhaltig, wenn ihr Abstand zur Reviergrenze, sowie ihre bauliche Ausführung rechtlich reguliert werden.
- Die Einteilung des Wildes in Hoch- und Niederwild ist obsolet und sollte abgeschafft werden.
- Es ist vorteilhaft, wenn die Anzahl an Jagdpächtern für ein Revier einen rechtlich festgelegten Rahmen besitzt, welcher sich jedoch an lokalen Gegebenheiten orientieren sollte.
- Längerfristige Jagdpachtdauern sind nachhaltiger, sie sollten jedoch unbedingt Klauseln für die vorzeitige Aufkündigung des Pachtverhältnisses bei nicht sachgemäßer Jagdausübung beinhalten.
- Der Beginn des Jagdjahres sollte so gelegt werden, dass er im Bereich der spätwinterlichen Jagdpause liegt und sich die Jagdzeit von möglichst keiner Wildart über diesen Termin hin erstreckt. Des Weiteren ist ein national einheitliches Datum hilfreich für die Vergleichbarkeit.
- Nachhaltige Jagd wird nur auf freilebendes Wild ausgeübt, für Tiere in Gattern ist der Begriff der jagdähnlichen Tötung angemessener.
- Dem Jagdrecht sollten alle Tierarten unterstehen, zu deren Management - sei es Schutz, Nutzung, oder Regulation - jagdliche Mittel geeignet sind. Die Bejagung sollte, abhängig von der Populationsdynamik, auch für seltenere Arten als Hegeanreiz genutzt werden.

- Die Jagdzeiten sollten an den Biorhythmus der Wildtiere angepasst sein und die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten möglichst meiden. Ausgearbeitete Jagdkonzepte mit Intervall- und Schwerpunktjagd sind zu unterstützen.
- Die Zweiteilung der Jagdzeit auf Schalenwild, mit einer kurzen Jagdzeit im Frühjahr auf Stücke ohne Nachwuchs und - nach einer ausreichend langen Intervallpause - einer zweiten Jagdzeit für alle Stücke, insbesondere Weibchen und Jungtiere vom Spätsommer bis in den Winter, ist ein sehr nachhaltiges Modell. Insbesondere, wenn sie synchron für alle Wildarten gilt.
- Trophäen sollten bei der Einteilung von Altersklassen und der Dauer von Jagdzeiten keine Rolle spielen. Ältere Hirsche brauchen keine kürzere Jagdzeit und wenn, dann sollte diese später liegen, um sie in der Brunft zu schonen. Beim Rehwild ist es nicht nötig Jährlingsböcke länger zu bejagen als ältere und auch ein Ende der Jagdzeit mit dem Geweihabwurf ist nicht nachhaltig.
- Um Gewinner der Kulturlandschaft - wie Schwarzwild und Rotfuchs - effektiv managen zu können sind lange Jagdzeiten notwendig, wobei insbesondere der Zuwachs ganzjährig freigegeben werden sollte. Für ältere Stücke sollte der Elternschutz gewahrt bleiben.
- Die Jagdzeiten auf Wasserwild sollten miteinander synchronisiert werden - insbesondere beim Blässhuhn.
- Die Bejagung der Waldschnepfe im Frühjahr zur Balz sollte ermöglicht werden, ebenso die der Raufußhühner, wo es die Bestände nachhaltig zulassen.
- Die Jagdzeit auf wiederkäuendes Schalenwild sollte im Winter frühzeitig enden und sich zumindest nicht über den Jahreswechsel hinaus erstrecken.
- Das Aussetzen von Wild sollte nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung gestattet werden und das ausgesetzte Wild danach eine lange Schonfrist genießen.
- Die Jagd sollte am Management von Neozoen mitwirken. Invasive oder für die Nachhaltigkeit bedenkliche Arten sollten eingedämmt werden. Nicht invasive Neubürger unter den Wildarten dürfen jagdlich genutzt werden, sollten aber nicht künstlich unterstützt werden.
- Trophäenästhetische Vorgaben in Abschussvorgaben gehören abgeschafft und es sollte ein klares Statement dagegen erfolgen.
- Hegeschauen könnten durch Erfassung aller Individuen, mittels Unterkiefer, anstatt nur der Trophäen, ein enormes wissenschaftliches Potential zum Wildmonitoring bieten.
- Wildökologische Raumplanung sollte flächendeckend für alle relevanten Wildarten eingeführt werden. Rotwildgebiete gehören dagegen schnellstmöglich abgeschafft.
- Wildquerungshilfen sollten in ihrer Funktion durch jagdliche Ruhezonen unterstützt werden.

- ❖ Die Jagd zur Nachtzeit ist soweit möglich zu vermeiden, insbesondere auf wiederkäuendes Schalenwild.
- ❖ Das Jagdverbot an Sonn- und Feiertagen ist nicht mehr zeitgemäß.
- ❖ Das Füttern und Kirren von Wild sollte als Management-Instrument erhalten bleiben. Die Durchführung darf jedoch nur in begründeten Fällen und auf sinnvoll regulierte Art und Weise erlaubt sein.
- ❖ Der Begriff der Waidgerechtigkeit ist als nachhaltiges Wertesystem positiv zu bewerten.
- ❖ Regelmäßige Schießübungen sollten für Jäger erforderlich sein.

Diese Auflistung von wichtigen Aspekten sollte in die Jagd-Gesetzgebung einfließen um den Ansprüchen der Nachhaltigkeit auf allen Ebenen, aus wildbiologischer Sicht gerecht zu werden.

Die umstrittenen, medienwirksamen und klangvoll benannten Jagdrechtsnovellen, in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder dem Saarland, haben durchaus einige positive neue Aspekte im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Jagd aufgebracht. Sie beinhalten jedoch auch eine Anzahl an neuen und alten Mängeln. Auch der Blick über die Grenzen in die Nachbarländer Österreich, Schweiz, Liechtenstein und Italien mit ihren jagdrechtlichen Eigenheiten sei an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen, um gute und schlechte Beispiele zu finden und daraus zu lernen. Der beklagte Mangel an Objektivität und einer wissenschaftlichen Basis für die Gesetzgebung erscheint angesichts der Vielzahl von Rechtsnormen gerechtfertigt, die entgegen dem Sinne der Nachhaltigkeit handeln. Die wissenschaftlich erarbeiteten Ergebnisse einer Vielzahl von Katalogen mit Prinzipien, Kriterien und Indikatoren der Nachhaltigkeit im allgemeinen und im speziell jagdlichen Sinne, wurden bisher übergangen. Das wissenschaftliche Fachgebiet von Wildtierökologie und Wildtiermanagement wurde lange zu wenig in die Jagdgesetzgebung eingebunden - eine Nachlässigkeit, die es zu beheben gilt.

6 - Quellenverzeichnis

Literaturquellen:

Angel H. (2003) Ethik der Jagd im Kontext der Nachhaltigkeit. In: Wirtz H. et Wolf H. (Hrsg.) Jagd und Nachhaltigkeit an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - Chancen und Perspektiven. Verlag Rita Dadder, Weimar

Apollonio M., Putman R., Grignolio S. et Bartos L. (2011) Hunting seasons in relation to biological breeding seasons and the implications for the control or regulation of ungulate populations. In: Putman R., Apollonio M. et Andersen R. (Hrsg.) Ungulate Management in Europe. Cambridge University Press, Cambridge, S. 80-105

Arnold W. (1997) Wildtierökologie aktuell. In: Hödl G. et Puckner H. (Hrsg.) alles jagd … eine kulturgeschichte - Katalogbuch zur Kärntner Landesausstellung 1997. Land Kärnten, Kulturabteilung der Kärntner Landesausstellung, Klagenfurt, S. 67-72

Arnold W. (2008) Jagdzeiten verkürzen! Erkenntnisse der Wissenschaft. In: v. Münchhausen H. et Kinser A. (Hrsg.) „Jagdfrei" für den Rothirsch! - Strategien zur Verringerung des Jagddrucks. 4. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung, S. 44-55

Artelle K., Reynolds J., Treves A., Walsh J., Paquet P. et Darimont C. (2018) Hallmarks of science missing from North American wildlife management. Science Advances 4.3, eaao0167

Asche F. (2015) Deutschland - Deine Farm der Tiere. Zum Psychischen Phänomen der Projektion im Naturschutz. In: Kinser A. et v. Münchhausen H. (Hrsg.) Gestresst, Verwaist und Eingesperrt - der ethische Umgang mit unseren großen Wildtieren in Politik und Jagd. 7. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung, S. 28-36

Barth W. (2003) Jagd und Nachhaltigkeit. In: Wirtz H. et Wolf H. (Hrsg.) Jagd und Nachhaltigkeit an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - Chancen und Perspektiven. Verlag Rita Dadder, Weimar

Bayer K., Schaffgotsch M. et Ladeck R. (2018) Wem gehört das Wild?. Recht der Umwelt - RdU, 03/2018, S. 108-115

Bertouille B. et de Crombrugghe S. (2002) Fertility of red deer in relation to area, age, body mass, and mandible length. Zeitschrift für Jagdwissenschaft, 48 (1), S. 87-98

Bieber C. et Ruf T. (2005) Population dynamics in wild boar *Sus scrofa*: ecology, elasticity of growth rate and implications for the management of pulsed resource consumers. Journal of Applied Ecology, 42(6), S. 1203-1213

Brainerd S. (2007) European Charter on Hunting and Biodiversity. Bern Convention document TPVS, Strasbourg

Burgstaller-Gradenegger F. (2017) Plädoyer für die Weidgerechtigkeit. Der Kärntner Jäger, Ausgabe 236, 46. Jahrgang, S. 19-33

Casaer J., Kenward R., Lecocq Y., Reimoser F. et Sharp R. (2006) Guidelines on Sustainable Hunting in Europe. European Sustainable Use Specialist Group (ESUSG), Wild Species Resources Working Group (WISPER),

Christensen T., Fox A., Sunde P., Hounisen J. et Andersen L. (2017) Seasonal variation in the sex and age composition of the woodcock bag in Denmark. European Journal of Wildlife Research, 63(3), 52.

Corlatti L., Hackländer K. et Frey-Roos F. (2009) Ability of Wildlife Overpasses to Provide Connectivity and Prevent Genetic Isolation. Conservation Biology, 23 (3), S. 548-556

Daim A., Beiglböck C., Brandenburg C., Freudenschuss A., Gantner B., Hackl J., Heckl F., Kübber-Heiss A., Reimoser F., Schadauer K., Schodterer H., Steinrigl A., et Hackländer K. (2017) Intersektorale Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement - Interaktionsfeld Jagdliche Aktivitäten - Wildtiere / Wildlebensräume / andere Landnutzer, Umweltbundesamt, ISWIMAN (Integrated Sustainable Wildlife Management), Wien

Daim A., Beiglböck C., Brandenburg C., Freudenschuss A., Gantner B., Hackl J., Heckl F., Kübber-Heiss A., Reimoser F., Schadauer K., Schodterer H., Steinrigl A., et Hackländer K. (2017a) Intersektorale Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement - Interaktionsfeld Forstwirtschaft - Wildtiere / Wildlebensräume / Jagd, Umweltbundesamt, ISWIMAN (Integrated Sustainable Wildlife Management), Wien

Daim A., Beiglböck C., Brandenburg C., Freudenschuss A., Gantner B., Hackl J., Heckl F., Kübber-Heiss A., Reimoser F., Schadauer K., Schodterer H., Steinrigl A., et Hackländer K. (2017b) Intersektorale Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement - Interaktionsfeld Landwirtschaft - Wildtiere / Wildlebensräume / Jagd, Umweltbundesamt, ISWIMAN (Integrated Sustainable Wildlife Management), Wien

Daim A., Beiglböck C., Brandenburg C., Freudenschuss A., Gantner B., Hackl J., Heckl F., Kübber-Heiss A., Reimoser F., Schadauer K., Schodterer H., Steinrigl A., et Hackländer K. (2017c) Intersektorale Prinzipien, Kriterien und Indikatoren für nachhaltiges integratives Wildtiermanagement - Interaktionsfeld Freizeit- und Erholungsmanagement - Wildtiere / Wildlebensräume / Jagd, Umweltbundesamt, ISWIMAN (Integrated Sustainable Wildlife Management), Wien

Deigele C. et Rehfuess K. (2002) Über die Jagd - kulturelle Aspekte und aktuelle Funktionen. Akademie Aktuell, Bayerische Akademie der Wissenschaften, München, November 2002, 2 (8), S. 27-29

Dieberger J. (2015) Die Sache mit den Trophäen. St. Hubertus, 8/2015 & 9/2015

Duscher A. (2011) Wildkaninchen - Gefährlich erfolgreich und erfolgreich gefährdet. OÖ Jäger, März 2011, S. 17-20

Ebner M. (2005) Nachhaltige Jagd. Athesia AG, Bozen

Elliger A. (2014) Analyse der Schwarzwildstrecke - Trends, Jahresgang, Ursachen. In: Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (Hrsg.) Schwarzwildtagung - Vortragsveranstaltung zu aktuellen Themen, Kloster Reute am 23. Oktober 2014. Wildforschung in Baden-Württemberg, Band 11, S. 59-64

Erhard H. (2006) Die Entwicklung des Jagdrechts im südlichen Teil Tirols vom 19. bis Anfang des 21. Jahrhunderts. Der Schlern, 7-2006

Fiala-Köck B. (2015) Jagd und zeitgemäßes Tierschutzverständnis. In: Wirnsberger K. (Hrsg.) 2015 Jagd im 21, Jahrhundert: Was ist Realität, was ist ethisch vertretbar?. Tagungsband - Internationale Tagung am 12. November, Universalmuseum Joanneum, Jagdmuseum Stainz

Forstner M., Reimoser F., Lexner W., Heckl F. et Hackl J. (2006) Nachhaltigkeit der Jagd - Prinzipien, Kriterien und Indikatoren. avBUCH im Österreichischen Agrarverlag, Wien

Forstner M. (2008) Fährten lesen - Wieso gute Jäger auch Daten sammeln. In: Marktgemeinde Reichenau an der Rax (Hrsg.) Jagen und Sammeln. Katalog zur Ausstellung „Jagdfieber und fieberhaft sammeln“, Schloss Reichenau an der Rax, S. 189-205

Gürtler R. et Schramm D. (2006) Rotwildgebiete in Deutschland im Kontext des internationalen Artenschutzes. In: v. Münchhausen H. et Herrmann M. (Hrsg.) Freiheit für den Rothirsch - zur Zukunft der Rotwildgebiete in Deutschland. 3. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung, S. 97-104

Habermehl K. (1985) Altersbestimmung bei Wild- und Pelztieren - Möglichkeiten und Methoden - Ein praktischer Leitfaden für Jäger, Biologen und Tierärzte. Parey, Hamburg und Berlin

Hanzal V., Janiszewski P., Tajchman K. et Kosinová K. (2017) The Correlation between Mandibular Length versus Body Mass and Age in the European Roe Deer (Capreolus capreolus L.). Applied Ecology and Environmental Research, 15(4), S. 1623-1632

Hespeler B. (2013) Nachhaltig jagen - Zeitgemäße Wildbewirtschaftung. BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München

Herzog S. (2015) Wohin geht die Jagd in Deutschland?. In: Wirnsberger K. (Hrsg.) 2015 Jagd im 21, Jahrhundert: Was ist Realität, was ist ethisch vertretbar?. Tagungsband - Internationale Tagung am 12. November, Universalmuseum Joanneum, Jagdmuseum Stainz

Kalchreuter H. (2003) Die Sache mit der Jagd - Perspektiven für die Zukunft des Waidwerks. 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart

Keuling O. (2018) Schwarzwild: Status Quo und neue Konzepte zur Reduktion. In: HBLFA Raumberg-Gumpenstein (Hrsg.) Bericht über die 24. Österreichische Jägertagung 2018 zum Thema Welche Kräfte wirken auf die Jagd - und wie geht die Jagd damit um?. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, Irdning-Donnersbachtal, S. 49-55

Kinser A. et v. Münchhausen H. (2015) Gestresst, Verwaist und Eingesperrt - der ethische Umgang mit unseren großen Wildtieren in Politik und Jagd. 7. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung

Lampe T., Duscher A. et Reimoser F. (2008) EU-Vogelschutzrichtlinie, Europäische Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 78/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Wien

Langvatn R. (1977) Criteria of physical condition, growth and development in Cervidae, -suitable for routine studies. Nordic Council for Wildlife Research

Lindner M. (2008) Jagd auf die Jagd? Der hegende Jäger im Erklärungsbedarf heute. In: Marktgemeinde Reichenau an der Rax (Hrsg.) Jagen und Sammeln. Katalog zur Ausstellung „Jagdfieber und fieberhaft sammeln“, Schloss Reichenau an der Rax, S. 107-112

Linnell J. et Zachos F. (2011) Status and distribution patterns of European ungulates: genetics, population history and conservation. In: Putman R., Apollonio M. et Andersen R. (Hrsg.) Ungulate Management in Europe. Cambridge University Press, Cambridge, S. 12-53

Meidel E. (2001) Kein Platz für Hochwild. Neumann-Neudamm AG, Melsungen

Müller P. (2003) Die Jagd der Zukunft und die Zukunft der Jäger. In: Wirtz H. et Wolf H. (Hrsg.) Jagd und Nachhaltigkeit an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - Chancen und Perspektiven. Verlag Rita Dadder, Weimar

v. Münchhausen H. et Herrmann M. (2006) Freiheit für den Rothirsch - zur Zukunft der Rotwildgebiete in Deutschland. 3. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung

v. Münchhausen H. et Kinser A. (2008) Zum Umgang mit Rotwild in Deutschland – zwischen jagdlicher Praxis und moralischer Verantwortung. In: v. Münchhausen H. et Kinser A. (Hrsg.) „Jagdfrei" für den Rothirsch! - Strategien zur Verringerung des Jagddrucks. 4. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung, S. 26-35

Nehring S. et Skowronek S. (2017) Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr.1143/2014 – Erste Fortschreibung 2017 –. Bundesamt für Naturschutz, BfN Skripten 471, Bonn

Onderscheka K. (1997) Wechselbeziehung zwischen den jagdbaren Tieren und dem von ihnen genutzten Lebensraum. In: Hödl G. et Puckner H. (Hrsg.) alles jagd … eine kulturgeschichte - Katalogbuch zur Kärntner Landesausstellung 1997. Land Kärnten, Kulturabteilung der Kärntner Landesausstellung, Klagenfurt, S. 73-82

Petrak M. (2003) Jagd und Artenschutz - Bedingungen der Jagd im Ökogefüge Europas. In: Wirtz H. et Wolf H. (Hrsg.) Jagd und Nachhaltigkeit an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - Chancen und Perspektiven. Verlag Rita Dadder, Weimar

Petrak M. (2016) Fahrplan bei überhöhten Rotwild-Beständen - Wenn schon reduzieren, dann richtig. Rheinisch-Westfälischer Jäger, 5/2016, S. 6-7

Post E., Stenseth N., Langvatn R. et Fromentin J. (1997) Global climate change and phenotypic variation among red deer cohorts. Proceedings of the Royal Society of London, Series B: Biological Sciences, 264(1386), S. 1317-1324

Putman R., Apollonio M. et Andersen R. (2011) Introduction. In: Putman R., Apollonio M. et Andersen R. (Hrsg.) Ungulate Management in Europe. Cambridge University Press, Cambridge

Putman R. (2011) A review of the various legal and administrative systems governing management of large herbivores in Europe. In: Putman R., Apollonio M. et Andersen R. (Hrsg.) Ungulate Management in Europe. Cambridge University Press, Cambridge, S. 54-79

Reck H., Hänel K., Strein M., Georgii B., Henneberg M., Peters-Ostenberg E. et Böttcher M. (2019) Grünbrücken, Faunatunnel und Tierdurchlässe - Anforderungen an Querungshilfen - Praxisempfehlungen aus dem F+E-Vorhaben „Handbuch Wiedervernetzung“ (FKZ 3511 82 1200). Bundesamt für Naturschutz, BfN Skripten 522, Bonn

Reimoser F. et Hackländer K. (2016) Wildökologische Raumplanung - Chancen und Grenzen. OÖ Jäger, Juni 2016, S. 43-50

Rösener W. (2004) Die Geschichte der Jagd - Kultur Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit. Artemis & Winkler Verlag, Düsseldorf und Zürich

Schaffgotsch M. (2018) Jagdwerte und Jagdverwertung – Maßgebliche (neue) Einflussfaktoren. In: HBLFA Raumberg-Gumpenstein (Hrsg.) Bericht über die 24. Österreichische Jägertagung 2018 zum Thema Welche Kräfte wirken auf die Jagd - und wie geht die Jagd damit um?. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, Irdning-Donnersbachtal, S. 25-29

Schlag W. (1997) Methoden und Technologie der Jagd. In: Hödl G. et Puckner H. (Hrsg.) alles jagd … eine kulturgeschichte - Katalogbuch zur Kärntner Landesausstellung 1997. Land Kärnten, Kulturabteilung der Kärntner Landesausstellung, Klagenfurt, S. 153-174

Schmidt K. (2015) Die Fütterung und ihre Wirkung im Kopf. In: Wirnsberger K. (Hrsg.) 2015 Jagd im 21, Jahrhundert: Was ist Realität, was ist ethisch vertretbar?. Tagungsband - Internationale Tagung am 12. November, Universalmuseum Joanneum, Jagdmuseum Stainz

Scholz P. (1996) Jagdgenossenschaft und Jagdrecht in Deutschland und den europäischen Nachbarländern. Berichte aus der Rechtswissenschaft, Shaker Verlag, Aachen

Schwab A. (2011) Werte Wandel Weidgerechtigkeit. Salm Verlag, Wohlen bei Bern

Secretariat of the Convention on Biological Diversity (2004) Addis Ababa Principles and Guidelines for the Sustainable Use of Biodiversity (CBD Guidelines). Montreal: Secretariat of the Convention on Biological Diversity

Seltenhammer E., Hackländer K., Reimoser F., Völk F., Weiß P. et. Winkelmayer R. (2012) Zum ethischen Selbstverständnis der Jagd. Der OÖ Jäger, 9/2012, S. 8-14

Senn J. et Kuehn R. (2014) Habitatfragmentierung, kleine Populationen und das Überleben von Wildtieren. Populationsbiologische Überlegungen und genetische Hintergründe untersucht am Beispiel des Rehes. Zürich, Bristol-Stiftung, Bern, Haupt

Service Central de Législation (2011) Loi du 25 mai 2011 relative à la chasse. MEMORIAL Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, A - N°111 31 mai 2011

Stöcker B. (2008) Jagdzeiten verkürzen! Erwartungen von Politik und Gesellschaft In: v. Münchhausen H. et Kinser A. (Hrsg.) „Jagdfrei" für den Rothirsch! - Strategien zur Verringerung des Jagddrucks. 4. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung, S. 56-61

Szemethy L., Schally G., Bleier N., Katona K., Lehoczki R., Nagypál J. et Csányi S. (2014) Results of Hungarian woodcock monitoring. Review on agriculture and rural development, 3(1), S. 12-19.

Trouwborst A. et Hackländer K. (2018) Wildlife Policy and Law in Europe. In: Leopold B., Kessler W. et Cummins J. (Hrsg.) North American Wildlife Policy and Law. 425-443, Boone and Crocket Club, Missoula, MT, USA

Vodnansky M. (2015) Auch das wird unter Jagd verstanden. Extrembeispiele jagdlicher Praxis. In: Wirnsberger K. (Hrsg.) 2015 Jagd im 21, Jahrhundert: Was ist Realität, was ist ethisch vertretbar?. Tagungsband - Internationale Tagung am 12. November, Universalmuseum Joanneum, Jagdmuseum Stainz

Wildauer L., Schreiber B et Reimoser F. (2008) EU-Vogelschutzrichtlinie, Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 78/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Wien

Wildburger C. et Lebenits R. (1995) Auswirkungen der Jagd auf den Wald in Österreich - Eine Studie zum Einfluss der Schalenwildbewirtschaftung auf Waldökosysteme. Umweltbundesamt, Monographien Band 70, Wien

Wildhaber R. (2017) Erfahrungsbericht zur Altersbestimmung beim Rothirsch mit der Zahnschliffmethode im Kanton St.Gallen. Amt für Natur, Jagd und Fischerei, St. Gallen

Winkelmayer R. (2015) Steht die Jagd vor einem Paradigmenwechsel?. In: Wirnsberger K. (Hrsg.) 2015 Jagd im 21, Jahrhundert: Was ist Realität, was ist ethisch vertretbar?. Tagungsband - Internationale Tagung am 12. November, Universalmuseum Joanneum, Jagdmuseum Stainz

Wölfel H. et Meißner M. (2006) Rotwildgebiete aus Sicht der Wildbiologie. In: v. Münchhausen H. et Herrmann M. (Hrsg.) Freiheit für den Rothirsch - zur Zukunft der Rotwildgebiete in Deutschland. 3. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung, S. 97-104

Wölfel H. et Meißner M. (2008) Nachtjagdverbot einhalten! Erkenntnisse der Wissenschaft. In: v. Münchhausen H. et Kinser A. (Hrsg.) „Jagdfrei" für den Rothirsch! - Strategien zur Verringerung des Jagddrucks. 4. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtier Stiftung, S. 72-77

Wotschikowsky U., Simon O., Elmauer K. et Herzog S. (2010) Leitbild Rotwild - Wege für ein fortschrittliches Management. 2. Auflage, Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg

Weblinks: **zuletzt abgerufen am 01.04.2019**

https://www.jagdverband.de/node/4180

https://nrw.nabu.de/news/2018/24607.html

https://www.cbd.int/ecosystem/principles.shtml

http://systemandlaw.weebly.com/res-nullius-and-res-communis.html

http://www.jagd.it/reviere/reviere.htm

http://www.jagdklub.eu/index.php/features/wild

https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/16418.html

https://www.jagdverband.de/content/verband-stellt-klare-forderungen

https://nrw.nabu.de/news/2018/25308.html

https://www.jagderleben.de/news/nandus-bald-bejagbar

http://www.respektiere-deine-grenzen.at/

https://www.respektiere-deine-grenzen.ch/

https://www.wildtierportal.bayern.de/wildtiere_bayern/102449/index.php

https://www.jagdverband.de/content/j%C3%A4ger-sind-moderner-als-ihr-ruf

https://www.jagdverband.de/content/waidgerechtigkeit

7 - Danksagung

Hiermit möchte ich mich bei allen bedanken, die mich während meiner Masterarbeit unterstützt haben. Zunächst bei meinem Betreuer Prof. Dr. Klaus Hackländer, der mir die Umsetzung meines persönlichen Wunschthemas ermöglicht und mich dabei mit seiner wissenschaftlichen Erfahrung unterstützt hat. Besonders bei meiner Co-Betreuerin DDr. Kathrin Bayer, die stets ein offenes Ohr und gute Ratschläge für meine Fragen parat hatte und mich mit ihrer Expertise in der, für mich neuen, Materie der Rechtswissenschaften, unterstützt hat. Des Weiteren gilt ihr und ihrem Kollegen MLaw Klemens Jansen, auch in ihrer Form als Organisatoren der Alpenländischen Jagdrechtstagung, bei der ich mit meiner Masterarbeit zu Gast sein durfte, ein spezieller Dank. Ich möchte mich aber auch bei meiner Familie, meinen Kommilitonen und Freunden, die mich alle während meines Studiums und besonders während meiner Masterarbeit immer nach aller Möglichkeit unterstützt und immer wieder motiviert haben, für all dies bedanken. Abschließend gilt mein Dank auch der Hanns-Seidel-Stiftung, die mich während meines Masterstudiums sowohl finanziell, als auch ideell gefördert hat. Ihnen und Euch allen, ein herzliches Vergelt's Gott!

Staat	Land/Kanton	Titel	letzte Änderung	ursprünglich von
Liechtenstein	""	Jagdgesetz vom 30. Januar 1962	2017	1962
Liechtenstein	""	Verordnung vom 30. September 2003 über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung (Hegeverordnung; HegeV)	2013	2003
Liechtenstein	""	Verordnung vom 24. April 2018 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2018/ 2019	2018	2018
Italien	Südtirol	Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr. 14 Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung	2017	1987
Italien	Südtirol	Dekret des Landeshauptmanns vom 6. April 2000, Nr. 18 Durchführungsverordnung zu den Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung	2017	2000
Italien	Südtirol	Landesjagdordnung	2012	2007
Österreich	Burgenland	Gesetz vom 9. März 2017 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017)	2017	2017
Österreich	Burgenland	Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 2017 über die Regulierung des Wildstandes (Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung)	2017	2017
Österreich	Burgenland	Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 2017 über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kenn-zeichnung von Wildschutzgebieten	2017	2017
Österreich	Kärnten	Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG	2018	2000
Österreich	Kärnten	Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000	2016	2006
Österreich	Niederösterreich	NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG)	2018	1974
Österreich	Niederösterreich	NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO)	2017	1977
Österreich	Niederösterreich	NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung	2016	2015
Österreich	Niederösterreich	NÖ Waldschnepfenverordnung	2017	2015
Österreich	Oberösterreich	Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz)	2018	1964
Österreich	Oberösterreich	Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste	2012	2004
Österreich	Oberösterreich	Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Oö. Schonzeitenverordnung 2007)	2012	2007
Österreich	Salzburg	Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG)	2017	1993
Österreich	Salzburg	Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden (Schonzeiten-Verordnung)	2006	1996
Österreich	Salzburg	Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Februar 2016, mit der für die Jahre 2016 bis 2018 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2016 – 2018)	2016	2016
Österreich	Salzburg	Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. November 1997 über die Einteilung des Landesgebietes in Wildräume, Wildregionen und Wildbehandlungszonen (Wildökologische Raumplanungsverordnung)	2007	1997
Österreich	Salzburg	Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. März 1997, mit der nähere Bestimmungen über den Abschussplan erlassen werden (Abschussrichtlinienverordnung)	1997	1997
Österreich	Salzburg	Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 1996, mit der nähere Bestimmungen über die Wildfütterung getroffen werden (Wildfütterungsverordnung)	2009	1996
Österreich	Salzburg	Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 1996 über die Durchführung der Hegeschauen (Hegeschau - Verordnung)	2001	1996
Österreich	Steiermark	Steiermärkisches Jagdgesetz 1986	2017	1986
Österreich	Steiermark	Abschussrichtlinien für die Steiermark	1983	2018
Österreich	Steiermark	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten	2016	1987
Österreich	Steiermark	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2012, mit der nähere Regelungen für Kirrstellen und Lebendfallen für Schwarzwild erlassen werden (Schwarzwildverordnung 2012)	2012	2012
Österreich	Steiermark	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. April 2008, mit welcher Ausnahme-regelungen zur Bejagung von Auer- und Birkwild zugelassen werden (Auer- und Birkwild-Verordnung)	2008	2008
Österreich	Tirol	Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983	2017	2004
Österreich	Tirol	Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2015 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagdkarte, Jagdgastkarte, die Ausbildungslehrgänge sowie Prüfungen der Jungjäger und Jagdschutzorgane, die Jagdschutzabzeichen und Dienstausweise (Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)	2016	2015
Österreich	Tirol	Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)	2016	2004
Österreich	Tirol	Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über den Bezirksjagdbeirat (Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)	2016	2004

Österreich	Tirol	Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Aus- und Fortbildung der Berufsjäger (Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)	2006	2004
Österreich	Tirol	Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit welcher Sonderbestimmungen für die Hühnervogelarten Auer- und Birkwild erlassen werden (Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004)	2014	2008
Österreich	Tirol	Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2015 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Wildbestandserhebung, Futtermittel sowie Fütterungsanlagen (Sechste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)	2016	2015
Österreich	Tirol	Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2016 über das Verfahren, die Methode zur Erstellung, die Form und den Inhalt der Verjüngungsdynamik sowie den Handlungsbedarf (Siebte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)	2016	2016
Österreich	Vorarlberg	Gesetz über das Jagdwesen	2017	1988
Österreich	Vorarlberg	Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen	2017	1995
Österreich	Wien	Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz)	2017	1948
Österreich	Wien	Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere	2007	1970
Schweiz	""	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986	2017	1986
Schweiz	""	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988	2018	1988
Schweiz	Aargau	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) Vom 24. Februar 2009	2013	2009
Schweiz	Aargau	Verordnungzum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) Vom 23. September 2009	2015	2009
Schweiz	Basel-Landschaft	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	2013	2007
Schweiz	Basel-Landschaft	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)	2017	2007
Schweiz	Basel-Stadt	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) Vom 24. August 1993	2009	1993
Schweiz	Luzern	Kantonales Gesetzüber die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel(Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017	2018	2017
Schweiz	Luzern	Kantonale Verordnungüber die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel(Kantonale Jagdverordnung, KJSV) vom 23. Januar 2018	2018	2018
Schweiz	St. Gallen	Gesetzüber die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994	2016	1994
Schweiz	St. Gallen	Jagdverordnung vom 19. Mai 2015	2016	2015
Schweiz	St. Gallen	Verordnungüber die Jagdvorschriften vom 31. März 2016	2016	2016
Schweiz	Schaffhausen	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 15. Juni 1992	2011	1992
Schweiz	Schaffhausen	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Dezember 1992	2015	1992
Schweiz	Solothurn	Jagdgesetz (JaG) Vom 9. November 2016	2018	2016
Schweiz	Solothurn	Totalrevision Jagdverordnung (JaV) Vom 26. September 2017	2018	2017
Schweiz	Thurgau	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992	2018	1992
Schweiz	Thurgau	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JGRV) vom 29. Mai 2018	2018	2018
Schweiz	Zürich	Gesetz über Jagd und Vogelschutz (vom 12. Mai 1929)	2013	1929
Schweiz	Zürich	Kantonale Jagdverordnung (JV)13 (vom 5. November 1975)	2016	1975
Deutschland	""	Bundesjagdgesetz	2017	1952
Deutschland	""	Verordnung über die Jagdzeiten	2018	1977
Deutschland	""	Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)	2018	1985
Deutschland	Baden-Württemberg	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) Vom 25. November 2014	2016	2014
Deutschland	Baden-Württemberg	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) Vom 2. April 2015	2018	2015
Deutschland	Baden-Württemberg	Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) Vom 5. September 1996	2015	1996
Deutschland	Baden-Württemberg	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bildung von Rotwildgebieten Vom 28. März 1958	1958	1958
Deutschland	Bayern	Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) Vom 13. Oktober 1978	2014	1978
Deutschland	Bayern	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) Vom 1. März 1983	2016	1983
Deutschland	Bayern	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) Vom 3. Juni 2008	2017	2008
Deutschland	Berlin	Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin - LJagdG Bln) in der Fassung vom 25. September 2006	2018	2006
Deutschland	Berlin	Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten Vom 21. Februar 2007	2008	2007
Deutschland	Brandenburg	Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003	2014	2003
Deutschland	Brandenburg	Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 2. April 2004	2014	2004
Deutschland	Bremen	Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG)	2017	1981
Deutschland	Bremen	Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten	1988	1977
Deutschland	Hamburg	Hamburgisches Jagdgesetz Vom 22. Mai 1978	2001	1978

Deutschland	Hamburg	Verordnung über jagdrechtliche Regelungen Vom 1. April 2014	2014	2014
Deutschland	Hessen	Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)	2015	2001
Deutschland	Hessen	Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen Vom 10. Dezember 2015	2015	2015
Deutschland	Mecklenburg-Vorpommern	Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz - LJagdG M-V) Vom 22. März 2000	2016	2000
Deutschland	Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten, zur Aufhebung von Schonzeiten und zum Erlass sachlicher Verbote (Jagdzeitenverordnung - JagdZVO M-V) Vom 14. November 2008	2014	2008
Deutschland	Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung zur Unterstellung von Tierarten unter das Jagdrecht und zur Änderung der Jagdzeitenverordnung Vom 1. September 2017	2017	2017
Deutschland	Niedersachsen	Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001	2016	2001
Deutschland	Niedersachsen	Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG)	2005	2005
Deutschland	Niedersachsen	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) Vom 23. Mai 2008	2008	2008
Deutschland	Niedersachsen	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes Vom 23. September 2014	2014	2014
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994	2016	1994
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) Vom 31. März 2010	2010	2010
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) Vom 28. Mai 2015	2015	2015
Deutschland	Rheinland-Pfalz	Landesjagdgesetz (LJG) Vom 9. Juli 2010	2012	2010
Deutschland	Rheinland-Pfalz	Durchführung des Landesjagdgesetzes Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 23. Februar 2011	2013	2011
Deutschland	Rheinland-Pfalz	Landesjagdverordnung (LJVO) Vom 25. Juli 2013	2015	2013
Deutschland	Rheinland-Pfalz	Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild Vom 4. August 2005	2012	2005
Deutschland	Saarland	Gesetz Nr. 1407 zur Jagd und zum Wildtiermanagement (Saarländisches Jagdgesetz - SJG) Vom 27. Mai 1998	2014	1998
Deutschland	Saarland	Verordnungzur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) Vom 27. Januar 2000	2016	2000
Deutschland	Sachsen	Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) Vom 8. Juni 2012	2018	2012
Deutschland	Sachsen	Gesetz zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen vom 8. Juni 2012	2012	2012
Deutschland	Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd (Sächsische Jagdverordnung – SächsJagdVO) Vom 27. August 2012	2018	2012
Deutschland	Sachsen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Schalenwild (VwV Schalenwild) Vom 1. März 2013	2013	2013
Deutschland	Sachsen-Anhalt	Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) Vom 23. Juli 1991	2015	1991
Deutschland	Sachsen-Anhalt	Ausführungsbestimmungen	2011	2011
Deutschland	Sachsen-Anhalt	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) Vom 25. Juli 2005	2011	2005
Deutschland	Sachsen-Anhalt	Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG) vom 25.10.2011	2011	2011
Deutschland	Schleswig-Holstein	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG -) Vom 13. Oktober 1999	2018	1999
Deutschland	Schleswig-Holstein	Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten Vom 11. März 2014	2014	2014
Deutschland	Thüringen	Thüringer Jagdgesetz (ThJG) vom 28. Juni 2006	2013	2006
Deutschland	Thüringen	Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) Vom 7. April 2006	2016	2006
Deutschland	Thüringen	Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Jagdzeiten (Thüringer Jagdzeitenverordnung - ThürJZVO -) Vom 8. Juni 1999	2013	1999

	Liechtenstein	Südtirol	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Aargau	Basel-Land	Basel-Stadt
SCHALENWILD														
Wisent (*Bison bonasus*)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Steinwild (*Capra ibex*)	W	A	X	W	W	W	W	W	W	W	W	A	A	A
m	01.05.-31.12. < 15.06.-14.12.						01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.				
w	01.05.-31.12. < 15.06.-14.12.						01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.				
juv	01.05.-31.12. < 15.06.-14.12.						01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.				
Gamswild (*Rupicapra rupicapra*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
m	01.05.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12	01.07-31.12.	01.08.-31.12. (m1 ab 01.05.)	16.07.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.		01.08.-31.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12.
w	01.05.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12	01.08-31.12. (Iller ab 01.07.)	01.08.-31.12. (w1 ab 01.05.)	16.07.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.		01.08.-31.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12.
juv	01.05.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12	01.08-31.12.	01.08.-31.12.	16.07.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.		01.08.-31.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12.
Muffelwild (*Ovis aries musimon*)	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)
m		01.10.-15.12.	01.05.-31.12.	01.07.-31.12	01.06.-31.12.	01.07.-15.01.		01.07.-31.12.	01.08.-31.12.		01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
w		01.10.-15.12.	01.05.-31.12.	01.07.-31.12	01.06.-31.12.	01.07.-31.12.		01.07.-31.12.	15.05.-31.10.		01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
juv		01.10.-15.12.	01.05.-31.12.	01.07.-31.12	01.06.-31.12.	01.07.-31.12.		01.07.-31.12.	15.05.-31.10.		01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
Elchwild (*Alces alces*)	X	X	W	X	W	W	W	W	X	X	X	X	X	X
Rotwild (*Cervus elaphus*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
m	01.05.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12.	01.08.-30.11. (Iller bis 31.12.)	01.08.-31.12.	01.08.-15.11.(Iller bis 31.12.)	01.08.-31.12.	01.08.-31.12. (Ier bis 15.11.)	16.08.-15.11. (Iller bis 30.11.)	01.08.-31.12.	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.
m 1	01.05.-31.12.	01.05.-15.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	15.05.-31.12.	15.05.-31.12.	01.06.-31.12.	01.07.-31.12.	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.
w	01.05.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.07.-31.12.	01.07.-31.12.	16.07.-31.12.	01.07.-31.12.	01.07.-31.12.	01.06.-31.12.	01.07.-31.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.
w1	01.05.-31.12.	01.05.-15.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	15.05.-31.12.	15.05.-31.12.	01.06.-31.12.	01.07.-31.12.	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.
juv	01.05.-31.12.	01.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.07.-31.12.	01.07.-31.12.	16.07.-31.12.	01.07.-31.12.	01.07.-31.12.	01.06.-31.12.	01.07.-31.12.	01.07.-31.12.	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.
Sikawild (*Cervus nippon*)	X	X	W	X	W	W	X	W	X	X	W	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)
m			01.09.-31.12.		01.09.-15.01.	01.09.-31.01.					01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
m 1			01.09.-31.12.		01.05.-15.01.	01.09.-31.01.					01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
w			01.09.-31.12.		01.09.-15.01.	16.10-31.1.					01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
w1			01.09.-31.12.		01.05.-15.01.	16.10-31.1.					01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
juv			01.09.-31.12.		01.07.-15.01.	16.10-31.1.					01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
Damwild (*Dama dama*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)
m		01.10.-15.12.	01.09-31.12.	01.08.-31.12	01.09.-15.01.	01.09.-31.01.	16.09.-31.12.	01.08.-31.12.			01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
m 1		01.10.-15.12.	01.09-31.12.	01.08.-31.12	01.05.-15.01.	01.09.-31.01.	16.09.-31.12.	01.08.-31.12.			01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
w		01.10.-15.12.	01.09-31.12.	01.08.-31.12	01.09.-15.01.	16.10-31.01.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12.			01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
w1		01.10.-15.12.	01.06-31.12.	01.08.-31.12	01.05.-15.01.	16.10-31.01.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12.			01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
juv		01.10.-15.12.	01.09-31.12.	01.08.-31.12	01.09.-15.01.	16.10-31.01.	01.08.-31.12.	01.08.-31.12.			01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.
Rehwild (*Capreolus capreolus*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
m	01.05.-31.12.	15.06-20.10	01.05.-31.10.	01.06.-31.10.	16.05-15.10.	01.06.-30.09. (Ier >300g ab 01.08.)	01.06.-31.10.	01.06.-31.10.	01.06.-31.10.	01.06.-15.10.	16.05.-15.10.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.
m 1	01.05.-31.12.	01.05.-20.10.	16.04.-31.10.	01.05.-31.10.	16.04-15.10.	01.05.-30.09.	01.05.-31.10.	01.05.-31.10.	15.05.-31.12.	01.05-31.12.	16.05.-15.10.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.
w	01.05.-31.12.	01.09.-15.12.	01.09.-31.12.	01.08.-31.12.	16.08-31.12.	16.08.-31.12.	01.08.-31.12.	16.08.-31.12.	01.06.-31.12.	16.08.-31.12.	16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	16.09.-31.12.	01.11.-31.12.
w1	01.05.-31.12.	01.05.-15.12.	16.04.-31.12.	01.05.-31.12.	16.04.-31.12	01.05.-31.12.	01.05.-31.12.	01.05-31.12.	15.05.-31.12.	01.05-31.12.	16.05.-31.12.	01.05.-15.06. & 01.09.-31.12.	01.05.-15.06. & 15.08.-31.12.	01.11.-31.12.
juv	01.05.-31.12.	01.09.-15.12.	01.09.-31.12.	01.08.-31.12.	16.08.-31.12.	16.08.-31.12.	01.08.-31.12.	16.08.-31.12.	01.06.-31.12.	16.08.-31.12.	16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.09.-31.12.	01.11.-31.12.
Schwarzwild (*Sus scrofa*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
m	01.08.-31.12. < ganzjährig	01.10-31.12. < 01.07.-31.01.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.
m 1	01.08.-31.12. < ganzjährig	01.10-31.12. < 01.07.-31.01.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
w	01.08.-31.12. < ganzjährig	01.10-31.12. < 01.07.-31.01.	ganzjährig	01.08-31.01. auch führende	16.07-15.02. auch führende	16.06-28.02. auch führende	16.06-31.01. auch führende	01.08.-31.01. auch führende	ganzjährig	ganzjährig	01.06.-31.01. auch führende	01.09.-31.03.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.
w1	01.08.-31.12. < ganzjährig	01.10-31.12. < 01.07.-31.01.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
juv	01.08.-31.12. < ganzjährig	01.10-31.12. < 01.07.-31.01.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
RAUBWILD														
Braunbär (*Ursus arctos*)	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X	X
Luchs (*Lynx lynx*)	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
Wildkatze (*Felis silvestris*)	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
Wolf (*Canis lupus*)	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	A	A	A
Goldschakal (*Canis aureus*)	X	X	W	W	X	W	W	W	X	X	X	X	X	X
						01.10.-15.03.								
Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
	01.06.-28.02.	3. So im Sept. - 31.01.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	16.05.-31.03.	ganzjährig	ganzjährig	01.07.-28.02. (juv ab 01.05.)	ganzjährig (w 01.06.-28.02.)	16.06.-28.02.	16.06.-28.02.	16.06.-28.02.
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)
			ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
Waschbär (*Procyon lotor*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)
	01.06.-28.02. < ganzjährig		ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
Dachs (*Meles meles*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
	01.09.-31.12.		01.06.-31.12.	01.06.-31.01.	16.06.-31.01	01.07.-15.01.	16.08-30.11.	ganzjährig	15.07.-15.02.	01.07.-28.02.	01.06.-31.12.	16.06.-15.01.	16.06.-15.01.	16.06.-15.01.
Fischotter (*Lutra lutra*)	X	W	W	W	X	X	W	W	X	W	W	X	X	X
Baummarder (*Martes martes*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	W
			01.07-31.03.	01.11.-28.02.	01.11.-28.02.	01.07.-30.04.	01.11.-28.02.	ganzjährig			01.12.-31.01.			01.09.-15.02.
Steinmarder (*Martes foina*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
	01.06.-28.02.		ganzjährig	01.07.-31.03.	ganzjährig	01.07.-30.04.	01.09.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig	01.09.-28.02.	01.12.-31.01.	01.09.-15.02.	01.09.-15.02.	01.09.-15.02.
Waldiltis (*Mustela putorius*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
			ganzjährig	01.07.-31.03.	ganzjährig	01.06.-31.03.	01.09.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig		ganzjährig			
Hermelin (*Mustela erminea*)	W	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	X	X	X
			ganzjährig	01.11.-31.1.	ganzjährig	01.06.-31.03.	01.11.-28.02.	01.06.-31.01.			ganzjährig			
Mauswiesel (*Mustela nivalis*)	W	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	X	X	X
			ganzjährig		ganzjährig	01.06.-31.03.		01.06.-31.01.			ganzjährig			
Mink (*Neovison vison*)	X	W	X	X	X	W	X	X	X	X	X	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)
						ganzjährig								
Seehund (*Phoca vitulina*)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
WEITERES HAARWILD														
Feldhase (*Lepus europaeus*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
	15.10.-31.12.	3. So im Sept. - 15.12.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	16.10.-31.12.	01.10.-31.12.	01.11.-31.12.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	
Schneehase (*Lepus timidus*)	W	W	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W
	15.10.-30.11.	01.10.-30.11.		01.10.-31.12.		16.10.-31.12.			01.10.-15.01.	01.10.-15.01.		01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.
Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W	W	W
		01.10.-15.12.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig			ganzjährig	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.
Biber (*Castor fiber*)	X	W	X	W	X	X	W	W	X	X	W	W	W	W
Nutria (*Myocastor coypus*)	W	W	X	X	X	X	W	W	X	X	X	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)
							ganzjährig	ganzjährig						
Bisam (*Ondatra zibethicus*)	W	X	X	X	X	X	W	W	X	W	W	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)
	01.06.-28.02. < ganzjährig						ganzjährig	ganzjährig						
Murmel (*Marmotta marmotta*)	W	A	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W
	01.09.-30.09.			01.08-15.10.		16.08.-31.10.	16.08.-15.10.	01.08.-30.09.	15.08.-30.09.	16.08.-30.09.		01.09.-15.10.	01.09.-15.10.	01.09.-15.10.
Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*)	X	W	X	X	X	X	X	W	X	X	W	W	W	W
Grauhörnchen (*Sciurus carolinensis*)	W	W	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)
HÜHNERVÖGEL														
Auerwild (*Tetrao urogallus*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
m				nicht definiert	01.-31.05. (gerade Jahre)	nicht definiert	01.05.-31.05.	01.05.-31.05.	15.04.-15.05. (ungerade Jahre)					
w														
Birkwild (*Tetrao tetrix*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	W
m	15.10.-30.11.	15.10.-15.12.		nicht definiert	01.-31.05. (ungerade Jahre)	nicht definiert	01.05.-15.06.	01.05.-31.05.	01.05.-15.06.	nicht definiert		16.10.-30.11.		16.10.-30.11.
w														
Rackelwild (*Tetrao urogallus x tetrix*)	W	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
m					01.-31.05 & 01.10-28.03.	01.05.-31.05.	01.05.-15.06.							
w							01.05.-15.06.							
Schneehuhn (*Lagopus muta*)	W	W	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W
	15.10.-30.11.	01.10.-30.11.							15.11.-31.12.	01.10.-31.12.		16.10.-30.11.	16.10.-30.11.	16.10.-30.11.
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
m				16.09-15.11	01.09-31.10.	01.09-31.10.		01.09.-30.11.	15.09.-15.10.					
w														
Fasan (*Phasianus colchicus*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X
m	15.10.-31.12.	01.10.-15.12.	01.10.-15.01.	16.10.-31.12.	01.10.-31.12.	16.10-31.12.	01.10.-31.12.	16.10-31.12.	01.10.-15.01.	21.09.-31.01.	01.10.-31.12.	01.09.-31.01.		
w	15.10.-31.12.	01.10.-15.12.	01.11.-31.12.		01.10.-31.12.	16.11-31.12.	01.10.-31.12.	16.10-31.12.	01.10.-15.01.	21.09.-31.01.	01.10.-31.12.	01.09.-31.01.		
Rebhuhn (*Perdix perdix*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
			16.09.-30.11.	01.10.-31.10.	21.-30.09 & 16.-30.11.	21.09-31.10.		16.10-30.11			21.09.-30.11.			
Steinhuhn (*Alectoris graeca*)	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X	X
		15.10.-15.12.												
Wachtel (*Coturnix coturnix*)	X	W	W	W	W	X	X	W	X	W	W	X	X	X
		01.10.-15.12.	01.09.-30.09.											
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)	X	W	W	X	W	X	X	X	X	X	W	X	X	X
m			01.05.-31.05. & 01.11-31.12.											
w			01.11.-31.12.											
WASSERWILD														
Höckerschwan (*Cygnus olor*)	X	W	X	X	W	W	W	X	X	W	W	X	X	X
										01.09.-30.09.				
Graugans (*Anser anser*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	X	X	X
			01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.12.	01.09.-31.12.	01.09.-31.12.			01.08.-31.01.			
Saatgans (*Anser fabalis*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	X	X	X
			01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.12.	01.09.-31.12.	01.09.-31.12.			01.08.-10.01.			
Blässgans (*Anser albifrons*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	W	X	X	X
Ringelgans (*Branta bernicla*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	W	X	X	X
Kanadagans (*Branta canadensis*)	X	W	W	W	W	X	X	W	X	W	X	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)
			01.08.-31.01.	01.09.-31.01.										
Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*)	X	W	W	W	W	X	X	W	X	W	X	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)
Rostgans (*Tadorna ferruginea*)	X	W	W	W	W	X	X	W	X	W	X	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)
Brandgans (*Tadorna tadorna*)	X	W	W	W	W	X	X	W	X	W	X	X	X	X
Stockente (*Anas platyrhynchos*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
	15.10.-31.12.	01.10.-15.12.	16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.09.-31.12.	16.09.-31.12.	16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-15.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.
Krickente (*Anas crecca*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	X
		01.10.-15.12.	16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.	16.09.-31.12.		01.09.-31.12.		01.09.-31.01.		01.09.-31.01.		
Spießente (*Anas acuta*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
			16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.							01.09.-31.01.		
Pfeifente (*Anas penelope*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
			16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.	16.09.-31.12.						01.09.-31.01.		
Löffelente (*Anas clypeata*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
			16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.							01.09.-31.01.		
Knäkente (*Anas querquedula*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	W	W	X	X
		01.10.-15.12.	16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.	16.09.-31.12.						01.09.-31.01.		
Schnatterente (*Mareca strepera*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	W	W	X	X
			16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.	16.09.-31.12.						01.09.-31.01.		
Trauerente (*Melanitta nigra*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
												01.09.-31.01.		
Samtente (*Melanitta fusca*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
												01.09.-31.01.		
Reiherente (*Aythya fuligula*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W	X	X
			16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.	16.09.-31.12.	16.08.-31.12.			01.09.-31.01.	21.09.-31.01.	01.09.-31.01.		
Tafelente (*Aythya ferina*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W	X	X
			16.08.-31.12.	01.09.-31.12.	01.10.-31.12.	16.09.-31.12.	16.08.-31.12.			01.09.-31.01.	01.09.-15.01.	01.09.-31.01.		
Bergente (*Aythya marila*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
												01.09.-31.01.		
Moorente (*Aythya nyroca*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	X	X	X
Kolbenente (*Netta rufina*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	X	X	X
Eiderente (*Somateria mollissima*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
												01.09.-31.01.		
Eisente (*Clangula hyemalis*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	X	W	X	X
												01.09.-31.01.		
Schellente (*Bucephala clangula*)	X	W	W	W	W	W	X	W	X	W	W	W	X	X
			16.08.-31.12.		01.10.-31.12.	16.09.-31.12.					01.09.-15.01.	01.09.-31.01.		
Blässhuhn (*Fulica atra*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X
		01.10.-15.12.	16.08.-31.12.	21.09-10.03.	01.08-28.02.	21.09.-31.12.	01.09.-31.01.	01.09.-31.12.		21.09.-31.01.	21.09.-10.03.	01.09.-31.01.		
Haubentaucher (*Podiceps christatus*)	X	W	X	W	W	X	W	X	X	W	W	W	X	X
												01.09.-31.01.		
SINGVÖGEL														
Kolkrabe (*Corvus corax*)	W	W	W	W	W	X	W	W	W	W	W	W	X	X
												01.08.-15.02.		
Aaskrähe (*Corvus corone*)	W	W	A	A	W	A	W	W	W	W	W	W	W	W
	15.10-28.02.	01.10.-15.12.			01.07.-31.03.		01.08.-28.02.					01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.
Elster (*Pica pica*)	W	W	A	A	W	A	W	W	W	W	W	W	W	W
	15.10-28.02.	01.10.-15.12.			01.08.-15.03.		01.08.-28.02.					01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)	W	W	A	A	W	A	W	W	W	W	W	W	W	W
	15.10-28.02.	01.10.-15.12.			01.08.-15.03.		01.08.-28.02.					01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)	X	W	X	W	W	X	X	W	X	W	W	X	X	X
		01.10.-15.12.												
Singdrossel (*Turdus philomelos*)	X	W	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		01.10.-15.12.												
Amsel (*Turdus merula*)	X	W	X	X	X	X	X	X	X	X	X	A	A	A
		01.10.-15.12.												
Star (*Sturnus vulgaris*)	X	W	A	X	X	X	X	X	X	X	X	A	A	A
			15.07-31.10.											
WEITERES FEDERWILD														
Großtrappe (*Otis tarda*)	X	W	W	X	W	X	X	W	X	X	W	X	X	X
Ringeltaube (*Columba palumbus*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
einzeln adult	15.10-28.02.	01.10.-15.12.	16.08.-15.04.	01.09-31.01	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.12.	15.03.-15.04. & 16.06.-31.01.	01.10.-15.01.	01.09.-31.01.	01.11.-31.01.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.
juv Schwarm	15.10-28.02.	01.10.-15.12.	16.08.-15.04.	01.08.-31.12.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.12.	15.03.-15.04. & 16.06.-31.01.	01.10.-15.01.	01.09.-31.01.	01.11.-31.01.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.
Hohltaube (*Columba oenas*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	X	X	X	X
verw. Haustaube (*Columba livia domestica*)	W	X	X	X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W
	15.10-28.02.											ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)	W	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	W	W	W
	15.10-28.02.		16.08.-15.04.	21.10.-20.02.	15.09-31.01.	21.10.-20.02.	01.08.-31.12.	16.06.-31.01.		21.10.-31.01.	21.10.-20.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	X	X	X
			16.08-31.10.		15.09-31.01.						01.09.-10.04.			
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X
		01.10.-15.12.	01.10.-31.12.	11.09.-19.02.	01.03.-15.04.	11.09.-19.02.	01.03.-15.04. & 01.10.-31.12.	11.09.-19.02.		11.09.-31.01.	11.09.-19.02.			
Bekassine (*Gallinago gallinago*)	X	W	W	W	W	X	W	W	X	W	W	X	X	X
			16.08-30.11.											
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)	X	W	W	X	W	X	W	X	W	W	W	W	W	W
							01.10.-30.04.					01.09.-28.02.	01.09.-28.02.	01.09.-28.02.
Graureiher (*Ardea cinerea*)	X	W	W	W	W	W	W	W	X	W	W	X	X	X
							01.09.-31.01.							

Luzern	St. Gallen	Schaffhausen	Solothurn	Thurgau	Zürich	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
A	A	A	A	A	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
W	W	W	W	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.09.-15.12.	15.08.-31.10. (exl.-15.12.)	01.08.-31.12.	01.08.-31.10.			01.09.-31.01.(exl ab 01.07.)	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	
01.09.-15.12.	15.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.10.			01.09.-31.01.(exl ab 01.07.)	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	
01.09.-15.12.	15.08.-15.12.	01.08.-31.12.	01.08.-31.10.			01.09.-31.01.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	
W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05.-31.05. & 01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.06.-31.01. (exl ab 01.05.)	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.06.-31.01. (exl ab 01.05.)	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
W	W	W	W	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.08.-15.12.	15.08.-15.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.12.		01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
01.08.-15.12.	15.08.-15.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.12.		01.05.-16.06. & 01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-28.02.	01.08.-31.01.	01.06.-31.01.	01.05.-31.05 & 01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05-31.05 & 01.08.-31.01.	01.05.-15.05. & 01.08.-15.01.
01.08.-15.12.	15.08.-15.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.12.		01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.06.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
01.08.-15.12.	15.08.-15.12.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.12.		01.05.-16.06. & 01.08.-31.01.	01.06.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-28.02.	01.08.-31.01.	01.06.-28.02.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-15.01.
W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	X (NEO)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.05.-31.05. & 01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.07.-31.01.	01.09.-31.01.	01.07.-28.02.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05.-31.05. & 01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.07.-31.01.	01.09.-31.01.	01.07.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.07.-31.01.	01.05.-31.05. & 01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-28.02.	01.09.-28.02.	01.09.-28.02.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	X (NEO)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.05.-31.05. & 01.08.-31.01.	01.07.-31.01.	01.07.-28.02.	01.05.-31.01.	01.07.-28.02.	01.07.-31.01.	01.08.-31.01.	01.07.-31.01.	01.05-31.05. & 01.08.-31.01.	01.05.-31.05. & 01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.09.-31.01.	01.07.-31.01.	01.07.-31.01.	01.05.-31.01.	01.07.-31.01.	01.07.-31.01.	01.08.-31.01.	01.07.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	ganzjährig	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.		01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-28.02.	01.08.-31.01.	01.09.-28.02.	01.09.-28.02.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-15.01.
W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.05.-15.12.	01.05.-15.12.	01.05.-31.01.	01.05.-15.12.	01.05.-31.12.	02.05.-31.12.	01.05.-31.01.	01.05.-15.10.	01.05.-15.10.	01.05.-31.12.	01.05.-15.10.	01.05.-15.10.	01.05.-31.01.	01.05.-15.10.	01.05.-31.01.	01.05.-15.01.
01.05.-15.12.	01.05.-15.12.	01.05.-31.01.	01.05.-15.12.	01.05.-31.12.	02.05.-31.12.	01.05.-31.01.	01.05.-15.10.	01.05.-15.10.	01.05.-31.12.	01.05.-15.10.	01.05.-15.10.	01.05.-31.01.	01.05.-15.10.	01.05.-31.01.	01.05.-15.01.
01.05.-15.12.	01.08.-15.12.	01.05.-31.01.	01.05.-15.12.	01.05.-31.12.	02.05.-31.12.	01.05.-31.01.	01.05.-15.01.	01.05.-31.01.	01.05.-31.01.	01.09.-31.01.	01.05.-31.01.	01.05.-31.01.	01.05.-31.01.	01.05-31.05. & 01.09.-31.01.	01.05.-31.05. & 01.09.-15.01.
01.10.-15.12.	01.08.-15.12.	01.05.-31.01.	01.10.-15.12.	01.05.-31.12.	01.09.-31.12.	01.05.-31.01.	01.05.-15.01.	01.05.-31.01.	01.09.-28.02.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.05.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-15.01.
W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.05.-28.02	16.06.-31.01.	ganzjährig	ganzjährig	16.06.-31.01.	16.06.-31.01.	16.06.-31.01.	ganzjährig	16.06.-31.01.	16.06.-15.01.
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.05.-28.02	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.08.-15.01.
01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.07.-28.02.	01.05.-28.02	16.06.-31.01.	01.10.-31.01. auch führende	16.06.-31.01.	16.06.-31.01.	16.06.-31.01.	16.06.-31.01.	ganzjährig	16.06.-31.01.	01.08.-15.01.
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.05.-28.02	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.08.-15.01.	ganzjährig
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.05.-28.02	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
A	A	A	A	A	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
16.06.-28.02.	16.06.-28.02.	16.06.-28.02.	16.06.-28.02.	16.06.-28.02.	16.06.-28.02.	01.08.-28.02. (kav ab 01.05.)	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	15.08.-28.02.	ganzjährig	16.06.-28.02. (kav ganzjährig)	16.07.-28.02. (kav ganzjährig)
W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W	W	W	W	X	W	W	W	W	W
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.08.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig	01.10.-31.01.	ganzjährig	ganzjährig	01.08.-28.02.	ganzjährig	01.09.-28.02. (kav ganzjährig)	01.09.-28.02. (kav ganzjährig)
W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W (NEO)	W	W	W	W	X	W	W	W	W	W
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.08.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig	01.10.-31.01.	ganzjährig	ganzjährig	01.09.-28.02.	ganzjährig	16.07.-31.03. (kav ganzjährig)	01.09.-28.02. (kav ganzjährig)
W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
16.06.-15.01.	16.06.-15.01.	16.06.-15.01.	16.06.-15.02.	16.06.-15.01.	16.06.-15.01.	01.08.-31.12 (kav ab 01.06.)	01.08.-31.10.	01.08.-31.10.	01.08.-31.01.	W	16.09.-31.10.	01.08.-31.10.	W	01.09.-31.01.	01.09.-30.11.
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X
W	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.09.-15.02.						16.10.-28.02.				01.11.-31.01.				16.10.-28.02.	
W	W	W	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.09.-15.02.	01.09.-15.02.	01.08.-15.02.	01.09.-15.02.	01.09.-15.02.	01.09.-15.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	01.08.-28.02.	01.11.-31.01.	16.10.-28.02.	16.10.-31.01.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W
							16.11.-28.02.	01.08.-28.02.	01.08.-28.02.		01.09.-31.01.			01.08.-28.02.	01.08.-28.02.
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X
							01.08.-28.02.	01.08.-28.02.	01.08.-28.02.		01.08.-28.02.				
X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X	W	X	W	X	X	W	X	W	W
	ganzjährig						ganzjährig		ganzjährig			ganzjährig			16.10.-28.02.
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
							01.09.-15.03.								
X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	W	W	W	X	X	W	X	X	W	X
	ganzjährig					01.08.-28.02.	ganzjährig	01.10.-31.01.				01.09.-28.02.			
X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	ganzjährig					ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
X	W	W	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
	01.09.-15.10.	01.09.-15.10.		01.09.-15.10.											
W	W	W	W	W	W	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	ganzjährig														
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X
X	W	W	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
	16.10.-30.11.	16.10.-30.11.		16.10.-30.11.											
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
X	X	W	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
		16.10.-30.11.		16.10.-30.11.											
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
W	W	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.		01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	16.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.
X	X	X	X	X	X	X	01.10.-31.12	01.10.-31.12	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	X	01.10.-15.01.	X	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.
X	X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	X
							01.09.-31.10.		01.09.-15.12.	01.09.-15.12.	01.09.-30.11.	01.09.-31.10. (ab 2020)		16.09.30.11.	01.09.-15.12. (ab 2021)
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X
							15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.		15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.	15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.	15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.		15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.		
							01.10.-15.01.		01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.		01.10.-15.01.		
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
						01.11.-31.01.	01.11.-20.02.		01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.		01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
						01.05.-15.01.	01.08.-15.01.		01.08.-31.01.	01.08.-31.08. & 01.11.-15.01.	01.08.-31.08. & 01.11.-15.01.	01.08.-31.10.	01.08.-31.08. & 01.11.-15.01.	01.08.-15.01.	16.07.-31.01.
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
							01.11.-15.01.		01.09.-15.01.	01.11.-15.01.				01.11.-15.01.	
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
							01.11.-15.01.		16.09.31.01.	01.11.-15.01.				01.11.-15.01.	
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
							01.11.-15.01.		01.11.-15.01.	01.11.-15.01.					
X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
	ganzjährig					01.05.-15.01.	01.08.-15.01.		16.09.31.01.	01.11.-15.01.	01.11.-15.01.	01.08.-31.10.	01.11.-15.01.	01.08.-15.01.	16.07.-31.01.
X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	W	W	X	X	X	W	W	W	W	X
	ganzjährig					01.05.-15.01.	01.08.-15.01.							01.08.-15.01.	16.07.-31.01.
X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	X (NEO)	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
	ganzjährig					01.05.-15.01.	01.08.-15.01.							01.08.-15.01.	
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X
W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.12.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	16.09.-15.01.
X	X	X	X	X	X	X	W	X	W	X	X	X	X	W	X
01.09.-31.01.	01.09.-31.01.			01.09.-31.01.			01.10.-15.01.		01.10.-15.01.					01.10.-15.01.	
W	X	X	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.09.-31.01.				01.09.-31.01.			01.10.-15.01.								
W	X	X	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.09.-31.01.	01.09.-31.01.		01.09.-31.12.	01.09.-31.01.	X	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	X
W	X	X	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.09.-31.01.				01.09.-31.01.			01.10.-15.01.								
W	X	X	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.09.-31.01.				01.09.-31.01.			01.10.-15.01.								
W	X	X	X	W	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.12.	01.09.-31.01.	X	01.10.-15.01.	11.09.-20.02.	11.09.-20.02.	16.10.-15.01.	11.09.-20.02.	X	01.09.-15.01. (ab 2020)	11.09.-20.02.	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	X	W	X	X
	01.09.-31.01.			01.09.-31.01.											
W	X	W	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.08.-15.02.		01.08.-15.02.													
W	W	W	W	W	W	W	W	X	W	X	W	W	X	W	W
01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-28.02.	16.07.-14.03.		01.10.-31.01.		01.08.-28.02.			01.08.-20.02.	01.08.-20.02.
W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X	X	X	W	X	W
01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-28.02.	16.07.-14.03.		01.10.-31.01.			01.08.-31.12.		01.08.-28.02.	01.08.-28.02.
W	W	W	W	W	W	W	W	X	X	X	X	X	X	X	X
01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	16.07.-14.03.								
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
A	A	A	A	A	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
A	A	A	A	A	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.11.-10.02.	01.11.-10.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	20.08.-31.03.	01.11.-20.02.
01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.11.-10.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	ganzjährig	01.11.-20.02.
X	X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	X	X	X	W	X
W	W	W	W	W	W	W	X	X	X	X	X	X	X	X	X
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig										
W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	X
01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.08.-15.02.	01.11.-10.02.	01.11.-20.02.	W	W	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02. (ab 2020)	01.11.-20.02.	01.11.-31.12.	
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	X
X	X	X	X	X	X	X	W	W	W	W	W	W	W	W	W
							01.10.-31.12.	16.10.-15.01.	X	X	16.10.-15.01.	X	16.10.-15.01.	16.10.-15.01.	16.10.-15.01. (ab 2021)
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W	X	A	A	X	A	X	X	X	A	X
01.09.-28.02.	01.09.-28.02.	01.09.-28.02.	01.09.-28.02.	01.09.-28.02.			16.08.-15.03.	16.08.-14.03.		16.08.-15.03.				01.08.-31.03.	
X	X	X	X	X	X	W	W	16.09.-31.10.	W	W	W	W	W	W	X

Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
X	W	W	W	W	W
	01.08.-15.12.	01.08.-31.01.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.
	01.08.-15.12.	01.08.-31.01.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.
	01.08.-15.12.	01.08.-31.01.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.	01.08.-15.12.
W	W	W	W	W	W
01.08.-31.01. (ist ab 01.05.)	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.03.
01.06.-31.01. (ist ab 01.05.)	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
01.05.-31.01.	01.06.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05.-31.01.	01.08.-31.01.	16.06.-15.01.
01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
01.05.-31.01.	01.06.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05.-30.06. & 01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	16.06.-15.01.
01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
W	W	W	W	W	W
ganzjährig	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.
ganzjährig	01.07.-28.02.	01.08.-31.01.	01.07.-28.02.	01.09.-31.01.	01.07.-28.02.
ganzjährig	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.
ganzjährig	01.07.-31.01.	01.08.-31.01.	01.07.-31.01.	01.09.-31.01.	01.07.-31.01.
ganzjährig	01.09.-28.02.	01.08.-31.01.	01.09.-28.02.	01.09.-31.01.	01.09.-28.02.
W	W	W	W	W	W
01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
01.05.-31.01.	01.07.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
01.05.-31.01.	01.07.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05.-30.06. & 01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
W	W	W	W	W	W
01.05.-31.01.	01.05.-15.01.	16.04.-31.01.	01.05.-15.10.	01.05.-31.12.	01.05.-15.10.
01.06.-31.01.	01.05.-15.01.	16.04.-31.01.	01.05.-15.10.	01.05.-31.12.	01.05.-15.10.
01.05.-31.01.	01.05.-31.01.	16.04.-31.01.	01.05.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09.-15.01.
01.05.-31.01.	01.05.-31.01.	16.04.-31.01.	01.05.-31.01.	01.09.-31.01.	01.05.-15.01.
01.05.-31.01.	01.09.-31.01.	01.08.-31.01.	01.05.-31.01.	01.09.-31.01.	01.09-15.01.
W	W	W	W	W	W
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	16.06.-31.03	ganzjährig
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	16.06.-31.03	01.07.-31.01
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
X	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
X	X	W	X	X	X
X					
	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W
01.08.-28.02. (vor ganzjährig)	01.07.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig	01.07.-28.02. (vor ganzjährig)	ganzjährig
W	W	W	W	W	W
01.08.-28.02. (vor ganzjährig)	01.07.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
W	W	W	W	W	W
01.08.-28.02. (vor ganzjährig)	01.07.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
W	W	W	W	W	W
01.08.-31.12. (vor ganzjährig)	01.08.-31.10.	ganzjährig	01.08.-31.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
01.08.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	
W	W	W	W	W	W
01.08.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.
W	W	W	W	W	W
		01.08.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	01.09.-28.02.
W	W	W	W	W	W
01.08.-28.02.	16.10.-28.02.	01.08.-28.02.	16.10.-28.02.	16.10.-28.02.	01.09.-28.02.
X	W	W	W	W	W
				16.10.-28.02.	
X	W	W	W	W	W
	01.07.-28.02.	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
01.10.-31.12.	01.10.-31.12.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-31.12.	01.10.-31.12.
X	W	W	W	W	W
W	W	X	X	W	W
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.10.-31.12.	ganzjährig
X	X	X	X	X	X
X	W	X	X	W	X
	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	01.08.-28.02.	ganzjährig
X	X	X	X	X	X
ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
X	W	W	W	W	W
X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
X	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-31.12.
01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.		
W	W	W	W	W	W
01.09.-31.10.	01.09.-15.12.		01.09.-15.12.		01.10.-30.11.
X	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
01.10.-15.01.	15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.	15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.	15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.	15.03.-15.05. & 01.10.-15.01.	
01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	
W	W	W	W	W	W
	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.		
W	W	W	W	W	W
01.08.-31.08. & 01.11.-15.01.	01.08.-31.08. & 01.11.-15.01.	01.08.-31.01.	01.08.-15.01.	01.08.-31.01.	
W	W	W	W	W	W
	01.11.-15.01.	01.11.-15.01.	01.09.-15.01.		01.11.-15.01.
W	W	or	or	W	or
	01.11.-15.01.	01.11.-15.01.	01.09.-15.01.		01.11.-15.01.
W	W	W	W	W	W
	01.11.-15.01.	01.11.-15.01.	01.09.-15.01.		
W	W	W	W	W	W
01.11.-15.01.	01.11.-15.01.	01.11.-15.01.	01.09.-15.01.	01.08.-31.01. (V 01.10.-15.01.)	
W	W	X	W	W	
01.11.-15.01. (vor ganzjährig)	01.11.-15.01.	01.08.-31.01.		01.08.-31.01.	
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.	01.09.-15.01.
W	W	W	or	or	W
			01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	
W	W	W	W	W	W
		01.10.-15.01.	01.10.-15.01.		
W	W	W	W	W	W
		01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
		01.10.-15.01.	01.10.-15.01.		
W	W	or	or	W	W
		01.10.-15.01.	01.10.-15.01.		
W	W	W	W	W	W
		01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	01.10.-15.01.	
W	W	W	W	W	W
		01.10.-15.01.	01.10.-15.01.		
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
11.09.-15.01.		11.09.-20.02.	11.09.-20.02.		11.09.-20.02.
W	W	W	W	W	W
X	W	W	W	W	W
W	X	W	W	W	W
01.08.-20.02.		01.08.-15.03.	16.07.-28.02.	01.08.-20.02.	01.08.-15.02.
W	X	W	W	W	W
01.08.-20.02.		01.08.-15.03.	16.07.-28.02.		01.08.-15.02.
X	X	W	X	X	X
X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	20.08.-31.03.	01.11.-31.01.	01.11.-20.02.
ganzjährig	01.11.-20.02.	01.11.-20.02.	ganzjährig	01.11.-31.01.	01.11.-20.02.
W	W	W	W	W	W
X	X	X	X	X	X
W	W	W	W	W	W
		01.11.-20.02.	01.11.-20.02.		01.11.-20.02.
W	W	W	W	W	W
W	W	W	W	W	W
16.10.-15.01.	16.10.-15.01.	16.10.-15.01.	16.10.-15.01.	16.10.-15.01.	16.10.-15.01.
X	X	X	X	X	X
X	X	A	X	A	A
		ganzjährig		01.08.-31.03.	ganzjährig
W	W	W	W	W	W
		01.08.-31.01.		01.08.-31.10.	01.08.-31.01.